IMT Nuremberg Archives

H – 5033

International Court of Justice

H5033 - 0002

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL
DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE

Délégation française au
Ministère Public
- Section économique -

L.D. Ecc :.....

Document :.....

6ème Rapport HEIMEN

1er Juillet 43 au

17 août 1944

Document 1991 PS

(Copie du texte allemand)

Nur für Behördengebrauch

SECHSTER

TÄTIGKEITS-UND ABSCHLUSSBERICHT

DER

DEUTSCHEN WAFFENSTILLSTANDS-DELEGATION

FÜR WIRTSCHAFT

UND DES

DELEGIERTEN DER REICHSREGIERUNG

FUER WIRTSCHAFTS-UND FINANZFRAGEN

BEI DER FRANZÖSISCHEN REGIERUNG

für die Zeit vom 1. Juli 1943 bis 17. August 1944

Salzburg, 15. Dezember 1944

No. 000101

H5033 – 0003

H5033 – 0004

I N H A L T

Kapitel		Seite
I.	Allgemeiner Überblick	1
II.	Besatzungskosten	17
III.	Staatshaushalt und Währung	42
IV.	Erwerb von Beteiligungen	63
V.	Gold	64
VI.	Deutsche Kommissare in Frankreich	69
VII.	Französischer Aussenhandel	75
VIII.	Deutsch-französische Verrechnungsregelung . . .	95
IX.	Kriegsrisiko und Sabotage	102
X.	Vermögensauseinandersetzung von Elsass und Lothringen sowie Luxemburg mit Frankreich	110
XI.	See- und Binnenschiffahrt	115

Anlage zu Kapitel VII

H5033 – 0005

I. ALLGEMEINER UEBERBLICK.

I.

Der vorliegende 6. Taetigkeitsbericht umfasst die Zeit vom 1.Juli 1943 bis zum Tage der Uebersiedlung der Waffenstillstands-Delegation zusammen mit der Franzoesischen Regierung Petain-Laval und der Deutschen Botschaft von P a r i s nach B e l f o r t am 17.August 1944. Von diesem Tage an bezeichnete sich die Franzoesische Regierung als "en sommeil" befindlich und stellte damit ihre Regierungstaetigkeit ein. Mangels einer aktionsfaehigen bzw. -willigen Regierung hoerte damit praktisch auch die Taetigkeit der Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft und des Delegierten der Reichsregierung fuer Wirtschafts- und Finanzfragen bei der Franzoesischen Regierung auf. Der vorliegende letzte Jahresbericht ist damit zugleich zum Abschlussbericht geworden und wurde dementsprechend vervollstaendigt.

Ausgangspunkt fuer die Taetigkeit der Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft in Frankreich war die im Waffenstillstandsvertrag vom 22.Juni 1940 begruendete politisch-militaerische Stellung des Reiches als besetzende Macht und die durch die dem Reich aufgezwungene Weiterfuehrung des Krieges gegen England und spaeter die Vereinigten Staaten und die Sowjets unbedingt gebotene weitgehendste Auswertung des Wirtschaftspotentials Frankreichs fuer den deutschen Endsieg. Dementsprechend waren auch fuer die reichlich vierjaehrige Taetigkeit der Delegation die aus der Fortentwicklung des europaeischen Kriegsgeschehens sich ergebenden jeweiligen politischen und militaerischen Ereignisse von bestimmendem Einfluss.

Gemaess den am 5.Juli 1940 vom Reichsmarschall und Beauftragten fuer den Vierjahresplan aufgestellten Richtlinien ueber die geltende Rechtslage gibt uns der Waffenstillstandsvertrag keine Rechte auf wirtschaftlichem Gebiet im u n besetzten Teil Frankreichs, auch nicht im Wege extensiver Interpretation. Es wurde der Waffenstillstands-Delegation die Aufgabe zugewiesen, neben ihren Verhandlungen ueber die Durchfuehrung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages auch f r e i e Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung ueber wirtschaftliche Angelegenheiten zu fuehren mit dem Ziel, besonders die Wirtschaftskraft des u n besetzten Gebietes soweit als moeglich in den Dienst der deutschen Kriegswirtschaft zu stellen.

Unter dem niederschmetternden Eindruck des totalen militaerischen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs Frankreichs im Sommer 1940 und der von Regierung und Bevoelkerung allgemein gehegten Erwartung eines baldigen

H5033 - 0006

deutschen Endsieges stand die erste Periode unserer Taetigkeit im Zeichen besonderer Verhandlungsbereitschaft der Franzoesischen Regierung mit der Waffenstillstands-Delegation. Die Regierung Petain bekundete von Anfang an das dringende Verlangen nach beschleunigter Wiederaufrichtung der zerstoerten Wirtschaft mit deutscher Hilfe und nach Arbeitsbeschaffung fuer die franzoesische Bevoelkerung, um der drohenden Arbeitslosigkeit vorzubeugen, vor allem aber nach einer Wiedervereinigung der beiden Zonen Frankreichs ueber die trennende Demarkationslinie hinweg zu einem einheitlichen Wirtschafts- und Verwaltungsraum mit zugleich weitgehender Bereitschaft, diesen unter franzoesischer Fuehrung auf die deutsche Wirtschaftslenkung auszurichten, nach deutschem Vorbild durchzuorganisieren und in deren europaeische Aufgaben einzugliedern. Gegen wichtige Erleichterungen an der Demarkationslinie hat dem ls die Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung die Uebernahme des deutschen Devisenrechts in die franzoesische Gesetzgebung vereinbart, auch der wichti sten Grundsaetze der Rationierung, der Bewirtschaftung und der Preiskontrolle nach deutschem Muster vorgeschlagen und die aktive deutsche Mitwirkung an deren kuenftiger Handhabung seitens der franzoesischen Zentr lbehoerden durch besonders dazu bestellte Aussenhandels-, Devisen/ und Bankkommissare mit genau praezisierten Rechten fuer das gesamt-franzoesische (nicht nur das besetzte) Gebiet, sowie die Ueberwachung des Waren- und Zahlungsverkehrs an den bisher unbesetzten franzoesischen Aussengrenzen, vor allem der mittellaendischen, schweizerischen und spanischen Grenze, durch den deutschen Zollgrenzschutz in einer Reihe von Noten sichergestellt. Nachdem so die Einheitlichkeit von Wirtschaft und Verwaltung unter laufender deutscher Beteiligung in ganz Frankreich weitgehend wiederhergestellt wurde, konnte schrittweise auf Sondermassnahmen im besetzten Gebiet Nordfrankreichs und an der Demarkationslinie verzichtet werden. Die wiedergewonnene Einheit des gesamt-franzoesischen Wirtschaftsgebietes gestattete nunmehr auch die bereitwillige Inangriffnahme gem einsamer grosser Wirtschaftsplaene (Flugzeug- und Schiffbauprogramme), den Abschluss umfassender Rohstofflieferungsvertraege aus Mutterland und Kolonien von Erzen, Phosphaten, Aluminium, Tonerde u. a. m. und von Fertigfabrikaten der Kautschuk-, Textil- und Automobilindustrie, sowie die grosszuegige Verlagerung von Auftraegen des deutschen zivilen Bedarfes in franzoesische Fabriken zur Freistellung der deutschen Produktionsstaetten fuer Ruestungsaufgaben durch den Militaerbefehlshaber, bzw. die Wehrmachtsruestungsstellen, die sich auf ganz Frankreich und nicht mehr nur die besetzte Zone allein erstreckten, n a c h d e m zuvor in mehreren Staatsvertraegen der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung die allgemeinen Grundlagen einer solchen Lieferbereitschaft vereinbart und dafuer insbesondere auch die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen beiden Laendern (Deutsch-franzoesische Verrechnungsregelung), der Materialzulieferungen sowie der steuer- und zollrechtlichen Behandlung des beiderseitigen Warenaustausches zwischen Waffenstillstands-Delegation und Franzoesischer Abordnung getroffen worden waren.

H5033 - 0007

Diese mit der Franzoesischen Regierung auf der Grundlage absolut freiwilliger Zusammenarbeit gefuehrten Wirtschaftsverhandlungen und -abmachungen nahmen in den Verhandlungen der Waffenstillstands-Delegation einen viel breiteren Raum ein als die Durchfuehrung und Ueberwachung der wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages, die sich im wesentlichen auf die wirksame Unterbindung des Handels- und Zahlungsverkehrs Frankreichs mit den Feinden des Reiches, die Kontrolle der franzoesischen Schiffahrt und die Regelung der Besatzungskostenz ahlungen beschraenkten.

Mit der Konsolidierung des Besatzungsregimes in den folgenden Jahren 1941 und 1942 machte auch die Produktionsumstellung der franzoesischen Industriekapazitaeten auf den deutschen zivilen Bedarf sowie vor allem auf die Fertigung fuer deutsche Ruestungszwecke bedeutende Fortschritte. Ebenso wurde die franzoesische Landwirtschaft unter deutscher Fuehrung durch Errichtung von Musterwirtschaften, Ueberleitung von der extensiven zur intensiven Wirtschaft, eine weitgehende Steigerung der Anbauflaechen und die Einfuehrung neuer lohnender Kulturen zum Nutzen der franzoesischen Ernaehrung und der vorgeschriebenen Heeresablieferungen, nicht zuletz t auch zum Nutzen des franzoesischen Bauern selbst, gefoerdert. Es wurde so ein immer groesserer Teil der franzoesischen Wirtschaftskraft zur Deckung des deutschen Bedarfes herangezogen, sodass schliesslich die franzoesische Industrie einschliesslich der Rohstofferzeugung weitgehend und die Ruestungsindustrie nahezu ausschliesslich fuer deutsche Zwecke eingesetzt war.

Alle Anforderungen der Delegation, die sich auf den Waffenstillstandsvertrag gruendeten, sind stets erfuellt worden. Die Franzoesische Regierung hat immer Wert darauf gelegt, sich nicht den Vorwurf einer Vertragsverletzung zuzuziehen.

Andererseits war nicht zu verkennen, dass jene bereitwillige Mitarbeit der Franzoesischen Regierung und der Bevoelkerung an der Durchsetzung der deutschen Belange ueber die Waffenstillstandsverpflichtungen h i n a u s stets auch allen Schwankungen der jeweiligen politischen und militaerischen Lage ausgesetz t war. So verzoegerten die auf Montoire gesetzten Hoffnungen alle franzoesischen Entscheidungen in der Erwartung, dass sich aus der Fuehrerbegegnung groessere Vorteile ergeben moechten als sie die Delegation gewaehren konnte. Die Erweiterung des Kriegsgeschehens andererseits auf die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten nahmen wiederum dem franzoesischen Volke die Hoffnung auf eine baldige Aenderung seiner Lage. Die darauf folgende Besetzung Nordafrikas ihrerseits wurde nicht so sehr als Verlust wichtigster Kolonien, vielmehr als hoffnungsvolles Nacherrucken der Befreier gewertet. Beide Ereignisse spiegelten sich in der Haltung der Franzoesischen Regierung und Bevoelkerung bei der Durchsetzung unserer Forderungen wider. Aber auch die immer laengere Dauer des Waffenstillstandsregimes und die deutsche Zurueckhaltung gegenueber allen franzoesischen Versuchen - vor allem aus innerpolitischen Gruenden -, das urspruenglich kurzfristig gedachte Waffenstillstandregime in eine festere, mehr friedensmaessige Gestaltung der deutschfranzoesischen Beziehungen umzuwandeln, wirkte sich verzoegernd aus.

Dazu traten unverkennbar auch wichtige wirtschaftliche Gruende. Durch die jahrelange Entziehung bedeutsamer Mengen von Sachgutern aller Art ohne wirtschaftliche Gegenleistung war eine fuehlbare Substanzverminderung eingetreten, der wiederum eine sehr bedeutsame Steigerung des Geldumlaufes und der Notenausgabe gegenueberstand, die zu immer sichtbareren Inflationserscheinungen, vornehmlich einer Geldentwertung und Absinken der Kaufkraft, gefuehrt hatten. Dabei wurden die automatisch und durch eine ungehemmte Entfaltung des schwarzen Marktes gesteigerten Preise um so staerker empfunden, als die Loehne zwangsweise festgehalten wurden. In der Tat drohten gegen Ende des Jahres 1942 unsere ruestungswirtschaftlich notwendigen und finanziellen Besatzungskosten-Forderungen, auf die jedoch keineswegs verzichtet werden konnte, nicht nur unsere aussenpolitischen

H5033 – 0008

Beziehungen zu Frankreich ernsthaft zu gefaehrden, sondern bei einem weiteren Fortschreiten dieser Entwicklung auch die fortlaufend unbedingt notwendige Versorgung eines grossen Teiles des deutschen Ruestungsbedarfes aus Frankreich in Frage zu stellen.

Es ist nicht zu verkennen, dass dazu der mit der Besetzung Nordafrikas durch die angelsaechsischen Armeen vollzogene Verlust des franzoesischen Kolonialreiches mit seiner reichen Rohstoff- und Lebensmittelversorgung, die Abtrennung von Syrien und Indochina sowie die Unterbrechung aller Ueberseeschiffahrtsverbindungen und praktisch aller Handelsbeziehungen ueberhaupt eine empfindliche Schwaechung der wirtschaftlichen Potenz des franzoesischen Mutterlandes bedeuteten. Die beiden Nordprovinzen und Elsass-Lothringen mit ihren reichen Erzlagern, landwirtschaftlichen Bodenschaetzen und industriellen Anlagen waren bereits von Anbeginn wirtschaftlich abgetrennt. Dazu kam jetzt, dass mit dem Einmarsch der deutschen und italienischen Armeen in Suedfrankreich im September 1942 eine um so intensivere Beanspruchung der verbleibenden wirtschaftlichen und industriellen Kapazitaeten des Mutterlandes fuer die deutsche Ruestung durch die Ausdehnung der Befugnisse der deutschen Militaerverwaltung und die Entsendung von Ruestungskommandos in die bisher unbesetzte Zone einsetzte.

Im folgenden Jahre 1943 allein wuchsen so die deutschen Verlagerungsauftraege nach Frankreich auf ca. 4,o Mia RM an und uebertrafen damit die insgesamt in den vorangegangenen zwei Jahren ausgefuehrten Bestellungen. Dazu traten die jetzt verstaerkt einsetzenden militaerischen Bauten in Frankreich mit weiteren 4 Mia RM. Die franzoesischen Sachleistungen an Aluminium, Tonerde, Magnesium und Eisenerzen an Ruestungsmaterial und industriellen Fertigwaren, an Lebens- und Futtermitteln u.a.m. erreichten bei annaehernd stabilen Preisen mit 3,2 Mia RM beinahe das Doppelte des Jahres 1942. Die

H5033 – 0009

reinen Finanzleistungen (Besatzungskosten und Quartierleistungen) betrugen 10,4 Mia RM gegenueber 6,1 Mia im Jahre 1942.

Sach- und Finanzleistungen zusammen erfuhren also im Jahre 1943, bei einer im uebrigen stark ruecklaeufigen Wirtschaft, eine Steigerung von 7,9 auf 13,6 Mia RM- 80% und machten damit allein 2/3 des franzoesischen Staatshaushaltes aus. Sie beeinflussten somit bestimmend das gesamte Wirtschaftsleben des Landes. Ebenso wurde die Lage des Arbeitsmarktes in gleicher Weise voellig beherrscht von dem Bedarf der in Frankreich fuer Zwecke der deutschen Ruestung arbeitenden Unternehmen, wie durch die Abziehung der darueber hinaus verfuegbaren Arbeitskraefte ins Reich.

Die deutschen Forderungen an Frankreich waren damit zu den bestimmenden Faktoren der franzoesischen Wirtschaft geworden. Wollte man diese Leistungen fuer den Fall eines jetzt immer wahrscheinlicher werdenden laengeren Krieges auch fernerhin aufrecht erhalten und sie, wozu die Kriegsentwicklung jetzt zwang, gar noch steigern, so wurde jetzt unabweisbar, auch die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Franzoesischen Regierung angesichts der steigenden Schwierigkeiten, die diese uns bereitete aber auch im Lande selber fand, in obigem Sinne einheitlich und zentral zu beeinflussen.

Im Waffenstillstandsvertrag war dafuer jedoch keine Handhabe gegeben, solange die Franzoesische Regierung ihre Verpflichtungen gegenueber dem Reich und der Besatzungsarmee puenktlich erfuellte. Seit Beginn des Jahres 1943 nahm daher die Taetigkeit des D e l e g i e r t e n d e r R e i c h s r e g i e r u n g fuer Wirtschafts- und Finanzfragen bei der Franzoesischen Regierung, um dessen Einsetzung der franzoesische Regierungschef im Dezember 1942 im Fuehrerhauptquartier persoenlich gebeten hatte, einen immer breiteren Raum ein.

Das dabei gesteckte Ziel musste sein, auf die Franzoesische Regierung dahin einzuwirken, dass die Leistungsfaehigkeit und Lieferbereitschaft Frankreichs bis zu einem Hoechstmasse ausgenutzt werden konnte und sie auch kuenftighin sichergestellt blieb; dabei aber zugleich dafuer sorgen, dass den finanziellen und wirtschaftlichen Moeglichkeiten in einer Weise Rechnung getragen wird, die einen Zusammenbruch des Wirtschaftslebens Frankreichs, insbesondere seiner Finanzen und Waehrung, moeglichst verhinderte.

Daher wurde in staendigen Konferenzen mit dem franzoesischen Finanz- und Wirtschaftsminister, wie das im nachfolgenden Bericht ausfuehrlich dargestellt ist, zunaechst vor allem die laufende Deckung der Besatzungskostenzahlungen, soweit sie nicht durch ordentliche Einnahmen und Steuern erfolgen konnte, durch lang- und mittelfristige Anleihen an Stelle der bisherigen Notenbankkredite angestrebt. Dabei sollte die staendige neue Notenschoepfung soweit nur irgend moeglich durch die Abschoepfung ueberfluessiger Kaufkraft ersetzt werden und diese zur Bezahlung der jeweils faelligen Besatzungskostenraten herangezogen werden. Es wurden ferner sehr eingehende die Steuereinnahmen ueberprueft und eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung des Steueraufkommens und der Steuererfassung ergriffen und schliesslich die Besatzungskosten ordnungsgemaess etatisiert. Die Wirkung aller dieser Massnah-

H5033 – 0010

men war, dass trotz der bedeutsamen Leistungssteigerung Frankreichs im Jahre 1943 die Waehrung bis zum Schluss gehalten und das Tempo des weiteren Absinkens der Kaufkraft des Franken, die seit dem Waffenstillstand bis Ende 1942 um etwa ein Drittel von rund 1:12 auf 1:20 abgesunken war, so wirksam gemildert werden konnte, dass nach dreieinhalb Jahren militaerischer Besetzung auch weiterhin an der urspruenglichen Wertrelation 1:20 festgehalten werden konnte. Die Gefahren eines Zusammenbruches jedenfalls, wie sie noch Ende 1942 die franzoesische Wirtschaft und Waehrung bedrohten, wurden bis Anfang 1944 von keiner Seite mehr geltend gemacht. Der Zusammenbruch der franzoesischen Sach-und Finanzleistungen, wie er von der Franzoesischen Regierung immer wieder vorausgesagt worden war, ist nicht eingetreten!

Im Gegenteil wurden die Leistungsaussichten fuer 1944 sogar so guenstig beurteilt, dass der Reichsminister fuer Ruestung und Kriegsproduktion S p e e r mit dem franzoesischen Produktionsminister B i c h e l o n n e im Herbst 1943 ein industrielles Produktionsprogramm in Angriff nahm, das noch eine wesentliche Steigerung der franzoesischen Ruestungsfabrikation und eine zusaetzliche Verlagerung der bombenbedrohten deutschen Produktion nach Frankreich, d.h. also eine ganz bedeutsame Steigerung der franzoesischen Lieferungen, ohne ernste Gefahr fuer seine Waehrung und Finanzen zuliess. Ja, ohne auch irgendwelche nachteiligen aussenpolitischen Rueckwirkungen aus einer solchen vermehrten Inanspruchnahme der franzoesischen Kapazitaet befuerchten zu muessen!

Mit dem Beginn der gegenwaertigen Berichtsperiode, also etwa seit Mitte des Jahres 1943, bahnte sich jedoch bereits eine Entwicklung an, die schrittweise nicht nur unsere Machtstellung in Frankreich und die der Vichy-Regierung selber erschuetterte, sondern schliesslich auch das ganze in den letzten drei Jahren aufgerichtete Gebaeude der franzoesischen Leistungen und Lieferungen von innen heraus unterhoehlte und schliesslich von aussen her zum Einsturz brachte. Diese letzte Periode unserer Besetzung Frankreichs stand mehr als je einer der vorhergehenden Zeitabschnitte unter der Einwirkung der sich schrittweise ankuendigenden militaerisch-politischen Ereignisse, der inneren Terrorbewegung und den vorausfallenden Schatten der von der franzoesischen Bevoelkerung allgemein bereits fuer den Herbst 1943 erwarteten und schliesslich im Juni 1944 erfolgenden Invasion; kurz der Tatsache, dass Frankreich erneut zum Kampfgebiet des Krieges wurde.

Schon der Beginn des Berichtjahres stand im Zeichen einer allgemeinen Autoritaetskrise der Franzoesischen Regierung. Im unbesetzten Suedfrankreich, vor allem in Savoyen und im Zentralmassiv, wohin aus der noerdlichen Besatzungszone die unzufriedenen und unzuverlaessigen Elemente, darunter vor allem Offiziere und Mannschaften der im November 1942 aufgeloesten Waffenstillstandsarmee, von jeher entwichen waren, hatten sich allmaehlich kleine Widerstandsgruppen gebildet, von der Dissidenz in Algier und der Regierung in London mit Geld und Waffen unterstuetzt und von den Praefekten und der Vichy-Regie-

H5033 – 0011

rung zunaechst still geduldet, wenn nicht gar gefoerdert. Sie erhielten seit dem 25. Juli 1943 starken Auftrieb durch die politischen Vorgaenge in Italien und nunmehr erneuten Zulauf in grosser Zahl (zirka 200 000) von den "Refraktaeren", die im Zuge der Arbeitsdienstverpflichtung (Aktion Sauckel) ihre Arbeitsplaetze verliessen, um sich dem Arbeitseinsatz im Reich zu entziehen darunter insbesondere aus den aufgerufenen juengeren Jahrgaengen 1920 bis 1922. Propagandistische und terroristische Betaetigung. Brandschatzung, Noetigung und Bedrohung der baeuerlichen Bevoelkerung zur Verhinderung ihrer Ablieferungspflicht. Beraubung der Buergermeistereien nach Lebensmittelkarten und Ueberfaelle auf Notentransporte, um die Versorgung dieser Massen sicherzustellen und Sabotage von Stromleitungen, Bahnstrecken, Bruecken, Schleusen und Transformatorenstationen, da und dort auch in Industriewerken - vorlaeufig noch alles ohne grosse materielle Auswirkungen auf dem Wirtschafts- und Ruestungssektor - stiegen sprunghaft an und brachten eine allgemeine Unruhe und Verkehrsunsicherheit ins Land, die sich moralisch um so staerker auf die Bevoelkerung auswirkte, als die Regierung dem nichts entgegenstellte. L a v a l selber sah diesem Treiben monatelang unter einem fadenscheinigen Grunde untaetig zu. Auch seine Regierung und Praefekten unternahmen unverantwortlicherweise nichts gegen die anwachsende innere Unordnung. Unter dem Einfluss sehr massgeblicher Kreise und dem Beifall der ueberwiegenden Mehrheit der franzoesischen Bevoelkerung erhob schliesslich P e t a i n selber energisch die Forderung auf Wiederherstellung der inneren Ordnung und zeigte sich bereit, Laval ein zweites Mal fallen zu lassen. Denn empfand ganz Frankreich diese Unsicherheit im Lande an sich schon als unertraeglich, so gewann sie angesichts der ansteigenden kommunistischen Ueberflutung des Mutterlandes von dem bereits an die Bolschewisten preisgegebenen Brueckenkopf Nordafrika aus eine besonders gefaehrliche Bedeutung. Die Bevoelkerung sah sich in gleicher Weise enttaeuscht und fuehrerlos und war um so mehr geneigt, sich von der Vichy-Regierung abzuwenden, als allgemein fuer den Herbst mit einer Invasion gerechnet wurde. Die geschilderten Verhaeltnisse waren so stark, dass sie, als die Invasion dann wider Erwarten nicht eintrat, um die Wende des Jahres mit dem Ruf nach Wiederherstellung der inneren Ruhe und Ordnung zu einer Regierungskrise fuehrten.

Es folgte jetzt mit der Erneuerung der Regierung in den ersten Monaten des Jahres 1944 eine Periode lebhafter Aktivierung der franzoesischen Regierungstaetigkeit.

D e a t stellte als neuer Minister fuer Arbeit und Solidaritaet ein umfassendes soziales Programm fuer eine bessere Ernaehrung und Entlohnung der arbeitswilligen werktaetigen Bevoelkerung auf. C h a s s e i g n e versuchte eine wirksamere Erfassung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu organisieren, unterstuetzt in der Provinz durch einen Praefektenschub bedeutsamen Ausmasses. D a r n a n d erfasste fest zugreifend die Polizei, durchsetzte sie mit seiner Miliz und nahm energisch den Kampf gegen die Widerstandsbewegung und um die Wiederherstellung der inneren Ordnung in den gefaehrdeten Provinzen auf. H e n r i o t rief in seinen taeglichen packenden Radioansprachen die

H5033 – 0012

Bevoelkerung in echt franzoesischer Weise und mit sichtlichem Erfolg zur Selbstbesinnung auf. Das Ausbleiben der so laut angekuendigten Invasion, statt dessen aber der angelsaechsische Luftterror gegen Paris und franzoesische Staedte, gegen Arbeiterwohnungen und Fabriken, die scheusslichen Ausschreitungen des Maquis gegen unschuldige Bauern und Landstaedte, vor allem aber auch die Preisgabe des nordafrikanischen Kolonialreiches an die Bolschewisten durch de Gaulle selbst - das alles gab ihm reichlich Gelegenheit, die Stimmung der breiten Massen und selbst fuehrender Wirtschafts- und Funanzkreise gegen die Dissidenz in Algier und erneut Petain in Vichy zuzuwenden. In diesem Fruehjahr 1944 haette eine kluge und tatkraeftige Staatsfuehrung in Vichy das franzoesische Volk wahrscheinlich vollstaendiger in ihre Hand bekommen koennen als je zuvor.

Die Deutsche Regierung unterstuetzt diese guenstige Entwicklung ihrerseits. Sie verzichtete praktisch auf die Fortsetzung der zwangsweisen Arbeitereinhebung fuer das Reich: ueber 14 000 industrielle Betriebe mit mehr als 1,5 Millionen Arbeitern, dazu die gesamte Landwirtschaft und die Eisenbahnen wurden gegen alle Arbeitsverpflichtungen geschuetzt, die Arbeitergestellung selber auf die Freiwilligenwerbung beschraenkt. Reichsminister S p e e r schloss sein bekanntes Abkommen mit B i c h e l o n n e , um in erweitertem Umfange deutsche Ruestungsauftraege und zivile Auftragsverlagerung in die franzoesischen Industriewerke zu verlegen. Es wurde schrittweise den notwendigen Preiserhoehungen, aber auch den Lohnaufbesserungen ueberall dort zugestimmt, wo sie in ein richtiges Verhaeltnis zur Produktionssteigerung gebracht werden konnten. Tatsaechlich nahm die deutsche Auftragsverlagerung nach Frankreich zu und erreichte im letzten Vierteljahr 1943 mit einem Auftragszugang von 1 069 Millionen RM ihren Hoehepunkt. Auch der industrielle Ausstoss franzoesischer Werke - nicht allerdings auch ihre Auslieferung an die deutsche Ruestung - hielt sich bis Februar 1944 mit einem Werte von monatlich 180 bis 200 Millionen RM auf der bisherigen Hoehe. Die Schwierigkeiten, die sich in dieser ersten Phase des Berichtszeitraumes einer wesentlichen Erhoehung der Gesamtleistungskraft der franzoesischen Industrie und damit einer vollen Ausnuetzung des Speer-Bichelonne-Programmes entgegenstellten, lagen vorlaeufig noch a u f r e i n w i r t s c h a f t l i c h e m G e b i e t , zumal industrielle Bombenschaeden auf Grund des mit der Franzoesischen Regierung getroffenen Kriegsrisikoabkommens vom 28. Februar 1942 durch sofortigen Wiederaufbau schnellstens behoben werden konnten. Doch fehlte es an den noetigen Industriekohlen, und alle Bemuehungen, die Kohlenfoerderung zu steigern, scheiterten an dem Mangel an gelernten Untertagearbeitern und dem Mangel an Grubenholz, das seinerseits wieder trotz reichlich vorhandener schlagfaehiger Waldbestaende nicht in genuegender Menge herbeigeschafft werden konnte, weil es an den noetigen Waldarbeitern fehlte. Alsdann zeigte sich bereits seit Sommer 1943, dass das franzoesische Verkehrs- und vor allem das Eisenbahnsystem den erforderlichen Anspruechen nicht mehr genuegen gewachsen war, um die derzeitige wirtschaftliche Kapazitaetsausnutzung sicherzustellen. Die Wehrmacht sah sich nach den Ereignissen in Italien gezwungen, fuer Truppen- und Baustofftransporte einen erheblich groesseren Frachtraum in Anspruch zu nehmen bei gleichzeitigem Aus-

H5033 - 0013

fall ihres Waggon- und besonders ihres Lokomotivparkes, sowie der Wasserstrassen durch Feindeinwirkung und Sabotage. Schon ab Oktober 1943 mussten deshalb wichtige Wirtschaftstransporte, besonders auch von Roh- und Kraftstoffen, zurueckgestellt werden, weil die Umlaufsfaehigkeit der Waggons absank und ihre Zahl aus dem Reich nicht ergaenzt werden konnte.

Im Maerz 1944 begann dann die zweite Phase der planmaessigen kombinierten Angriffe der feindlichen Luftwaffe und der Sabotagetrupps der franzoesischen Widerstandsbewegung zunaechst gegen die industriellen Werke im Zuge der Invasionsvorbereitung, vor allem zwischen Seine und Loire, im Pariser Raum und in den Nordprovinzen, fuer die die wiederholten verheerenden Zerstoerungen der Renault-Werke als Musterbeispiel gelten koennen. In den sechs Monaten von Juli bis Ende 1943 wurden 94 solcher Industrie-Schadensfaelle gemeldet; in den ersten sieben Monaten des Jahres 1944 aber 334 . Entscheidend traten dazu aber jetzt die systematisch auf die Paralysierung des Verkehrssystems abzielenden Angriffe, vor allem auf die Verschiebebahnhoefe um Paris und im Kohlengebiet Nordfrankreichs, durch wiederholte massierte Luftangriffe mit der Wirkung, dass auf ihre Wiederherstellung verzichtet werden musste. Gleichzeitig unterbrachen Widerstandsgruppen mit gleicher Hartnaeckigkeit die aus den Alpen und dem Zentralmassiv nach Paris fuehrenden Stromleitungen und die Wasserstrassen. Obgleich sich in den Nordprovinzen jetzt die Kohle auf den Halden zu tuermen begann, sanken doch die Kohlenvorraete in Paris, dem wichtigen franzoesischen Ruestungszentrum, derart, dass in den Sommermonaten selbst die Ruestungswerke nur noch wenige Tage in der Woche mit Strom versorgt werden konnten, Industriekohlen ueberhaupt nicht mehr zugefuehrt wurden und die Bevoelkerung nur noch knapp anderthalb Stunden am Tage mit Gas versorgt werden konnte. Auch im uebrigen Frankreich machte sich die Lahmlegung des Transportsystems ueberall fuehlbar. Eisen- und Stahlwerke mussten ihre Produktion einschraenken, die grossen Kohlenverbraucher, wie die Zement- und Sodaindustrie, stillgelegt werden, die metallverarbeitenden Industrien weitgehend feiern und die freiwerdenden Arbeiter mit Notstandsarbeiten beschaeftigt werden. Trotzdem blieb der Ausstoss der Ruestungsindustrie noch im Mai nur etwa mit 10 bis 15 o/o hinter dem Soll zurueck, jedoch konnte nur ein geringer Prozentsatz dieses Ausstosses abgefahren und nach Deutschland ausgeliefert werden.

Seit der Invasion, insbesondere waehrend der zwei Monate ihrer Lokalisierung in der Normandie und Bretagne, akzentuierten sich die Zerstoerungen von Staedten, Industrie- und Kraftwerken, insbesondere aber der Eisenbahnen und Wasserstrassen in staerkster Weise. Dazu tra t nunmehr der systematische Beschuss der Landstrassen und Bruecken durch Tiefflieger im Vorfeld der Invasion, waehrend gleichzeitig die Werksabotage der Widerstandsgruppen, zweifellos auch gesteuert von den Angelsachsen, ein bisher unbekanntes Ausmass annahm und im uebrigen Frankreich gleichsam die Aufgabe der englischen Bomber uebernommen zu haben schien. Westlich der Linie Maubeuge-St. Quentin-Trappes- Chartres- Angers-Le Mans und Royan, also hart am westlichen Rande von Paris vorbei, fiel alle Ruestungs- und Auftragsbetaetigung voellig aus. Mit Paris waren alle Verbindungen unterbrochen, auch seine Lebensmittelversorgung, die bereits seit Monaten fast ganz auf die Landstrassen verlegt worden war, damit ernstlich gefaehrdet, waehrend die reichen landwirtschaftlichen Provinzen im Westen in Ueberfluss hatten, davon aber nicht abgeben konnten. Waren doch die Provinzen untereinander und von Paris vollkommen isoliert. Die Regierung uebertrug den Praefekten selbstaendige Regierungsbefugnis in ihren Gebieten. Trotz alledem aber wurden noch im Juni und Juli wichtigste Engpassindustrien in Gang gehalten und wichtigste Wirtschaftstransporte gefahren, vor allem Rohstofflager aus dem Kampfgebiet abtransportiert. Die weitgehend arbeitslos gewordene Be-

H5033 - 0014

voelkerung wurde bei den Aufraeumungsa rbeiten eingesetzt und, soweit dies nicht moeglich war, regierungsseitig finanziell unterstuetzt. So gelang es bis zuletzt, in Paris und den grossen Provinzstaedten die Ruhe aufrecht zu erhalten.

II.

Wenn es trotz dieser ausserordentlichen grossen Stoerungen der wirtschaftlichen, politischen und schliesslich militaerischen Lage von innen und aussen dennoch moeglich geworden ist, waehrend dieses letzten Besatzungsjahres ein bedeutendes Wirtschafts- und Finanzprogramm zu erfuellen, das auf fast allen Teilgebieten, oft recht wesentlich, die Leistungen des Vorjahres noch uebertraf, so darf man dabei doch die ausserordentlichen Schwierigkeiten nicht verkennen, die daraus allen deutschen Dienststellen der Besatzungsbehoerden in Frankreich fuer die Durchfuehrung der ihnen gestellten Aufgaben erwachsen sind. Ebenso aber ist anzuerkennen, dass die Franzoesische Regierung und Bevoelkerung in ihrer ueberwiegenden Mehrheit die an sie gestellten Forderungen erfuellt haben und dass insbesondere die werktaetige Bevoelkerung in Stadt und Land bei ihrer doch grundsaetzlich ablehnenden Einstellung und steigend schwierigeren Ernaehrungslage, oft unter Gefaehrdung des Lebens, dazu von einer unbeliebten Regierung und einer fernen Gegenregierung in staendigen Zweifeln ueber ihre wirklichen nationalen Pflichten hin und her gezerrt, in schlichter Hingabe an die Aufgaben des Alltags entscheidend zu dem Erfolg beigetragen haben.

An B e s a t z u n g s k o s t e n (einschliesslich Quartierleistungen) wurden gezahlt vom 1. Juli 1943 bis 12. August 1944..... RM 12,06 Mia
gegenueber 8,31 Mia im vorhergehenden Berichtsjahre;
zusammen in den etwas ueber vier Jahren seit Abschluss des Waffenstillstandes ..... RM 34.00 Mia.

Frankreich ist damit an den von allen besetzten und verbuendeten Laendern insgesamt erhobenen Besatzungskosten und Kriegsbeitraegen allein mit etwa 40 % beteiligt. Auf den Kopf der Bevoelkerung bedeutet das eine Belastung von RM 830.--.

Die deutsche Armee verfuegte nach Einstellung der Besatzungskostenzahlungen am 25. August 1944 fuer die Zwecke ihrer weiteren Kriegfuehrung in Frankreich noch ueber einen Betrag von 13 Mia ffrs.

Frankreich hat seine V rpflichtungen aus Art. 18 des Waffenstillstandsvertrages zur Zahlung der Kosten fuer den Unterhalt der deutschen Besatzungs

H5033 – 0015

truppen in den vier Jahren bis zum 12.August 1944 stets termingemaess erfuellt. Alle seine Zahlungen waren jedoch A b s c h l a g s zahlungen, die zwar in Reichsmark festgesetzt und gutgeschrieben, ueber die jedoch von uns ausschliesslich in franzoesischen Franken verfuegt und die ausnahmslos in Frankreich selber ausgegeben wurden.

Es sind in den Jahren der deutschen Besetzung fuer den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen keinerlei Gold- oder Devisenzahlungen verlangt oder gezahlt worden. Daher ist in dieser Zeit auch keine Gold- und Devisenansammlung bzw. -ablieferung in Frankreich erfolgt. Die Gold- und Devisenbestaende der Bank von Frankreich sowie des staatlichen Waehrungsausgleichsfonds in Hoehe von insgesamt 6,7 Mia RM sind in der Besatzungszeit, mit Ausnahme gewisser von uns genehmigten Zahlungen fuer eigene Zwecke, unveraendert geblieben. Im Falle des belgischen Golddepots in Hoehe von 560 Mio RM, das auf Grund eines besonderen Abkommens zwischen Waffenstillstands-Delegation und Franzoesischer Regierung in das Depot der Deutschen Reichsbank uebergefuehrt wurde, handelte es sich um ein fremdes Depot bei der Bank von Frankreich.

Neben diesen Finanzzahlungen auf Grund des Waffenstillstandsvertrags steht ferner die ueber Clearing bezahlte Ausfuhr von S a c h l e i s t u n g e n Frankreichs fuer die deutsche Ernaehrungs- und Ruestungswirtschaft an Lebens- und Futtermitteln, Rohstoffen und Fabrikaten unter Einschluss der Dienstleistungen.

Gemessen an unseren Einzahlungen im Clearing betrugen diese im Berichtszeitraum 5,3 Mia RM gegenueber 3,3 Mia RM im vorhergehenden Berichtsjahre.

Die Gesamtbilanz im duetsch-franzoesischen Clearing seit Abschluss des Waffenstillstandes bis Ende August 1944 umfasst zusammen 11,0 Mia RM fuer Waren- und Dienstleistungen, 2,5 Mia RM deutsche Gegenleistungen = 8,5 Mia RM letzter Schuldsaldo.

Von der deutschen Clearingverschuldung gegenueber allen europaeischen Laendern in Hoehe von rund 20 Mia RM entfallen also auf Frankreich allein 40 %. Damit ist Frankreich in diesen reichlich vier Jahren der Besetzung der grösste Warenlieferant Deutschlands geworden. An diesen Lieferungen waren die deutsche E r n a e h r u n g s w i r t s c h a f t mit einer laufenden Belieferung von Fleisch, Getreide, Fett, Obst, Gemuese, Heu, Stroh und Wein, der deutsche R u e s t u n g s s e k t o r in noch hoeherem Masse mit Eisenerzen, Phosphaten, Holz, anfanglich auch Kolonialprodukten, ferner Bauxit, Tonerde, Aluminium, Schrott, Kupfer, Haeuten und Fellen, Zement und einer grossen Reihe von Fertigwaren, in erster Linie Flugzeugen, Motoren, Lastkraftwagen, Eisenbahnmaterial, Maschinen, Textilien, Uhren, Schuhen und Haushaltungswaren sowie chemischen Erzeugnissen beteiligt.

In allen diesen Leistungen sind nicht einbegriffen die als militaerische Beute erfassten bedeutenden Bestaende aus franzoesischem Staatsbesitz und die nicht unerheblichen militaerischen Beschlagnahmen von Wirtschaftsguetern und Maschinen im Zuge von Kriegshandlungen oder deren Vorbereitung.

Mit dieser Warenausfuhr nach Deutschland war aber die tatsaechliche Inanspruchnahme der franzoesischen Wirtschaft, ihrer Landwirtschaft und Industrie,

H5033 – 0016

nicht erschoepft. Denn ausser der Zahlung des Mehrsoldes wurden aus den Besatzungskosten auch die laufende Verpflegung der Besatzungsarmee und wichtige Teile ihrer Ausruestung aus dem Lande selber beschafft. Eine besonders grosse Rolle spielten ferner die militaerischen Bauten von Flugplaetzen, Eisenbahnen und Bruecken sowie vor allem die gewaltigen Kuestenbefestigungen durch die Organisation Todt in Frankreich. Die weiter aus den angesammelten Besatzungskostenguthaben erfolgten Aufkaeufe von Mangelwaren im schwarzen Markt in Hoehe von allein zirka 3 Mia RM sowie die mit den in Frankreich ausgegebenen, aber aus Besatzungskosten wieder eingelösten Reichskreditkassenscheinen getaetigten Einkaeufe in Höhe von abermals 2,5 Mia RM kamen ueberwiegend der Heimat in Gestalt von Waren zugute.

Gerade aber dieser Verwendung der Besatzungskosten ausschliesslich im Lande selber und der Ausrichtung mehr oder weniger aller franzoesischen Wirtschaftskapazitaeten auf den deutschen Kriegsbedarf ist es zu danken, dass nach dem Zusammenbruch im Jahre 1940 Industrie und Landwirtschaft fuer die ganze Dauer der deutschen Besetzung voll beschaeftigt waren und die franzoesische Arbeiterschaft vor der Geissel der Arbeitslosigkeit mit ihren verheerenden sozialen Folgen bewahrt blieb.

Gewiss hatten diese grossen Ausgaben fuer die Versorgung der Wehrmacht in Frankreich und fuer die Sachleistungen an Deutschland in Höhe von zusammen 42,5 Mia RM ihre Auswirkungen auf den franzoesischen Staatshaushalt und die Waehrung. Sie machten im letzten Jahre allein 2/3 der gesamten franzoesischen Staatsausgaben aus und wurden, da sie jaehrlich nur zwischen 26 und 32 % durch ordentliche Einnahmen gedeckt wurden, die Hauptursache der steigenden Staatsverschuldung von 550 Mia ffrs. im April 1940 auf 1500 Mia ffrs. Ende Juni 1944 und einer Vermehrung der Notenausgabe von 175 Mia ffrs. auf 557 Mia ffrs. Ende Juli 1944. Ebenso hatte diese starke Vermehrung der Umlaufsmittel bei gleichzeitigem Schwund der Gueter- und Warenvorraete ihre inflationsistischen Auswirkungen auf die Preise und die Kaufkraft des franzoesischen Franken. Dennoch aber konnte die Waehrung durch eine planmaessige Abschoepfung ueberschuessiger Kaufkraft und der reichlichen Gewinne der franzoesischen Industrie gehalten werden, ohne dass dabei auf Zwangsmassnahmen, wie den Aufruf der ungewoehnlich hohen geherteten Notenbetraege oder die Auflage von Zwangsanleihen, zurueckgegriffen werden musste.

So ergibt sich aus einer zusammenfassenden Pruefung der franzoesischen Lieferungen und Leistungen in den vier Jahren der deutschen Besatzungszeit, dass Frankreich einen sehr wesentlichen Beitrag zur deutschen Kriegfuehrung geleistet hat, ohne dass dabei jedoch seine Wirtschaft, Finanzen und Waehrung und damit die Produktionskraft des Landes ernstlich erschuettert worden waeren. Frankreich ist jedenfalls durch die Besetzung nicht annaehernd den Belastungen ausgesetzt gewesen wie die kriegfuehrenden Laender Europas und insbesondere Deutschland selber, wie dies auch durch die nachfolgende Zusammenstellung der wichtigsten Wirtschaftszahlen Deutschlands und Frankreichs nach ihrem Stande am Ende der deutschen Besetzung bestaetigt wird:

H5033 – 0017

	Frankreich ffrs.	Deutschland RM
	Umrechnungsverhaeltnis 20:1	
1. STAATSEINNAHMEN		
1938	54 Mia	21 Mia
1943	120 "	75 "
Steigerung	66 Mia - 122 %	54 Mia - 257 %
2. STAATSAUSGABEN		
1938	101 Mia	32 Mia
1943		
fuer eigene Zwecke 139 - 33 % / fuer Deutschland 280 - 67 %	419 "	150 "
Steigerung	318 Mia - 315 %	118 Mia - 369 %
3. HAUSHALTSDEFIZIT		
1938	47 Mia	11 Mia
1943	299 "	75 "
Steigerung	252 Mia - 536 %	64 Mia - 582 %
4. DECKUNG DER STAATSAUSGABEN 1943		
Ordentliche Einnahmen .	120 Mia - 29 %	75 Mia - 50 %
Leistg. besetzter Laender usw.-		
davon Frankreich allein .	---	(9,4 " - 6,5 %)
Kredite aller Art	299 " - 71 %	75 " - 50 %
	419 Mia - 100 %	150 Mia - 100 %
5. STAATSSCHULD *)		
31. 8. 1939	450 Mia	37,4 Mia
30. 6. 1944 . . . . etwa	1 500 "	296,9 "
Steigerung	1 050 Mia - 233 %	259,5 Mia - 694 %
Belastung je Kopf der Bevoelkerung am 30.6. 1944 .	ffrs. 36 600 - RM 1 830,-	RM 3 300,-
6. VOLKSEINKOMMEN *)		
1943 . . . . . etwa	550 Mia	etwa 130 Mia
je Kopf der Bevoelkerung.	ffrs.13 400-RM 670,-	RM 1 440,-
7. NOTENUMLAUF		
Ende August 1939	142,4 Mia	10 907 Mio
Ende Juli 1944	587,1 "	36 888 "
Steigerung	444,7 Mia - 312 %	25 981 Mio - 238 %

*) Zugrundegelegt ist eine Einwohnerzahl von 41 Millionen fuer Frankreich
von 90 Millionen fuer Deutschland.

H5033 – 0018

	Frankreich ffrs.	Deutschland RM
8. GIROVERBINDLICHKEITEN DER NOTENBANK		
Ende August 1939	21,3 Mia	1 480 Mio
Ende Juli 1944	59,9 "	6 813 "
Steigerung	38,6 Mia - 181 %	5 333 Mio - 360 %
Steigerung Ziff.7und 8 zus.	483,3 Mia - 295 %	31 314 Mio - 253 %

9. GOLDBESTÄNDE

	Bestand der Bank von Frankreich und des Wachrungsausgleichfonds*)	Deutsche Reichsbank
Juni 1940	97,8 Mia - RM 5,7 Mia	71 Mio
Mai 1944	93,7 " - " 5,5 "	71 "

10. PREISSTEIGERUNG

von Herbst 1940 bis Februar 1944 (Lebenshaltungskosten)	166 %	7 %

11. AUSSENHANDEL MIT DEUTSCHLAND **)

	Einfuhr aus Deutschland in Mio ffrs.	Ausfuhr nach Deutschland in Mio ffrs.	Anteil Deutschlands an der franz. Gesamtausfuhr in %	Saldo in Mio ffrs.
1939	3 156	1 850	8	- 1 306
1940/41. . . .rd.	7 000	14 823		± 7 800
1942 . . . . . "	11 500	43 222	80 bis 90	± 31 700
1943 . . . . . "	12 000	61 969		± 50 000
1944 (8Monate) "	7 000	49 783		± 42 700

12. ENTWICKLUNG DES KURSVERHÄLTNISSES DES FRANZ. FRANKEN ZUR REICHSMARK

1936 (Durchschnittskurs)	ffrs.	100,- - RM	15,21
1937 "	"	100,- - "	10,08
1938 "	"	100,- - "	7,17
31. 8. 1939	"	100,- - "	6,15
5. 9. 1939	"	100,- - "	5,70
15. 9. 1939	"	100,- - "	5,60
14.11. 1940 bis August 1944 . . .	"	100,- - "	5,-

---

*) Da die Bewertung im Verhaeltnis von 1 kg Feingold - 47 605,446 ffrs. erfolgt ist, musste der Umrechnung in Reichsmark der entsprechende Kurs von 100 ffrs. - 5,86 RM zugrunde gelegt werden.

**) 1939 nach der franzoesischen Aussenhandelsstatistik. 1940/44 Ein- und Ausfuhr nach der deutschen Clearingstatistik, wobei die Ausfuhr der Statistik entnommen, die Einfuhr nach Erfahrungsgrundsaetzen mit 75 % der Gesamteinzahlungen in Paris errechnet worden ist.

H5033 – 0019

13.Entwicklung der Geldmarksaetze

	Notenbankdiskont		Taegliches Geld (Jahresdurchschnitt)	
	Frankreich	Deutschland	Frankreich	Deutschland
1939	2 %	4 %	I,58%	2,48%
1940	2 %	3,5%	I,72%	I,95%
1941	I,75%	3,5%	I,66%	I,78%
1942	I,75%	3,5%	I,53%	I,83%
1943	I,75%	3,5%	I,43%	I,88%
1944	I,75%	3,5%	--	

14.Kursentwicklung an der Pariser Boerse*)

	Aktien	Renten
31. 8.1939	52	83
10. 6.1940	49	83
19. 3.1941	100	100
31. 12.1941	142	104
31. 12.1942	231	105
28. 1.1943	256	105
3. 8.1943	175	104
31. 12.1943	202	105
30. 6.1944	237	-
18. 7.1944	248	-

15.Entwicklung der Gold- und Devisenpreise am schwarzen Markt in Frankreich

	Preis des Goldsovereign	Preis der Dollarnote
5.11.1942	5900 ffrs	340 ffrs
31.12.1942	5100 "	300 "
30. 4.1943	3200 "	164 "
30. 7.1943	2450 "	140 "
30.12.1943	3725 "	182 "
20. 3.1944	4150 "	195 "
7. 7.1944	5000 "	- "

H5033 – 0020

16. Entwicklung des Kurses der freien franzoesischen Auszahlung in der Schweiz

(Amtlicher Verrechnungskurs	ffrs 100,- = sfrs	10,-)
18.12.1942	ffrs 100,- = sfrs	2,50
29. 1.1943	ffrs 100,- = "	4,00
2. 7.1943	ffrs 100,- = "	5,30
31. 8.1943	ffrs 100,- = "	5,85
31.12.1943	ffrs 100,- = "	6,32
22. 8.1944	ffrs 100,- = "	7,55
25.10.1944	ffrs 100,- = "	77,75

H5033-0021

II. BESATZUNGSKOSTEN .

1. VERHANDLUNGEN MIT DER FRANZOESISCHEN REGIERUNG.

Die mit der Franzoesischen Regierung ab 11. November 1942 neu vereinbarten Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten in Hoehe von taeglich 25 Mio RM sind unveraendert beibehalten worden, obgleich der deutschen Wehrmacht durch zwei einschneidende militaerische Ereignisse im Berichtszeitraum sehr erhebliche zusaetzliche Ausgaben erwachsen sind. Der Abfall Italiens machte es notwendig, die italienischen Besatzungstruppen in den franzoesischen Gebieten oestlich der Rhone durch deutsche Truppen zu ersetzen und dort neue militaerische Anlagen zu errichten. Die sich ankuendigende Invasion der Anglo-Amerikaner erforderte seit Beginn des Jahres 1944 verstaerkte Abwehrmassnahmen an der franzoesischen Mittelmeer- und Atlantikkueste (Atlantikwall) sowie die laufende Wiederinstandsetzung der durch die sich staendig steigernden Luftangriffe zerstoerten militaerischen Anlagen (Flugplaetze).

Wenn es trotzdem gelungen ist, alle Beduerfnisse der Wehrmacht aus Besatzungskostenmitteln zu decken, so ist dies durch folgende im Berichtszeitraum im Einvernehmen mit der Franzoesischen Regierung getroffenen finanziellen Massnahmen moeglich geworden:

Uebertragung der von Frankreich bisher fuer den Unterhalt der italienischen Besatzungstruppen gezahlten Vorschuesse von monatlich I Mia ffrs. ab 1. September 1943 auf das deutsche Besatzungskostenkonto;

Zurueckziehung aller in Frankreich umlaufenden Reichskreditkassenscheine gegen vollwertige Einloesung in franzoesische Frankennoten ab 1. Dezember 1943;

Vorgriff auf die Besatzungskostenzahlungen durch Ueberleitung von der bisher 10-taegigen zur monatlichen Vorauszahlung ab 21. Juni 1944.

Diese Massnahmen bewirkten einerseits eine Staerkung der Kassenlage und anderseits eine straffere Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel, ohne dass dadurch der angespannte franzoesische Staatshaushalt zusaetzliche Betraege aufzubringen hatte. Die Waffenstillstands-Delegation war sich allerdings darueber klar, dass alle diese Mittel nur eine voruebergehende Erleichterung der Kassenlage bedeuteten und dass auf die Dauer den staendig steigenden Ausgaben der Wehrmacht nur durch eine wirksame Erhoehung der Abschlagszahlungen entsprochen werden konnte. Von der Franzoesischen Regierung sind ihrerseits die diesbezueglichen Vorschlaege der Waffenstillstands-Delegation als rechtzeitiges Warnungssignal fuer eine alsbald notwendig werdende Erhoehung der Besatzungskosten sehr wohl verstanden worden.

Diese Erhoehung ist dann Ende Juli 1944, als die Invasion der Anglo-Amerikaner Tatsache geworden war und die Kampfhandlungen auf

H5033 - 0022

franzoesischem Boden laengere Zeit anhielten, auf Verlangen des OKW von der Franzoesischen Regierung auch tatsaechlich gefordert worden, und zwar auf eine Milliarde Reichsmark monatlich, d.h. also eine Erhoehung um 25 % der bisherigen Leistungen. Sie konnte jedoch infolge der in der zweiten Haelfte des Monats August eingetretenen militaerischen Ereignisse und der anschliessenden franzoesischen Regierungskrise nicht mehr durchgesetzt werden.

Immerhin beziffern sich die Gesamtleistungen Frankreichs auf Besatzungskosten-Konto in den 4 Jahren seit Abschluss des Waffenstillstandes bis zum 12. August 1944, dem Tage der letzten Zahlung auf zusammen 632 Milliarden ffrs. = 31,6 Mia RM.

Im einzelnen ist ueber die Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung zu den obigen Aenderungen der Besatzungskosten-Regelung in der Berichtsperiode folgendes zu sagen:

UEBERNAHME DER BISHER VON FRANKREICH AN ITALIEN BEZAHLTEN BESATZUNGSKOSTENVORSCHUESSE.

Die Franzoesische Regierung hatte vom 1. Januar 1943 ab bis zum August 1943 der Italienischen Regierung einen monatlichen Betrag von 1 Mia ffrs. zum Unterhalt der italienischen Besatzungstruppen auf franzoesischem Boden vorschussweise zur Verfuegung gestellt. Diese Zahlungen waren im italienisch-franzoesischen Waffenstillstandsvertrag nicht verankert, sie erfolgten vielmehr auf Grund einer Vereinbarung beider Regierungen vom 28. Januar 1943. Ausserdem hatte die Franzoesische Regierung der Italienischen Regierung im Juli 1943 auf Grund einer Sondervereinbarung zwischen Praesident Laval und dem italienischen Botschafter Buti als ausserordentlichen Vorschuss eine einmalige Zahlung von 3 Mia ffrs. zugesagt, auf die als erster Teilbetrag im August 1943 200 Mio ffrs. geleistet worden waren.

Am 10. September teilte Minister Cathala der Waffenstillstands-Delegation muendlich mit, dass die Franzoesische Regierung infolge der Ereignisse in Italien beschlossen habe, weitere Zahlungen an Italien nicht mehr zu leisten. Als dann ab September 1943 die Deutsche Armee den Schutz der bisher von Italien besetzten franzoesischen Gebiete uebernommen hatte und dadurch der deutschen Wehrmacht neue erhebliche Besatzungsausgaben erwuchsen, ersuchte die Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 4. November 1943 die Franzoesische Regierung, die bisher laufenden Zahlungen an Italien nunmehr mit Wirkung vom 1. September 1943 zugunsten Deutschlands wieder aufzunehmen sowie den restlichen Betrag des ausserordentlichen Vorschusses in Hoehe von 2,8 Mia ffrs. ebenfalls an uns zu leisten. Die Franzoesische Regierung erklaerte sich nach laengeren Verhandlungen mit Note vom 24. November 1943 bereit, die Zahlungen von monatlich 1 Mia ffrs. ab 1. November 1943 laufend dem deutschen Besatzungskostenkonto gutzubringen. Sie uebernahm schliesslich auch die Zahlung der beiden rueckstaendigen Raten fuer September und Oktober 1943 in vier monatlichen Teilbetraegen von je 500 Mio ffrs., beginnend mit dem 1. Januar 1944, auf das deutsche Angebot hin, dafuer die Reichskreditkassenscheine in Frankreich sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die Zahlung des Restbetrages des ausserordentlichen Vorschusses von 2,8 Mia ffrs. dagegen lehnte die Franzoesische Regierung wegen des besonderen Charakters dieser Zusage an Italien ab. Mit Note vom 25. November 1943 bestaetigte die Deutsche Waffenstillstands-Delegation die sofortige Aufnahme der obigen Zahlungen und behielt sich fuer die Geltendmachung einer Nachforderung der 2,8 Mia ffrs. alle Rechte vor.

Zurueckziehung der Reichskreditkassenscheine.

Die Waffenstillstands-Delegation hatte bereits im August 1942 anlaesslich der Zurueckziehung der Reichskreditkassenscheine in Belgien zu der Frage einer entsprechenden Massnahme in Frankreich grundsaetzlich Stellung genommen. Sie vertrat dabei die Auffassung, dass deutscherseits zunaechst alles versucht werden muesse, die unkontrollierte Verbringung von Reichkreditkassenscheinen nach Frankreich durch innerdeutsche Massnahmen zu unterbinden, bevor Deutschland auf die Ausuebung seines Rechts, Reichsmarkzahlungsmittel im besetzten franzoesischen Gebiet als Truppengeld in Umlauf zu setzen, Verzicht leiste. Keinesfalls duerfe aber bei der franzoesischen Bevoelkerung das Vertrauen in den Reichskreditkassenschein durch Massnahmen wie Ausserkurssetzung u.ä. erschuettert werden, welche seine Funktion als vollgueltiges Zahlungsmittel herabsetzen. Die tatsaechliche Entwicklung im Jahre 1943 zeigte jedoch, dass der illegale Zustrom von Reichskreditkassenscheinen aus dem Reich, aus Belgien, Russland und dem Balkan nach Frankreich in keiner Weise zu unterbinden war, sondern im Gegenteil um so groesseren Umfang annahm, je strenger der Chefintendant die Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel in Frankreich selber handhabte. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung gab die Waffenstillstands-Delegation, als sich der Militaerbefehlshaber im Oktober 1943 zur Zurueckziehung der Reichskreditkassenscheine aus dem Verkehr entschloss, hierzu ihr grundsaetzliches Einverstaendnis. Diese Massnahme bedeutete aber in ihrer Auswirkung nichts geringeres als die Wiederherstellung der franzoesischen Waehrungshoheit und -einheit. Die Waffenstillstands-Delegation ersuchte deshalb den Militaerbefehlshaber, ihr die verhandlungstaktische Auswertung gegenueber der Franzoesischen Regierung bei den schwebenden, sehr schwierigen Verhandlungen ueber die Uebertragung der bisher an Italien gezahlten Besatzungskostenvorschuesse, insbesondere der beiden rueckstaendigen Raten fuer September und Oktober 1943, zu ueberlassen.

Nachdem bei diesen Verhandlungen das gewuenschte Ziel, wie oben berichtet, erreicht war, erliess der Militaerbefehlshaber am 26.November 1943 eine Bekanntmachung des Inhalts, dass die Reichskreditkassenscheine in Frankreich mit Wirkung vom 1.Dezember 1943 bis auf weiteres aus dem Verkehr gezogen werden, da genuegend Frankennoten fuer die Geldversorgung der Besatzungstruppen und den Zahlungsverkehr des Landes zur Verfuegung standen und der weitere Umlauf von Reichskreditkassenscheinen im gegenwaertigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sei. Der Reichskreditkassenschein wurde auf diese Weise zwar aus dem Verkehr gezogen, blieb aber formell als gesetzliches Zahlungsmittel erhalten und konnte im Bedarfsfalle jederzeit durch blosse Bekanntmachung wieder in Umlauf gesetzt werden.

Durch die Zurueckziehung der Reichskreditkassenscheine wurde eine bessere Deckung des notwendigen Fehrmachtbedarfs erreicht, da die von der Bank von Frankreich laufend praesentierten Reichskreditkassenscheine zu Lasten des Besatzungskostenkontos einzuloesen waren und daher eine Verausgabung von Besatzungskostenmitteln darstellten, die sich jeglicher Kontrolle entzog und, wie in den letzten Jahresberichten der Delegation wiederholt ausgewiesen worden ist, allmonatlich bedeutsame Besatzungskostenmittel beansprucht hatte. Darueber hinaus wurden fuer die Reichskreditkassenscheine in den meisten Faellen Waren am Schwarzen Markt zu stark ueberhoehten Preisen gekauft, wodurch der deutschen Volkswirtschaft bedeutende Verluste entstanden.

Die fuer die Ausserverkehrziehung der Reichskreditkassenscheine erforderlichen Mittel wurden weitgehend aus den jetzt auf uns uebertragenen italienischen rueckstaendigen Besatzungskosten abgedeckt.

H5033 – 0023

H5033 – 0024

Vorverlegung der Zahlungstermine fuer die Abschlagszahlungen.

Die Abwehr der zu Beginn des Jahres 1944 verstaerkt einsetzenden feindlichen Vorbereitungen fuer eine Invasion, die Wiederinstandsetzung der durch staendige Luftangriffe zerstoerten militaerischen und Verkehrsanlagen (Flugplaetze, Eisenbahnen, Bruecken, und Wasserstrassen) und die seit dem 6.Juni 1944 beginnenden Kampfhandlungen auf franzoesischem Boden hatten naturgemaess eine erneute Erhoehung der Wehrmachtausgaben zur Folge. Um mit Ruecksicht auf die angespannte Lage des franzoesischen Staatshaushalts nicht sofort von der Franzoesischen Regierung eine Erhoehung der Abschlagszahlungen zu fordern, aber andererseits den drohenden Kassenschwierigkeiten der Wehrmacht vorzubeugen, wurde die Franzoesische Regierung mit Note vom 19.Juni 1944 zunaechst um eine Aenderung der Zahlungsmodalitaeten fuer die Besatzungskostenabschlagszahlungen ersucht in dem Sinne, dass die Zahlungen kuenftig nicht mehr 10-taegig, sondern monatlich in einem Betrage im voraus zu entrichten seien, wobei als erster Zahlungstag der 21.Juni 1944 vorgesehen war. Nach schwierigen Verhandlungen mit Minister Cathala und Gouverneur de Boisanger, in denen franzoesischerseits die seit der Invasion ebenfalls erheblich steigenden Ausgaben des franzoesischen Staatshaushalts, bei gleichzeitig schwindendem Steuer- und Anleiheaufkommen geltend gemacht wurden, entsprach der franzoesische Finanzminister schliesslich mit Schreiben vom 23.Juni 1944 der deutschen Forderung und erklaerte sich bereit, die Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten kuenftig am 21. eines jedes Monats im voraus zu leisten.

Verhandlungen zwecks Erhoehung der Besatzungskosten.

Die weitere Entwicklung der militaer-politischen Lage zeigte jedoch, dass alle die auf diese Weise dem Besatzungskostenkonto zusaetzlich zugefuehrten Mittel den Bedarf der Wehrmacht trotz sparsamster Bewirtschaftung nicht mehr deckten. Auch den staendigen Bemuehungen des Chefintendanten, das Besatzungskostenkonto durch Ueberleitung gewisser Zahlungen auf das deutsche-franzoesische Clearing zu entlasten, kam im Rahmen der Bedueerfnisse der Wehrmacht nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Wehrmachtausgaben nahmen weiterhin stark zu und wurden fuer den Monat Juli auf ueber 1 Milliarde RM geschaetzt. Auf Grund dieser Entwicklung forderte das OKW Anfang Juli eine Erhoehung der Besatzungskostenzahlungen von 800 Mio RM (750 Mio RM monatlich Abschlagszahlungen und 50 Mio RM Vorschuesse Italien) auf 1 Milliarde RM, d.h. also um ein volles Viertel.

Um den politischen Erfordernissen und der schwierigen Finanzlage Frankreichs zu entsprechen, regte die Waffenstillstands-Delegation intern an, diese neue Forderung zunaechst nur als voruebergehende Erhoehung ins Auge zu fassn und gleichzeitig unsere Bereitschaft zu einer Wiederherabsetzung in Aussicht zu stellen, sobald die Entwicklung der militaerischen Lage in Frankreich dies zulasse, im uebrigen aber die Erhoehung als besonderen Beitrag Frankreichs zur Verteidigung Europas aufzufassen und dafür zunaechst eine einmalige zusaetzliche Zahlung in Hoehe von 1 Milliarde RM in monatlichen Raten von je 250 Mio RM zu fordern, wobei dann nach Ablauf dieser 4 Monate je nach der derzeitigen militaerischen Lage gegebenenfalls ueber einen weiteren Betrag mit der Franzoesischen Regierung erneut zu verhandeln sein wuerde.

Gemaess Entscheidung des Auswaertigen Amts wurde, entsprechend den Anregungen des Chefs des OKW, die Franzoesische Regierung durch Note vom 31.Juli 1944 unter Bezugnahme auf Artikel 18 des Waffenstillstands-

H5033 – 0025

vertrages ersuchte, die Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten mit Wirkung vom 1. August 1944 auf 35 Mio RM taeglich zu erhoehen. Hierbei war beabsichtigt, falls die franzoesische Regierung der Erhoehung grundsaetzlich zustimmen sollte, in Zukunft auf die italienische Quote in Hoehe von 50 Mio RM zu verzichten und unseren Quartierleistungsbeitrag auf 15 Mio RM monatlich zu erhoehen. Die Note wurde am 1. August 1944 Minister Catha la und Gouverneur de Boisanger persoenlich uebergeben. Beide Herren aeusserten sofort die ernstesten Bedenken gegen eine derartige Erhoehung zum gegenwaertigen Zeitpunkt und fuehrten aus, dass angesichts der Invasion, der andauernden schweren Luftbombardements und der voelligen Lahmlegung von Verkehr und Wirtschaft in ganz Frankreich die Steuereinnahmen rapide abfielen, neue Anleihen nicht untergebracht und Schatzwechsel nur in geringem Umfang abgesetzt werden koennten. Schon die bisherigen Besatzungskostenleistungen muessten, was zutrifft, ueberwiegend aus Vorschuessen der Bank von Frankreich finanziert werden. Die neu geforderte Erhoehung wuerde in ihrem ganzen Umfang auf die Notenpresse fallen und dadurch innerhalb weniger Wochen die ernstesten Gefahren fuer die franzoesische Waehrung heraufbeschwoeren. Finanzminister Cathala lehnte es ab, zu unserer neuen Forderung Stellung zu nehmen, bevor er die Angelegenheit mit Praesident Laval besprochen habe.

Mit Note vom 10. August 1944 legte die Franzoesische Regierung erneut eingehend die schwierige Finanzlage und die zusaetzliche Belastung Frankreichs durch das deutsch-franzoesische Clearing dar und verwies darauf, dass durch die Invasion bereits 10 der reichsten und fuer die Steuer- und Anleiheertraegnisse ergiebigsten Departements ausgefallen seien. Sie bat daher die Reichsregierung, auf die von ihr erhobene Forderung zu verzichten, der stattzugeben sie nicht in der Lage waere.

Der Vorsitzende der Waffenstillstands-Delegation nahm diese Antwort zum Anlass, dem Praesidenten Laval noch am gleichen Tage die Gruende fuer die aus der militaerischen Entwicklung heraus notwendig gewordene Erhoehung der Besatzungskostenzahlungen darzulegen. Praesident Laval wiederholte die finanziellen Argumente gegen eine so bedeutende Erhoehung unserer Forderung und gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass ein Eingehen darauf die franzoesische Waehrung innerhalb weniger Wochen zum Zusammenbruch bringen wuerde. Er stuetzte seine Ablehnung aber in erster Linie und mit Nachdruck auf die fuer ihn aus "moralischen" Gruenden voellige Unmoeglichkeit , in einem Augenblick, wo die amerikanische Armee bereits im Vormarsch auf Paris stehe, eine solche neue Verpflichtung einzugehen. Er werde damit, wenn er es dennoch taete, vom Marschall und vom ganzen Lande, insbesondere auch vom Verwaltungsrat der Bank von Frankreich desavouiert werden. Bei dieser Argumentation wurde Praesident Laval von Minister Cathala sehr nachdruecklich im Sinne seiner frueheren Ausfuehrungen ueber die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der geforderten Erhoehung unterstuetzt. Im weiteren Verlauf der Unterhaltung erklaerte sich Praesident Laval zoegernd bereit, das Problem erneut zu pruefen und den Marschall und den Ministerrat damit zu befassen und gab schliesslich seine Zustimmung, im Vorgriff auf die nach der kuerzlichen Neuordnung bereits am 21. August faellige September-Rate von 16,3 Mia ffrs. die Haelfte bereits am 12. August zu zahlen. Der Betrag von 8 Mia ffrs. ist an diesem Tage nach Ueberwindung bedeutender technischer Schwierigkeiten auch gezahlt worden. Es ist die letzte Zahlung geblieben, die Frankreich auf Besatzungskostenkonto geleistet hat.

Am 17. August fand nochmals eine Besprechung mit Minister Cathala und Gouverneur de Boisanger in der noch offenen Frage der Erhoehung der Besatzungskosten statt, bei der nunmehr der Finanzminister im Auftrage des

H5033 – 0026

Praesidenten Laval die formelle Erklaerung abgab, dass die Franzoesische Regierung die geforderte Erhoehung endgueltig ablehne. Am Abend des gleichen Tages verliessen Praesident Laval und die Mehrzahl seiner Minister gleichzeitig mit der Botschaft und der Waffenstillstands-Delegation Paris nach B e l f o r t .

Mit Ruecksicht auf die Entwicklung der militaerischen Lage war der Franzoesischen Abordnung bereits mit Note vom 16. August mitgeteilt worden, dass die Verfuegung ueber das Konto der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen (Besatzungskosten betreffend den Chef der Militaerverwaltung in Frankreich) am 23. August 1944 auf die Reichskreditkasse in Nancy uebergehe. Die Bank von Frankreich wurde demzufolge gebeten, die Kontofuehrung von ihrer Zentrale in Paris auf die Niederlassung in Nancy zu uebertragen. Tatsaechlich hat die Filiale der Bank in Nancy eine entsprechende Anweisung von Paris nicht mehr erreicht, da seit dem 16. August die Post- und Telefonverbindungen mit Paris unterbrochen waren. Infolgedessen ist die Einrichtung des Besatzungskostenkontos bei der Bank von Frankreich in Nancy unterblieben.

Die am 21. August faellige Restrate der Besatzungskosten in Hoehe von 8,3 Mia ffrs. ist nicht mehr gezahlt worden. Die von dem Chefintendanten in Paris noch bis zum 24. August unternommenen Versuche, mit der Bank von Frankreich in Verbindung zu treten, hatten keinen Erfolg, da die Bank bereits seit dem 19. August geschlossen war und sich an den Zugaengen Plakate mit der Aufschrift befanden: "Alle Beamten und Angestellten haben sich der Resistenz zur Verfuegung zu halten, widrigenfalls sie erschossen werden." Angesichts dieser Lage hat der Vorsitzende der Waffenstillstands-Delegation am 28. August in Belfort versucht, Praesident Laval zum Erlass der notwendigen Anweisungen an die Bank von Frankreich in Nancy zu bestimmen. Praesident Laval lehnte jedoch ab, entsprechende Anweisungen zu geben, weil er keine rechtliche Handhabe fuer eine solche Zahlungsanweisung besaesse und er in seiner gegenwaertigen Lage auch keinerlei Regierungsmassnahmen mehr vornehmen koenne und wolle. Ausserdem fehle ihm zu einer Zahlungsanweisung auch formell die Vollmacht, solange keine neue Konvention mit dem Generalrat der Bank von Frankreich vereinbart sei, den er aber z.Zt. nicht zusammenrufen lassen koenne, da sich dessen Mitglieder im feindbesetzten Gebiet befaenden. Der Vorsitzende der Waffenstillstands-Delegation hat Praesident Laval hierauf dargelegt, dass er uns durch seine Weigerung zwinge, den bisher 4 Jahre lang strikt eingehaltenen legalen Weg zu verlassen und der deutschen Militaerverwaltung freizustellen, den faelligen Betrag im Wege der Requirierung bei der Bank von Frankreich in Nancy selber hereinzuholen. Praesident Laval bleib bei seiner ablehnenden Haltung.

Nachdem damit der letzte Versuch gescheitert war, mit der zwar noch formell im Amt, aber zugleich "en sommeil" befindlichen Franzoesischen Regierung zu einer Regelung der Besatzungskostenzahlungen zu kommen, hat die Waffenstillstands-Delegation der Reichsregierung vorgeschlagen, dem Militaerbefehlshaber in Nancy ueber das OKH die Ermaechtigung zu erteilen, die faellige Restzahlung im Requisitionswege bei der Bank von Frankreich hereinzuholen, vorausgesetzt, dass die Kassenlage der Reichskreditkasse eine solche Massnahme unbedingt erfordere. Der Militaerbefehlshaber in Frankreich hat gemaess der vom OKW empfangenen Weisung am 7. September die zustaendigen Feldkommandanturen angewiesen, die Haelfte der bei den Filialen der Bank von Frankreich in Belfort, Besancon, Epinal, Luneville, Nancy, Nevers, St. Dié und Vesoul vorhandenen Gesamtbarbestaende und ausserdem bei der Bank von Frankreich in Nancy einen Betrag von 2 Mia ffrs., der Mitte August von Paris dorthin verbracht worden war, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme wurde in vier der genannten Faelle durchgefuehrt und er

brachte - wie der Delegation spaeter bekannt wurde - einen Betrag von ffrs.293100000.-. Diesen Betrag hat der Militaerbefehlshaber bei der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen eingezahlt, welche ihrerseits dafuer am 25.Oktober 1944 im Einvernehmen mit der Waffenstillstand-Delegation aus ihrem Portefeuille Schecks auf die Bank von Frankreich in gleicher Hoehe an deren Filiale in Belfort gegen Quittung herausgegeben hat.

Unter Einschluss der letzten am 12.August geleisteten Zahlung von 8 Mia ffrs. und sonstiger freiwerdender Bestaende der Reichskreditkasse standen der Wehrmacht im Oktober 1944 etwa 13 Mia ffrs. fuer Zwecke der Kriegsfuehrung auf franzoesischem Boden zur Verfuegung.

2.Quartierleistungen.

Mit Note vom 8.August 1940 hat die Waffenstillstands-Delegation der Franzoesischen Regierung mitgeteilt, dass "in die Abschlagszahlungsregelung der Besatzungskosten die Einquartierung der deutschen Besatzung auf franzoesischem Boden n i c h t mit einbegriffen ist. Fuer die Quartierlasten werden die Quartiergeber von der Franzoesischen Regierung ausserhalb der Abschlagszahlungsregelung entschaedigt werden." Die Franzoesische Regierung hat mit Note vom 12.August 1940 auch grundsaetzlich anerkannt, dass die Quartierlasten von Frankreich ausserhalb der Abschlagszahlungen zu tragen seien. Sie hat jedoch mit Note vom 23.September 1940 um genauere Praezisierung des Requisitionsrechts fuer Unterkuenfte gebeten. Auf Weisung des OKW ist der Franzoesischen Abordnung der Begriff der Quartierleistungen durch Note vom 12.Oktober 1940 wie folgt umrissen worden, wobei spaetere Abaenderungen ausdruecklich vorbehalten blieben:

a) Unterkunft fuer Personen einschliesslich der Benutzung der von den deutschen militaerischen Dienststellen fuer notwendig erachteten Einrichtungen und Anlagen;
b) Stallungen und gedeckte Raeume fuer Tiere und Befoerderungsmittel, Waffen Geraete und alle sonstigen Kriegsmittel;
c) Werkstaetten, sonstige Raeume, Plaetze und Lagerraeume;
d) Gestellung der von den deutschen militaerischen Dienststellen fuer notwendig erachteten Einrichtungsgegenstaende wie Mobilier, Hauswaesche, Stroh, Geschirr und Geraete;
e) Beleuchtung, Heizung, Feuerung und Wasserversorgung.

Aufgegliedertes Material ueber die Hoehe der von Frankreich gezahlten Quartierkosten liegt von deutscher Seite nicht vor, da die Zahlungen von den Praefekten ohne Beteiligung deutscher Stellen erfolgt sind. Aus den Haushaltsaufstellungen des franzoesischen Finanzministeriums ergibt sich jedoch, dass Frankreich neben den Besatzungskosten von 632 Mia ffrs. noch rund 48 Mia ffrs. fuer Quartierleistungen ausgegeben hat.

Die Quartierleistungskosten sind im Haushalt des Jahres 1940 noch sehr niedrig mit 750 Mio ffrs. angegeben und treten erst 1941 mit 9800 Mio ffrs. voll in Erscheinung. Im Jahre 1942 erhoehten sie sich weiterhin und erreichten im Monatsdurchschnitt I mia ffrs., ein Betrag, der seitdem nicht mehr unterschritten wurde. Seit dieser Zeit hat die Franzoesische Regierung sich in zahlreichen Noten gegen die wachsende Hoehe der Quartierleistungen gewandt und zwar sowohl gegen die von den deutschen Truppen beanspruchten Einrichtungen der Quartiere wie auch gegen den Kreis der mit Freiquartier ausgestatteten Personen.

H5033 – 0027

H5033 – 0028

In einer grundlegenden Note vom 1.Oktober 1942 fuehrte die Franzoesische Regierung aus, dass nach zwei Jahren Besatzung ein erheblicher Rueckgang der Quartierkosten zu erwarten gewesen sei, da die Quartiere inzwischen mit allen Einrichtungen ausgestattet worden waeren. Tatsaechlich seien jedoch die Anforderungen staendig gestiegen. Unter Beibringung genauer Unterlagen wurde auch die grosse Zahl der von den deutschen Truppen gekauften Wohnungseinrichtungen mit Luxuscharakter, die dafuer bezahlten Preise und das Verfahren bei der Anschaffung beanstandet. Es wurde vom Chefintendanten uebernommen, diese Verfahrensfragen unmittelbar zu regeln. Bei der weiteren Pruefung ergab sich tatsaechlich, dass die von Frankreich nach dem Osten abrueckenden Truppen, besonders im Winter 1941, in nicht unbedeutendem Umfange Einrichtungsgegenstaende mitgefuehrt hatten. Andererseits machte der Chefintendant Gegenforderungen geltend, da viele Quartiereinrichtungen, fuer die Frankreich nach dem Waffenstillstandsvertrag aufzukommen hatte, aus Deutschland beschafft worden waren. Die Verhandlungen der Delegation mit der Franzoesischen Abordnung ueber eine Bereinigung beider Fragen fuehrten zu keinem Ergebnis, da ueber Umfang und Bewertung beiderseits kein annaehernd genaues Zahlenmaterial zur Verfuegung stand.

Am 1. und 10.Maerz 1943 brachte die Franzoesische Abordnung erneut zahlreiche Unterlagen ueber angebliche Missbraeuche in den Anforderungen fuer die Quartiere vor. Nach eingehender Pruefung durch die beteiligten militaerischen Stellen wurde der Franzoesischen Abordnung mit Note vom 27.Oktober 1943 mitgeteilt, dass in vielen Faellen eine nachtraegliche Klaerung nicht mehr moeglich sei, da die Angaben unvollstaendig, der Zeitpunkt zu weit zurueck liege oder die betreffenden Truppenteile sich nicht mehr in Frankreich befaenden. Andere Beanstandungen erwiesen sich als unbegruendet, da sich die Anschaffungen durchaus im angemessenen Rahmen hielten und nicht als ungewoehnlich bezeichnet werden konnten. In wieder anderen Faellen wurde der Sachverhalt geklaert und entnommene Gegenstaende und Einrichtungen inzwischen zurueckerstattet. Haeufig auch waren entnommene Gegenstaende in spaeter bezogene andere Quartiere in Frankreich, die mangelhaft ausgestattet waren, verbracht worden, wodurch in diesen neuen Quartieren entsprechende Neuanschaffungen erspart worden waren. Untersuchungen ueber Faelle angeblichen Missbrauchs konnten mit Erfolg nur dann angestellt werden, wenn sie unverzueglich dem Leitenden Intendanten angezeigt worden waren. Die Franzoesische Abordnung wurde sodann darauf aufmerksam gemacht, dass die Anforderungen der deutschen Truppen auf ein Mindestmass beschraenkt wuerden und die Aufstellung von Preisrichtlinien im Gang sei. Sie wurde ferner auf die Erste Verordnung des Militaerbefehlshabers zur Regelung der Beschaffungs- und Unterkunftsgeraete fuer deutsche Bedarfstraeger vom 27.Juli 1943 verwiesen. Diese Verordnung sah unter anderem eine zentrale Bedarfsregelung vor und bedrohte Zuwiderhandlungen mit strengen Strafen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass alle Kosten fuer Neu,-Um- und Erweiterungsbauten in den Quartieren von der deutschen Armee selber getragen werden. Das OKW hatte im Fruehjahr 1943 vorgeschlagen, diese seit Waffenstillstand in Frankreich uebliche Regelung dahin abzuaendern, dass kuenftig die Kosten fuer Um- und Erweiterungsbauten bei Altquartieren Frankreich zu Last fallen sollten. Auf Grund der Stellungnahme der Waffenstillstands-Delegation vom 8.Oktober 1943, in welcher auf die Mehrbelastung des franzoesichen Haushalts durch ein solches Verfahren und auf die staendigen franzoesischen Klagen wegen zu hoher Quartierleistungskosten hingewiesen wurde, ist es jedoch bei der bisherigen Regelung verblieben.

H5033 - 0029

Mit Note vom 6. Januar 1944 erhob die Franzoesische Regierung erneut Vorstellungen gegen angebliche Miss raeuche bei der Anforderung von Mobilar und Ausstattungsgegenstaenden und schlug vor, diese Kosten in Zukunft durch eine monatliche Pauschalzahlung in Hoehe von 50 Mio ffrs. abzugelten. Die Waffenstillstands-Delegation wies diese Forderung in ihrer Note vom 20. April 1944 mit der Begruendung zurueck, dass der Umfang der Quartierleistungspflicht allein durch die wechselnden Beduerfnisse der Besatzungsmacht bestimmt werde und nicht im voraus durch Pauschalbetraege festgelegt werden koenne.

Die Franzoesische Regierung hat aber nicht nur ueber den sachlichen Umfang der Quartierleistungspflicht Beschwerde gefuehrt, sondern sich auch in zahlreichen Noten in den Jahren 1942 bis 1944 gegen den Kreis der mit Freiquartier ausgestatteten Personen gewandt. Sie beanstandete insbesondere, dass den fuer die OT und die Luftwaffe arbeitenden Betrieben und ihrem Personal sowie einer Reihe deutscher Einrichtungen zur Betreuung der Truppen und der Reichsdeutschen in Frankreich (Wehrmachtsgefolge) Freiquartier zu Lasten der Franzoesischen Regierung bewilligt worden sei. Soweit sich die franzoesischen Vorstellungen als berechtigt erwiesen, wurde ihnen entsprochen, so z. B. nach einer Entscheidung des Leitenden Intendanten bezueglich der Pariser Zeitung, der Auslandsorganisation der NSDAP und der Rohstoff-Handels-Gesellschaft (Roges). Das Auswaertige Amt verzichtete seinerseits mit Erlass vom 19. Juli 1944 darauf, dass die Deutsche Botschaft und die ihr angeschlossenen Dienststellen freies Quartier zu Lasten Frankreichs in Anspruch nehmen. Infolge der eingetretenen militaerischen Ereignisse ist diese Weisung nicht mehr zur Durchfuehrung gekommen. In allen uebrigen beanstandeten Faellen ergab sich jedoch, dass die Personenkreise nach der massgeblichen Auffassung des Chefintendanten, bzw. des OKW zur Wehrmacht zu rechnen und daher zu Lasten des franzoesischen Staates unterzubringen sind.

Mit dem Einmarsch deutscher Truppen in Suedfrankreich im November 1942 erhob sich die Frage, wer die Quartierleitstungen in diesem Gebiet, das nicht als besetztes Gebiet im Sinne des Waffenstillstandsvertrages anzusprechen war, zu tragen habe. Mit Ruecksicht auf die bereitwillige Erhoehung der Besatzungskosten seitens der Franzoesischen Regierung von 15 auf 25 Mio RM taeglich wurde ihr fuer das Gebiet Suedfrankreich ein laufender Beitrag zu den Quartierleistungen von monatlich 10 Mio RM ab 11. November 1942 zugestanden, der auf die Besatzungskostenzahlungen angerechnet wurde. Die deutschen Leistungen hieraus beziffern sich auf insgesamt 216,7 Mio RM.

Mit Note vom 9. Juni 1944 ersuchte die Franzoesische Regierung um Erhoehung dieses deutschen Beitrages auf 15 Mio RM monatlich rueckwirkend vom 1. September 1943. Zur Begruendung wurde neben der staerkeren Belegung mit Truppen nicht mit Unrecht darauf verwiesen, dass bisher Italien seine Quartierkosten aus den franzoesischen Besatzungskostenvorschuessen selber bestritten habe, waehren nach der Uebernahme dieses Abschnitts durch die deutschen Truppen die Franzoesische Regierung zwar die bisher an Italien geleisteten Vorschusszahlungen auf Deutschland uebertragen, sie es damals aber unterlassen habe, einen entsprechenden Abzug fuer die Quartierleistungskosten anzumelden. Die zustaendigen deutschen Stellen haben sich nach Pruefung ueberzeugt, dass das franzoesische Gesuch nicht unbegruendet war, wiewohl genaues Zahlenmaterial nicht vorlag. Es wurde deshalb vorgeschlagen, diese Frage gelegentlich der bevorstehenden Verhandlungen ueber die Erhoehung der Besatzungskosten im Sinne des franzoesischen Antrags zu regeln. Diese Verhandlungen fuehrten jedoch, wie bereits berichtet, zu keinem Ergebnis.

H5033 – 0030

3. GESAMTZAHLUNGEN FRANKREICHS AUF BESATZUNGSKOSTENKONTO UND DIE DEUTSCHEN BESATZUNGSAUSGABEN.

a) Die Franzoesische Regierung hat gemaess Art. 18 des Waffenstillstandsvertrages fuer die Zeit vom 25. Juni 1940 bis 5. September 1944*) Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten in Hoehe von insgesamt

RM 31 043 300 000.-

geleistet.

Ausserdem hat die Franzoesische Regierung auf Grund des Notenwechsels vom 24./25. November 1943 (Uebertragung der frueher zugunsten Italiens gezahlten Besatzungskostenvorschuesse auf Deutschland)

RM 550 000 000.-

gezahlt.

Insgesamt wurden damit dem Besatzungskostenkonto der Reichskreditkasse Paris bei der Bank von Frankreich

RM 31 593 300 000.-

gutgebracht.

Die gezahlten Betraege setzen sich wie folgt zusammen:

Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten

v. 25. Juni 1940 bis 10. Mai 1941 taegl. Rm 20 Mio =	RM	6 400 000 000.-
v. 11. Mai 1941 bis 10. Nov. 1942 taegl. RM 15 Mio =	RM	8 235 000 000.-
v. 11. Nov. 1942 bis 5. Sept. 1944 taegl. RM 25 Mio =	RM	16 408 300 000.-
	RM	31 043 300 000.-

Uebernommene Vorschusszahlungen an Italien vom 1. September 1943 bis 31. Juli 1944 monatlich 50 Mio RM (die Zahlung fuer August 1944 ist nicht mehr geleistet worden)	RM	550 000 000.-
	RM	31 593 300 000.-

Hieraus ergibt sich fuer die Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 5. September 1944 eine taegliche Durchschnittsleistung von RM 20,6 Mio

b) Neben den Besatzungskosten hat die Franzoesische Regierung nach den Haushaltsausweisen des franzoesischen Finanzministeriums folgende Betraege fuer Q u a r t i e r l e i s t u n g e n gemaess Note vom 8. August 1940 aufgewandt:

---

*) Die letzte Zahlung mit 400 Mio RM erfolgte am 12. August 1944 als Teilbetrag der erst am 21. August 1944 faelligen Rate von 815 Mio RM. Durch diese Teilzahlung sind die Abschlagszahlungen bis einschliesslich 5. September 1944 gedeckt worden.

**) Die zu zahlenden Betraege betrugen RM 16 625 000 000.-, verminderten sich jedoch um den deutschen Beitrag fuer die Quartierleistungen in Suedfrankreich von monatlich 10 Mio RM vom 11. November 1942 bis 31. August 1944 mit insgesamt 216,7 Mio RM.

H5033 - 0031

	Mio ffrs.
1940	750
1941	9 800
1942	13 000
1943	12 000
1944 (fuer 8 Monate, geschaetzt nach dem Haushaltsvoranschlag)	8 500
Zuzgl. deutscher Beitrag fuer Quartierleistungen in Suedfrankreich):	
1942	334
1943	2 400
1944	1 600
	48 384

Die Quartierleistungskosten verteilen sich nach einer Ermittlung des franzoesischen Finanzministeriums fuer das Jahr 1942 anteilmaessig auf die verschiedenen Ausgabearten etwa wie folgt:

Entschaedigungen fuer Wohnungen . .	11 %
Entschaedigungen fuer Hotels. . . .	12 %
Instandhalt.d.Geraete u.Materialien	22 %
Unterhaltungsarbeiten an Gebaeuden	18 %
Dienstleistungen	13 %
Sonstiges	24 %
	100 %

Einschliesslich der Quartierleistungen hat Frankreich damit insgesamt an Besatzungskosten 680 Milliarden ffrs. = 34 Milliarden RM aufgebracht. Dies entspricht fuer die Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 31. August 1944 einer Leistung von durchschnittlich

22,2 Millionen RM

pro Tag.

c) Die franzoesischen Z a h l u n g e n (Abschlagszahlungen und uebernommene Vorschuesse an Italien) und die d e u t s c h e n A u s g a b e n stehen sich, nach Kalenderjahr und nach Tagesdurchschnitt pro Kalenderjahr berechnet, wie folgt gegenueber:

Jahr	Franzoesische Zahlungen	(in Mio RM) Deutsche Ausgaben)	Zahlungen pro Tag	Ausgaben pro Tag
1940	4 000	1 569	21,1	8,3
1941	6 075	5 205	16,7	14,5
1942	5 475	8 271	15,0	22,7
1943	9 698,3	9 524	26,6	26,1
1944 (bis 31.Aug.)	6 345	6 748	25,5	27,7
1940 - 1944	31 593,3	31 317	20,6	20,5

)Diese Betraege muessen hier beruecksichtigt werden, da sie von den auf Besatzungskostenkonto gutgeschriebenen Abschlagszahlungen vorher gekuerzt und daher dort nicht enthalten sind. (Vergleiche Anmerkung))) auf der vorhergehenden Seite.)

))Ermittelt nach den tatsaechlichen Einnahmen und Verfuegungen der Reichskreditkassen.

H5033 – 0032

Das zeitweise unverbrauchte deutsche Guthaben auf Besatzungskostenkonto) entwickelte sich demgemaess wie folgt:

Stand am:	in Mio RM
31. Dezember 1940 . . .	2 431
31. Dezember 1941 . . .	3 301
31. Dezember 1942 . . .	505
31. Dezember 1943 . . .	679
30. Juni 1944	710
31. August 1944	276

d) Der deutsche Gesamtverbrauch in der Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 31. August 1944 belief sich nach vorstehender Uebersicht auf RM 31 317 778 252,81. Im einzelnen ist hierueber wie folgt verfuegt worden:

		(in RM)
Wehrmacht		27 032 279 120,27
Einloesung von Reichskreditkassenscheinen		
1940	635 985 580,--	
1941	203 869 480,--	
1942	448 790 000,--	
1943	1 193 081 692,50	
1944	23 629 556,--	2 505 356 308,50
Einloesung von Empfangsbescheinigungen		69 468 582,53
Reichswirtschaftsministerium		1 554 063 585,94
Auswaertiges Amt		50 000 000,00
Reichsverkehrsministerium		2 493 616,95
Reichsstelle fuer Tiere		19 000 000,00
Abgabe von Franken in das Reich (an Elsaesser und Lothringer)		66 000 000,00
Unterstuetzung von Angehoerigen franzoesischer Arbeiter in Deutschland		1 500 000,00
Einwechslung von Reichsmark durch Bank von Frankreich an Elsaesser und Lothringer		901 846,00
Finanzierung des Ankaufs von Rohzucker in Nordfrankreich		1 285 000,00
Reichsministerium fuer Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		1 000 000,00
Sonstige Zahlungen (1940/1941)		14 430 192,62
	Insgesamt RM	31 317 778 252,81

e) Fuer die Wehrmacht verfuegbare Frankenbestaende am 31. August 1944 (nach Einstellung der franzoesischen Zahlungen):

)Ermittelt nach den tatsaechlichen Einnahmen und Verfuegungen der Reichskreditkassen.

			(in Mio ffr)
Freies Guthaben des Chefintendanten bei Reichskreditkasse			5 242
Freigewordene Frankenbestaende der Reichskreditkasse, die der Wehrmacht zur Verfuegung gestellt sind...			88
Frankenbestaende der Reichsbank, die der Wehrmacht zur Verfuegung gestellt sind			1 982
Beschlagnahmte Notenbestaende der Bank von Frankreich:	Nancy.....	1250	
	Nancy.....	880	
	Epinal.....	425	
	Epinal.....	118	
	Vesoul.....	108	
	Belfort.....	150	2 931
			10 243
Im Monat September 1944 zurueckgeflossene Frankenbetraege.....			3 968
			14 211
Verbrauch der Wehrmacht im September 1944			493
Verfuegbare Frankenbestaende fuer die Wehrmacht am 30. September 1944			13 718)

4. REQUISITIONEN.

Einloesung der seit dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsscheine.

Die Waffenstillstands-Delegation hatte der Franzoesischen Regierung mit Note vom 8. August 1940 mitgeteilt, dass "die von der deutschen Besatzung ausgegebenen Requisitionsscheine fuer Naturalleistungen - ausschliesslich der Einquartierung -, soweit sie nach dem Inkrafttreten der Abschlagszahlungsregelung ausgestellt sind , von der Franzoesischen Regierung auf die Besatzungskosten in Zahlung gegeben werden koennen." Damit war festgelegt, dass die s e i t dem 25. Juni 1940 ausgegebenen Requisitionsscheine zu Lasten des deutschen Besatzungskostenguthabens eingeloest werden. Die Einloesung erfolgte durch die franzoesischen Behoerden nach den vom Militaerbefehlshaber herausgegebenen Richtlinien vom 12. Januar 1941.

Insgesamt sind bis zum 31. August 1944 Requisitionsbescheinigungen im Werte von rund 70 Millionen RM zu Lasten des Besatzungskostenkontos eingeloest worden. Hiervon entfallen rund 13,6 Millionen RM auf die im Jahre 1940 nach dem Waffenstillstand im u n b e s e t z t e n Frankreich (insbesondere im Gebiet von Lyon) ausgegebenen Requisitionsbescheinigungen, die im Einverstaendnis mit den deutschen Wehrmachtsbehoerden in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Juli 1942 eingeloest worden sind, obwohl nach strenger Auffassung eine Rechtspflicht hierzu nicht bestand.

Requisitionen vor dem 25. Juni 1940.

Waehrend somit die Einloesung der seit dem 25. Juni 1940 ausgegebenen Requisitionsscheine befriedigend geregelt werden konnte, ist die Bezahlung der v o r dem 25. Juni 1940, also noch in der Kampfzeit vor Abschluss des Waffenstillstandes durchgefuehrten Requisitionen offen geblieben, wie bereits im 5. Taetigkeitsbericht der Waffenstillstands-Delegation (Seite 14/15) ausgefuehrt worden ist.

) Ferner in z urzeit nicht verwendbaren Schecks auf die Bank von Frankreich 3 299 Mio ffrs (vgl. jedoch Seite 23 des Berichts)

H5033 – 0033

Auch die weiteren Verhandlungen darueber mit der Franzoesischen Regierung haben einen unbefriedigenden Verlauf genommen.

In der vorerwaehnten Note der Waffenstillstands-Delegation vom 8. August 1940 war der Franzoesischen Regierung aufgegeben worden, dass die vor dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsbescheinigungen von der Franzoesischen Regierung selber ohne Anrechnung auf die Besatzungskosten einzuloesen seien. Die Franzoesische Regierung hatte dagegen mit Note vom 12. August 1940 eingewendet, dass dieser Punkt im Waffenstillstandsvertrag nicht behandelt worden sei. Mit Note vom 23. November 1940 ergaenzte sie ihre Stellungnahme dahin, dass nach der Haager Landkriegsordnung auch diese Empfangsbescheinigungen von Deutschland einzuloesen seien. Die Waffenstillstands-Delegation wies diese Auffassung mit Note vom 18. Dezember 1940 zurueck, da sie der rechtlichen Grundlage entbehre und gab der Erwartung Ausdruck, dass eine beschleunigte Einloesung aller vor dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsbescheinigungen durch die Franzoesische Regierung nunmehr erfolge. Die Franzoesische Regierung beharrte in einer weiteren Note vom 6. Februar 1941 auf ihren Standpunkt und lehnte jede Verpflichtung zur Einloesung der Requisitionsbescheinigungen nochmals ausdrueck lich ab und hat daran seither festgehalten. Nur anlaesslich der ihr im Sommer 1941 in anderem Zusammenhang in Aussicht gestellten Ermaessigung der Besatzungskostenabschlagszahlungen von 15 Mio RM auf taeglich 10 Mio erklaerte sich die Franzoesische Regierung bereit, u.a. auch die Einloesung der vor dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsbescheinigungen aus eigenen Mitteln vorzunehmen. Da jedoch die Ermaessigung der Besatzungskosten spaeter nicht zur Durchfuehrung kam, ist auch die Einloesung der Requisitionsbescheinigungen unterblieben.

Zu Beginn des Jahres 1943 hat die Waffenstillstands-Delegation gelegentlich der Verhandlungen ueber die Erhoehung der Besatzungskosten von 15 auf 25 Mio RM nochmals eine Loesung dieser Frage angestrebt und vorgeschlagen, diejenigen Requisitionen, bei denen das Datum der Beschlagnahme umstritten war und die nach franzoesischen Angaben mit 5 435 Mio ffrs. den groessten Teil aller Requisitionen vor dem 25. Juni 1940 umfassten, mit der sog. Forderungsbeute, die sich auf ueber 4 Mio ffrs. errechnete (naehere Erlaeuterung hierzu 5. Taetigkeitsbericht, Seite 14), zu verrechnen. Die Franzoesische Regierung hat jedoch wegen ihrer abweichenden Rechtsauffassung zu beiden Fragen den deutschen Vorschlag abgelehnt.

Mit Note vom 23. Oktober 1943 hat sie ihrerseits erneut die Frage der Bezahlung dieser strittigen Requisitionen aufgeworfen und die deutsche Einloesungsverpflichtung damit zu begruenden versucht, dass die blosse Belegung von Fabriken, Lagerhallen und Bahnanlagen durch deutsche Truppen zwar eine "Blockierung", aber noch keine foermliche Requisition der darin befindlichen Waren darstelle. Hierfuer sei vielmehr die tatsaechliche Inbesitznahme der Waren oder der ausdruecklich ausgesprochene Wille, eine Requisition vorzunehmen, massgebend. Beides waere in den fraglichen Faellen jedoch immer erst nach dem 25. Juni 1940 erfolgt. Die Waffenstillstands-Delegation hat in ihrer Antwortnote vom 3. November 1943 die Franzoesische Abordnung auf den frueheren deutschen Vorschlag verwiesen, die Aufrechnung dieser Requisitionen gegen die Forderungsbeute vorzunehmen. Mit Note vom 20. Juni 1944 hat jedoch die Franzoesische Abordnung gelegentlich der Geltungmachung eines wichtigen und besonders gelagerten Einzelfalles diesen Vorschlag erneut abge-

H5033 – 0034

H5033 - 0035

lehnt und ihre Auffassung nochmals eingehend begruendet. Eine Beantwortung der Note, die zunaechst dem Chefintendanten zur Stellungnahme zugesandt wurde, ist infolge der militaerischen Ereignisse nicht mehr erfolgt.

NEUAUSGABE VON REQUISITIONSSCHEINEN NACH DER INVASION

Das Recht der deutschen Wehrmacht, in Frankteich Requisitionen durchzufuehren, blieb grundsaetzlich auch nach Abschluss des Waffenstillstands aufrechterhalten. Rechtsgrundlage hierfuer war im bestzten Frankreich Art. 3, Abs. 1 des Waffenstillstandsvertrages, welcher vorsieht, dass in den besetzten Teilen Frankreichs die deutsche Wehrmacht alle Rechte der besetzenden Macht ausuebt. Fuer Suedfrankreich galten die entsprechenden Artikel der Haager Landkriegsordnung. Mit der Normalisierung der Besatzungsverhaeltnisse ist jedoch die sofortige Barzahlung anddie Stelle der Requisitionen gegen Ausgabe von Empfangsbescheinigungen getreten. Die verschiedenen diesbezueglich ergangenen Weisungen sind zuletzt im Erlass des OKW vom 27. Mai 1943 dahin zusammengefasst worden, dass Privateigentum, welches den Kriegsunternehmungen zu dienen bestimmt ist, nur gegen Barentschaedigung beschlagnahmt werden darf und dass Natural-und Dienstleistungen grundsaetzlich bar zu bezahlen sind. Ueber die besonderen Beschlagnahmeaktionen und den Abtransport von Maschinen und sonstigen Produktionsmitteln aus Frankreich (Industrieabbau) vergleiche Abschnitt e).

Mit der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen auf franzoesischem Boden im Juni 1944 hat das OKW dem Oberbefehlshaber West in Abweichung dieser Vorschriften die Genehmigung erteilt, im Gefechtsgebiet Requisitionen gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen da durchzufuehren, wo die Versorgung der Kampftruppe mit genuegenden Zahlungsmitteln nicht mehr in jeder Hinsicht gesichert sei.

Der Chefintendant hat aber im Einvernehmen mit der Waffenstillstands-Delegation durch Erlass vom 22. Juli 1944 den Praefekten die sofortige Einloesung dieser neuausgegebenen Empfangsbescheinigungen aus Besatzungskostenmitteln ausdruecklich zugesichert. Erst als die Kampfzonen in Frankreich weitere Ausdehnung annahmen, hat das OKW am 28. August 1944 angeordnet, dass eine Einloesung vorlaeufig nicht mehr in Betracht kommt, wobei Ausnahmen vom Oberbefehlshaber West oder im Einvernehmen mit diesem vom Chefintendanten zugelassen werden koennen.

Unterlagen ueber die Hoehe der seit den feindlichen Landungen in Frankreich durchgefuehrten Requisitionen liegen nicht vor, jedoch duerfte es sich um nicht unerhebliche Betraege handeln.

FRANZOESISCHE REQUISITIONEN IN BELGIEN UND BELGISCHE REQUISITIONEN IN FRANKREICH.

Waehrend der Kampfhandlungen im Jahre 1940 sind von franzoesischen Truppen in Belgien und von belgischen Truppen in Frankreich Empfangsbescheinigungen ausgestellt worden, um deren Regelung sich die Franzoesische Regierung bemuehte. Ferner bestanden aus dieser Zeit eine Reihe sonstiger Forderungen der franzoesischen und belgischen Bevoelkerung gegen die Armeen beider Staaten, insbesondere aus Kauf-, Miet-, Transport- und anderen Vertraegen sowie aus Sach- und Personalschaeden, die nicht durch Kriegshandlungen hervorgerufen sind und fuer die Frankreich ebenfalls eine Regelung zu treffen wuenschte.

H5033 – 0036

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Franzoesischen und der Belgischen Regierung, die durch Vermittlung der Waffenstillstands-Delegation und des Militaerbefehlshabers fuer Belgien und Nordfrankreich gefuehrt wurden, ist im Juli 1944 eine Vereinbarung zwischen der Franzoesischen und der Belgischen Regierung zustande gekommen, die eine Bezahlung aller beiderseitigen Forderungen ueber die belgisch-franzoesische Verrechnungsregelung vorsieht. Die Vereinbarung enthaelt im einzelnen Bestimmungen ueber Festsetzung der Werte, Einschaltung der Gerichte in Streitfaellen und Verrechnung der anerkannten gegenseitigen Forderungen.

Die Vollziehung der Unterschriften sowie die in beiden Staaten erforderliche gesetzliche Ratifizierung der Vereinbarung konnten infolge der Kriegsereignisse nicht mehr vorgenommen werden. Jedoch hat die belgische Verwaltung, ohne die Ratifizierung abzuwarten, mit der Ausfuehrung der Vereinbarung sofort begonnen.

BESCHLAGNAHME UND ABTRANSPORT VON MASCHINEN UND SONSTIGEN PRODUKTIONSMITTELN AUS FRANKREICH (INDUSTRIEABBAU)

Seit etwa Mitte 1943 schritten deutsche militaerische Stellen (Militaerbefehlshaber, Ruestungs- und Beschaffungsstab Frankreich, Generalluftzeugmeister, Stab Major Schu, Organisation Todt, Feldkommandanturen u.a.) in steigendem Masse zur Beschlagnahme und zum Abtransport von Produktionsmitteln der franzoesischen Wirtschaft, die nicht Eigentum der franzoesischen Wehrmacht waren und zwar sowohl im besetzten als auch im neubesetzten suedfranzoesischen Gebiet. Diese Beschlagnahmen wurden vorgenommem, nachdem Versuche, sich mit den Eigentuemern ueber den Ankauf der Objekte zu einigen, mit sehr wenigen Ausnahmen nicht zum Erfolg gefuehrt hatten. Sie erstreckten sich namentlich auf Maschinen der verschiedensten Art, besonders Werkzeugmaschinen, vollstaendige Werkseinrichtungen der Schwerindustrie, Oelraffinerien, Mineraloelverarbeitungsanlagen, Kraene aller Art, Verladebruecken, Werkshallen, Wellbleche, Schienen, Kantinen, Baracken, Strassenwalzen, Transformatoren, Bleikammern, Schrott u.a.

Seit August 1943 erhob die Franzoesische Abordnung bei der Waffenstillstands-Delegation in zahlreichen Noten (zusammen ueber 60) dagegen Einspruch, fast durchweg mit der immer wiederkehrenden Begruendung, die Beschlagnahmen seien unvereinbar mit Art. 53 der Haager Landkriegsordnung; in der Regel wurde darin auch die Schaedigung der franzoesischen Wirtschaft durch solche Massnahmen hervorgehoben. Da jedoch alle diese Noten Verhandlungen und Massnahmen betrafen, deren Durchfuehrung nach den ausdruecklichen Weisungen des Auswaertigen Amts an die Waffenstillstands-Delegation den militaerischen Stellen vorbehalten bleiben sollte, wurden sie zustaendigkeitshalber an die militaerische Waffenstillstandskommission in Wiesbaden abgegeben. Diese legte im Maerz 1944 dem OKW einen Entwurf fuer eine zusammenfassende Beantwortung der franzoesischen Noten vor. Dieser Entwurf gab jedoch zu einem Meinungsaustausch zwischem dem Auswaertigen Amt und dem OKW ueber den Inhalt und die Notwendigkeit einer deutschen Antwort ueberhaupt Anlass, der bei Abschluss des vorliegenden Berichts noch nicht abgeschlossen war.

Zu diesem Meinungsaustausch hat die Waffenstillstands-Delegation vom Standpunkte ihres Aufgabenkreises aus verschiedentlich Stellung genommen und am 14. Juni 1944 angeregt, die Antwort nicht auf juristische Argumente, insbesondere nicht auf die umstrittene Auslegung des einen oder anderen

H5033 – 0037

Artikels der Haager Landkriegsordnung, die sowohl in rechtlicher wie in technischer Beziehung fuer die Fragen des modernen Krieges keine ausreichende Grundlage mehr bilden kann, vielmehr auf folgende allgemein politische Erwaegungen zu stuetzen, die der tatsaechlich gegebenen Lage entsprechen:

Die Beschlagnahmen erwiesen sich aus dringenden Kriegsbeduerfnissen als notwendig. Die beteiligten deutschen Stellen zeigten sich von jeher bestrebt, bei der Inanspruchnahme der erforderlichen Maschinen und Materialien ueberfluessige Haerten zu vermeiden und dabei nach Moeglichkeit auf die Beduerfnisse der franzoesischen Wirtschaft Ruecksicht zu nehmen, wie sie auch haeufig, leider in nur wenigen Faellen mit Erfolg, versucht haben, eine Beschlagnahme zu vermeiden und die in Betracht kommenden Produktionsmittel kaeuflich zu erwerben. Unabweisbare Notwendigkeiten des Krieges muessen jedoch fuer die militaerischen Besatzungsbehoerden oberste Richtschnur bleiben. Zudem befinden sich die deutschen Stellen dabei in voller Uebereinstimmung mit den unzaehlige Male vom Regierungschef im Namen der franzoesischen Regierung schriftlich und muendlich abgegebenen Erklaerungen, dass der volle Einsatz aller verfuegbaren wirtschaftlichen Moeglichkeiten Frankreichs fuer die gemeinsame Abwehr des Bolschewismus und die Verteidigung Europas auch oberste Richtlinie der Politik der Vichy-Regierung sei. In der Tat handelt es sich in diesen Faellen um nichts anderes, als dass auf dem Wege der Beschlagnahme Maschinen und sonstige fuer die Ruestungsfertigung unentbehrliche, in Frankreich vorhandene und teilweise dort b r a c h l i e g e n d e Produktionsmittel in den Dienst dieses Abwehrkampfes gestellt werden muessen. Die Opfer, die in diesem Entscheidungskampf Deutschland auferlegt werden, sind unvergleichlich groesser als die der besetzten franzoesischen Gebiete, deren Beitrag sich im wesentlichen auf wirtschaftliche und finanzielle Hilfe beschraenkt. Im uebrigen wurde deutscherseits nie an eine entschaedigungslose Wegnahme dieser erforderlichen Produktionsmittel gedacht, vielmehr bleibt die Entschaedigung der franzoesischen Eigentuemer, auch wenn sie grundsaetzlich erst nach Kriegsende erfolgen kann, vorbehalten.

Infolge der eingetretenen Ereignisse ist die Klaerung dieser Angelegenheit nicht mehr zum Abschluss gekommen.

EINZELFAELLE.

Beschlagnahme von Gold im Hafen von Bayonne.

Im Hafen von Bayonne waren am 24. September 1940 durch die Kommandantur von Bayonne rund 257 kg Gold sowie eine kleinere Menge Platin und Edelsteine im Betrage von insgesamt etwa 1 Mio RM beschlagnahmt worden. Die Werte sind von der Ruestungsinspektion Angers an die Deutsche Reichsbank, Berlin, gesandt worden, welche sie an die Reichshauptkasse weiterleitete. Die Ware stammte aus Franzoesisch-Westafrika, war Eigentum mehrerer franzoesischen Importfirmen und sollte an die Bank von Frankreich verkauft werden. Nachdem der Prisenhof Hamburg am 20. November 1941 entschieden hatte, dass es sich hierbei nicht um gute Prise handele, stellte der Militaerbefehlshaber am 10. Februar 1943 seinerseits fest, dass auch eine Inanspruchnahme als Beute nicht moeglich sei, sodass eine Freigabe zu erfolgen habe.

Die Franzoesische Abordnung hat am 15. Juli 1943 die Waffenstillstands-Delegation zu veranlassen, dass das Gold den Eigentuemern in natura ausgehaendigt wuerde. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1943 teilte das Reichs-

H5033 – 0038

finanzministerium dem Chefindendanten mit, dass ihm der Gegenwert des Goldes durch die Reichshauptkasse zur Verfuegung gestellt wuerde. Da die Eigentuemer grundsaetzlich zur Annahme des Gegenwertes des Goldes geneigt schienen, hat die Waffenstillstands-Delegation dem Chefindendanten empfohlen, sich seinerseits mit ihnen in Verbindung zu setzen und die Auszahlung des Gegenwertes in Franken zum amtlichen Goldpreis der Reichsbank anzubieten.

Die Eigentuemer waren mit diesem Vorschlag einverstanden, jedoch verzoegerte die Klaerung verschiedener Gewichtsdifferenzen mit der Reichshauptkasse die Angelegenheit, sodass die Auszahlung der Betraege nicht mehr vorgenommen werden konnte.

Beschlagnahme von Rohstoffen und Halbfabrikaten in Betrieben der staatlichen Luftfahrtindustrie.

Mit Noten vom 15. Januar 1944 und vom 5. Mai 1944 hat die Franzoesische Abordnung Einspruch dagegen erhoben, dass der Intendant fuer verschiedene Requisitionen in Werken der Societe Nationale des Constructions Aeronautiques (S.N.C.A.) die Bezahlung mit der Begruendung abgelehnt habe, sie seien als staatliche Betriebe zu betrachten und die erfolgten Beschlagnahmen haetten daher als Kriegsbeute zu gelten. Die Franzoesische Abordnung ersuchte um Bezahlung, da das Unternehmen eine Gesellschaft des privaten Rechts sei.

In verschiedenen Besprechungen mit den beteiligten deutschen Dienststellen wurde darueber Klarheit erzielt, dass die S.N.C.A. formell zu Recht als Staatsbetrieb gelten muesse, da der franzoesische Staat ueber 90 % der Kapitalanteile besitze. Der Generalluftzeugmeister hat jedoch mit Ruecksicht darauf, dass die in diesen Betrieben frueher bereits beschlagnahmten Werkzeugmaschinen bezahlt worden seien und die Zusammenarbeit der Luftwaffe mit der S.N.C.A. durch eine entschaedigungslose Wegnahme ernstlich beeintraechtigt werden wuerde, eine Bezahlung der Requisition gewuenscht. Auf Anregung der Waffenstillstands-Delegation sollte vor einer endgueltigen Stellungnahme ein Ueberblick ueber die Groessenordnung der jetzt in Frage stehenden Beschlagnahmen gewonnen werden. Diese Angaben, die der Generalluftzeugmeister zusammenstellen wollte, sind infolge der militaerischen Entwicklung in Frankreich nicht mehr geliefert worden, sodass die Angelegenheit unerledigt blieb.

Beschlagnahme eines der Bank von Frankreich gehoerigen Muenzbetrages als Kriegsbeute.

Anfang Juli 1940 hatten im Zuge des militaerischen Vormarsches deutsche Truppen im Bahnhof Chalon-sur-Saone 1 100 Saecke mit Silbergeld im Betrage von 55 Millionen ffrs., das der Bank von Frankreich gehoerte und sich auf dem Transport nach Toulouse befand, beschlagnahmt. Ein hiergegen erhobener Einspruch der Franzoesischen Abordnung mit Note vom 29. Maerz 1943 wurde zustaendigkeitshalber an die Deutsche Waffenstillstandskommission in Wiesbaden abgegeben, welche mit dieser Frage schon seit laengerem befasst war. Diese wies mit Note vom 5. Juni 1943 den Einspruch auf Weisung des OKW zurueck mit der Begruendung, dass es sich bei den beschlagnahmten 55 Millionen ffrs. Silbergeld um Eigentum der Bank von Frankreich handele, die zwar eine selbstaendige juristische Person, aber als Staatsnotenbank derart in die staatliche Organisation eingegliedert sei, dass sie im Sinne der Haager Landkriegsordnung als Staatseigentum angesehen werden muesse. Mit Note

H5033 - 0039

vom 30.September 1943 kam die Franzoesische Abordnung erneut auf die Angelegenheit zurueck und glaubte fuer ihren Standpunkt u.a. verschiedene Vorgaenge aus dem Kriege 1870 - Freigabe beschlagnahmter Betraege der Bank von Frankreich in Reims durch den Oberbefehlshaber der III.deutschen Armee und gleiches Verhalten der deutschen Armeebehoerden in Strassburg, Muehlhausen und Metz - sowie eine Erklaerung des Staatssekretaers von Boetticher im Dezember 1889 bei der Beratung des Reichsbankstatutsiim Reichstag anfuehren zu koennen.Bei der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden war eine fast gleichlautende franzoesiche Note eingegangen. Inzwischen hatte das Auswaertige Amt im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium dem OKW mitgeteilt, dass es besonderen Wert auf die Unterrichtung der Franzosen in dem Sinne lege, dass nach deutscher Auffassung das Vermoegen der Notenbanken nicht als Staatseigentum angesehen werde. Bei der weiteren Eroerterung der Angelegenheit sprach das OKW die Vermutung aus, dass es sich vielleicht um bereits aufgerufene, d.h. also ausser Kurs gesetzte Muenzen gehandelt haben koennte. Ende Mai 1944 ersuchte die Deutsche Waffenstillstandskommision in Wiesbaden die Franzoesiche Abordnung um Aeusserung hierzu. Im Juni 1944 stellte jedoch der Deutsche Kommissar bei der Bank von Frankreich fest, dass die Muenzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel noch nicht verloren hatten, womit die aufgetauchten Bedenken als ausgeraeumt gelten konnten. Eine Mitteilung ueber die endgueltige Regelung der Angelegenheit ist der Waffenstillstands-Delegation nicht mehr zugegangen.

Einziehung von ausgepraegten, aber noch nicht in Umlauf gesetzten franzoesischen Muenzen als Kriegsbeute.

Waehrend des deutschen Vormarsches im Juni 1940 hatte die franzoesische Muenzverwaltung versucht, fertig gepraegte, aber noch nicht in Umlauf gesetzte Muenzen im Nominalbetrag von rund 4 Mio ffrs. auf zwei Motorkaehnen aus Paris nach Suedfrankreich zu verbringen. Die Kaehne wurden unterwegs versenkt, spaeter aber von der deutschen Armee wieder gehoben. Die Muenzen wurden von ihr beschlagnahmt und nach Ueberarbeitung bei der franzoesichen Muenzverwaltung auf ein Sonderkonto zu Gunsten der Besatzungsmacht bei der Bank von Frankreich eingezahlt. Seit November 1940 beantragte die franzoesiche Muenzverwaltung beim Militaerbefehlshaber wiederholt Herausgabe dieses Betrages mit der Begruendung, die Muenzen seien dem franzoesischen Staat bei der Bank von Frankreich noch nicht gutgeschrieben gewesen, und es habe sich bei ihnen nur um bearbeitetes Muenzmetall nicht aber um Muenzen im Rechtssinne oder um ein Guthaben des Staates gehandelt; erst die Inumlaufsetzung wuerde dem Muenzmetall die Eigenschaft als Muenze verleihen. Auf Weisung des OKW teilte der Militaersbefehlshaber im Juni 1942 der franzoesischen Muenzverwaltung mit, die Muenzen seien als Kriegsbeute anzusehen, der Schaden daher als Kriegsschaden zu behandeln. Hierauf wurde mit Note vom 25.September 1943 die Waffenstillstands-Delegation von der Franzoesischen Abordnung mit der Angelegenheit befasst. Auf Grund des Berichts der Waffenstillstands-Delegation, die die Ansicht vertrat, dass die Militaerverwaltung durch die Einzahlung des Betrages bei der Bank von Frankreich einen Akt der Geldschaffung vorgenommen habe,wozuusie nicht berechtigt gewesen sei, schlug das Auswaertige Amt dem OKW vor, den Deutschland gutgeschriebenen Betrag dem franzoesichen Finanzministerium herauszugeben. Bis August 1944 waren indes die Eroerterungen zwischen dem Auswaertigen Amt und dem OKW nicht mehr zum Abschluss gelangt.

H5033 – 0040

Auslieferungen beschlagnahmter Industriediamanten.

Im Maerz 1942 wurde die Waffenstillstands-Delegation vom Militaerbefehlshaber gebeten, sich bei der Franzoesischen Regierung fuer die Herausgabe von zwei fuer Belgien bestimmten Sendungen Industriediamanten einzusetzen, die von der Franzoesischen Regierung vor dem Waffenstillstand auf belgischen Schiffen auf dem Wege von Afrika nach Antwerpen als Prise beschlagnahmt und am 23.Juni 1941 auf Grund des franzoesischen Gesetzes vom 10.Juli 1938 fuer die Beduerfnisse der franzoesichen Wirtschaft requiriert worden waren. Die Diamanten befanden sich im Maerz 1942 noch in Casablanca. Es handelte sich insgesamt um 397282 Karat (crt), von denen 331141 crt einer belgischen und 66 141 crt einer portugiesischen Gesellschaft gehoerten.

Nach langwierigen und aeusserst schwierigen Verhandlungen, in denen die Franzoesische Regierung die Auslieferung der Diamanten mit allen Mitteln zu hintertreiben suchte und in deren Verlauf eine Teilmenge von 160 000 crt wegen Verschleierungsgefahr deutscherseits sichergestellt werden musste, hat die Delegation im Fruehjahr 1943 eine Einigung mit der Franzoesischen Wirtschaft gegen Bezahlung ueberlassen, welche sie zum groessten Teil zur Durchfuehrung deutscher Auftraege benoetigte, waehrend restliche 291238 crt unter Aufhebung der frueheren franzoesischen Regierungsmassnahmen durch Vermittlung der Reichsstelle fuer technische Erzeugnisse nach Belgien zur Verfuegung der Eigentuemer ausgeliefert wurden.

Von dieser Menge sind im Juni 1943 259680 crt. von der Reichsstelle kaeuflich erworben worden und damit der deutschen Wirtschaft zugute gekommen.

5. Besatzungsschaeden und Kriegsschaeden.

Die Frage der Personen- und Sachschaeden in Frankreich wurde erstmalig im Jahre 1941 mit der Franzoesischen Regierung verhandelt. In einem ihr von der Waffenstillstands-Delegation am 3.Juli 1941 uebergebenen Memorandum wurde die damals beantragte Herabsetzung der Besatzungskosten auf taeglich 10 Mio RM u.a. auch von einer vorhergehendenn befriedigenden Regelung der durch die deutschen Truppen in Frankreich verursachten Personen- und Sachschaeden abhaengig gemacht. Dafuer wurde folgendes vorgeschlagen: Alle vor dem 25. Juni 1940 entstandenen Schaeden gelten als Kriegsschaeden und sind von der Franzoesischen Regierung selbst zu regeln. Alle Schaeden in der Zeit vom 25.Juni 1940 bis 15.Juli 1941 werden von der Franzoesischen Regierung getragen.
Alle nach dem 15.Juli 1941 durch deutsche Truppen, jedoch nicht durch Kriegshandlungen entstandenen Schaeden (sog.Besatzungsschaeden) werden von Deutschland uebernommen.

Diese Regelung, die von der Franzoesischen Abordnung mit Note vom 21.Juli 1941 angenommen wurde, gelangte jedoch nicht zur Durchfuehrung, da die Ermaessigung der Besatzungskosten nicht in Kraft getreten ist.

In der Folgezeit wurde sowohl von franzoesischer Seite wie auch von der Wehrmacht wiederholt der Wunsch nach einer Regelung der Personen- und Sachschaeden geaeussert, insbesondere seitdem die Zahl der Schadensfaelle durch Intensivierung der Abwehrmassnahmen an der Atlantikkueste im Jahre 1942

H5033 - 0041

(Bau von Verteidigungsanlagen, Abbruch von Gebaeuden und Raeumung von Ortschaften, Truppenuebungen grossen Umfanges) stark zunahm. Die Franzoesische Regierung schaetzte Ende 1942 die Hoehe der seit dem Waffenstillstand entstandenen Schaeden sehr grob auf etwa 30 Mia ffrs. Die Waffenstillstands-Delegation hat daher am 23. September 194 2 auf Veranlassung des OKW der franzoesischen Abordnung erneut ein Memorandum ueberreicht. das mit Ruecksicht darauf, dass Frankreich nach wie vor als Kriegsgebiet zu betrachten war, eine genaue Abgrenzung der Besatzungsschaeden gegenueber den Kriegsschaeden versah.

Dieses Memorandum wurde auf dem Grundsatz aufgebaut, dass alle Besatzungsschaeden von Deutschland, alle Kriegsschaeden von Frankreich zu tragen seien. Als Besatzungsschaeden galten die durch die deutsche Wehrmacht oder ihre Angehoerigen nach dem 25. Juni 1940 schuldhaft verursachten Schaeden an Leben und Eigentum von franzoesischen Privatpersonen, soweit nicht die schadenschriftlichen Handlungen im Zusammenhang mit Kampfhandlungen, deren Vorbereitung, Begleiterscheinung und Nachwirkung oder zum Zwecke der Abwehr feindlicher Angriffe entstanden waren. Alle anderen Schaeden, insbesondere Flurschaeden und Schaeden infolge Errichtung wehrtechnischer Anlagen galten immer als Kriegsschadden. Die zwischen dem 25. Juni 1940 und 31. Oktober 1942 entstandenen Besatzungsschaeden sollten aus technischen Gruenden von Frankreich bezahlt werden, wofuer Deutschland einen einmaligen Pauschalbetrag zur Verfuegung stellen wuerde, waehrend die nach dem 31. Oktober 1942 entstandenen Schaeden laufend von Deutschland aus Besatzungskostenmitteln abgegolten werden sollten.

Diese neuen Vorschlaege schraenkten die deutsche Beteiligung an den Personen- und Sachschaeden im Vergleich zu der 1941 in Aussicht genommenen Regelung wesentlich ein. Waehrend seinerzeit Deutschland grundsaetzlich alle durch deutsche Truppen in Frankreich verursachten Personen- und Sachschaeden, soweit sie nicht durch Kriegshandlungen schlechthin entstanden waren, zu uebernehmen bereit war, wurde diese Uebernahme nunmehr auf einen kleinen Sektor von Schaeden begrenzt, aus dem die wichtigsten Schadensgruppen - Abbruchs-, Raeumungs- und Flurschaeden - ausdruecklich ausgeschlossen blieben.

Die Franzoesische Regierung lehnte diese Vorschlaege ab, da ihr der deutsche Begriff der Besatzungsschaeden zu eng erschien und sie sich grundsaetzlich in der Frage der Anerkennung der Kriegsschaeden nicht binden wollte. Naehere Einzelheiten ueber den Gang der damaligen Verhandlungen sind im 5. Taetigkeitsbericht der Waffenstillstands-Delegation (Seite 14) niedergelegt.

Mit Note vom 25. Juli 1944 kam die Franzoesische Abordnung erneut auf diese Angelegenheit zurueck und zwar aus Anlass eines Einzelfalles von Flurschaeden, die bei Heeresmanoevern im September/Oktober 1942 in der Gegend von Amiens entstanden waren und deren Wiedergutmachung der Militaerbefehlshaber abgelehnt hatte, weil es sich seiner Ansicht um Kriegsschaeden handle. Sie machte dabei folgende grundsaetzliche Ausfuehrungen zu dieser Frage:

Die Franzoesische Regierung vermag sich dieser Ansicht nicht anzuschliessen. Die juristische Begruendung der Nichtverantwortlichkeit bei Kriegsschaeden liegt in der Tat in dem Begriff der hoeheren Gewalt, d.h. in dem unausweichlichen Zwang, welchen die Feindseligkeiten auf die Entscheidungen der Kriegsfuehrenden ausueben und der sie zwingt, ohne Ruecksicht auf private Belange zu handeln.

Die fraglichen Schaeden standen nun aber in keinem direkten Zusammenhang mit irgend einer Kampfhandlung zwischen zwei einander gegenueberstehenden feindlichen Streitkraeften, ebensowenig wie mit einer vorbeugenden Massnahme, die dazu bestimmt gewesen waere, einen Angriff unmittelbar zu parieren. Sie ergaben sich als Auswirkungen der von der deutschen Armee zwecks Vervollkommnung ihrer Ausbildung durchgefuehrten Manoever und stellen infolgedessen unstreitig Besatzungsschaeden dar, deren Wiedergutmachung dem Reich zur Last faellt."

H5033 – 0042

In dieser Franzoesischen Formulierung kommt insofern eine Annaeherung der franzoesischen Auffassung an die von der Waffenstillstands-Delegation vertretene Begriffsbestimmung der Kriegsschaeden zum Ausdruck, als nunmehr die franzoesische Abordnung insbesondere auch solche Schaeden, die durch Vorbeugungsmassnahmen zur Abwehr eines bevorstehenden Angriffs entstanden sind, als Kriegsschaeden anzusehen bereit war. Die beabsichtigte Vertiefung der Frage war infolge der eintretenden militaer-politischen Ereignisse in Frankreich nicht mehr moeglich.

Somit ist die grundsaetzliche Regelung der Besatzungs- und Kriegsschaeden trotz wiederholter deutscher Loesungsvorschlaege offen geblieben. Lediglich ueber gewisse Schaeden an den von der deutschen Wehrmacht gemieteten franzoesischen Kraftfahrzeugen und deren Fahrern hat die Waffenstillstands-Delegation aus Gruenden militaerischer Notwendigkeit am 14. Oktober 1942 eine Sondervereinbarung mit der Franzoesischen Regierung getroffen, nach der die deutsche Wehrmacht den Ersatz aller Schaeden uebernahm, die durch die gefaehrliche Beschaffenheit der Ladung oder die Verwendung der Kraftfahrzeuge in besonders gefaehrdeten Gebieten entstanden sind. Der Abschluss aehnlicher Vereinbarungen fuer die von der Wehrmacht angemieteten franzoesischen Pferdefuhrwerke und Binnenschiffahrtskaehne war in Bearbeitung genommen. Da die Pruefung bei den zustaendigen militaerischen Dienststellen noch nicht abgeschlossen war, konnte die Waffenstillstands-Delegation die Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung nicht mehr aufnehmen.

Soweit im uebrigen in Einzelfaellen deutsche Truppen Schaeden in Frankreich verursacht haben, deren sofortige Abgeltung aus Gruenden des Ansehens der Wehrmacht oder aus sonstigen wichtigen Gruenden wuenschenswert erschien, hat der Chefintendant den Geschaedigten eine Billigkeitsentschaedigung aus Besatzungskostenmitteln ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewaehrt.

6. ENTSCHAEDIGUNGSZAHLUNGEN AN DIE FRANZOESISCHE EISENBAHNGESELLSCHAFT (SNCF) UND AN DIE FRANZOESISCHE POSTVERWALTUNG.

Im Zusammenhang mit den von der Waffenstillstands-Delegation gefuehrten Verhandlungen ueber Besatzungskosten hat die Franzoesische Regierung wiederholt um die Bezahlung der faelligen Entschaedigungen an die franzoesische Eisenbahngesellschaft und die franzoesische Postverwaltung gebeten. Die Fragen wurden zum Teil im Rahmen der Besatzungskostenverhandlungen zum Teil ausserhalb dieser Verhandlungen geregelt. Es handelte sich hierbei im einzelnen um folgende Probleme:

Entschaedigung der SNCF fuer Transportleistungen zugunsten der deutschen Wehrmacht in Frankreich.

Die Franzoesische Abordnung bat die Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 28. Februar 1941 um Erstattung der Kosten, welche der SNCF seit dem Waffenstillstand aus den fuer die Besatzungstruppe in Frankreich

H5033 - 0043

durchgefuehrten Transporten entstanden sind. Im Auftrage der Reichsregierung hat die Waffenstillstands-Delegation der Franzoesischen Abordnung mit Note vom 4. Maerz 1941 erwidert, dass die Kosten militaerischer Transporte mit oeffentlichen und privaten Transportmitteln seit dem 25. Juni 1940 auf die taeglichen Abschlagszahlungen der Besatzungskosten vorlaeufig angerechnet werden koennen. Die Franzoesische Abordnung wurde ersucht, das anzuwendende Verfahren mit dem Bevollmaechtigten des Deutschen Transportchefs in Paris zu klaeren.

Auf Grund dieser Note ist der SNCF fuer die Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 31. Dezember 1940 ein Pauschalbetrag von 90 Mio RM aus Besatzungskostenmitteln gezahlt worden. Fuer die spaetere Zeit wurden monatliche Entschaedigungen verguetet, welche vom OKH auf Grund der Unterlagen der Wehrmachtsverkehrsdirektion Paris und Bruessel festgesetzt wurden und sich vom 1. Januar 1941 bis zum 31. Maerz 1942 auf rund 255 Mio RM beliefen. Angaben ueber die vom April 1942 bis zum August 1944 gezahlten Betraege liegen nicht vor, jedoch kann, wenn von den bis dahin gezahlten monatlichen Entschaedigungssummen ausgegangen wird, angenommen werden, dass der SNCF waehrend der Besatzungszeit schaetzungsweise insgesamt etwa 800 Mio RM verguetet worden sind.

Entschaedigung der SNCF fuer die der deutschen Reichsbahn leihweise ueberlassenen Waggons und Lokomotiven.

Die Franzoesische Regierung hat seit 1941 die Waffenstillstands-Delegation wiederholt durch Noten ersucht, dafuer einzutreten, dass die Deutsche Reichsbahn der SNCF fuer das von dieser leihweise ueberlassene rollende Material eine Entschaedigung zahlt. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Beauftragten des Reichsverkehrsministeriums und der SNCF ist den Franzosen im Jahre 1943 fuer die in der Zeit vom 25. Juni 1940 bis 31. Juli 1942 durch die Deutsche Reichsbahn in Anspruch genommenen Waggons und Lokomotiven eine Pauschalverguetung in Hoehe von 125 Mio RM zugestanden worden. Fuer die spaeteren Zeitabschnitte wurden entsprechende Z hlungen in Aussicht gestellt. Die Waffenstillstands-Delegation hat im Verhandlungswege die Zustimmung der Franzoesischen Regi rung herbeigefuehrt, dass diese Zahlungen nicht aus Besatzungskosten, sondern durch Ueberweisung im Clearing erfolgten (vgl. 5. Taetigkeitsbericht Seite 15.)

Nach den der Waffenstillstands-Delegation vom Bevollmaechtigten des Reichsverkehrsministeriums in Paris zugegangenen Angaben sind insgesamt folgende Betraege an die SNCF ueberwiesen worden:

	in RM
Pauschalverguetung fuer die Zeit vom 25. Juni 1940 bis 31. Juli 1942	125 000 000,-
Miete fuer Gueterwagen vom 1. August 1942 bis 31. Oktober 1943) Miete fuer Personen-und Gepaeckwagen vom 1. August 1942 bis 31. Dezember 1944) . .	80 072 022,-
Miete fuer Lokomotiven vom 1. August 1942 bis 31. Dezember 1943) Erstattung von Reparaturkosten an Lokomotiven)	40 466 187,11
zusammen: RM	245 538 2o9,11

H5033 – 0044

Entschaedigung der SNCF fuer Bauarbeiten in deutschem Auftrag.

Wie im 5. Taetigkeitsbericht (Seite 15) ausgefuehrt worden ist, wurden der SNCF gemaess Notenwechsel der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Abordnung vom 11./26. August 1943 65 Mio ffrs. als deutscher Anteil an den von der SNCF bis 15. Dezember 1942 auf deutsches Ersuchen durchgefuehrten Neubauten verguetet. Es handelte sich hierbei um Anlagen im Werte von 85 Mio ffrs., die ueberwiegend militaerischen Zwecken dienten und daher fuer Frankreich von geringem Nutzen waren. Die Zahlung des deutschen Anteiles erfolgte unter dem Vorbehalt, dass sich die SNCF ihrerseits an den Kosten der von der Reichsbahn in den Eisenbahndirektionsbezirken Lille und Nancy durchgefuehrten Neubauten beteiligte, die vorlaeufig aus Besatzungskostenmitteln bezahlt worden waren. Der Bevollmaechtigte des Reichsverkehrsministeriums gab diese Kosten mit Schreiben vom 10. Juli 1944 zur Geltendmachung bei der Franzoesischen Abordnung auf.

Ausserdem teilte der Bevollmaechtigte des Reichsverkehrsministeriums mit, dass die Ermittlungen ueber die nach den Kampfhandlungen des Jahres 1940 durchgefuehrten Wiederherstellungsarbeiten am franzoesischen Eisenbahnnetz, die gemaess Art. 13 des Waffenstillstandsvertrages von Frankreich zu tragen sind, erst jetzt abgeschlossen seien. Hierbei ergab sich, dass dafuer von deutscher Seite ein Betrag von rund 280 Mio ffrs. vorgelegt worden war, den Frankreich voll zu erstatten hat. Die Waffenstillstandskommission, der diese Frage zur Stellungnahme zugeleitet wurde, erklaerte sich mit der Fuehrung der Verhandlungen durch die Waffenstillstands-Delegation einverstanden.

Im Rahmen dieser Verhandlungen sollten auch weitere Forderungen der SNCF geklaert werden, welche die Franzoesische Abordnung mit Note vom 26. April 1944 der Waffenstillstands-Delegation an Hand umfangreicher Aufstellungen uebermittelt hatte. Es handelte sich dabei um die vom 15. Dezember 1942 bis zum 15. Februar 1944 von der SNCF vorgenommenen Neubauarbeiten in deutschem Auftrag, von denen nach franzoesischer Auffassung ein Betrag von 31 Mio ffrs. auf deutsche Rechnung entfiel.

Infolge der Ereignisse in Frankreich konnten jedoch die Verhandlungen ueber alle diese Fragen nicht mehr aufgenommen werden.

Entschaedigungszahlungen an die franzoesische Postverwaltung.

Die Franzoesische Abordnung hat die Leistungen der franzoesischen Postverwaltung fuer die deutsche Wehrmacht in verschiedenen Noten an die Waffenstillstands-Delegation wie folgt angegeben:

Besetztes Gebiet:	in Mio ffrs.	
25. Juni 1940 bis 31. Dezember 1942	a)	b)
a) Arbeiten im deutschen Auftrage und requiriertes Material	246	
b) Benutzung der Leitungen, Kabel, Postwagen und Befoerderung von deutscher Dienstpost		2 830
Uebertrag:	246	2 830

H5033 – 0045

Besetztes Gebiet:	in Mio ffrs.	
Uebertrag	246	2 830
1.Januar 1943 bis 31. Dezember 1943	a)	b)
a) Arbeiten im deutschen Auftrage und requiriertes Material.....	57	
b) Benutzung der Leitungen, Kabel, Postwagen und Befoerderung von deutscher Dienstpost		1 337
Suedzone:		
11. November 1942 bis 30. Juni 1943		
a) Arbeiten im deutschen Auftrage und requiriertes Material.....	7	
b) Benutzung der Leitungen, Kabel, Postwagen und Befoerderung von deutscher Dienstpost.		108
	310	4 275

Die Leistungen in Spalte a) stellen u.a. die Abtretung von Apparaten, Leitungen und sonstigem Material an Deutschland dar, waehrend es sich in Spalte b) um Leistungen im Rahmen des normalen franzoesischen Postbetriebes handelt.

Wie im 5. Taetigkeitsbericht (S.16) ausgefuehrt ist, wurde im Rahmen der Besatzungskostenverhandlungen im Jahre 1943 der franzoesischen Postverwaltung fuer die bis zum 31. Dezember 1942 geltend gemachten Forderungen zu a) in Hoehe von 246 Mio ffrs. ein Betrag von 227 Mio ffrs. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Praejudiz fuer die Zukunft vergutet.

Der hoehere Nachrichtenfuehrer beim Militaerbefehlshaber hielt eine entsprechende Entschaedigung der Leistungen zu a) auch fuer die spaeteren Zeitabschnitte trotz des Vorbehaltes im seinerzeitigen Notenwechsel im Interesse der Zusammenarbeit mit der franzoesischen Postverwaltung fuer angebracht. Die zustaendigen Reichsressorts, denen die Angelegenheiten zur Entscheidung vorgelegt wurde, waren ebenfalls mit einer Entschaedigungszahlung einschliesslich der Suedzone einverstanden, wobei der Reichspostminister mit Schreiben vom 22. August 1944 bestaetigte, dass die Forderung der franzoesischen Post im Vergleich mit den Gebuehren, welche die Wehrmacht in Deutschland zahlt, nicht zu hoch erscheint.

Eine abschliessende Regelung war infolge der Ereignisse in Frankreich nicht mehr moeglich.

H5033 - 0046

III. STAATSHAUSHALT UND WAEHRUNG.

1. Der Staatshaushalt im Ganzen.

Der Delegierte der Reichsregierung bei der Franzoesischen Regierung fuer Wirtschafts- und Finanzfragen hatte im Januar 1943 den Auftrag erhalten, bei der Franzoesischen Regierung dahin zu wirken, dass die Leistungsfachigkeit Frankreichs bis zu einem Hoechstmasse fuer den deutschen Bedarf ausgenutzt und u n t e r a l l e n U m s t a e n d e n k u e n f t i g h i n s i c h e r g e s t e l l t b l e i b t, insbesondere deshalb dafuer Sorge zu tragen, dass zugleich den finanziellen und wirtschaftlichen Moeglichkeiten in einer Weise Rechnung getragen wird, die einen Zusammenbruch des Wirtschaftslebens Frankreichs, besonders aber seiner Finanzen und Waehrung moeglichst verhindert.

Sofort nach Uebernahme dieser Aufgabe hat er deshalb der Franzoesischen Regierung groessere Anstrengungen zur Verbesserung des Staatshaushalts empfohlen und eine Reihe konkreter Anregungen steuer- und kreditpolitischer Massnahmen fuer die Erzielung einer besseren Haushaltsdeckung gegeben. Da die Einfuehrung wirksamer Steuererhoehungen durch Aktivierung der Steuerreserven eine gewisse Zeit in Anspruch nahm und auch sorgfaeltiger Vorstudien bedurfte, andererseits die immer offener zu Tage tretenden Inflationstendenzen dringende Sofortmassnahmen erforderten, schlug der Delegierte der Franzoesischen Regierung u.a. vor, sofort mit der Auflage langfristiger Staatsanleihen in kurz aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten zu beginnen und deren Ertraegnisse fuer die laufende Abfuehrung der jeweiligen Besatzungskostenraten zu verwenden, um auf diesem Wege zunaechst die vorhandene ueberschuessige Kaufkraft abzuschoepfen und damit die Inanspruchnahme der Notenbank entsprechend zu vermindern. Im Verfolg dieser Vorschlaege konnten von Januar 1943 bis Maerz 1944 rund 75 Mia ffrs. langfristige Anleihen begeben werden, die jeweils in kuerzester Frist ohne Schwierigkeit vom Markte aufgenommen wurden. Den Niederschlag der Bemuehungen um eine bessere Ausschoepfung der Steuerquellen zeigte dann der Ende 1943 aufgestellte Budgetplan fuer das Jahr 1944. Es waren darin 152 Mia ffrs. ordentliche Einnahmen vorgesehen bei einm Ausgabensoll von 436 Mia ffrs. gegenueber 126 Mia ffrs. bezw. 433 Mia ffrs. im Jahre 1943). Die prozentuale Deckung der Gesamtausgaben sollte sich damit also von 29 % in 1943 auf 35 % in 1944 verbessern. Auch wurde fuer die Zukunft die etatmaessige Deckung der Besatzungskosten durch ihre Eingliederung in das Budgetgesetz fuer 1944 sichergestellt; ihre etatmaessige Verbuchung erfolgte demnach kuenftig wie die fruecheren Kriegsausgaben.

Von vornherein war klar, dass der Voranschlag, wenn ueberhaupt, so nur unter der dreifachen Voraussetzung einer ruhig arbeitenden Wirtschaft, unveraenderter Hoehe der Besatzungskosten- und Clearingzahlungen und grosser Anstrengungen der franzoesischen Steuerverwaltung zur Verbesserung ihrer administrativen Leistungsfachigkeit innezuhalten war. Diese Voraussetzungen haben sich im wesentlichen nicht erfuellt. Im Gegenteil, die Vorschatten der Invasion, die schon

) Unter Zurechnung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisationskasse.

H5033 - 0047

alsbald nach Jahresfrist verstaerkt auf Frankreich fielen, und vollends dann die Invasion selber schufen Verhaeltnisse, in denen die Bemuehungen um eine bessere Deckung gegebener Staatsausgaben sehr schnell zurueecktreten mussten hinter der Sorge um die blosse Aufbringung der automatisch sich erhoehenden Ausgaben. Wirtschaft und Verwaltung gerieten in zunehmende Verwirrung und Zerfall, wie das eingangs bereits ausfuehrlich geschildert wurde.

Der Haushalt wurde dadurch in doppelter Weise belastet; von der Ausgabenseite her durch die Notwendigkeit der Entschaedigung der Belegschaften stillgelegter Betriebe, der finanziellen Unterstuetzung der Unternehmungen und der Unterstuetzung der Fluechtlinge aus den Kampfgebieten; von der Einnahmenseite her durch den Rueckgang des Aufkommens an Umsatz- und Einkommensteuer, des Absatzes der Schatzwechsel und durch verminderte Anleihezeichnungen. Die Quote der durch ordentliche Einnahmen und Anleihen gedeckten Staatsausgaben nahm daher nicht zu, wie im Haushaltsplan vorgesehen, sondern im Gegenteil ab. In verstaerktem Umfang musste die Notenbank in Anspruch genommen werden.

Der Staatshaushalt zeigt in seinen wichtigsten Posten folgende Entwicklung):

	1941	1942	1943	1.Hj.1944
		in Mia ffrs.		
I. Ausgaben				
a) Ordentliche und ausserordentliche Staatsausgaben	137	141,5	138,5	77
b) 1. Besatzungskosten Deutschland	121,5	109,5	194	95
2. Quartierleistungen . .	10	13	14,6	8
3. Clearingvorschuesse ..	11	32,5	63,4	39
4. Besatzungskosten Italien (bis August 1943)	1	2	8,2	8
Summe b) . . .	143,5	157	280,2	150
Summe d.Ausgaben	280,5	298,5	419	227
II. Einnahmen				
a) Ordentliche Einnahmen ..	81	97	120,5	60
(darunter Schatzwechsel u. aehnliche kurzfrist.Titel) .	(98)	(113)	(122)	(?)
b) Anleihen und sonstige Kredite	121	135	179	82
c) Vorschuesse der Bank von Frankreich	75	71	117,2	85
Summe der Einnahmen .	277	303	417	227

2. DIE STAATSAUSGABEN UND DER ANTEIL FRANKREICHS AN DER DEUTSCHEN KRIEGSFINANZIERUNG.

Es sind zu unterscheiden die Ausgaben Frankreichs fuer eigene Zwecke und die Aufwendungen zugunsten Deutschlands)). Der Anteil de letzteren an den Gesamtausgaben hat fortlaufend zugenommen. Es betrugen die Ausgaben zugunsten der Besatzungsmaechte:

1941 51 v.H.
1942 53 v.H.
1943 67 v.H.
1944 66 v.H.

der Gesamtausgaben

)Die Zahlen fuer 1944 sind zum Teil geschaetzt. Infolge der fast voelligen Unterbrechung aller Verbindungen standen Angaben ueber Steuerergebnisse und Schatzwechselzeichnungen wie ueber die ordentlichen Staatsausgaben aus der Provinz besonders in den Monate Mai und Juni nicht zur Verfuegung.

))Bis August 1943 auch zugunsten Italiens.

H5033 – 0048

Die Ausgaben fuer eigene Zwecke des franzoesischen Staates waren auf 151 Mia ffrs. angesetzt und ergeben sich im einzelnen aus dem allgemeinen Budget. Massnahmen leichtfertiger Einkommensinflation, d.i. waehrungspolitisch unverantwortlich schnelle Erhoehung etwa der Beamtengehaelter oder der Lohntarife, sind an der Ausgabeerhoehung nicht beteiligt. Insoweit eine Lohn- und Gehaltsanpassung - wie allgemein so auch fuer die oeffentlichen Bediensteten - offiziell zugestanden wurde, geschah sie zoegernd, in maessigem Umfang und nach eingehender Pruefung durch die zustaendigen deutschen Stellen. Die staerker ins Gewicht fallenden zusaetzlichen Ausgaben fuer die Entschaedigung von Lohn- und Gehaltsausfaellen, die bedingt waren durch die Arbeitsunterbrechungen infolge von Kriegshandlungen, Fliegeralarm, Drosselung der Stromzufuhr usw., spielten erst seit Anfang 1944 eine groessere Rolle. Ein genauerer Ueberblick ueber ihren Umfang, der insbesondere seit Mai 1944 betraechtlich anstieg, war nicht mehr zu beschaffen. Fuer Subventionen waren 9,4 Mia ffrs. angesetzt, insbesondere fuer die Preisstuetzung von Brot und Kohle. Fuer die Aufrechterhaltung dieser sehr hohen und preispolitisch keinesfalls mehr gerechtfertigten Zuschuesse hat sich der Militaerverwaltungschef aus Erwaegungen der Produktionserhaltung Frankreichs stark eingesetzt.

Die Aufwendungen zugunsten Deutschlands sind nicht nur ihrem Anteil nach ueberragend; sie sind zugleich der eigentlich dynamische Teil der franzoesischen Staatsausgaben. Durch sie leistete die Franzoesische Regierung einen wirksamen finanziellen Beitrag zur Kriegfuehrung Deutschlands. Es folgte daraus weiter in automatischer Folge das Einschwenken der franzoesischen Wirtschaft in den allgemeinen Prozess der Hinlenkung der produktiven Kraefte auf Kriegsaufgaben, Zurueckdraengung des privaten Konsums und die Aufblaehung der Nominalzahlen des Volkseinkommens sowie des Geldumlaufs.

LEISTUNGEN FUER DEUTSCHLAND

(in Mio RM)

	1940 6 Monate	1941	1942	1943	1944 8 Mon.	zusam. 1940/44
Besatzungskosten Abschlagszahlungen	4 000	6075	5475	9 598,3	5 895	31 043,3
Uebernommene Vorschusszahlungen an Italien . . .	--	--	--	100	450	550
Besatzungskosten insgesamt , , , ,	4 000	6075	5475	9 698,3	6 345	31 593,3
Quartierleistungen	37,5	490	666,7	720	505	2 419,2
Deutsch-franz. Clearing	--	812	1778	3 210	2 732	8 532
	4 037,5	7 377	7 919,7	13628,3	9582	42 544,5

Der Reichshaushalt wurde durch die Abschlagszahlungen auf Besatzungskosten und Quartierleistungen, die endgueltig und ohne Rueckzahlungsanspruch erfolgten, unmittelbar entlastet. Die ersten sind Bestandteil der Reichseinnahmen, die letzteren wirken auf den Reichsetat als Ausgabenersparnis zurueck. Im Rechnungsjahr 1943/1944, bei einer Reichsausgabe von etwa 150 Mia RM, deckten

H5033 – 0049

die 9,7 Mia RM franzoesische Besatzungskostenzahlungen allein rund 6,5 % der Reichsausgaben. Mit diesen 6,5 % haben die franzoesischen Zahlungen die Deckung der Reichsausgaben durch ordentliche Einnahmen im Jahre 1943/1944 auf etwa 50 % erhoeht.

Seit dem Waffenstillstand sind insgesamt 34 Mia RM Besatzungskostenzahlungen und Quartierleistungen von Frankreich eingegangen, d.s. rund 6,4 % der etwa 535 Mia RM Gesamtausgaben Deutschlands in den ersten fuenf Kriegsjahren. Es ist dabei noch zu beruecksichtigen, dass Frankreich erst seit dem 25. Juni 1940 Zahlungen an Deutschland leistet.

Die Vorschuesse aus dem deutsch-franzoesischen Clearing, welche der Tresor der franzoesischen Wirtschaft fuer Warenausfuhren nach Deutschland und Dienstleistungen zur Verfuegung stellen musste, sind de facto als Sachleistungen aufzufassen und wirkten sich als warenmaessiger Beitrag zum deutschen Kriegspotential in gleicher Weise wie die Besatzungskosten guenstig auf die Reichsfinanzen aus. Haushaltmaessig allerdings besteht ein Unterschied: im Gegensatz zu den Besatzungskostenzahlungen, welche eine endgueltige Verbesserung des Reichsetats bringen, stellen die Clearingvorschuesse lediglich einen zinslosen Kredit Frankreichs an die deutsche Volkswirtschaft dar. Sie erleichterten aber insofern die Finanzierung der Reichsausgaben, als der Gegenwert der Clearingvorschuesse in Deutschland bei der Deutschen Verrechnungskasse eingezahlt und von dieser durch Erwerb von Reichstiteln dem Reich kreditweise zur Verfuegung gestellt wurde. Immerhin bleibt aber die Tatsache bestehen, dass durch das Auflaufen der Clearingsalden eine Verschuldung Deutschlands gegenueber Frankreich geschaffen wurde.

Als Erfolg der deutschen Finanzmassnahmen in Frankreich darf dabei gewertet werden, dass Frankreich seinen Beitrag an Deutschland zum weitaus groesseren Teil durch endgueltige Zahlungen und nur zum geringeren Teil durch Vorschuesse geleistet hat. Den 34 Mia RM Besatzungskosten- und Quartierleistungen stehen nur 8,5 Mia RM Vorschuesse auf Clearing gegenueber, so dass sich ein Verhaeltnis von 4:1 ergibt. In Belgien ist das Verhaeltnis mit etwa 1:1 und in Holland mit 2:1 erheblich unguenstiger. Obwohl also die Clearingschuld gegenueber Frankreich mit 8,5 Mia RM einen sehr wichtigen Anteil der deutschen Gesamtclearingverschuldung ausmacht und absolut stark ins Gewicht faellt, konnte die deutsche Verschuldung gegenueber Frankreich dennoch relativ, d.h. im Verhaeltnis zu den Gesamtleistungen Frankreichs gesehen, niedrig gehalten werden.

Die Gesamtsumme des finanziellen Beitrags, der in Kreditform und der endgueltig geleistete, beziffert sich, wenn man die Kriegsbeute und die durch Beschlagnahme in Anspruch genommenen Gueter ausser Acht laesst, auf folgende Betraege:

	Mio RM
Juni bis Dezember 1940	4 037
1941	7 377
1942	7 920
1943	13 628
Januar bis August 1944	9 582
insgesamt	42 544

d.h. rund RM 1 000.- pro Kopf der Bevoelkerung.

Ein praezises Urteil darueber, wie sich diese Zahlungen zur vollen Leistungsfaehigkeit Frankreichs verhalten, ist nicht moeglich. Die Daten ueber das franzoesische Volkseinkommen geben keinen verlaesslichen Masstab. Das Volkseinkommen Frankreichs wurde von den Franzosen mangels eindringender Berechnungen allenfalls mit 400 Mia ffrs. p.a. angenommen. Der Delegierte der

H5033 - 0050

Reichsregierung hat diese Schaetzungen ueberprueft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Volkseinkommen im Jahre 1942 wahrscheinlich zwischen 450 und 500 Mia ffrs. gelegen hat. Dasjenige des Jahres 1943 duerfte mindestens 550 Mia ffrs. betragen haben. Hiernach wuerden die Leistungen an Deutschland in 1942 rund 30 % in 1943 rund 50 % der Volkseinkommenziffer ausgemacht haben. Hieraus ableiten zu wollen, dass die franzoesische Volkswirtschaft die Haelfte ihres Sozialprodukts fuer Deutschland hat abgeben muessen, waere jedoch nicht erlaubt. Zunaechst sind erhebliche Bedenken gegen die Genauigkeit gerade der Volkseinkommenschaetzung anzumelden. Sodann ist zu beruecksichtigen, dass eine Gegenueberstellung von Volkseinkommen und Staatsausgaben nur dann zu einigermassen sinnvollen Schluessen fuehrt, wenn die Volkseinkommenstatistik mit den Staatsausgaben zuvor methodisch vergleichbar gemacht worden ist, wozu es hier leider an Unterlagen fehlt. Und schliesslich kommt in Betracht, dass Deutschland einen grossen Teil der von Frankreich erhaltenen Betraege zugleich auch in Frankreich und fuer franzoesische Interessen ausgab.

Jedenfalls sind die Leistungen Frankreichs fuer Deutschland verhaeltnismaessig sehr viel geringer als die Staatsausgaben der grossen kriegfuehrenden Maechte. Deutschland verausgabte in den fuenf Rechnungsjahren 1939/1943 etwa 490 Mia RM, Grossbritannien etwa 22 Mia L, die USA in den drei Rechnungsjahren 1941/1943 etwa 2o5 Mia $. Rechnet man diese Zahlen in Reichsmark um, so ergibt sich im Jahresdurchschnitt folgende Belastung auf den Kopf der Bevoelkerung:

Deutschland	(Bevoelkerung 90 Mill.)	RM	1 090,-
Grossbritannien	(Bevoelkerung 46 Mill.)	RM	96o,-
USA	(Bevoelkerung 123 Mill.)	RM	1 390,-

Hiergegen beliefen sich die Staatsausgaben Frankreichs in den vier Jahren der Besatzungszeit pro Kopf der Bevoelkerung im Jahresdurchschnitt auf nur etwa RM 420,-, wovon RM 250,- auf deutsche Zwecke entfielen. Wenngleich diese Zahlen in ihrer Beweiskraft dadurch beeintraechtigt werden, dass sie methodisch nicht aufeinander abgestimmt sind und die wirtschaftliche Leistungskraft der einzelnen Laender nicht beruecksichtigen, so zeigen sie doch, dass die Belastung Frankreichs im ganzen ertraeglich geblieben ist.

3. DIE ORDENTLICHEN EINNAHMEN UND DIE STEUERREFORM.

Die ordentlichen Einnahmen des franzoesischen Staates erhoehten sich wie folgt:

	(Mia ffrs.) Budget	Amortisationskasse
1941	81	11
1942	97	13
1943	120,5	12
Jan.-Juni 1944 (zum Teil geschaetzt)	60	?

Es ist also eine fortlaufende Zunahme festzustellen, doch bleibt diese hinter dem noch schnelleren kriegsbedingten Anwachsen der Staatsausgaben zurueck. Die Deckungsquote nahm dementsprechend ab. Sie betrug (ordentliche Einnahmen in v.H. der gesamten Staatsausgaben):

	1941	32 %
	1942	36 %
	1943	29 %
Januar/Juni	1944	26 %

H5033 – 0051

Diese Entwicklung in Verbindung mit dem bedrohlichen Preisauftrieb in Frankreich gab dem Delegierten der Reichsregierung Veranlassung, das franzoesische Steuersystem eingehen auf die Moeglichkeiten einer staerkeren steuerlichen Kaufkraftabschoepfung zu ueberpruefen und der Franzoesischen Regierung dementsprechende Anregungen zu geben.

Es zeigte sich dabei, dass das franzoesische Steuersystem im ganzen auf ueberholten Prinzipien beruht, wenig sozial, unnoetig kompliziert und sowohl in der Personal- als auch in der indirekten Besteuerung gruendlich reformbeduerftig ist. Aber so dringend notwendig eine solche Reform sein mag, fuer die wesentlich waehrungspolitisch gedachte Politik der Kaufkraftabschoepfung im Kriege empfahl sie sich schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil ein solcher Umbau viel Zeit und die freudige Mitarbeit des ganzen Steuerverwaltungsapparates erfordert haette, was beides nicht vorausgesetzt werden konnte.

Bezueglich des allgemeinen Steuertarifniveaus wurde festgestellt, dass eine generelle Erhoehung der Steuertarife nicht in Betracht kommen konnte. Die Steuersaetze sind in Frankreich nicht, wie manchmal behauptet wird, ungewoehnlich niedrig, sondern im allgemeinen recht angespannt. Das gilt insbesondere von den - sehr ergiebigen - Umsatzsteuern. Waehrend Deutschland die Umsaetze mit 2 % besteuert, erhebt Frankreich eine phasenpauschalierte Umsatzsteuer (sog. Produktionssteuer, Normalsatz 9 %) und zusaetzlich eine allgemeine Umsatzsteuer (1 %) sowie ausserdem - fuer entsprechende Gueter, Umsaetze und Dienstleistungen - Luxussteuern. Auch die Personalsteuertarife sind teilweise recht hoch. So hatte ein verheirateter Einzelkaufmann mit zwei Kindern 1943 an Einkommensteuern zu zahlen (in v. H. des Einkommens):

bei einem Jahreseinkommen von (RM)	3 000	5 000	10 000	25 000	50 000	100 000
in Deutschland:	5,4	8,2	14,1	25,3	39,6	49,3
in Frankreich:	7,7	16,3	32,1	57,1	73,4	81,3

Wenn der Betreffende das gleiche Einkommen schon mehrere Jahre hindurch bezieht, ermaessigt sich die Steuer, weil es das franzoesische Steuerrecht erlaubt, die allgemeine Einkommensteuer des Vorjahres abzuziehen. Haette der Kaufmann 6 Jahre lang das gleiche Einkommen erhalten, so wuerde er im Durchschnitt dieser Jahre gezahlt haben v. H.):

	7,0	14,1	24,5	38,1	46,2	51,0

Diese Steuersaetze sind niedriger als die des ersten Jahres, aber noch immer hoeher als die entsprechenden deutschen Saetze.

Mit diesem Hinweis ist nicht gesagt, dass Tariferhoehungen schlechthin ausgeschlossen waren. Denn weder hatten alle franzoesischen Steuertarife die gleiche Relation zu den deutschen Steuertarifen, noch konnte man aus einer Annaeherung an die deutschen Tarife oder deren Ueberschreitung schliessen, es sei das tarifpolitische Optimum erreicht. Aber man musste den Gedanken aufgeben, es genuege ein mehr oder minder schematisches Anziehen der Steuerschraube.

Um die Ansatzpunkte einer sinnvollen Tarifkorrektur zu finden, wurden die einzelnen Teile des franzoesischen Steuersystems Stueck fuer Stueck ueberprueft und zwar in staendiger Fuehlungnahme mit dem franzoesischen Finanzministerium. Das Ergebnis dieser Arbeit hat sich niedergeschlagen in der Erhoehung der Tabaksteuer (ab 1. Juli 1944; Erhoehung der Fabrikatpreise um durchschnittlich 30 bis 40 %), Erhoehung einiger anderen indirekten Steuern durch das sog. Finanzreformgesetz vom Januar 1944 (u. a. Erhoehung der Steuern auf Branntwein, Wein, Bier, Zucker, Salz, Fahrraeder u. d. Stempelsteuern) sowie in der Abloesung der Stempelsteuer auf Aktion und Wertpapiere (die im Haushaltsplan 1944 vorgesehen war, aber nicht hat durchgefuehrt werden koennen). Eine Erhoehung der

H5033 – 0052

Personalsteuern wurde nicht durchgefuehrt. Anderseits wurde einem vom franzoesischen Finanzministerium mit dem Steuerreformgesetz 1944 vorgelegten Entwurf, die allgemeine Einkommensteuer nachhaltig zu senken (zum Teil um 50%) und die gewerbliche Wirtschaft darueber hinaus durch Anerkennung der Abzugsfaehigkeit von Vorjahrssteuern bei der Schedulensteuer auf gewerbliche Einkuenfte steuerlich zu entlasten, energisch widersprochen.

Besondere Vorstellungen hat der Delegierte [illegible] der Reichsregierung sodann im Hinblick auf die s. E. bedenkliche Fassung des Gewinnbegriffs erhoben. Es ist der gewerblichen Wirtschaft in Frankreich erlaubt, sehr grosse Rueckstellungen fuer die spaetere Wiederbeschaffung von Vorraeten und Anlagen zu machen. Diese Rueckstellungen werden von der Ausweisung des steuerpflichtigen Gewinns abgesetzt. Die Rueckstellungsmoeglichkeiten sind so gross, insbesondere bei den Vorraeten, dass die Firmen sie nur selten ganz ausnuetzen. Auch sind die Vorschriften so weitmaschig, dass den Firmen dadurch nicht nur Steuerfreiheit fuer die Erhaltung ihrer Vermoegenssubstanz gewaehrt wird - was der Gesetzgeber wollte -, sondern in gewissem Umfang sogar fuer Gewinnausschuettungen: Der Betrieb, der seinen Betriebsgewinn ausschuettet und demgemaess nach den Motiven des Gesetzes mit diesem Betriebsgewinn voll steuerpflichtig waere, kann sich der Einkommenbesteuerung entziehen, indem er den Betriebsgewinn dem Konto fuer steuerbeguenstigt spaetere Wiederbeschaffungen zuweist und die Zahlungen fuer die Gewinnausschuettung einem anderen Reservekonto entnimmt. Das bedeutet, dass sich die Firmen durch einfache formale Umbuchungen auf den Rueckstellungskonten Steuerfreiheit verschaffen koennen. Das franzoesische Finanzministerium hatte zugegeben, dass das System der steuerfreien Rueckstellungen, zumindest dasjenige fuer die Wiederbeschaffung von Vorraeten, zu weitgehend ist und hatte Abhilfe versprochen, ohne aber konkrete Vorschlaege zu unterbreiten.

Eine aehnliche Kritik verdient die Uebergewinnsteuer (prelevement temporaire sur les excedents des benefices). Wirtschaftszweige, deren beschleunigter Ausbau im nationalen und kriegswirtschaftlichen Interesse lag, waren von der Uebergewinnsteuer befreit. Der Grundsatz ist anzuerkennen. Aber es waren in diese Befreiung eine Reihe von Wirtschaftszweigen hineingenommen worden, fuer welche eine solche Sonderbehandlung sachlich nicht einzusehen war. Auch hier hatte das franzoesische Finanzministerium die Reformnotwendigkeit zug geben. Der Entwurf einer Neuregelung wurde aber erst im August 1944 vorgelegt.

Am staerksten ins Gewicht fielen die M a e n g e l d e r S t e u e r p r a x i s . Wenn es auch nicht zutrifft, wie eine mehr auf sensationelle Schlagzeilen als auf Wahrheit bedachte Journalistik in Deutschland glauben machen wollte, dass in Frankreich ausser den Lohn- und Gehaltsempfaengern jeder nur soviel Steuern zahlt, wie er selber moechte, also praktisch gar keine, so bleibt der Umfang der Steuerhinterziehungen doch gross genug. In den letzten Jahren vor dies m Kriege bezifferten ihn franzoesische Fachleute fuer die grossen Personalsteuern auf 30%. Seither ist einerseits zwar die Steuerkontrolle verschaerft worden, anderseits aber mit der Erhoehung der Steuertarife und in Zusammenhang mit dem Schwarzhandel der Anreiz zur Steuerhinterziehung gewachsen.

Erklaert wird der grosse Umfang der Steuerhinterziehungen meist mit psychologischen Faktoren. Man sagt, dass der Franzose durch die ihm von der Natur gegebene Reserve gegenueber dem Staat zu einem Menschen mit schlechter Steuermoral gleichsam vorbestimmt sei. In Wirklichkeit ist die Steuermoral abermindest bei der heutigen hohen Steuerbelastung - eine Funktion fast ausschliesslich der Steuerkontrolle. Weil der Steuerzahler in Frankreich auf eine weniger strenge Nachpruefung seiner Steuererklaerung rechnen darf, machte er Angaben, zu denen Steuerpflichtige in Laendern mit strengerer Steuerverwaltung nach manch bitterer Erfahrung nicht mehr den Mut aufbringen. Nirgends hat sich

H 8

H5033 – 0053

die groessere Steuerahnlichkeit von selbst eingestellt, ueberall ist sie die Folge eines Schritt fuer Schritt verbesserten Kontrollapparates.

Der Idee nach, wie sie in den gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanordnungen zum Ausdruck kommt, ist die Kontrollapparatur der franzoesischen Finanzverwaltung recht weitgehend. Die Veranlagten muessen sehr detaillierte Auskuenfte geben, z.B. bei der allgemeinen Einkommensteuer ueber Wohnungsaufwand, weibliches und maennliches Dienstpersonal, Personenkraftwagen mit PS-Zahl usw. Die Steuerbehoerden haben das Recht zu sehr minutioesen Nachpruefungen. Insbesondere ist seit einigen Jahren ein besonderer Buch- und Betriebspruefungsdienst eingerichtet worden, fuer den genaue Anweisungen und Richtlinien mit Richtsaetzen ausgearbeitet werden, der Kontrollmitteilungen zu erstatten hat und fuer die groesseren Objekte von der Zentrale her branchenweise angesetzt wird. Einschneidend ist auch die Verpflichtung der Kreditinstitute der Finanzverwaltung Verzeichnisse einzureichen ueber alle bei ihnen durchlaufenden Erbschaften (zur Kontrolle der Erbschaftssteuer), ueber alle von ihnen honorierten Coupons (zur Kontrolle der Kapitalertragssteuer) und ueber alle Kontenoeffnungen und loeschungen (zur allgemeinen Steuerkontrolle). Im letzteren Falle war der Kontrollgedanke wahrscheinlich sogar ueberspannt, weshalb die Kontenanmeldungspflicht ab Januar 1944 beseitigt wurde.

Aber die praktische Durchfuehrung der Steuerkontrolle ist um so negativer zu beurteilen. Der Buch- und Betriebspruefungsdienst war, als der Krieg ausbrach, noch im Aufbau begriffen, und ist wahrscheinlich unterbesetzt. Wichtig ist sodann, dass es in Frankreich an einm strengeren Verwaltungs- und Bilanzrecht fehlt. Vor allem aber reicht die Qualifikation der Pruefer nicht aus, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob sich dieses Urteil auch auf die persoenliche Integritaet zumindest der unteren Steuerorgane erstreckt oder ob es lediglich auf den Mangel an ausreichenden fachlichen Kenntnissen der Pruefer abzielt.

Die Folgen dieser mangelhaften Steuerpraxis zeigten sich allenthalben. Abgesehen von den Lohn- und Gehaltsempfaengern, deren Steuern durch Abzug an der Quelle einbehalten werden und abgesehen vielleicht auch von den grossen Firmen, die sich buchhalterische Manipulationen weniger leisten koennen, profitieren wohl alle Bevoelkerungskreise in ziemlich erheblichem Masse von der Weitmaschigkeit des Steuerkontrolldienstes. Die Erfahrungen, die die Preisverwaltung und die fuer die Bekaempfung des Schleichhandels eingesetzten Organe gemacht haben, zeigten, dass sich die Praxis einer zweifachen Buchfuehrung - eine fuer die Behoerden, die andere fuer den Betriebsinhaber - sehr weit verbreitet hatte. Auch die erstaunlich anmutende Gepflogenheit selbst groesserer Firmen, Geldueberweisungen moeglichst zu vermeiden und von ihren Kunden Barzahlung zu fordern, haengt mit dem Bestreben zusammen, moeglichst wenig Spuren von den Betriebsvorgaengen zu hinterlassen.

Das franzoesische Finanzministerium hat die Maengel der steuerlichen Erfassung der freien Berufe und der Landwirtschaft zugegeben und bestritt nicht, dass der Steuerkontrollapparat auch auf anderen Gebieten weniger wirkungsvoll arbeitete, als aus fiskalischen und waehrungspolitischen Gruenden zu wuenschen sei. Aber es war gleichzeitig der Meinung, dass die Hauptursache fuer die Maengel der Steuerpraxis in den mit Krieg und Besatzung zusammenhaengenden Personalverlusten liege und nicht in fachlicher Unvollkommenheit des Personals oder in Maengeln des Systems. Dieser Auffassung konnte der Delegierte nur sehr bedingt zustimmen. Es haette durchaus die Moeglichkeit bestanden, wenigstens Versuche zu einem systematischen Ausbau des Steuerkontrollapparates und einer besseren Schulung des Personals zu machen. Das ist kaum geschehen. Abgesehen von den Widerstaenden in den Zentralorganen lagen grosse Hemmnisse auch in den mittleren und unteren Instanzen.

H5033 – 0054

Die Autoritaet der politischen Fuehrung Frankreichs hat nicht ausgereicht, die psychologischen Voraussetzungen zu schaffen, die fuer die im eigenen Interesse Frankreichs erforderliche und von einsichtigen Franzosen seit langem dringend geforderte Verbesserung des Steuerverwaltungsapparates notwendig gewesen waere.

Der mangelnde Elan der Steuerverwaltung zeigte sich insbesondere in der Arbeit der im Juli 1943 zur Bekaempfung des Schwarzhandels eingesetzten sog. Steuerkommissionen. Im Jahre 1943 sind diese Organisationen nicht wirksam geworden. Das Anlaufen ihrer Aktivitaet wurde alsdann fuer 1944 zugesagt, was aeusserlich seinen Niederschlag darin fand, dass 1 Mia ffrs. aus den von den Steuerkommissionen verhaengten Strafen als Einnahme in das Budget eingesetzt wurden. Trotz wiederholten Draengens durch den Delegierten sind konkrete Erfolge der Steuerkommissionen aber nicht sichtbar geworden.

4. KREDITBESCHAFFUNG DES STAATES.

Infolge des geringen Anteils der ordentlichen Einnahmen an den staendig wachsenden Staatsausgaben war es notwendig, in verstaerktem Umfang auf Staatskredite zurueckzugreifen. Soweit auch die normale Kreditbeschaffung durch lang- oder kurzfristige Anleihen nicht ausreichte, mussten die Restbetraege durch Notenbankvorschuesse gedeckt werden. Von den Gesamtausgaben wurden gedeckt:

	1941		1942		1943		1.Hj.1944	
	Mia ffrs.	%	Mia ffrs.	%	Mia ffrs.	%	Mia ffrs.	%
durch ordentliche Einnahmen	81	29	97	32	121	29	60	26
durch Kreditaufnahme ausserhalb der Notenbank								
langfristig:								
Anleihen	6		15		54		20	
Schatzwechsel u.ae.	98		113		122		)	
Sonstiges (Kontokorrentkredite, gesperrte Steuerkonten)	29	44	7	45	3	43	) 62	36
	121		135		179		82	
durch Notenbankvorschuesse	75	27	71	23	117	28	85	38
	277	100	303	100	417	100	227	100

Um die starke Inanspruchnahme der Notenbank fuer die Kreditbeduerfnisse einzuschraenken, waere natuerlich die Ausgabe einer langfristigen S t a a t s a n l e i h e im Betrage von etwa 100 bis 150 Mia ffrs. der empfehlenswerte Weg zu einer gesunden Finanzierung der Staatsausgaben gewesen. Bei der gegebenen Einstellung der franzoesischen Bevoelkerung und der Notwendigkeit einer tunlichst schonenden Behandlung des Anlagemarktes musste jedoch darauf verzichtet werden. Der Delegierte der Reichsregierung empfahl daher der Franzoesischen Regierung, um zu einem entsprechenden Ergebnis zu gelangen, die Auflegung von

H5033 - 0055

langfristigen Anleihen in regelmaessigen kuerzeren Zeitabstaenden in einer Hoehe, von jeweils etwa 10 Mia ffrs. Auf Grund dieser zu Beginn des Jahres 1943 begonnenen Finanzierungspolitik wurde immerhin erreicht, dass im Jahre 1943 insgesamt 6 Anleihen in Abstaenden von je etwa 2 Monaten im Gesamtbetrage von rund 54 Mia ffrs. langfristig am Markt untergebracht wurden, ohne dass der Absatz von Schatzwechseln dadurch eine Minderung erfuhr. Im Februar 1944 wurde eine weitere 3½%ige Anleihe mit einer Laufzeit von 30 Jahren in Hoehe von 10 Mia ffrs. ohne Schwierigkeit untergebracht. Im Maerz folgte eine 3½%ige Spezialanleihe bei bestimmten Kapital- und Versicherungsinstituten mit einer Laufzeit von 10 Jahren, deren Ergebnis auf 6 Mia ffrs. geschaetzt, tatsaechlich aber ueber 10 Mia ffrs. betrug. Die franzoesischen Sparer und Kapitalanleger erschienen sich somit das Vertrauen in den Staatskredit durchaus bewahrt zu haben. Ab April jedoch fuehrten die verstaerkt einsetzenden Invasionsvorbereitungen, die unaufhoerlichen Luftangriffe, besonders aber die allgemeine Erwartung einer bevorstehenden Landung zu einer so starken Zurueckhaltung der Bevoelkerung in der Anlage freier Kapitalien in Staatspapieren, dass die Auflegung weiterer Anleihen eingestellt werden musste.

Auch die Unterbringung von Schatzwechseln (Laufzeit 1 bis 2 Jahre) und aehnlichen Titeln stand unter den gleichen Einfluessen. Waehrend im Jahre 1943 monatlich noch fortlaufend durchschnittlich etwa 10 Mia ffrs. neu gezeichnet und auch in den ersten 3 Monaten des Jahres 1944 noch fast 9 Mia ffrs. monatlich abgesetzt wurden, sank dieser Betrag im April auf 5 Mia ffrs., obwohl nunmehr keine langfristigen Anleihen mehr aufgelegt wurden. Fuer die folenden Monate stehen zuverlaessige Zahlen nicht zur Verfuegung, da die Zeichnungsergebnisse der Provinz infolge der Verkehrsstoerungen nicht mehr gesammelt werden konnten, jedoch lagen die Ergebnisse, nach Mitteilung des Finanzministeriums erheblich unter dem fruheren Monatsdurchschnitt.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten in der Unterbringung von Staatsanleihen in diesen kritischen Monaten des Jahres 1944 fuehrten zwangslaeufig zu einer immer staerkeren Inanspruchnahme der Bank von Frankreich. Die Notenbankvorschuesse beliefen sich im Jahre 1943 auf 117 Mia ffrs., das heisst monatlich etwa auf 10 Mia ffrs. In den ersten vier Monaten des Jahres 1944 betrug der Rueckgriff auf die Notenbank im Durchschnitt ebenfalls 10 Mia ffrs., um im Mai auf 19 Mia ffrs. und im Juni auf 25 Mia ffrs. bei einem Monatsbedarf von rund 40 Mia ffrs. anzuwachsen. Die Notenbankkredite an den Staat zur Finanzierung der Besatzungskosten fanden ihre gesetzliche Grundlage in den Konventionen des Finanzministeriums mit der Bank von Frankreich. In der Zeit von Juni 1940 bis August 1944 wurden 25 solcher Konventionen abgeschlossen. Nach dem letztbekannten Ausweis der Bank von Frankreich vom 27. Juli 1944 waren vom Staat auf Grund dieser Konventionen Kredite in Hoehe von 425,5 Mia ffrs. in Anspruch genommen worden, die jedoch bis zum 16. August 1944 noch eine weitere Erhoehung erfahren haben. Ausserdem sind fuer besondere Kreditbeduerfnisse des Staates in einem zunaechst nichtveroeffentlichten Abkommen der Bank von Frankreich mit dem Finanzministerium vom 8. Juni 1944, d.h. zwei Tage nach der Invasion, die sog. Kriegskonventionen (Avances provisoires) von 70 Mia auf 100 Mia ffrs. erhoeht worden. Diese Vorschuesse, die jedoch nicht fuer Besatzungskostenzwecke bestimmt sind, waren seit dem Waffenstillstand voellig unveraendert geblieben. Bis Ende Juli d.J. hatte der Staat von dieser Krediterweiterung keinen Gebrauch gemacht.

Um den Rueckgriff auf die Notenbank nach Moeglichkeit einzudaemmen, hat der Delegierte der Reichsregierung der Franzoesischen Regierung mehrfach Anregungen zur Erweiterung der in Frankreich bestehenden Anlagemoeglichkeiten

H5033 – 0056

am Geldmarkt gegeben. In Verfolg dieser Besprechungen schlug die Franzoesische Regierung im Fruehjahr 1943 vor, die Warenexporte von Frankreich nach Deutschland, welche bisher vom franzoesischen Finanzministerium durch Barzahlung vorfinanziert wurden, in Zukunft durch ein Neunmonatsakzept der Haupbank des franzoesischen Finanzministerium, des Credit National, zu finanzieren (W e c h s e l p l a n). Dieser Wechselplan stellte

ein erstklassiges Bankakzept dar, von dem angenommen werden konnte, dass Bank- und Industriekreise es als kurzfristiges Anlagepapier gerne ins Portefeuille nehmen wuerden. Im Verhandlungswege erklaerte sich die Franzoesische Regierung bereit, die Diskontspesen zu uebernehmen und war damit einverstanden, dass auch die Bareinzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse nicht mehr sofort, sondern entsprechend der Laufzeit der Wechsel erst nach 9 Monaten erfolgen sollten. Zweck des Planes war, den Export kriegswichtiger Erzeugnisse von Frankreich nach Deutschland in Zukunft zur Entlastung der Notenbank durch Heranziehung der fluessigen Gelder der franzoesischen Wirtschaft und besonders auch der reichlich verfuegbaren Gewinne der franzoesischen Industrie aus ihren deutschen Kriegsauftraegen zu finanzieren. Obgleich deutscherseits gegen die Neuregelung gewisse Bedenken bestanden, war man mit Ruecksicht auf die Notwendigkeit, den franzoesischen Staat bei seinen Bemuehungen um die Gesundung seiner Finanzen in jeder Weise zu unterstuetzen, bereit, ihr zuzustimmen, sofern durch diese Massnahme keine Minderung der Exporte von Frankreich nach Deutschland eintrat. Der Plan scheiterte jedoch an der Haltung der franzoesischen Industrie. Der massgebende Vertreter der franzoesischen Luftfahrtindustrie, mit welchem der Plan auf Wunsch des Generalluftzeugmeisters besprochen wurde, sprach sich grundsaetzlich fuer die Beibehaltung des bisherigen Barzahlungsverfahrens aus. Andererseits war die Franzoesische Regierung nicht bereit, im Sinne ihrer eigenen Vorschlaege auf die franzoesische Industrie einen wirksamen Druck auszuueben.

Der Delegierte der Reichsregierung hat dem franzoesischen Finanzministerium ferner wiederholt empfohlen, die H o e c h s t g r e n z e n f u e r S p a r e i n l a g e n , welche fuer Einzelpersonen auf 40000 ffrs. und fuer Gesellschaften gemeinnuetzigen Charakters auf 100000 ffrs. begrenzt waren, aufzuheben oder wesentlich heraufzusetzen, da die Einlagenzugaenge bei den oeffentlichen Sparkassen bedeutend hoeher als bei den Privatbanken lagen. Das franzoesische Finanzministerium konnte sich zu einer solchen Massnahme jedoch nicht entschliessen, um den langjaehrigen Konkurrenzkampf zwischen Sparkassen und Depositenbanken, zwischen privatem und oeffentlichem Kredit nicht wieder erneut aufleben zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, dass nach Meldung der neutralen Presse die Regierung de Gaulle bereits im Oktober 1944 eine Verordnung ueber die Erhoehung der gesetzlichen Hoechstgrenzen fuer die Spareinlagen erlassen und die Hoechstgrenze fuer Einlagen von Einzelpersonen von 40000 ffrs. auf 80000 ffrs. und von Gesellschaften gemeinnuetzigen Charakters von 100000 ffrs. auf 150000 ffrs. heraufgesetzt hat.

Die Finanzierung der franzoesischen Staatsausgaben zu etwa 3/4 im Wege von Staatstiteln und Notenbankkrediten zeigte eine entsprechende Rueckwirkung auf die f r a n z o e s i s c h e S t a a t s v e r s c h u l d u n g und den Status der Bank von Frankreich.

Die franzoesischen Staatsschulden beliefen sich

am 30. April 1940	auf	551	Mia ffrs.
am 31. Dezember 1941	"	881	" "
am 31. Dezember 1942	"	1066	" "
am 30. Juni 1943	"	1189	" "
am 31. Dezember 1943	"	1333	" "
am 30. Juni 1944	"	1500	" "

H5033 – 0057

Die Staatsschuld setzte sich nach ihren grossen Gruppen wie folgt zusammen:

	30. April 1940		31.Dezbr. 1941		31.Dezbr. 1942		30 Juni 1943		31Dezbr 1943	
	Mia ffrs.	%	Mia ffrs.	%	Mia ffrs.	%	Mia ffrs.	%	Mia ffrs.	%
langfristig.....	346	63	333	38	348	33	379	32	402	30
mittel- und kurzfrstig.....	167	30	321	36	423	40	463	39	518	39
Notenbankvorschuesse.....	38	7	227	26	295	27	347	29	413	31
	551	100	881	100	1066	100	1189	100	1333	10

Die langfristige Staatsschuld ist im Verhaeltnis zur kurzfristigen staendig zurueckgegangen. Waehrend sie vor dem Waffenstillstand noch 63 % der gesamten Schulden ausmachte, sank dieser Anteil bis zum 31. Dezember 1942 auf 33 %. Im Jahre 1943 ist der Anteil infolge der Begebung neuer Anleihen nur noch um 3 % zurueckgegangen. Die verhaeltnismaessig staerkste Steigerung weisen die Notenbankvorschuesse auf, die sich in etwa 3 1/2 Jahren verelffacht haben und deren Anteil von 7 % auf 31 % gestiegen ist. In diesem hohen Anteil der Notenbankvorschuesse kommt das Kernproblem der franzoesischen Finanzwirtschaft zum Ausdruck.

Von der am 30. Juni 1943 vorhandenen Staatsschuld von rund 1 190 Mia ffrs. waren untergebracht:

	Mia ffrs.	%
bei der Caisse des Dépots et Consignations (zentrale Verwaltungsstelle der Sparkassengelder	150	13
bei Privatbanken.....	150	13
bei Versicherungsgesellschaften.....	30	2
bei sonstigen oeffentlichen Instituten und Koerperschaften, bei Gesellschaften und Einzelpersonen.....	470	39
bei der Notenbank.....	390	33
	1 190	100

Der relativ hohe Anteil der Notenbank bei der Unterbringung der Staatsschuld hat fuer den franzoesischen Staatshaushalt, da die Notenbankkredite unverzinslich sind, die guenstige Nebenwirkung einer relativen Entlastung der Ausgabenseite. Bei einer Staatsverschuldung von rund 1 330 Mia ffrs. am 1. Januar 1944 zahlte der franzoesische Staat nach dem Budgetvoranschlag fuer 1944 rund 28 Mia ffrs. Zinsen, was eine Durchschnittsverzinsung von nur etwas mehr als 2 % bedeutet. Wenn man die Frage rein etatmaessig betrachtet und von der latenten Gefahr der Notenhortung absieht, ergibt sich, dass die franzoesische Wirtschaft dem franzoesischen Staat durch Hortung der Noten einen zinslosen Kredit gewaehrt, der bei einer Beurteilung der steuerlichen Leistung der franzoesischen Bevoelkerung nicht ausser acht gelassen werden sollte.

Nach dem Stande vom Juni 1944 duerfte sich die franzoesische Staatsschuld auf schaetzungsweise etwa 1 500 Mia ffrs.(= 75 Mia RM belaufen. Diese Staatsschuld erscheint auf den ersten Blick hoch, ist aber als verhaeltnismaessig niedrig anzusehen im Vergleich zu Deutschland und anderen kriegfuehrenden Laendern.

H5033 - 0058

Die Staatsschulden betrugen:

am	in	Mia Landeswaehrung	Mia RM	RM je Kopf der Bevoelkerung
30. Juni 1944	Deutschland:	RM 297	297	3 300.--
31. Maerz1944	England:	£ 19,6	196	4 260.--
30. Juni 1944	Amerika:	$ 203	507	4 120.--
30 Juni 1944	Frankreich:	ffrs.1500	75	1 830.--

Die erheblichen und staendig wachsenden Kreditentnahmen des franzoesischen Staates bei der Bank von Frankreich haben zu einer betraechtlichen S t e i g e r u n g des N o t e n u m l a u f s gefuehrt. Er betrug:

am	10. Juni	1940	174 Mia ffrs.
Ende	Dezember	1940	218 " "
"	"	1941	270 " "
"	"	1942	383 " "
"	"	1943	500 " "
"	Juli	1944	587 " "

Im einzelnen hat sich der Ausweis der Bank von Frankreich waehrend der Zeit der Besatzung wie folgt entwickelt (Mia ffrs.):

	10.Juni 1940		27.Juli 1944		Veraenderung	
Gold.....	84,6		84,6		o	
Inlandswechsel....	11,9		5,o		-	6,9
Kredite an den Staat (mittelbar und unmittelbar).....	96,8		553,5		/	456,7
davon Kriegsvorschuesse		36,3		68,-		
Besatzungskostenvorschuesse.....		--		425,5		
Sonstige Kredite.....		60,5		60,-		
Notenumlauf.....	174,5		587,1		/	412,6
Giroguthaben.....	26,5		59,9		/	33,4
davon Reichskreditkassen		--		11,o		
Golddeckung des Notenumlaufs und der Giroguthaben in %	42,1		13,1		-	29,0

Es ergibt sich hiernach, dass das Bild des Ausweises ausschliesslich durch zwei Positionen bestimmt wird: die Kredite an den Staat und den Notenumlauf. Seit Waffenstillstand bis Ende Juli 1944 haben sich die Staatskredite um 457 Mia ffrs. und der Notenumlauf einschliesslich der Giroguthaben um 446 Mia ffrs. erhoeht. Alle uebrigen Positionen sind im Prinzip unveraendert geblieben.

5. WAEHRUNG.

Binnenwert des Franken.

Die starke Erhoehung des Notenumlaufs in Frankreich bei ruecklaeufiger Verbrauchsguetererzeugung konnte nicht ohne Einfluss auf die Kaufkraft des Franken bleiben, zumal die Inflationsabwehr in Frankreich weniger wirksam war als im Reich. Administrative Preiskontrolle und Gueterbewirtschaftung konnten nicht verhindern, dass es neben den offiziellen Maerkten, fuer jeden zahlungsfaehigen Kaeufer zugaenglich und fuer fast jeden Artikel und jede Leistung einen je nach den

H5033 – 0059

Umstaenden mehr oder minder ausgedehnten und von den Behoerden still geduldeten schwarzen Markt gab. Zu entsprechend hoeheren - eben schwarzen -Preisen bekam man hier, was offiziell nicht oder nur in sehr begrenzten Mengen zu haben war.

Die Nachteile eines solchen Zustandes liegen auf der Hand, Weil Preisueberbietungen an der Tagesordnung waren und die Erzeuger sich an ihnen orientieren konnten, durften die offiziellen Preise nicht zu niedrig gehalten werden. Andernfalls haette man unerwuenschte Rueckwirkungen auf die Produktion, die hochzuhalten wichtigste Aufgabe war, in Kauf nehmen muessen. Die Politik eines starren Preisstops war damit unmoeglich.

Ueber das Mass der Preis- und Lohnsteigerung liegen keine verlaesslichen Daten vor. Die offiziellen Preise und Loehne wurden von der Statistik nur unvollkommen, die Notierungen am Schwarzmarkt ueberhaupt nicht erfasst. Verhaeltnismaessig am besten ist man ueber die Entwicklungstendenzen gewisser Einzelhandelspreise unterrichtet. Unter Zugrundelegung dieser Daten und unter der Annahme, dass etwa $\frac{1}{4}$ des Einkommens der breiten Massen ueber die grauen oder schwarzen Maerkte geleitet wird, hat das Deutsche Institut fuer Wirtschaftsforschung die Erhoehung der tatsaechlichen Lebenshaltungskosten der Arbeiter und Angestellten vom Herbst 1940 bis Februar 1944 auf etwa 166 % geschaetzt. Die amtliche Preisstatistik dagegen weist in der Zeit vom November 1940 bis November 1943 fuer Paris eine Erhoehung um 100 % aus. Dieser Anstieg ist erheblich geringer als derjenige in anderen Laendern, uebertraf aber doch zugleich empfindlich den Preisanstieg in Deutschland. Fuer das bessere Verstaendnis der besonderen Verhaeltnisse in Frankreich muss ueberdies hinzugefuegt werden, dass die Preisauftriebstendenzen nicht etwa erst vom Augenblick des deutschen Einmarsches wirksam waren. Frankreich befand sich bereits 1940 inmitten einer jahrelang zunehmenden Teuerung. Die amtliche Preiskennzahl fuer das Department Seine z.B. hatte sich in den letzten Friedensjahren vom Herbst 1935 bis zum Kriegsausbruch um 59 %, in den Monaten seit August 1939 bis Mai 1940 um abermals 18 % erhoeht.

Die weitere Folge der Lueckenhaftigkeit der Bewirtschaftung und des Nebeneinander von offiziellem und schwarzem Markt war, dass der Verbrauch der unter kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten zentral aufgestellten Bedarfsskala nur unvollkommen angepasst war. Zu viele Gueter gingen an zwar zahlungskraeftige, aber kriegswirtschaftlich unwichtige Verbraucher. Durch energischeren Kampf gegen eine oft allzu dreiste Missachtung des Bewirtschaftungssystems waere mancherlei zu verbessern gewesen. Aber es war nach Lage der Dinge unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen, dass man sich dem Ideal einer vollstaendigen Abdichtung der Guetereinkaeufe jemals so weitgehend haette naehern koennen, wie dies im Reich gelungen war. Weder verfuegte dafuer die Franzoesische Regierung bei der Bevoelkerung und den Funktionaeren ueber ausreichende Autoritaet, noch reichte die technische und moralische Qualifikation der unteren Verwaltung aus. Die Lueckenhaftigkeit des Bewirtschaftungssystems musste einfach hingenommen werden.

Es ist hieraus gelegentlich der Schluss gezogen worden, dass es ueberhaupt grundsaetzlich falsch war, Frankreich zu einem System der administrativen Gueterbewirtschaftung und Preiskontrolle zu zwingen. Man empfahl statt dessen, mit den indirekten Methoden einer Preis- und Verbrauchslenkung von der Geldseite her zu arbeiten. Durch deflationistische Kreditpolitik und haertere Besteuerung muesste, so wurde gefordert, das Geld derart verknappt werden, dass die privaten Haushalte und Unternehmen einfach nicht mehr die Mittel dazu haetten, im schwarzen Markt nachzufragen. Das allgemeine Preis- und Lohnniveau wuerde sich dann selbsttaetig stabilisieren.

In der Tat kann man durch eine rigorose Geldmengenkontraktion laestige Uebernachfrage beseitigen. Ganz unbestritten gilt das fuer Perioden einer durch

H5033 - 0060

private Initiative entfesselten Ueberkonjunktur. In Frankreich hatten wir es aber mit keiner auf Grund kommerzieller Bankkredite entstandenen Ueberkonjunktur zu tun. Ganz im Gegenteil, der fast ausschliessliche Kreditnehmer war der Staat. Weil der Staat seinen wachsenden Finanzbedarf nicht aus Steuern und Anleihen decken konnte, bediente er sich fortdauernd der neuen Geldschoepfung durch die Zentralnotenbank. In dieser Geldschoepfung fuer den Staat lag die Quelle der inflatorischen Gelduberflutung auch der privaten Wirtschaft. Deren Kassen fuellten sich erst hinterher, gleichsam durch Ueberschwappen des zusaetzlichen Geldes aus dem oeffentlichen in den privaten Bereich.

Hieraus folgt, dass die Schraube einer deflationistischen Kreditpolitik mit moeglichst breiter Wirkung auf dem Geldmarkt, wie sie gelegentlich gefordert worden war, ins Leere gegriffen haben wuerde. Vielleicht, dass dieser oder jener Betrieb in Verlegenheit geraten waere und Lagervorraete abgestossen haette, wenn den Banken verboten worden waere, ihrer Kundschaft andere als kriegswichtige Kredite zu erteilen oder wenn man den Diskont stark erhoeht haette. Aber das waere die Ausnahme gewesen. Die Mehrzahl der Unternehmen war mittelbar oder unmittelbar weitgehend fuer deutsche Auftraege taetig, deren Finanzierung aus Besatzungskosten oder ueber Clearing erfolgte, z.T. sogar mit 30 bis 40 % Anzahlung. Viele Unternehmen waren daher unabhaengig vom Bankkredit. Nach den von der Commission de Controle des Banques veroeffentlichten Bilanzen der Aktienbanken nach dem Stande vom 31. Maerz 1944 entfielen bei einer Bilanzsumme von 250 Mia ffrs. 180 Mia ffrs. auf Wertpapiere (d.h. ueberwiegend Staatstitel) und nur 40 Mia ffrs. auf Debitoren aller Art. Eine schaerfere Fassung der Kreditbedingungen wuerde die Firmen also kaum zu Umdisponierungen genoetigt haben. Die Deflationskreditpolitik waere insoweit wirkungslos geblieben.

Um durch geldpolitische Massnahmen zu einem in sich ruhenden Marktgleichgewicht zu gelangen, haette man die fuer den Staat erforderliche Geldschoepfung unterbinden muessen. Das Haushaltdefizit haette durch Ausgabensenkung oder Steuererhoehung bis auf den Betrag vermindert werden muessen, der an Anleihen aufkam. Eine solche Forderung kann aber von keinem der in den Krieg verwickelten Laender verwirklicht werden. Die diesbezueglich begrenzten Moeglichkeiten in Frankreich ergeben sich aus den obigen Ausfuehrungen ueber die Aufwendungen zugunsten Deutschlands und die Steuerreform.

Man musste es deshalb hinnehmen, dass die Staatskassen ueber das Besatzungskostenkonto und das Clearing fortdauernd einen zusaetzlichen Geldstrom in die Wirtschaft hineinpumpten, der die Geldmenge in ein immer groesseres Missverhaeltnis zur Warenmenge brachte, ohne dass man - was in Deutschland weitgehend gelang - den Gelduberschuss durch straffe Gueterbewirtschaftungsmassnahmen und Preiskontrolle von dem Gueterkreislauf wegdaemmen und dessen Desorganisation verhindern konnte.

Wenn der unter diesen Umstaenden unvermeidliche Preis- und Lohnauftrieb, d.h. die Verschlechterung der Binnenwaehrung verglichen mit anderen Laendern verhaeltnismaessig ertraeglich gehalten werden konnte, so ist dies nicht zuletzt auf das verbliebene Vertrauen der franzoesischen Bevoelkerung zur Frankennote zurueckzufuehren, das in dem unveraenderten Hortungswillen der Franzosen, insbesondere der laendlichen Bevoelkerung, zum Ausdruck kommt. Es kann unterstellt werden, dass von der Ende Juli 1944 umlaufenden Geldmenge von 587 Mia ffrs. ein Betrag von mindestens 150 bis 200 Mia ffrs. gehortet ist. Dieser Betrag kann stillgelegter Kaufkraft gleichgesetzt werden und wirkte, gerade wegen des zaehen Festhaltens des franzoesischen Bauern an der gewohnheitsmaessig geuebten Hortung durch alle Faehrnisse der Besatzungszeit hindurch, somit nicht preissteigernd auf dem Warenmarkt.

H5033 - 0061

DER AUSSENWERT DES FRANKEN.

Nicht nur das innere Preisniveau, sondern auch die Kurse der auslaendischen Valuten zeigten in Frankreich bereits vor dem Kriege eine Tendenz zu staendiger Erhoehung. Demgemaess wurde der Franken im Ausland immer geringer bewertet. Die Notiz fuer 100 ffrs. in Berlin, welche 1937 im Durchschnitt RM 10,08 betrug, fiel im Laufe des Jahres 1938 von RM 8,31 auf RM 6,57, stellte sich zu Beginn des Krieges am 31. August 1939 auf RM 6,15, um im September 1939 weiter auf RM 5,70 abzusinken.

Als es sich nach der Besetzung Frankreichs darum handelte, fuer die Umrechnung der in Reichsmark zu zahlenden Besatzungskosten sowie fuer den Waren-und Zahlungsverkehr Deutschlands mit Frankreich ein richtiges und stabiles Kursverhaeltnis zwischen Reichsmark und Franken zu finden, kam man deutscherseits nach reiflicher Ueberlegung zu dem Entschluss, den Umrechnungssatz auf 1 RM = 20 ffrs., d. h. 5 Rm = 100 ffrs., festzusetzen. Gegen diese Kursrelation erhob die Franzoesische Regierung lebhaften Einspruch, besonders bei den Vorverhandlungen ueber den Abschluss einer Verrechnungsregelung fuer den Warenverkehr zwischen Deutschland und Frankreich. Sie bestand in ihrer Note vom 3. September 1940 darauf, dass zumindest ein Kurs von 17,50 ffrs. = 1 RM, d. h. 100 ffrs. = RM 5,70, anerkannt wuerde, der der unter zugrundelegung der letzten Goldankaufskurse der beiden Notenbanken errechnet war. Die Franzoesische Regierung wies darauf hin, dass die Annahme des Kursverhaeltnisses von 1 : 20 eine Abwertung des Franken darstelle, die weder seinem bisherigen internationalen Kurse noch seiner inneren Kaufkraft, die auf Grund eingehender statistischer Unterlagen bei etwa 1 : 10 laege, gerecht werde. Eine solche Abwertung wuerde durch die Tatsache, dass, Deutschland Frankreich besetzt halte und auf allen Gebieten als Grosskaeufer auftrete, waehrend Frankreich in Deutschland nichts kaufen koenne, unvergleichlich einschneidendere Folgen ausloesen als eine Abwertung in Friedenszeiten, die sich lediglich ueber den normalen Handels- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande auswirke.

Hiergegen wurde von deutscher Seite eingewendet, dass die Produktionskraft Frankreichs durch die Kriegfuehrung im eigenen Lande geschwaecht sei und der Franken international noch niedriger bewertet werde (in New York ging die Notiz im Mai 1940 auf $ 1,85 fuer ffrs. 100,-, d. h. ffrs. 100,- = RM 4,63 zurueck). Auf lange Sicht sei das Kursverhaeltnis von 1 : 20 mit Ruecksicht auf die in der Besatzungszeit sicher zu erwartenden Preissteigerungen als nicht unguenstig fuer Frankreich anzusprechen, zumal wenn es gelang, diese Relation fuer die ganze Dauer des Waffenstillstandes stabil zu erhalten, worauf unsere Bemuehungen stets gerichtet blieben. Schliesslich durfte nicht ausser acht gelassen werden, dass das Umrechnungsverhaeltnis von 1 : 20 den Zahlungsverkehr der Wehrmacht in Frankreich erheblich erleichterte und die Bildung zweier verschiedener Umrechnungskurse, naemlich eines Kurses fuer die Besatzungstruppen und eines anderen fuer den Zahlungsverkehr, abzulehnen war. Wie ernst die Franzoesische Regierung die Kursfrage nahm, geht daraus hervor, dass sie sich im Falle eines deutschen Entgegenkommens in der Anwendung des Kurses von 5,70 im Rahmen der Clearingregelung sogar zu einer gewissen Erhoehung der Besatzungskosten bereit finden wollte.

Am 14. November 1940 gelangte schliesslich die deutsch-franzoesische Verrechnungsregelung unter Zugrundelegung des von Deutschland geforderten Kursverhaeltnisses von 1 : 20 zum Abschluss. In einem Brief zur Verrechnungsregelung wurde jedoch der Franzoesischen Regierung bestaetigt, dass die Deutsche Regierung keine Einwendungen dagegen erheben wuerde, wenn die Preise fuer franzoesische Ausfuhrwaren auf der Basis der letzten Vorkriegspreise in Reichsmark gestellt

H5033 - 0062

wuerden. Die Franzoesische Regierung gab darueber hinaus eine einseitige Erklaerung ab, dasssie bei einer etwaigen Neuordnung der politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich um eine Aenderung des Kursverhaeltnisses nachsuchen wuerde, fuer das sie deshalb vorlaeufig alle Vorbehalte mache und das sie nur als vorueberhehend ansehe. Erst im Mai 1941 hat die Franzoesische Regierung im Rahmen der Verhandlungen ueber die Herabsetzung der Besatzungskosten das Kursverhaeltnis von 1 : 20 endgueltig anerkannt.

Als im Jahre 1941 der Waren- und Zahlungsverkehr Frankreichs mit Belgien, Holland und Norwegen in die deutsch-franzoesische Verrechnungsregelung einbezogen wurde, ist auch die Umrechnung des Franken zu den Waehrungen dieser Laender auf der Basis des Kursverhaeltnisses von 1 : 20 durchgefuehrt worden. Ebenso wurde der Franken im Verhaeltnis zu den Waehrungen von Finnland, Italien, Kroation, Rumaenien, Schweden und der Slowakei auf dieser Grundlage bewertet. Im Verhaeltnis zu Spanien, Portugal, der Schweiz, der Tuerkei und Japan entsprachen die Valutakurse etwa einer Kursrelation von 100 ffrs. = 5,70 bis 5,90 RM.

Der Aussenhandel Frankreichs hat, wie a. a. O. ausfuehrlich dargestellt wird, seit der deutschen Besetzung eine weitgehende Strukturwandlung erfahren. Waehrend vor dem Kriege Deutschland an der franzoesischen Ausfuhr nur mit 8% beteilitt war, entfielen seit Beginn des Jahres 1941 etwa 80 bis 90 % auf Deutschland (einschliesslich Belgien, Holland, Norwegen) und nur 10 bis 20 % auf die uebrigen Laender. Auf Grund dieser Entwicklung hatte Deutschland nunmehr ein vitales Interesse daran, die franzoesischen Ezportpreise nicht ueber den deutschen Preisspiegel ansteigen zu lassen, um Rueckwirkungen auf das heimische Preisniviau und damit auf die eigene Waehrung zu vermeiden. Bis Ende 1941 wurde die Aufwaertsbewegung des franzoesischen Preisniveaus noch durch die hohe Kaufkraft des Franken (etwa 1 : 14 im Verhaeltnis zur Reichsmark) kompensiert. Im Jahre 1942 konnte das weitere Ansteigen des Preisniveaus durch die Senkung der Produktionssteuer von 9 auf 3 % fuer Ausfuhrwaren in etwa aufgefangen werden, wodurch die Exportpreise um 6 % heruntergeschleust wurden. Dagegen hatte die immer staerkere Nachfrage nach franzoesischen Waren im Jahre 1943 einen weiteren Preisauftrieb zur Folge, so dass sich die Kaufkraftparitaet des Franken zur Reichsmark auf 1 : 20 und darueber verschlechterte und demzufolge auf vielen Gebieten die Exportpreise die entsprechenden deutsche Preise bereits ueberschritten.

Um die Ausfuhr nach Deutschland nicht an der Preisfrage scheitern zu lassen, wurde das im Reich geltende Einfuhr- Verbilligungsverfahren fuer Frankreich angewandt. Immerhin spricht die Tatsache, dass auf Grund dieses Verfahrens bis zum 31. Dezember 1943 bei einer Gesamteinfuhr aus Frankreich im Jahre 1943 von rund 3 Mia RM insgesamt nur 15,3 Mio RM aufgewendet wurden, fuer die Annahme, dass sich die franzoesischen Exportpreise bis Ende 1943 nicht sehr weit von den deutschen Preisen entfernt hatten. Diese angesichts der starken Steigerung vieler Preise in Frankreich ueberraschende Feststellung ist dadurch erklaerlich, dass die am schwarzen Markt zu stark ueberhoehten Preisen gekauften Waren aus Besatzungskostenmitteln bezahlt wurden, waehrend ueber das Clearing grundsaetzlich nur die zu den offiziellen Preisen durchgefuehrten Kaeufe geleitet wurden. Immerhin schliesst diese Feststellung nicht aus, dass auch die deutsche Clearingschuld an Frankreich, die sich Ende August 1944 auf rund 8,5 Mia RM belief, zu einem wenn auch geringen Teil durch Zahlung ueberhoehter Preise entstanden ist.

Wiederholt war waehrend der Besatzungsjahre der Gedanke aufgetaucht, eine Verbilligung der franzoesischen Preise durch eine Herabsetzung des Wertes des Franken zur Reichsmark von 1 : 20 auf etwa 1 : 30 herbeizufuehren. Ganz abgesehen davon, dass die erforderliche Zustimmung der Franzoesischen Regierung zu einer derartigen Massnahme kaum zu erreichen gewesen waere, haette sie in

H5033 – 0063

Widerspruch zu unserer Absicht, das Kursverhaeltnis fuer die Dauer des Waffenstillstandsvertrages stabil zu halten, bestanden. Eine solche Abwertung wuerde aber auch tiefgreifende Rueckwirkungen auf den franzoesischen Staatshaushalt, das Vertrauen der Bevoelkerung in die Waehrung und nicht zuletzt die Produktionskraft Frankreichs gehabt haben. Die im Augenblick der Abwertung erhoehte Kaufkraft der Reichsmark in Frankreich wuerde durch die alsbald zwangslaeufig verstaerkt einsetzenden Inflationstendenzen mehr als ausgeglichen worden sein. Aus diesen Gruenden durfte eine Abwertung des Franken wenn ueberhaupt so nur als letzter Ausweg aus einer sonst unertraeglichen Lage in Frage kommen. Eine solche Situation war aber nicht gegeben, so dass die im Jahre 1940 festgesetzte Kursrelation von 1:20 bis August unveraendert aufrecht erhalten werden konnte.

Der geringe Warenverkehr Frankreichs mit dem uebrigen Auslande wickelte sich im wesentlichen in der Form von Kompensationsgeschaeften oder im Verrechnungswege ab. Einen Ueberblick ueber die Verrechnungsguthaben und -verpflichtungen des franzoesischen Finanzministeriums gegenueber Deutschland und dritten Laendern vermittelt die nachstehende Uebersicht:

Laender		Forderungen in Mio ffrs	Verpflichtungen in Mio ffrs	Saldo in Mio ffrs
Deutschland		177 163		
Belgien	Stand am		6 578	
Holland	31. 8. 1944		34	
Norwegen		97		
	Mio ffrs.	177 260	6 612	+ 170 648
	= Mio RM	8 863	330,6	+ 8 532,4
Schweiz	Stand am 30.6.1944		538	
Spanien			68	
Daenemark	Stand am 31.5.1944		6	
Finnland		19		
	Mio ffrs.	19	612	- 563
	= Mio RM	0,950	30,6	- 29,65

Infolge des geschrumpften Warenverkehrs mit dritten Laendern war naturgemaess das Aufkommen verfuegbarer Devisen unbedeutend. Dennoch besitzt Frankreich noch sehr erhebliche Gold- und Devisenreserven, die, soweit sie der

H5033 – 0064

Bank von Frankreich und dem Waehrungsausgleichfonds gehoeren, am 31. Mai 1944 folgendes Bild aufweisen (in Mio ffrs.):

Lagerstellen bzw. Schuldnerlaender	Gold			Devisen			Insgesamt
	Bank von Frankreich	Waehr.-Ausgl.-fonds	zus.	Bank von Frankreich	Waehr.-Ausgl.-fonds	zus.	
Vereinigte Staaten von Amerika . .	20 501	727	21 228	14	21 955[1])	21 969	43197
Kanada . .	10 156	6 290	16 446	1	36	37	16483
England . .	10 801	1 489	12 290	26	1 313	1 339	13629
Afrika. . .	31 041	153	31 194	---	---	---	31194
Martinique.	12 099	---	12 099	---	---	---	12099
Frankreich.	---	180	180	---	---	---	180
Schweiz . .	---	195	195	---	255	255	450
Sonstige Laender . .	---	24	24	5	206[2])	211	235
	84 598	9 058	93 656	46	23 765	23 811	117467
= Mio RM [3])	4 957	531	5 488	2	1 188	1 190	6678

Hierzu treten noch die privaten Devisenguthaben und die franzoesischen Kapitalfluchtgelder, die nicht unbedeutend sein koennen, wenn man beruecksichtigt, dass die Zinsertraegnisse der Auslandsanlagen Frankreichs vor dem Kriege etwa 3 bis 4 Mia ffrs. jaehrlich ausmachten.

Der Goldbestand der Bank von Frankreich in Hoehe von rund 85 Mia ffrs. ist waehrend der Besatzungszeit unveraendert geblieben. Doch befand er sich seit dem Verlust Nordafrikas in seinem ganzen Umfang unter alliierter Kontrolle. Ebenso waren die Gold- und Devisenbestaende des Waehrungsausgleichfonds groesstenteils von den Alliierten blockiert. Obwohl die freie Verfuegungsgewalt Frankreichs ueber diese erheblichen Bestaende insoweit aufgehoben war, haben sie doch ihre Bedeutung verloren, wie das auch darin zum Ausdruck kommt, dass die Bank von

---

[1]) Einschliesslich einer Forderung von 236 Mio S - 11 800 Mio ffrs. aus Anzahlungen auf Ruestungsauftraege, die Frankreich vor dem Waffenstillstand an die Vereinigten Staaten vergeben und sodann an England abgetreten hatte.

[2]) Darunter 40 Mio Escudos - 80 Mio ffrs.

[3]) Die Umrechnung des franzoesischen Franken in Reichsmark ist beim Gold mit Ruecksicht darauf, dass ein kilo Feingold mit 47 605,446 ffrs. bewertet ist, entsprechend zum Kurse von 100 ffrs. - 5,86 RM erfolgt; bei den Devisen ist die Umrechnung zum Kurs von 100 ffrs. - 5 RM vorgenommen worden.

H5033 – 0065

Frankreich den Goldbestand nach wie vor in ihrem Status ausgewiesen und bei der Errechnung der Deckungsquote ihrer Noten-und Giroverbindlichkeiten zugrundegelegt hat.

Die fuer Devisen und Gold am schwarzen Markt in Frankreich gezahlten Preise koennen demgegenueber fuer den Aussenwert des Franken keinen Massstab bieten. Es wurden beispielsweise gezahlt:

	fuer einen Goldesovereign Paritaet: RM 20,40, = ffrs 408		Aufgeld in %	fuer einen Dollar(Noten) Paritaet: RM 2,50 = ffrs 50		Aufgeld in %
5.November 1942	ffrs.	5900	1346	ffrs.	340	580
31.Dezember 1942	"	5100	1150	"	300	500
30.April 1943	"	3200	684	"	164	228
30.Juli 1943	"	2450	500	"	140	180
30.Dezember 1943	"	3725	813	"	182	264
20.Maerz 1944	"	4150	917	"	195	290
7.Juli 1944	"	5000	1125	"	?	?

Die vielfache Ueberwertung des Goldes und der Devisen war dadurch bedingt, dass die Geschaefte an sich illegal waren und die darin angelegten Gelder meist aus Schwarzmarktgeschaeften stammten oder Kriegsgewinne darstellten, die aus Furcht vor Beschlagnahme nach einer sicheren und leicht zu verschleiernden Anlage suchten. Hierfuer musste gerade Gold besonders geeignet erscheinen. Aus diesem Grunde war, wie sich aus der vorstehenden Aufstellung ergibt, das Aufgeld fuer Goldmuenzen noch zwei-bis dreimal so hoch wie fuer fremde Banknoten. Die starken Schwankungen der Preise waren aber ausser von Angebot und Nachfrage auch wesentlich von den jeweiligen militaerischen Ereignissen abhaengig.

Auch die Notiz der franzoesichen Note in der Schweiz, die sich wie folgt entwickelte:

Verrechnungskurs				
Dez.1941	ffrs.	100 =	sfrs.10,- =	RM 5,70
" 1942	"	100 =	" 2,05=	" 1,20
" 1943	"	100 =	" 1,18=	" 0,70
Maerz 1943	"	100 =	" 1,40=	" 0,80
22.August 1944	"	100 =	" 1,29=	" 0,75
23.Sept.1944	"	100 =	" 2,30=	" 1,35
11.Okto.1944	"	100 =	" 1,40=	" 0,80
	"	100 =	" 0,90=	" 0,50

muss unter aehnlichen Gesichtspunkten gewertet werden, da die franzoesischen Noten unter Verstoss gegen die franzoesischen Devisenbestimmungen ins Ausland gelangt sind und dort zum Erwerb von sfrs. oder von Mangelwaren verwendet werden.

Die Festsetzung des Umrechnungskurses des Franken gegenueber dem L und dem $ durch die Anglo-Amerikaner gibt einen gewissen Anhaltspunkt dafuer, dass von einer starken Entwertung des Franken nicht gesprochen werden kann. Nachdem die Alliierten in Nordafrika voruebergehend einen Umrechnungskurs von 1 L = 300 ffrs. und 1 $ = 75 ffrs. festgesetzt hatten, was einen Kurs vom RM 3,33 RM = 100 ffrs. entsprechen wuerde, wird der Franken seit Februar 1943 mit 1 L = 200 ffrs. und 1 $ = 50 ffrs. um 5 % hoeher bewertet. Diese Kurse entsprechen genau der von Deutschland im Jahre 1940 aufgestellten und seitdem

H5033 - 0066

von uns strikt festgehaltenen Paritaet von 5 RM = 100 ffrs., zu der die Alliierten nach anfaenglicher starker Unterbewertung damit zurueckgekehrt sind. Nach der Landung in Frankreich ist die Loesung der Kursfrage zunaechst dadurch vermieden worden, dass die Alliierten eigene Invasionsnoten, die auf franzoesische Waehrung lauteten, ausgaben. Wie sich aus Pressemitteilungen ergibt, ist jedoch spaeter auch fuer das Mutterland der deutsche Umrechnungssatz von 1 £ = 200 ffrs., bzw. 1 $ = 50 ffrs. uebernommen worden. Da ein Warenverkehr der Feindstaaten mit Frankreich zunaechst nur in sehr beschraenktem Umfang moeglich sein duerfte und ein freier Devisenhandel in Frankreich verboten ist, kommt diesen Kursen allerdings zur Zeit keine grosse praktische Bedeutung zu. In angelsaechsischen Kreisen ist die Frage aufgeworfen worden, ob die jetzigen Kurse nicht eine Ueberbewertung des Franken darstellen, die auf die Dauer, vor allem bei Eintreten geregelter Aussenhandelsbeziehungen, nicht aufrecht erhalten werden kann. Entscheidend dafuer ist, ob die Preisentwicklung in Frankreich den jetzt festgelegten Waehrungsrelationen angepasst werden kann oder, falls dies nicht gelingen sollte, spaeter das Gleichgewicht zwischen Binnen- und Aussenwaehrung in einer Erhoehung der Wechselkurse gefunden werden muss. Die provisorische franzoesische Regierung, die ihrerseits nach einer Erklaerung des Finanzministers Leperq im September d.J. die Finanzlage Frankreichs als "entschieden beruhigend" beurteilt, scheint zunaechst entschlossen zu sein, die innere Kaufkraft des Franken auf die Wechselkurse auszurichten, indem sie den erhoehten Geldumlauf durch die klassischen Methoden der Deflation Auflegung einer grossen Staatsanleihe und Wegsteuerung der Kriegsgewinne - zu verringern sucht. Auf neuartige Waehrungsexperimente, wie sie auf Korsika mit einer gewaltsamen Kontraktion des Notenumlaufs durch Aufruf und Festschreibung der Noten durchgefuehrt wurden und fuer ganz Frankreich geplant erschienen, ist hierbei, im Gegensatz zu Belgien, zunaechst verzichtet worden. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass Frankreich spaeter wenn der Notenumlauf durch die zurzeit in Durchfuehrung begriffenen Massnahmen zurueckgefuehrt sein sollte, zu einem Umtausch aller jetzt umlaufenden Banknoten - mit Ausnahme der im Auslande befindlichen - schreiten kann. Solange jedoch die franzoesische Wirtschaft mit kriegsmaessigen Rohstoffmangel, Arbeitslosigkeit und Unterversorgung belastet bleibt, wird das innere Gleichgewicht zwischen Gueter - und Geldmenge und damit auch ein stabiles Kursverhaeltnis des Franken zu den auslaendischen Waehrungen nicht gefunden werden koennen.

H5033 - 0067

IV. ERWERB VON BETEILIGUNGEN.

Im 5. Taetigkeitsbericht der Delegation ist bereits auf die Schwierigkeiten fuer den kuenftigen Erwerb von Beteiligungen in Frankreich hingewiesen worden, da die Franzoesische Regierung gegen die Abtretung wertvoller Inlands- und Auslandswerte eine stark ablehnende Haltung einnahm. Dieser Widerstand hat sich im Berichtszeitraum noch verstaerkt, so dass die Franzoesische Regierung selbst gegen Zurverfuegungstellung wirtschaftlicher Gegenwerte keine Genehmigungen mehr zur Uebertragung von Beteiligungen zu geben gewillt war.

Lediglich in einigen kleineren Einzelfaellen konnten seitens der Delegation Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung gefuehrt werden. Erwaehnt seien eine beantragte Erhoehung des Aktienkapitals der Siemens-France S.A., der franzoesischen Tochtergesellschaft des Siemens-Konzerns, sowie eine auf Veranlassung des Auswaertigen Amts geforderte deutsche Beteiligung in Hoehe von 95 % an die Cie. de Publicité Internationale S.A., Paris, deren Kapital von 1 Mio ffrs. sich im Besitz der Agence Havas befindet. Waehrend im Falle der Siemens-France die Franzoesische Regierung jedes Entgegenkommen ablehnte, war fuer die Cie. de Publicité Internationale die grundsaetzliche Genehmigung des franzoesischen Finanzministeriums erreicht worden. Die erforderliche Zustimmung des Informationsministeriums verzoegerte sich jedoch infolge des Ministerwechsels Ende Juni d.J. (Tod von Staatssekretaer Henriot), so dass die Angelegenheit infolge der dann eingetretenen Ereignisse nicht mehr abgeschlossen werden konnte.

In den vier Jahren der Besetzung Frankreichs sind durch die Waffenstillstands-Delegation insgesamt fuer rund 121 Mio RM Kapitalwerte aus franzoeseschem in deutschen Besitz uebergefuehrt worden, darunter Beteiligungen an kriegswichtigen Unternehmen in dritten Laendern, in Frankreich und in Deutschland. Einzelheiten ergeben sich aus den frueheren Taetigkeitsberichten der Delegation. Fuer etwa die Haelfte dieser Uebertragungen sind deutscherseits wirtschaftliche Gegenleistungen durch Lieferung franzoesischer Auslandswerte, die in Holland oder Belgien erworben waren, gewaehrt worden, waehrend die restlichen Betraege ueber Clearing und aus Besatzungskosten bezahlt wurden. Aus dem bei der Inzahlunggabe franzoesischer Auslandswerte bestehenden Unterschiedsbetrage zwischen deutschem Erwerbspreis und franzoesischem Uebernahmekurs sind Gewinne in Hoehe von rund 7 Mio RM entstanden, die dem Reich zugefuehrt werden konnten.

H5033 – 0068

V. GOLD.

A. GOLDBESTAENDE UND LAGERSTELLEN DER BANK VON FRANKREICH.

Stand in Milliarden ffrs.

	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43	31.5.44
in London	10,8	10,8	10,8	10,8	10,801
Ottawa	10,1	10,1	10,1	10,1	10,156
New-York	20,5	20,5	20,5	20,5	20,501
Fort-de-France (Martinique)	12,1	12,1	12,1	12,1	12,099
Dakar	31,1	--	--	--	--
Cayes (Westafrika)	--	19,2	15,9	15,9	15,939
Algier	--	2,0	8,3	15,2	15,102
Casablanca	--	9,9	6,9	--	--
	84,6	84,6	84,6	84,6	84,598

Die Hoehe der Goldbestaende der Bank von Frankreich ist vom Waffenstillstand bis zum Ende der Besatzungszeit unveraendert geblieben. Die Veraenderung der Lagerstellen ist aus Sicherheitsgruenden auf Empfehlung der Waffenstillstands-Delegation oder im staendigen Einvernehmen mit ihr erfolgt. (Naheres ergibt sich aus den fruheren Taetigkeitsberichten.)

Von dem Gesamtbestand befanden sich am 31. Mai 1944:

20,957 Mia ffrs im britischen Machtbereich (London und Ottawa)
20,501 " " im amerikanischen Machtbereich (New-York)
43,140 " " im franzoesischen Gebiet unter alliierter Kontrolle (Fort-de-France, Cayes und Algier)

84,598 Mia ffrs

Die Bewertung des Goldbestandes ist zum Satz von 1 kg Feingold = 47 605,446 ffrs erfolgt, was einem Kurse von 5,86 RM = 100 ffrs entsprechen wuerde. Unter Zugrundelegung des von Deutschland festgesetzten und nunmehr von den Alliierten uebernommenen Umrechnungssatzes von 100 ffrs = 5 RM, bzw. 1 L = 200 ffrs steckt in dem Goldbestand eine stille Reserve von rund 725 Mio RM = 14,5 Mia ffrs.

H5033 - 0069

B, GOLDBESTAENDE UND LAGERSTELLEN DES WAEHRUNGSAUSGLEICHSFONDS.

Stand in Milliarden ffrs.

am	22.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43	31.5.44
in London	1,5	1,490	1,490	1,490	1,490
Ottawa	6,3	6,290	6,290	6,290	6,290
New York	2,1	0,730	0,730	0,730	0,727
Dakar	3,3	--	--	--	--
Cayes	--	0,015	0,010	0,013	0,013
Algier	--	2,605	0,920	0,091	0,095
Rabat	--	--	--	0,015	0,015
Tanger	--	--	--	0,029	0,029
Frankreich	--	0,200	0,282	0,082	0,166
Schweiz (Bern)	0,5	0,305	0,248	0,195	0,195
Brasilien (Rio)	--	0,025	0,025	0,024	0,024
Portugal (Lissabon)	--	--	0,126	--	--
Bank von Algerien in Algier	--	--	--	0,002	--
	13,7	11.660	10,121	8,961	9,044

Die Bestaende des Waehrungsausgleichsfonds haben sich von Waffenstillstand bis zum 31. Mai 1944 um insgesamt 4,65 Mia ffrs. verringert. Abgesehen von bereits vor dem Waffenstillstand durchgefuehrten Geschaeften, die sich erst nach dem 22. Juni 1940 auswirkten und mit Ausnahme eines Betrages von 686 Mio ffrs., der auf Grund eines besonderen Abkommens an Italien geleistet wurde, sind die Betraege vor allem fuer Warenbezuege aus der Schweiz, Portugal und dem Balkan sowie zum Unterhalt der diplomatischen Auslandsvertretungen Frankreichs verwendet worden und damit der franzoesischen Wirtschaft zugutegekommen. Ferner wurden gewisse Betraege fuer die Auffuellung der gesetzlichen Mindestreserve der Notenbanken von Marokko und Algier abgezweigt. Ueber die Aufgliederung der Betraege im einzelnen unterrichten die fruheren Taetigkeitsberichte der Delegation.

In Goldbestand des Waehrungsausgleichsfonds steckt infolge der Unterbewertung des Goldes entsprechend den Ausfuehrungen im vorhergehenden Abschnitt ebenfalls eine stille Reserve von rund 75 Mio RM = ffrs. 1,5 Mia.

C.GOLDDEPOTS BEI DER BANK VON FRANKREICH FUER FREMDE RECHNUNG.

Stand in Millionen ffrs.

	22.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43
Marokkanische Staatsbank	2,385	119,032	119,032	117,247
Tuerkische Zentralbank	30,147	--	--	--
Bank von England	82,262	82,262	82,262	82,262
Bank von Lettland	47,603	47,603	47,603	47,603
Bank von Litauen	106,947	106,947	106,947	106,947
Bank von Rumaenien	84,511	84,511	84,511	84,511
Uebertrag	253,855	440,355	440,355	438,570

H5033 – 0070

Uebertrag	253,855	44o,355	44o,355	438,57o
Bank von Polen	33,ooo	33,ooo	33,ooo	33,ooo
Bank von Jugoslawien	21,483	--	--	--
Bank fuer internationalen Zahlungsausgleich	14,825	1,1o9	1,1o9	1,1o9
Bank von Bulgarien I	--	11,814	7,16o	4,316
Bank von Bulgarien II	--	--	19,261	7,729
Bank von Bulgarien III	--	--	--	23,968
Niederlaendische Bank	--	11,874	--	--
	423,163	498,152	5oo,885	5o8,692

Angaben ueber den Stand der Depots am 31. Mai 1944 sind der Waffenstillstands-Delegation nicht mehr zugegangen. Da die Marokkanische Staatsbank mit Hauptsitz in Paris im Berichtsjahr keine Verbindung mehr mit Nordafrika besass, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass Aenderungen gegenueber dem Stand vom 31. Mai 1943, mit Ausnahme der Depots der Bank von Bulgarien, nicht eingetreten sind. Die Konten der letztgenannten Bank dienen, wie in fruecheren Taetigkeitsberichten dargelegt, lediglich als Sicherheit fuer den Zinsendienst bulgarischer Goldanleihen, so dass sich eine etwaige Veraenderung in dem Goldbestand des Waehrungsausgleichsfonds niedergeschlagen hat.

D. BELGISCHES GOID.

Gemaess Art. I des Zusatzprotokolls vom 11. Dezember 1940 zu den von der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung abgeschlossenen belgisch-franzoesischen Goldabkommen vom 29. Oktober 1940 hat die Deutsche Reichsbank an Stelle der Bank von Frankreich die Aufbewahrung des belgischen Golddepots fuer Rechnung der Nationalbank von Belgien uebernommen (Naheres s. im I. und 2. Taetigkeitsbericht der Delegation).

Auf Veranlassung der Reichsregierung hat am 19. September 1942 der Oberpraesident der Provinz Mark Brandenburg, gestuetzt auf Paragraphen 15 Abs.I Nr. 5 und 2a des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939, von der Deutschen Reichsbank die Ueberlassung des Goldes zugunsten des Beauftragten fuer den Vierjahresplan verlangt. Die Deutsche Reichsbank musste diesem Verlangen entsprechen. Die Inanspruchnahme des Goldes erfolgte gegen Vergueting zu dem gesetzlichen Ankaufspreis der Reichsbank von RM 2784,-- fuer 1 kgf abzueglich der Praegungs-, Scheidungs- und Transportkosten. Der Stadtpraesident Berlin setzte demzufolge am 19. Juli 1943 die Vergueting auf RM 552378318,2o fest. Die Deutsche Reichsbank hat den Gegenwert abzueglich der entstandenen Transportkosten der Nationalbank von Belgien mit Schreiben vom 9. Oktober 1942, 28. Dezember 1942 und 23. Juli 1943 angeboten. In dem letztgenannten Schreiben fuehrte die Deutsche Reichsbank aus, dass sie bei Verweigerung der Annahme den Betrag auf Veranlassung des Reichsmarschalls fuer das Grossdeutsche Reich, Beauftragter fuer den Vierjahresplan, gemaess Paragraphen 26a und 27 des Reichsleistungsgesetzes zugunsten der Nationalbank von Belgien und zu ihren eigenen Gunsten als der bisherigen Depothalterin bei dem Amtsgericht Berlin als der zustaendigen Hinterlegungsstelle hinterlegen wuerde. Die Nationalbank von Belgien hat mit Schreiben vom 28. Dezember 1942 und 5. August 1943 erwidert, dass sie das Zahlungsangebot nicht beruecksichtigen koenne, da sie das Depot der Bank von Frankreich anvertraut habe und an dem mit dieser eingegangenen Rechtsverhaeltnis keine Aenderung eintreten zu lassen wuensche.

H5033 - 0071

Mit Schreiben vom 3. September 1943 hat die Deutsche Reichsbank die Bank von Frankreich im Hinblick auf Art. I des Zusatzprotokolls vom 11. Dezember 1940 ueber den Sachverhalt und ihren Schriftwechsel mit der Nationalbank von Belgien unterrichtet und fuer den Fall, dass seitens der Bank von Frankreich Ansprueche auf die Entschaedigungssumme erhoben werden, anheimgestellt, dass sich die Bank von Frankreich mit der Nationalbank von Belgien in Verbindung setze.

Auf Grund dieses Schreibens hat die Franzoesische Abordnung mit Note vom 23. September 1943 bei der Waffenstillstands-Delegation gegen die Beschlagnahme des Goldes Protest erhoben und die Delegation gebeten, bei den zustaendigen Reichsbehoerden fuer die Wiederherstellung des frueheren Zustandes einzutreten. Sie hat hierbei darauf hingewiesen, dass die Bank von Frankreich infolge der Beschlagnahme des Golddepots durch die Deutsche Reichsregierung in die Notwendigkeit versetzt sei, der Nationalbank von Belgien aus eigenen Mitteln den gleichen Wert in Gold zu ersetzen, den sie bereits der Deutschen Reichsbank uebergeben habe. Mit Note vom 6. Januar 1944 wurde der Franzoesischen Abordnung im besonderen Auftrage der Reichsregierung mitgeteilt, dass die Inanspruchnahme des Goldes in Uebereinstimmung mit den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und deshalb eine Wiederherstellung der frueheren Lage nicht moeglich sei.

Nach neutralen Pressemeldungen vom Oktober 1944 soll sich die Bank von Frankreich im Einvernehmen mit der provisorischen Franzoesischen Regierung inzwischen bereit erklaert haben, die Nationalbank von Belgien fuer das an die Deutsche Reichsbank herausgegebene Golddepot schadlos zu halten. Diese Haltung der Bank von Frankreich wuerde sich mit dem von ihr der Waffenstillstands-Delegation gegenueber stets eingenommenen Standpunkt decken, der auch in der Note der Franzoesischen Abordnung vom 23. September 1943 vertreten wird, dass ihre Verpflichtung gegenueber der Nationalbank von Belgien durch die Auslieferung des Depots an die Deutsche Reichsbank unberuehrt geblieben sei.

E. POLNISCHES GOLD.

Die Bank von Frankreich verwahrte heben einem Depot von 33 Mio ffrs. fuer die Bank Polski ein weiteres Golddepot von 1208 versiegelten Kisten, das sich am 31. Mai 1943 in Cayes (Westafrika) befand. Naheres hieruebrr vgl. in den frueheren Taetigkeitsberichten der Delegation. Nach der Besetzung Afrikas durch die Anglo-Amerikaner haben emigrierte fruehere Vertreter der Bank Polski versucht, die Herausgabe dieses Depots zu erwirken. Ueber das Ergebnis dieser Bemuehungen ist der Delegation nichts mehr bekannt geworden.

Wie in frueheren Taetigkeitsberichten dargelegt, hatte die Bank von Frankreich am 23. Juli 1940 ein zu ihren Gunsten bei der Federal Reserve Bank of New York stehendes Golddepot der ehemaligen Bank Polski in Hoehe von 64 177 oz. Feingold sowie ein Guthaben von 776 318 $ an emigrierte Vertreter der Bank Polski herausgegeben. Da diese Herausgabe einen Verstoss gegen die Waffenstillstandsbestimmungen zum Schaden des Deutschen Reiches darstellte, waren bereits 1940/41 Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung ueber eine Wiedergutmachung gefuehrt worden, die ergebnislos blieben. Mit Note vom 8. September 1943 hat die Waffenstillstands-Delegation die Franzoesische Regierung erneut zum Ersatz des dem Deutschen Reich entstandenen Schadens aufgefordert. Die Franzoesische Regierung hat diese Forderung hat diese Forderung mit Note vom 18. April 1944 wiederum abgelehnt und insbesondere ausgefuehrt, dass die Freigabe der Werte nicht gegen den Waffenstillstandsvertrag verstossen habe und dass im uebrigen dem Deutschen Reich durch die Freigabe kein Schaden entstanden sei.

H5033 – 0072

Dieser franzoesische Standpunkt wurde von der Delegation mit Note vom 13. Mai 1944 zurueckgewiesen. Besonders der franzoesische Einwand, dass ein Verstoss gegen Art.10 des Waffenstillstandsvertrages nicht vorliege, weil die Franzoesische Regierung ueber die Tragweite dieses Artikels im Jahre 1940 im einzelnen nicht unterrichtet gewesen sei, ist ausfuehrlich widerlegt und der deutsche Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens in vollem Umfang aufrechterhalten worden. Eine Aeusserung der Franzoesischen Regierung ist infolge der militaer-politischen Ereignisse in Frankreich nicht mehr eingegangen.

H5033 – 0073

VI. DEUTSCHE KOMMISSARE IN FRANKREICH.

Zur laufenden Ueberwachung der Durchfuehrung aller von der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung verabredeten Massnahmen und Abkommen zum Schutze der deutschen kriegswirtschaftlichen Belange in Frankreich und insbesondere zur Verhinderung der Feindbegunstigung auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet sind die deutschen Kommissare eingesetzt worden.

1. DER DEUTSCHE KOMMISSAR FUER DEN AUSSENHANDEL,

obwohl bereits im Jahre 1941 bestellt, hat aus den im Vorbericht dargelegten Gruenden (vgl. dort S.28) seine Taetigkeit erst am 1.April 1943 aufgenommen. Die von ihm wahrzunehmenden Ueberwachungsaufgaben sind im Notenwechsel der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung vom 17.Mai 1941 im einzelnen festgelegt. In den bei der Durchfuehrung seines Amtes auftauchenden Fragen von grundsaetzlicher Bedeutung hat der Kommissar mit der Waffenstillstands-Delegation laufend Fuehlung gehalten.

Seine Kontrolltaetigkeit war in erster Linie auf die franzoesische A u s f u h r nach dritten Laendern gerichtet. Die von den franzoesischen Regierungsstellen erteilten Ausfuhrbewilligungen unterlagen zu ihrer Gueltigkeit seiner Gegenzeichnung. Diese wurde grundsaetzlich immer erteilt, solange sich die beantragte Ausfuhr nach Art und Menge im Rahmen der franzoesischen handelsvertraglichen Abmachungen hielt. Nur wenn sein Visum vorlag, liess die deutsche Zollgrenzkontrolle an den franzoesischen Grenzen die Waren passieren. Seine besondere Aufmerksamkeit galt dabei der Ausfuhr nach den Laendern, von denen aus ein Weiterversand nach Feindstaaten leicht moeglich war. Wenn die Gefahr bestand, dass die fuer diese Laender eingefuehrten sog. Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungen nicht strikt eingehalten wurden, machte der Aussenhandelskommissar gegen die Ausfuhr dorthin sein Vetorecht geltend. Dasselbe geschah haeufig bei franzoesischen Ausfuhrantraegen fuer kriegswichtige Erzeugnisse und Rohstoffe, fuer die ein deutscher Bedarf bestand. In letzter Zeit ist er darueber hinaus auch dazu uebergegangen, die Ausfuhr solcher Waren zu verhindern, die auf der Feindseite Engpaesse darstellten.

Seit dem 1.April 1944 hat der Kommissar seine Kontrolltaetigkeit auch auf die Ueberwachung der franzoesischen E i n f u h r ausgedehnt und von diesem Zeitpunkt an die Vorlage aller Einfuhrbewilligungen aus gewissen Laendern (Portugal, Spanien, Schweiz, Schweden, Ungarn und Rumaenien) zur Pruefung und Erteilung eines Sichtvermerks gefordert. Mit dieser Massnahme wurde bezweckt, nach dem Vorbild der deutschen Praxis die Einfuhr entbehrlicher Waren zu Gunsten der Einfuhr von kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen einzudaemmen und so den franzoesischen Aussenhandel auch auf der Einfuhrseite wirksamer als bisher im deutschen Interesse, insbesondere zwecks Foerderung der nach Frankreich verlegten deutschen Auftraege zu steuern. Das franzoesische Wirtschafts- und Finanzministerium versuchte

H5033 – 0074

zunaechst Schwierigkeiten zu bereiten, wobei es die Verzoegerung und Komplizierung der Einfuhrgeschaefte, die Erschwerung der eigenen Handelsvertragsverhandlungen mit dritten Laendern und bezueglich der Schweiz die bereits bestehende deutsche Kontrolle der schweizerischen Ausfuhr (Geleitscheinverfahren) geltend machte. Von der Waffenstillstands-Delegation auf den oben erwaehnten Notenwechsel mit der Franzoesischen Regierung vom 17.Mai 1941 verwiesen, in dem die Forderung des Deutschen Kommissars ihre einwandfreie vertragliche Stuetze findet, ist dann die Franzoesische Regierung dem Ersuchen des Kommissars nachgekommen. Dieser seinerseits hat alles Erforderliche veranlasst, um die durch seine Einschaltung entstehnde Verzoegerung des Bewilligungsverfahrens moeglichst abzukürzen.

2. DER DEUTSCHE DEVISENKOMMISSAR.

Der franzoesische Waehrungsausgleichsfonds und die Bank von Frankreich besassen nach den dem Devisenkommissar vom Franzoesischen Finanzministerium erstatteten Meldungen am 31.Mai 1944 folgende frei verfuegbare Devisen (in runden Betraegen):

sfrs. ...	22 800 000
USA-Dollar	2 480 000
engl.Pfund	1 675 000
Peseten	185 000
Escudos	40 890 000
Kanad.Dollar	73 000

Dies entspricht einem Betrag von rund 40 Mio RM.

Ausserdem besassen der Waehrungsausgleichsfonds und die Bank von Frankreich am 31.Mai 1944 noch folgende damals im feindlichen Ausland blockierte Guthaben:

Vereinigte Staaten:	USA-Dollar	200 900 000
Grossbritannien:	engl.Pfund	5 020 000
Kanada:	Kanad.Dollar	800 000

was einem Gegenwert von etwa 550 Mio RM entspricht.

Hierzu tritt noch eine Forderung Frankreichs gegenueber England in Hoehe von 236 Mio USA-Dollar (= 600 Mio RM) aus Anzahlungen auf Ruestungsauftraege, die Frankreich vor dem Waffenstillstand an die Vereinigten Staaten vergeben und sodann an England abgetreten hatte. Das Guthaben wird bei der Royal Bank of Canada gefuehrt (vgl. im einzelnen 3.Taetigkeitsbericht Seite 26).

Ueber die Bestaende an Devisen und auslaendischen Wertpapieren in franzoesischem Privatbesitz liegen Angaben nicht vor, da eine Anmelde- und Ablieferungspflicht fuer Gold, Devisen und auslaendische Wertpapiere, auf welche die Delegation wiederholt aufmerksam gemacht hat (vgl. 5.Taetigkeitsbericht Seite 29 und zuletzt Bericht an das Auswaertige Amt vom 5.Juni 1944) auch im Berichtsjahr von der Franzoesischen Regierung nicht angeordnet worden ist.

Aus Mitteilungen der neutralen Auslandspresse kann geschlossen werden, dass seit der Besetzung Frankreichs durch die Alliierten entsprechende Massnahmen in Vorbereitung genommen und zum Teil schon durchgefuehrt sind. So soll bereits im Oktober 1944 von der Provisorischen Regierung de Gaulle's

H5033 – 0075

eine Verordnung erlassen worden sein, nach der jeder Inhaber von fremden Bankn.bten, Schecks, Tratten usw. gehalten ist, diese bei den vom franzoesischen Finanzministerium bezeichneten Banken zu deponieren.

Wie bereits im 5. Taetigkeitsbericht (Seite 29) ausgefuehrt, hatte die Franzoesische Regierung im Jahre 1943 den Antrag gestellt, zwischen Frankreich und den franzoesischen Kolonialgebieten in gewissem Umfang Unterstuetzungszahlungen durch Vermittlung der Marokkanisshen Staatsbank oder des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes zuzulassen. Sie kam im Jahre 1944 erneut auf die Angelegenheit zurueck und reichte nunmehr auch beim Deutschen Devisenkommissar einen entsprechenden Antrag ein. Im Einvernehmen mit dem Devisenkommissar wurden die grundsaetzlichen Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung von Waffenstillstands-Delegation gefuehrt. Da die Dissidenz-Behoerden in Nordafrika Ueberweisungen n a c h Frankreich in Hoehe von 2,5 Mio ffrs. durch Vermittlung des Roten Kreuzes bereits durchgefuehrt hatten und nach dem Antrag die Zahlungen in umgekehrter Richtung durch die gleiche Stelle zwecks Kompensierung der Betraege erfolgen sollten, hat die Waffenstillstands-Delegation nach sorgfaeltiger Abklaerung mit dem Deutschen Devisenkommissar, dem zustaendigen Abwehroffizier und dem SD der Franzoesischen Regierung mit Note vom 3. August 1944 mitgeteilt, dass die Deutsche Regierung der Durchfuehrung solcher Unterstuetzungszahlungen ueber das Rote Kreuz nach Nordafrika bei grundsaetzlicher Aufrechterhaltung des allgemeinen Zahlungsverbots unter folgenden Voraussetzungen zustimme:

Begrenzung der Einzelueberweisungen nach der Hoehe und dem Kreis der Empfangsberechtigten (nahe Verwandte);
Begrenzung der Gesamtueberweisungen von Frankreich nach Nordafrika auf die von Nordafrika nach Frankreich jeweils vorher ueberwiesenen Betraege;
Vorherige Genehmigung der Zahlungen in beiden Richtungen durch den Deutschen Devisenkommissar, dem vom franzoesischen Roten Kreuz Zahlungslisten mit allen erforderlichen Angaben vorzulegen sind.
Intern war vereinbart worden, dass der Deutsche Devisenkommissar die Listen zunaechst dem Abwehroffizier und dem SD vorlegt, damit diese die Listen ebenfalls einer Ueberpfuefung unterziehen konnten.

Zur praktischen Durchfuehrung ist diese Regelung infolge der Ereignisse in Frankreich nicht mehr gekommen. –

3. DER DEUTSCHE KOMMISSAR BEI DER BANK VON FRANKREICH.

Die Zusammenarbeit des Kommissars mit der Waffenstillstands-Delegation gestaltete sich wierum sehr eng. Die Bemuehungen des Delegierten der Reichsregierung um die Werterhaltung des Franken wurden vom Kommissar in seinem Aufgabenbereich weiterhin wirksam unterstuetzt (vgl. hierueber den Abschnitt III dieses Berichts).

Darueber hinaus ist im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit der Sicherstellung der Noten und Matrizen der franzoesischen Kolonialbanken sowie einer den deutschen militaerischen Erfordernissen entsprechenden Verteilung der Notenreserven der Bank von Frankreich ueber ganz Frankreich gewidmet worden.

H5033 – 0076

Die Marokkanische Staatsbank, deren Hauptsitz in Paris ist, unterhielt, wie im Jahre 1943 bekannt wurde, bei der Bank von Frankreich in Paris und in deren Filialen in Suedfrankreich Depots marokkanischer Noten. Ausserdem wurde festgestellt, dass sie auch nach der Besetzung Nordafrikas durch die Anglo-Amerikaner weiterhin Noten aller Stueckelungen in Frankreich drucken liess. Auf Veranlassung des OKW hat die Waffenstillstands-Delegation (entsprechend den von ihr unterbreiteten Vorschlaegen) die Franzoesische Abordnung mit Note vom 3. Dezember 1943 unter Berufung auf Art. 10 des Waffenstillstandsvertrages ersucht, die Bank von Frankreich zu gewissen Sicherungsmassnahmen zu veranlassen. Die Franzoesische Abordnung bestaetigte mit Note vom 6. Januar 1944 ihre Bereitschaft, dem deutschen Ersuchen zu entsprechen, worauf im Einvernehmen mit dem Deutschen Kommissar bei der Bank von Frankreich folgende Massnahmen durchgefuehrt wurden:

Der weitere Neudruck von Noten wurde sofort eingestellt mit Ausnahme einiger schwebender Restauftraege fuer Kleine Noten zu 5 und 10 ffrs. bei ffrs. bei einer privaten Druckerei in Lyon;

alle in der Provinz befindlichen Noten (rund 2,5 Mia ffrs.) sowie die in der Druckerei von Clermont-Ferrand befindlichen Matritzen wurden bis Ende April 1944 in 7 Waggons nach Paris verbracht und dort bei der Bank von Frankreich in einem unter Mitverschluss und Kontrolle des Deutschen Kommissars stehenden Spezialdepot eingelagert;

in dieses Spezialdepot wurden auch die bei der Bank von Frankreich in Paris lagernden Noten der Marokkanischen Staatsbank im Betrage von 1,5 Mia ffrs. ueberfuehrt.

Die Durchfuehrung der Transporte erfolge auf eigenes Risiko der Bank von Frankreich und ohne jeden Zwischenfall.

Nach Feststellung des Kommissars fuehrte die Bank von Frankreich ausser dem Druck marokkanischer Noten noch laufend Druckauftraege sonstiger Kolonialbanknoten durch, insbesondere fuer die Bank von Westafrika in Hoehe von 4,6 Mia ffrs. und fuer die Bank von Madagaskar in Hoehe von 0,3 Mia ffrs. Ebenso hatte die Bank von Frankreich die Druckstoecke fuer die Noten dieser Kolonialbanken in Besitz. Die Waffenstillstands-Delegation hat die zustaendigen Reichsressorts hiervon unterrichtet und um Weisung wegen etwaiger Sicherungsmassnahmen gebeten. Eine Stellungnahme hierzu ist jedoch nicht mehr eingegangen.

Mit dem Anwachsen der Widerstandsbewegung in Frankreich haeuften sich die bewaffneten Anschlaege auf Notentransporte der Bank von Frankreich. Der erste groessere Ueberfall erfolge im Februar 1944 auf einen Geldtransport im Bahnhof Clermont-Ferrand, wobei den Terroristen 1 Mia ffrs. in die Haende fielen. Es handelte sich hiebei um neue Noten zu 1000 ffrs. der Ausgabe 1942, deren Serien und Nummern bekannt waren. Die Waffenstillstands-Delegation hat auf Verlangen des SD in Fuehlungnahme mit dem Militaerbefehlshaber und dem Deutschen Kommissar bei der Bank von Frankreich in muendlichen Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung sichergestellt, dass das Finanzministerium den Verlust durch Zeitungsnotiz oeffentlich bekanntgab und die Nummern der gestohlenen Noten fuer ungueltig erklaerte. Diese Massnahme machte den Terroristen die Verwertung der gestohlenen Noten unmoeglich und hat tatsaechlich den Erfolg gehabt, dass seitdem solche Noten im Verkehr kaum aufgetaucht sind. Es war weiterhin geplant, die ganze Emission 1942 aus dem Verkehr zu ziehen und durch einen anderen Typ zu ersetzen. Der neue Notentyp wurde Ende Mai 1944 in

H5033 - 0077

Verkehr gebracht. Die anschliessend beabsichtigte Zurueckziehung der alten Emission konnte infolge der Verkehrsstoerungen und der militaerischen Entwicklung in Frankreich nicht mehr durchgefuehrt werden.

In den naechsten Monaten sind nur wenige Ueberfaelle vorgekommen, bei denen unerhebliche Betraege geraubt wurden. Erst am 26. Juli 1944 erfolgte bei dem Abtransport zwecks Sicherstellung der in dem vom Maquis gefaehrdeten Perigueux lagernden bedeutenden Notenreserven ein grosser Ueberfall von starken Kraeften bewaffneter Terroristen, bei dem die gesamte Sendung in Hoehe von 2,28 Mia ffrs. geraubt wurde. Dem Fuehrer des Transports haendigten die Terroristen eine Requisitionsbescheinigung ueber den geraubten Betrag aus.

Bereits laengere Zeit vor Beginn der Kampfhandlungen in Frankreich hatte der Deutsche Kommissar eine Umgruppierung der Notenbestaende der Bank von Frankreich entsprechend den militaerischen Erfordernissen durchfuehren lassen. Im Rahmen dieser Massnahmen wurden Notenreserven aus den Kuestengebieten Frankreichs abgezogen und groessere Bestaende aus dem unbesetzten Frankreich ins besetzte Gebiet, insbesondere nach Paris und Umgebung verlegt. Am 20.Juli 1944 ergab sich folgendes Bild:

			in Mio ffrs.
Kassenbestaende und Banknotenreserven insgesamt			365 001
davon			
b e s e t z t e s F r a n k r e i c h			
Paris	76 046		
5 Filialen bei Paris .	51 075		
163 sonstige Filialen .	77 718	204 839	
u n b e s e t z t e s F r a n k r e i c h			
Chamalieres	82 030		
(bei Clermont-Ferrand, Sitz der Notendruckerei)			
80 Filialen	78 132	160 162	365 001

Mit der Besetzung der Normandie und Bretagne durch feindliche Truppen und ganze Staedte und Distrikte durch Terroristen wurde die Sicherstellung der Notenbestaende vor feindlichem Zugriff dringlich. Die Delegation hielt es daher Anfang August d.J. im Einvernehmen mit den militaerischen Stellen und dem Kommissar bei der Bank von Frankreich fuer angezeigt, die Verlagerung eines Teils der Notenreserven von Paris und Chamalieres nach Orten des oestlichen Frankreich zu veranlassen. Die Bereitschaft der Bank von Frankreich hierzu war durchaus gegeben, doch waren der Verlegung durch beschraenkte Transportmoeglichkeiten und den schwer zu stellenden militaerischen Schutz Grenzen gesetzt. Ein erster Transport in Hoehe von 25 Mia ffrs. wurde nach Ueberwindung bedeutender Schwierigkeiten am 12. August 1944 von Paris nach Nancy abgesandt. Er ist am 14. August 1944 in Nancy eingetroffen, jedoch erwies sich, dass der groesste Teil dieser Reservebestaende (23 Mia ffrs.) sich aus noch nicht umlaufsfaehigen Noten zu 5000 ffrs. und zu 300 ffrs. zusammensetzte. Die Ausgabe dieser Noten war zwar vom Generalrat der Bank genehmigt, jedoch war vor ihrer Inverkehrssetzung noch eine entsprechende Veroeffentlichung durch die Bank von Frankreich erforderlich. Gleichzeitig mit den vorstehenden 25 Mia ffrs. wurden die von der Franzoesischen Regierung am 12. August 1944 fuer Besatzungskosten gezahlten

H5033 - 0078

Betraege in Hoehe von 8 Mia ffrs., soweit sie nicht von der Wehrmacht in Paris benoetigt wurden, nach Metz verbracht (rund 5 Mia ffrs.). Weitere groessere Transporte von Paris nach Nancy waren infolge der militaerischen Entwicklung nicht mehr moeglich. Noch erheblich groesser waren die Transport- und Sicherungsschwierigkeiten fuer eine Verbringung der in Chamalieres befindlichen Notenreserven und Druckstoecke nach Ostfrankreich, weil die direkte Verbindung durch die Terroristen unterbrochen war und die Transporte deshalb ueber Paris geleitet werden mussten. Die Bank von Frankreich konnte lediglich einen Transport in Hoehe von 10 Mia ffrs. nach Paris verbringen. Nach einer Mitteilung des Chefintendanten soll jedoch der Militaerbefehlshaber noch am 16. August 1944 dem Kommandanten des Heeresgebietes Suedfrankreich den Auftrag zur Mitnahme von 25 Mia ffrs. nach Ostfrankreich erteilt haben. Um die Verbringung der Druckstoecke aus der Druckerei in Chamalieres nach Ostfrankreich haben sich auf Veranlassung der Delegation und des Auswaertigen Amts auch der SD und der Oberbefehlshaber West bemueht. Da ueber das Ergebnis jedoch nichts bekannt geworden ist, duerften die Transporte an unueberwindlichen technischen Schwierigkeiten gescheitert sein.

H5033 – 0079

VII. Franzoesischer Aussenhandel.

A. Deutsche Kontrolle an den Franzoesischen Aussengrenzen.

I. Grundlagen und Durchfuehrung der deutschen Kontrolle an den Aussengrenzen von Suedfrankreich.

Durch die militaerischen Ereignisse in Nordafrika im November 1942 war die Entsendung deutscher und italienischer Truppen nach Suedfrankreich erforderlich geworden. Im Zusammenhang damit wurde dem deutschen Zollgrenzschutz im Gebiet des deutschen Militaerbereichs, vor allem an der franzoesisch-spanischen Grenze, neben seiner bisherigen Aufgabe der Ueberwachung des Waren- und Devisenverkehrs auch die Kontrolle des Personenverkehrs zugewiesen. In der italienischen Militaerzone, also an der franzoesisch-schweizerischen Grenze suedlich der Demarkationslinie, die vorher schon teilweise vom deutschen Zollgrenzschutz ueberwacht worden war, sowie an der franzoesisch-italienischen Grenze wurde die gleiche Aufgabe von italienischen Beamten uebernommen.

Als nun im September 1943 die Badoglio-Regierung abfiel, mussten auch die bisher von Italien kontrollierten Grenzabschnitte vom deutschen Zollgrenzschutz uebernommen werden, so dass von diesem Zeitpunkt ab die Ueberwachung an den gesamten suedfranzoesischen Grenzen einheitlich in den Haenden deutscher Organe lag. Zur Erfuellung dieses erweiterten Aufgabenbereichs errichtete der Zollgrenzschutz im Gebiete Suedfrankreich verschiedene neue Befehlstellen.

Nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Suedfrankreich war militaerischerseits nach dem Vorbild der im altbesetzten Gebiet durchgefuehrten Massnahmen zunaechst an der franzoesisch-spanischen Grenze und spaeter auch an der Mittelmeerkueste eine Sperrzone gebildet und die vollstaendige Zurueckziehung des franzoesischen Grenzaufsichtsdienstes, der im Hinblick auf seine Uniformierung und Bewaffnung sowie seine Organisation als halbmilitaerische Einrichtungen angesehen wurde, sowie die Zurueckziehung des ueberfluessigen franzoesischen Zollabfertigungspersonals aus dieser Zone angeordnet worden. Die gleiche Massnahme wurde nach der Uebernahme der italienischen und zuletzt an der franzoesisch-schweizerischen Grenze getroffen. Wegen der Beschraenkung des franzoesischen Zollabfertigungsdienstes ist die franzoesische Regierung bei den zustaendigen deutschen militaerischen Stellen, zum Teil unter Berufung auf die im Notenwechsel der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Abordnung vom 12.Dezember 1942 gemachten Zusagen fuer die Aufrechterhaltung des "service des bureaux", vorstellig geworden. Da an der ordnungsgemaessen Durchfuehrung der franzoesischen Zoll-, Aussenhandels- und Devisengesetzgebung an allen franzoesischen Aussengrenzen zugleich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse bestand, hat die Waffenstillstands-Delegation eine Nachpruefung der militaerischerseits gestellten Forderungen veranlasst und in den Faellen, in denen sich die Zahl der noch zugelassenen Zollabfertigungsbeamten fuer die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als ungenuegend herausstellte, im Hinblick

H5033 – 0080

auf die vertraglichen Zusagen die Zulassung ausreichenden Abfertigungspersonals erwirkt.

In der Berichtszeit fuehrte das franzoesiche Wirtschafts- und Finanzministerium (Generalzolldirektion) beim Deutschen Kommissar fuer den Aussenhandel und, soweit sich die Beschwerdefaelle auf das altbesetzte Gebiet bezogen, auch beim Militaerbefehlshaber in einer groesseren Anzahl von Noten darueber Beschwerde, dass deutsche Dienststellen (Zollgrenzschutz) SD) entgegen der bestehenden Rechtslage in die Dienstaufgaben des "service des bureaux" der franzoesischen Zollverwaltung eingriffen und insbesondere verbotswidrig ein-aus- und durchgefuehrte Waren sowie verbotswidrig ueber die Grenzen verbrachte Zahlungsmittel selbst beschlagnahmten und zugunsten des Reiches einzogen. Die Waffenstillstands-Delegation wurde von der Franzoesischen Regierung in einer grundsaetzlichen Note vom 23.Juni 1944 erst mit der Angelegenheit befasst, nachdem der Deutsche Kommissar fuer den Aussenahandel den Beschwerden keine Folge gegeben und die franzoesischen Noten unbeantwortet gelassen hatte.

Nach Auffasung der Delegation waren die franzoesischen Beschwerden nach der geltenden Rechtslage grundsaetzlich nicht zu beanstanden. Nach den anlaesslich des Einmarsches der deutschen Truppen in das Gebiet Suedfrankreich deutscherseits abgegebenen Erklaerungen sollte die Souveraenitaet der Franzoesichen Regierung in diesem Gebiet erhalten bleiben und die franzoesische Verwaltung, vorbehaltlich der mit der Franzoesischen Regierung zu treffenden Vereinbarungen, ihren Aufgaben wie bisher nachgehen koennen. Im Gebiet Suedfrankreich galt auf dem Gebiete der Zoll-,Aussenhandels- und Devisengesetzgebung ausschliesslich franzoesisches Recht, das von der franzoesischen Verwaltung (Zollverwaltung) durchzufuehren war, die dabei nach den getroffenen Vereinbarungen (Notenwechsel der Waffenstillstands-Delegation mit der franzoesischen Abordnung vom 17.Mai 1941 und 12.Dez.1942) durch deutsche Zollueberwachungsorgane staendig ueberwacht wurde. Die Durchfuehrung von Zoll- und Devisenstrafverfahren gehoerte zu den Aufgaben des "service des bureaux", denen die franzoesische Zollverwaltung nach den bestehenden Vereinbarungen (obiger Notenwechsel vom 12.Dez.1942, Ziff.6) wie bisher nachgehen konnte. Daraus folgt, dass z.B. geschmuggelte Waren- und Zahlungsmittel, die an der "gruenen Grenze", wo der franzoesiche Grenzaufsichtsdienst zurueckgezogen und durch den deutschen Zollgrenzschutz ersetzt worden war, von deutschen Grenzorganen aufgegriffen wurden, grundsaetzlich den franzoesischen Zollbehoerden zur Durchfuehrung des Zoll-und Devisenstrafverfahrens zu uebergeben waren.

Ausnahmsweise konnte dagegen eine Beschlagnahme von geschmuggelten Waren und Zahlungsmitteln durch deutsche Dienststellen und ihre Einziehung zugunsten des Reichs aus militaerischen (abwehrmaessigen) Gruenden dann Platz greifen, wenn die geschmuggelten Waren oder Zahlungsmitteln zur Durchfuehrung von Handlungen gegen die Sicherheit der deutschen Wehrmacht (und der ihr gleichgestellen Organisationen) oder allgemein gegen die Sicherheit des Reiches verwendet werden sollten. (zur Durchfuehrung von Spionage, Attentaten, Sabotageakten, kriegerischen Handlungen usw.), da die Wehrmacht alle zur Wahrung der deutschen Sicherheit notwendigen Massnahmen selbstredend zu eigenem Recht treffen kann. Dieses Recht wurde auch franzoesischerseits nicht bestritten. In uebrigen ist es selbstverstaendlich dass die Durchfuehrung eines franzoesischen Zoll-oder Devisenstrafverfahrens gegenueber den Angehoerigen der deutschen Wehrmacht (und der gleichgestellten deutschen Organisationen) unzulaessig war, da die Wehrmacht der franzoesischen Zoll-und Devisenhoheit nicht untersteht.

Die Waffenstillstands-Delegation hat am 27.Juni 1944 gegenueber den deutschen Kommissar fuer den Aussenhandel im vorstehenden Sinne Stellung genommen und ihm geboten, die im Gebiet Suedfrankreich fuer die Aussengrenz-

H5033 - 0081

kontrolle in Frage kommenden deutschen Dienststellen, insbesondere den deutschen Zollgrenzschutz und den SD, ueber die Rechtsgrundlage zu unterrichten und sie zu einem vertragsgemaessen Vorgehen anzuhalten. Bis zum Abschluss unserer Taetigkeit in Frankreich sind die erbetenen Anweisungen nicht ergangen.

Im Berichtszeitraum sind - wie auch frueher - wesentliche Verfehlungen der franzoesischen Zollstellen gegen die erlassenen Bestimmungen nicht gemeldet worden. Die Einstellung der franzoesischen Zollbeamten war nach Berichten des Deutschen Zollgrenzschutzes loyal geblieben. Mit Ausnahme des Falles des Zollamtsvorstehers in Canfranc ist ein Uebergang zur Dissidenz nicht zu verzeichnen gewesen. Einige Faelle, in denen Beamte waehrend der Terroristen- und Polizeiaktionen in den Departements Hoch-Savoyen und Ain ihren Dienst voruebergehend verlassen hatten, befanden sich bei Abschluss der Taetigkeit unserer Delegation in Untersuchung.

Die Dienststellen des Deutschen Zollgrenzschutzes im Gebiet Suedfrankreich hielten mit den oertlichen militaerischen Dienststellen enge Verbindung.

Alle durch die deutsche Ueberwachung der franzoesischen Zoll- und Devisenkontrolle im Gebiet Suedfrankreich aufgeworfenen Fragen wurden, wie bisher, von unserer Delegation in regelmaessigen Sachverstaendigenbesprechungen mit dem Vertreter der franzoesischen Generalzolldirektion in der Franzoesischen Abordnung eroertert und geklaert.

Deutsch-italienische Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Aussengrenzen von Suedfrankreich; Uebernahme der italienischen Kontrollabschnitte durch Deutschland nach dem Abfall der Badoglio-Regierung.

Trotz der von der Waffenstillstands-Delegation mit der italienischen Waffenstillstandskommission (Unterkommission fuer Wirtschafts- und Finanzfragen) getroffenen Abrede vom 8. Mai 1943, nach der die Einheitlichkeit des an den franzoesischen Aussengrenzen anwendbaren franzoesischen Aussenhandels- und Devisenrechts gewahrt bleiben sollte, musste festgestellt werden, dass die italienischen Besatzungsbehoerden an den von ihnen ueberwachten Grenzabschnitten mehrfach Anordnungen trafen, die von der geltenden franzoesischen Zoll-, Aussenhandels- und Devisengesetzgebung abwichen. So wurde z.B. im italienischen Besatzungsgebiet die in Frankreich auf Verlangen des Deutschen Devisenkommissars durchgefuehrte Herabsetzung der Freigrenze fuer die Ausfuhr von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr auf 200 ffrs. nicht anerkannt. Ferner wurde von den italienischen Behoerden an der Grenze zwischen der Schweiz und dem neubesetzten Frankreich eine Ausfuhr nur nach der Schweiz sowie Italien und Deutschland zugelassen, waehrend die franzoesische Warenausfuhr nach anderen Laendern trotz Vorlage einer vom Deutschen Kommissar fuer den Aussenhandel mit Sichtvermerk versehenen franzoesischen Ausfuhrbewilligung gesperrt wurde.

Die Waffenstillstands-Delegation ist im Interesse der Wahrung der Einheitlichkeit des an den franzoesischen Aussengrenzen anwendbaren franzoesischen Zoll-, Aussenhandels- und Devisenrechts in diesen Faellen bei der italienischen Waffenstillstands-Kommissionen vorstellig geworden. Die Vorstellungen hatten u.a. den Erfolg, dass die italienischen Kontrollorgane Weisung erhielten, die vom deutschen Kommissar fuer den Aussenhandel in Frankreich mit Sichtvermerk versehenen franzoesischen Ausfuhrbewilligungen in jedem Falle als gueltig anzusehen.

Die italienische Waffenstillstands-Kommission hatte ihrerseits Vorschlaege fuer die kuenftige deutsch-italienische Zusammenarbeit bei der Ueberwachung der franzoesischen Grenzen und Zolldienststellen sowie des Schiffsverkehrs uebermittelt, die zum Teil in die Zustaendigkeit der Deutschen Waffenstillstands-Kommission uebergriffen und daher auch dieser von der Waffenstillstands-Delegation zugeleitet wurden.

H5033 - 0082

Die eingeleitete Pruefung der Vorschlaege ist durch die spaeteren militaerisch-politischen Ereignisse gegenstandslos geworden.

Sofort nach dem Abfall der Badoglio-Regierung im September 1943 rueckte der Deutsche Zollgrenzschutz gleichzeitig mit der militaerischen Besetzung an die bisher von italienischen Grenzorganen ueberwachten Grenzabschnitte (franzoesisch-schweizerische Grenze suedlich der Demarkationslinie, franzoesisch-italienische Grenze, Mittelmeerkueste von Menton bis Bandol) vor und uebernahm die von diesen bisher durchgefuehrten Aufgaben, so dass nunmehr die einheitliche Kontrolle des Waren- und Devisenverkehrs an saemtlichen Aussengrenzen Suedfrankreichs durch den Deutschen Zollgrenzschutz wiederhergestellt war.

B. FRANZOESISCHE ZOLL-UND AUSSENHANDELSGESETZGEBUNG.

1.UNTERBINDUNG DES HANDELSVERKEHRS MIT FEINDGEBIETEN.

Unmittelbar nach dem Abfall der Badoglio-Regierung wurde vom Deutschen Kommissar fuer den Aussenhandel und vom Deutschen Devisenkommissar im Einvernehmen mit der Waffenstillstands-Delegation als provisorische Sofortmassnahme die Unterbindung der Ausfuhr und Durchfuhr von Frankreich nach I t a l i e n sowie des Zahlungsverkehrs mit diesem Lande veranlasst. Bei diesen gegenueber Gesamtitalien getroffenen Massnahmen ist es auch verblieben, als unmittelbar anschliessend Ober-und Mittelitalien von den deutschen Truppen besetzt und in diesen Gebieten eine Republikanische Faschistische Regierung gebildet wurde. Von der Delegation wurde vorgeschlagen, bei den zu treffenden endgueltigen Massnahmen Erleichterungen fuer den franzoesischen Waren- und Zahlungsverkehr mit dem deutschbesetzten Gebiet Italiens vorzusehen.Bis zum Ende des Berichtszeitraums ist jedoch die von der Delegation beantragte Weisung fuer die endgueltige Regelung nicht mehr ergangen. Soweit jedoch im deutschen Interesse Ausnahmen von der bestehenden Sperre erforderlich wurden, sind sie vom Deutschen Kommissar fuer den Aussenhandel und Deutschen Devisenkommissar zugelassen worden.

Sofort nach der Besetzung K o r s i k a s durch die Feindmaechte hat die Waffenstillstands-Delegation die formelle Unterbindung jedes Waren- und Zahlungsverkehrs mit diesem staatsrechtlich zum franzoesischen Mutterland gehoerenden Gebiete verlangt. Die Franzoesische Abordnung wies demgegenueber darauf hin, dass infolge der deutschen militaerischen Massnahmen, insbesondere des Verbots jedes Schiffsverkehrs aus den franzoesischen mutterlaendischen Haefen, ein Verkehr mit Korsika de facto nicht mehr moeglich sei, und dass auch die sonstigen Verkehrsverbindungen (Telephon, Telegraph und Rundfunk) durch die deutschen militaerischen Stellen unterbunden seien. Die Delegation bestand unter Hinweis auf Algerien, dem gegenueber der Handelsverkehr formell ebenfalls unterbunden worden war, auf ihrer Forderung und verwies auf die mangels entsprechender franzoesischer Massnahmen bestehende Moeglichkeit eines mittelbaren Waren- und Zahlungsverkehrs,(ueber neutrale Laender, wie z.B.Spanien). Die Angelegenheit konnte trotz mehrfacher Erinnerungen nicht mehr bereinigt werden, da die Franzoesische Abordnung die deutsche Forderung dem franzoesischen Regierungschef zugeleitet hatte. Dieser sah darin offenbar eine Beschraenkung der Regierungsgewalt der Vichy-Regierung im eigenen mutterlaendischen Gebiet und wollte fuer eine eventuelle kuenftige Besetzung des Mutterlandes kein Praejudiz schaffen;jeden-

H5033 - 0083

falls hat er bis zu seiner Uebersiedlung nach Deutschland keine Entscheidung mehr getroffen.

Nach der Besetzung der A z o r e n durch die Anglo-Amerikaner wurde diesseits aus politischen Gruenden von einer formellen Unterbindung eines etwaigen, in der Praxis kaum vorkommenden unmittelbaren Handelsverkehrs mit diesem portugiesischen Gebiet abgesehen. Es wurden jedoch de facto Sicherungsmassnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Waren ueber Portugal und die Azoren in die Haende der Feindmaechte gelangen (z.B. Ablehnung des Sichtvermerks des Deutschen Kommissars fuer den Aussenhandel zu den Ausfuhrbewilligungen bei allen Warenausfuhren, bei denen die oben erwaehnte Gefahr bestand) Vgl.im uebrigen auch unter Ziff.3.

Nachdem A r g e n t i n i e n die Beziehungen zu Deutschland und Frankreich abgebrochen hatte, hat die Franzoesische Regierung auf Veranlassung der Delegation auch ihrerseits den Waren- und Zahlungsverkehr mit Argentinien unterbunden.

Die gleiche Massnahme wurde von der Waffenstillstands-Delegation bezueglich des franzoesischen Waren- und Zahlungsverkehrs mit der Tuerkei vorgeschlagen, nachdem dieses Land die diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit Deutschland abgebrochen hatte. Die beantragte Weisung ist jedoch nichtmehr ergangen.

2. Ausfuhrverbot fuer kriegswirtschaftlich wichtige Waren.

Auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation sowie des Deutschen Kommissars fuer den Aussenhandel wurde eine Reihe von kriegswirtschaftlich interessanten Waren, deren Ausfuhr nach Nichtfeindstaaten bisher noch frei war (Kalziumazetat oder Kalziumpyrolignit, Phoshporsaeuren, Phoshporsaeurenanhydrid und Phoshporchloride, roher Schiefer fuer Bauzwecke, Schiefer in Platten und Tafeln und Dachschiefer sowie Zinnoxyd und eine Reihe von Zinnsalzen) in die franzoesische Ausfuhrverbotsliste aufgenommen.

Da der deutsche Sichtvermerkszwang fuer die franzoesischen Ausfuhrbewilligungen nach der bisher geltenden Regelung in der Praxis durch Ausfuhr gegen "Soumission M 23 D" (Verpflichtungserklaerung des Exporteurs zur nachtraeglichen Beibringung der Ausfuhrbewilligung) umgangen werden konnte, veranlasste der Deutsche Kommissar fuer den Aussenhandel im Einvernehmen mit der Waffenstillstand-Delegation die Herausgabe einer Anordnung der Generalzolldirektion, nach der eine Ausfuhr in dem vorerwaehnten Verfahren nur zulaessig sein sollte, wenn eine ausdrueckliche Genehmigung des Deutschen Kommissars (bei der Ausfuhr aus den Departements Nord und Pas-de-Calais der Oberfeldkommandantur Lille) beigebracht wurde. Diese Regelung galt zunaechst nur im Gebiet Suedfrankreich sowie an der franzoesisch-belgischen Grenze, nicht dagegen also an der Grenze gegenueber dem deutschen Zollgebiet.

Da nach der bisherigen Regelung bei der Ausfuhrabfertigung bei Binnenzollaemtern, insbesondere bei Teilabfertigungen, die Ausfuhrbewilligungen bei diesen Zollaemtern verblieben und somit nicht in die Haende der deutschen Zollueberwachungsorgane gelangten, die, mit Ausnahme des Gebiets Suedfrankreich, nicht bei ihnen , sondern nur bei den Grenzzollaemtern eingesetzt waren, konnten die deutschen Zollueberwachungsbeamten bisher beim Ausgang dieser Sendungen ueber die Grenze ueberhaupt nicht oder nur durch Rueckfrage beim Deutschen Kommissar nachpruefen, ob die betreffenden Ausfuhren tatsaechlich von diesem genehmigt worden waren. Auf Grund von Vorschlaegen der Kommandostelle des

H5033 – 0084

Zollgrenzschutzes veranlasste der Deutsche Kommissar fuer den Aussenhandel im Einvernehmen mit der Waffenstillstands-Delegation fuer die Ausfuhr ueber die franzoesisch-schweizerische und franzoesisch-spanische Grenze eine Aenderung des bisherigen Verfahrens, die den deutschen Zollueberwachungsbeamten an den Grenzzollaemtern auch im Falle von Teilabfertigungen bei Binnenzollaemtern eine einwandfreie Kontrolle der Zulaessigkeit der betreffenden Ausfuhr ermoeglichte.

Der Deutsche Kommissar fuer den Aussenhandel hat bei der Ausfuhr von kriegswichtigen Erzeugnissen nach Laendern, von denen aus ein Weiterversand nach Feinstaaten noch moeglich ist, immer haeufiger von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht und die Erteilung seines Sichtvermerks abgelehnt. In der letzten Zeit ist er immer mehr dazu uebergegangen, die Ausfuhr von Waren, die fuer die Kriegswirtschaft der Feinstaaten Engpaesse darstellen, grundsaetzlich zu verhindern. In einer Reihe von Faellen, in denen die Regierungen der beruehrten Bezugslaender Vorstellungen bei der Reichsregierung erhoben hatten, hat die Delegation auf Weisung des Auswaertigen Amts beim Deutschen Kommissar die bisher verweigerte Genehmigung der betreffenden Ausfuhren (es handelte sich im wesentlichen um gewisse Ausfuhren nach Spanien und Portugal) erwirkt.

Schliesslich hat die Waffenstillstands-Delegation dafuer gesorgt, dass, wie allgemein auf dem Gebiete der Zoll-und Aussenhandelsgesetzgebung so auch bezueglich der Ausfuhrverbote die Einheitlichkeit der Gesetzgebung und Verwaltungsregelung im gesamten franzoesischen Zollgebiet gewahrt blieb. So ist z.B. die Oberfeldkommandantur Lille, die die Zolldirektion Lille zu einer abweichenden regionalen Handhabung des franzoesischen Ausfurverbots fuer gewisse landwirtschaftliche Maschinen veranlasst hatte, angehalten worden, die von der Generalzolldirektion fuer das gesamte franzoesiche Zollgebiet zentral getroffene Regelung auch fuer die Norddepartements anzuerkennen.

Erwaehnt sei noch, dass durch die waehrend der Berichtszeit erfolgte Schaffung einer franzoesischen Zentralstelle fuer Ein- und Ausfuhrbewilligungen, zu welcher Vertreter saemtlicher an der Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen beteiligten Ministerien delegiert wurden, eine wesentliche Beschleunigung des bisher ziemlich langwierigen franzoesischen Ausfuhrbewilligungsverfahrens herbeigefuehrt worden ist.

3. VERHINDERUNG DER AUSFUHR KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGER ERZEUGNISSE UEBER GEWISSE NEUTRALE LAENDER NACH FEINDGEBIETEN.

Nach der bisherigen Regelung waren die Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklaerungen bei der Ausfuhr nach Portugal einschliesslich der sog. zugehoerigen Inseln (Madeira, Porto Santo und Azoren) beizubringen. Nach Besetzung der Azoren durch die Anglo-Amerikaner ist diese Regelung auf Veranlassung der Waffenstillstand-Delegation dahingeaendert worden, dass unter den sog. zugehoerigen Inseln die Azoren nicht mehr zu verstehen sind.

Die von der Delegation ferner angeregte (stichprobenweise) Verbleibskontrolle durch die deutschen Konsulate in Spanien und Portugal fuer kriegswichtige franzoesiche Erzeugnisse, die in den Feindstaaten Engpasswaren darstellen, war zu Beginn des Berichtszeitraums vom Auswaertigen Amt angeordnet worden, nachdem die von der Delegation aufgestellte Liste dieser Waren vom Reichswirtschaftsministerium und den OKW geprueft und nach Vornahme verschiedener Aenderungen endgueltig festgelegt worden war. Diese Massnahme, welche in der Nachpruefung der Einhaltung der von den Warenempfaengern in Spanien und Portugal abgegebenen eidesstaatlichen Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungs-

H5033 - 0085

erklaerungen bestand, war jenen Massnahmen nachgebildet, die Frankreich zu Kriegsbeginn gegenueber den neutralen Laendern zur Verhinderung der Ausfuhr nach Deutschland getroffen hatte.

Bei Einfuehrung der Verbleibskontrolle waren die Deutsche Botschaft Madrid und die Deutsche Gesandtschaft Lissabon gebeten worden, etwaige Faelle der Zuwiderhandlung der spanischen, bzw. portugiesischen Importeure gegen die vonihnen abgegebenen Erklaerungen mit genauen Einzelangaben der Waffenstillstands-Delegation mitzuteilen, damit von dieser die erforderlichen Gegenmassnahmen (franzoesische Ausfuhrsperre gegenueber den spanischen und portugiesischen Importeuren und gegebenenfalls auch gegenueber den franzoesischen Exporteuren sowie deren etwaige Strafverfolgung nach dem franzoesischen Zollstrafrecht) veranlasst werden koennen. Da nur sehr wenige Mitteilungen dieser Art eingegangen sind, hat die Delegation beim Auswaertigen Amt angeregt, die deutschen Vertretungen in Spanien und Portugal zu einem Bericht ueber ihre Taetigkeit auf dem Gebiet der Verbleibskontrolle zu veranlassen.

Die Kontrolle hatte im uebrigen in der Praxis an Bedeutung verloren, seitdem der Deutsche Kommissar fuer den Aussenhandel, wie bereits anderweit erwaehnt, neuerdings dazu uebergegangen war, seinen Sichtvermerk fuer Ausfuhrbewilligungen nach dritten Laendern fuer kriegswichtige Waren, bei denen auf der Feindseite ein Engpass besteht, grundsaetzlich abzulehnen und damit deren Ausfuhr aus Frankreich unmoeglich zu machen. In Verbindung damit hatte der Deutsche Kommissar schliesslich den Wegfall der Abgabe der Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklaerungen und die Einstellung der Verbleibskontrollen angeregt. Vör der Entscheidung dieser Angelegenheit sollte indes zunaechst die angeregte Berichterstattung der deutschen Vertretungen in Spanien und Portugal abgewartet werden.

4. VERHINDERUNG DER DURCHFUHR VON KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGEN ERZEUGNISSEN SCHWEIZERISCHEN URSPRUNGS ODER SCHWEIZERISCHER HERKUNFT DURCH FRANKREICH NACH FEINDSTAATEN;

SONSTIGE REGELUNG DES TRANSITS VON UND NACH DER SCHWEIZ.

Auch nachdem infolge der militaerisch-politischen Ereignisse die franzoesisch-schweizerische Grenze seit September 1943 vollstaendig von deutschen Truppen besetzt und der Waren- und Zahlungsverkehr ueber dieselbe nunmehr ausschliesslich vom deutschen Zollgrenzschutz ueberwacht werden konnte, wurde auf Weisung des Auswaertigen Amts von jeder weitergehenden Einschraenkung des Transitverkehrs von und nach der Schweiz, die die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen wesentlich belastet haette, abgesehen, soweit sie nicht etwa aus militaerischen Gruenden unvermeidbar war. Die der Schweiz in dem nicht gekuendigten und daher formell weiterbestehenden franzoesisch-schweizerischen Vertrag vom September 1939 eingeraeumte Transitfreiheit ist daher deutscherseits weiterhin grundsaetzlich geachtet worden.

Die in Frankreich getroffenen Transitbeschraenkungen gegenueber der Schweiz bestanden, abgesehen von der besonders behandelten Geleitscheinregelung, lediglich in der Verhinderung der Durchfuhr von Kriegsgeraet und gleichgestellten chemischen Erzeugnissen gemaess den franzoesischen Gesetzen vom 15. Oktober 1940 sowie in der zu eigenem Recht im Rahmen der militaerischen (abwehrmaessigen)

H5033 – 0086

Kontrolle durchgefuehrten Unterbindung des Transits von gegen die Sicherheit des Deutschen Reiches gerichteten Schriften, Filmen usw.

Anlaesslich einer Beschwerde der Schweizerischen Regierung ueber die Beschlagnahme einiger von einer Genfer Firma erworbenen amerikanischen Filme durch die Filmpruefstelle des Militaerbefehlshabers in Frankreich wurde auch die Delegation auf Weisung des Auswaertigen Amts mit der Frage der Behandlung belichteter feindlicher Filme bei der Durchfuhr durch Frankreich nach der Schweiz befasst. Im Gegensatz zu der Stellungnahme des Reichsministeriums fuer Volksaufklaerung und Propaganda, das eine allgemeine Beschlagnahme saemtlicher aus Feindstaaten eingehenden, fuer die Schweiz bestimmten belichteten Filme verlangte, sprach die Delegation sich dahin aus, dass diese Filme nicht allgemein, sondern nur bei Gefaehrdung der Sicherheit des Reiches zu beschlagnahmen seien, was eine Pruefung der Filme im Einzelfalle voraussetze. Die bei dem Auswaertigen Amt erbetene Pruefung der Frage war beim Abschluss der Taetigkeit der Delegation noch nicht beendet.

Die G e l e i t s c h e i n r e g e l u n g ist in staendiger Fuehlungnahme mit der Generalzolldirektion weiterhin verfeinert worden, um vor allem hinsichtlich der Geleitscheinliste moeglichste Uebereinstimmung mit der beim Transit durch Deutschland gehandhabten deutschen Geleitscheinregelung zu erreichen. Im einzelnen sind auf Veranlassung unserer Delegation folgende Aenderungen und Ergaenzungen der Regelung getroffen worden:

Kondens- und Trockenmilch in Sendungen von weniger als 2 kg wurde von der Geleitscheinpflicht befreit.

In die franzoesische Geleitscheinliste wurden die Turbinenteile eingefuegt, nachdem sich in der Praxis gezeigt hatte, dass diese nach der deutschen Liste geleitscheinpflichtig sind.

Weitere Aenderungen (fuer elektrische Messinstrumente, Alkaloide und Glukoside, Uhrensteine und andere aehnliche Steine fuer Industriezwecke, anderweit nicht genannte Maschinen und Apparate sowie Kraftwagen mit Gasogenantrieb) stellten nur Berichtigungen dar oder trugen lediglich inzwischen durchgefuehrten Aenderungen der fuer die franzoesische Geleitscheinliste massgebenden Zolltarifnomenklatur Rechnung, hatten also nur formelle Bedeutung.

Die deutschen Zollueberwachungsorgane, insbesondere die Hauptuebergangsstelle Bellegarde, wurden angewiesen, alle schweizerischen Waren, die zwar nach der deutschen, nicht dagegen nach der franzoesischen Regelung geleitscheinpflichtig sind, entsprechend den ihnen nach dem deutsch-franzoesischen Notenwechsel vom 17. Mai 1941 zustehenden Rechten anzuhalten und darueber zu berichten, damit die Waffenstillstands-Delegation bei der Generalzolldirktion eine entsprechende Ergaenzung der franzoesischen Geleitscheinliste veranlassen konnte. Jedoch sind solche Faelle nicht mehr gemeldet worden.

Schliesslich wurden Anweisungen ueber die Behandlung der entgegen dem schweizerischen Ausfuhrverbot in der schweizerischen Einfuhrbriefpost nach Frankreich enthaltenen Waren veranlasst.

Bezueglich der Geltungsdauer der Geleitscheine(3 Monate) wurde klargestellt, dass diese Frist nur fuer die Gestellung der Waren beim franzoesischen Eingangszollamt massgebend ist.

Ferner wurde durch entsprechende Anweisungen sichergestellt, dass die Durchfuhrgeleitscheine (Geleitscheine nach Muster B) ausschliesslich fuer den direkten Transit von der Schweiz nach dem Ausland (d.h. nur fuer den Transit vom Grenzeingangsamt zum Grenzausgangsamt) und nicht fuer einen gebrochenen Transit verwendet werden.

Waehrend sich der A u s - u n d E i n f u h r v e r k e h r d e r S c h w e i z von und nach Uebersee bis Oktober 1943 im wesentlichen ueber Genua abgewickelt hatte, wurde er nach der Torpedierung des auf der Fahrt nach Genua befind-

H5033 – 0087

lichen schweizerischen Dampfers "Maloja" von Ende Oktober 1943 ab ueber Marseille geleitet.

Auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation wurde eine Kontrolle dieses Verkehrs durch entsprechende Verstaerkung der deutschen Zollueberwachungsorgane sichergestellt. Diese erstreckte sich in erster Linie auf die fuer die Schweiz bestimmten Schiffsladungen, waehrend die aus der Schweiz ausgehenden Sendungen nach wie vor bereits in Bellegarde geprueft wurden, so dass sich die Kontrolle in Marseille im allgemeinen auf die Pruefung der Unversehrtheit der in Bellegarde angebrachten zollamtlichen Verschluesse und auf die Ueberwachung der Entladung der Eisenbahnwagen und der Verschiffung der Waren beschraenken konnte. Der Transit zwischen der Schweiz und Marseille wurde im allgemeinen mit schweizerischen Waggons, jedoch mit franzoesischen Lokomotiven durchgefuehrt. Der Einsatz schweizerischer Lokomotiven mit schweizerischen Lokomotivenpersonal ist von den deutschen militaerischen Stellen aus abwehrmaessigen Gruenden abgelehnt worden.

Bald nach dem Beginn der Invasion in Frankreich Anfang Juni 1944 wurde der Transitverkehr von und nach der Schweiz dadurch unterbrochen, dass die Terroristen die Strecke ueber Bellegarde durch Sprengungen und zeitweilige Besetzung von Bellegarde selbst lahmlegten. Es musste daher hilfsweise die Oeffnung eines zweiten Grenzuebergangs (Pontarlier-Les Verrieres) ins Auge gefasst werden. Obwohl die beteiligten deutschen militaerischen und Eisenbahn-Dienststellen zur Vermeidung eines groesseren Rueckstaus der Zuege auf eine baldige Oeffnung des Aushilfsuebergangs draengten, wurde die Angelegenheit auf Weisung des Auswaertigen Amts wegen des unguenstigen Verlaufes der schwebenden deutsch-schweizerischen Verhandlungen ueber die Neuregelung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen voruebergehend verzoegerlich behandelt. Infolge der weiteren militaerischen Ereignisse ist es nicht mehr zu der Oeffnung der neuen Uebergangsstelle gekommen.

Zur Kontrolle des Transits von und nach der Schweiz wurden in der Berichtszeit durch die zustaendigen zentralen deutschen Stellen, bzw. durch die Deutsche Gesandtschaft in Bern noch folgende Massnahmen getroffen:

LAUFSCHEINREGELUNG.

Zur Kontrolle der schweizerischen Ausfuhr nach Uebersee wurde von der deutschen Seekriegsleitung in Durchfuehrung des deutsch-schweizerischen Schiffahrtsvertrages die sog. Laufscheinregelung geschaffen. Es handelte sich dabei um eine schiffahrtstechnische Massnahme. Den Laufschein stellte die bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern neu errichtete Schiffahrtsstelle aus; mit ihm wurde die Genehmigung zur Verschiffung der Ware nach Uebersee erteilt. Ohne Laufschein durften die betreffenden Warensendungen in Marseille oder den sonst in Frage kommenden Haefen (insbesondere Lissabon) nicht verladen werden. Die Einhaltung der Regelung wurde vor allem dadurch sichergestellt, dass die zustaendige schweizerische Behoerde (Eidgen.Kriegstransportamt) in Schadensfaellen das Kriegsrisiko nur uebernahm, wenn fuer die Sendungen ordnungsgemaess ein Laufschein ausgestellt worden war.

Die Laufscheine begleiteten die Warensendungen bis Bellegarde, wo die deutschen Zollueberwachungsorgane eine Pruefung auf Uebereinstimmung der betreffenden Sendungen mit den Laufscheinen vornahmen.

Die Laufscheinregelung ist nicht wie die Geleitscheinpflicht durch ein franzoesisches Ein- und Durchfuhrverbot fuer nicht von diesem Papier begleitete Waren ergaenzt worden. Beim Fehlen eines Laufscheins konnten die Sendungen daher

H5033 - 0088

auch nicht angehalten und von der Ein- oder Durchfuhr ausgeschlossen werden. Jedoch wurde dafuer Vorsorge getroffen, dass die deutschen Zollueberwachungsorgane in Bellegarde die mit Laufschein versehenen Sendungen gegenueber den ohne Laufschein eingehenden Sendungen bei der Abfertigung bevorzugt behandelten, so dass auch auf diese Weise die schweizerischen Versender in ihrem eigenen Interesse zur Einholung der Laufscheine angehalten wurden.

Die Regelung wurde von der Seekriegsleitung und der Schiffahrtsstelle der Deutschen Gesandtschaft in Bern ohne Beteiligung der Waffenstillstands-Delegation und des Zollgrenzschutzes Frankreichs in Kraft gesetzt. Unsere Delegation hat in Verbindung mit letzterem auf eine Reihe von Maengeln der Regelung (z.B. die Nichtanwendung auf den Postpaketverkehr aufmerksam gemacht und die Klarstellung verschiedener Zweifelsfragen herbeigefuehrt. Auf Grund dieser Bemuehungen wurde, ohne dass der Postpaketverkehr selbst laufscheinpflichtig gemacht wurde, eine Erfassung der nach Uebersee bestimmten schweizerischen Postpaketsendungen vorgesehen, welche bei der deutschen Zolldienststelle beim Postamt Basel 17 an Hand der Zolldeklarationen erfolgte. Klargestellt wurde ferner, dass die Laufscheine bei geleitscheinpflichtigen Waren neben dem Geleitschein beizubringen waren.

UEBERWACHUNGSREGELUNG.

Da nach Berichten der Deutschen Gesandtschaft in Bern in verschiedenen Faellen die Ueberschreitung der in den deutsch-schweizerischen Vereinbarungen festgelegten schweizerischen Ausfuhrkontingente fuer nicht geleitscheinpflichtige Waren nach dritten Laendern (darunter auch Kontingente nach Feindstaaten!) befuerchtet wurde, wurde von den beteiligten Reichsressorts eine laufende Kontrolle der schweizerischen Gesamtausfuhr (nicht lediglich der nach Uebersee bestimmten, sondern auch der nach anderen Gebieten gehenden Ausfuhr) auf Einhaltung der vereinbarten Kontingente durch die beteiligten deutschen Zollstellen, bzw. Zollueberwachungsorgane gefordert. Hierfuer wurde vom Reichswirtschaftsministerium nach Abstimmung mit dem OKW vorlaeufig nur eine beschraenkte Liste von kriegswirtschaftlich interessanten Erzeugnissen aufgestellt. Soweit festgestellt werden konnte, waren bis zum Ende der Berichtszeit die erforderlichen Anweisungen an die deutschen Zollorgane noch nicht ergangen.

ZULAUF-GENEHMIGUNGSVERFAHREN.

Anfang Maerz 1944 wurden die Guetertransporte aus Spanien und Portugal durch Frankreich nach der Schweiz in das sog. Zulauf-Genehmigungsverfahren einbezogen. Es handelte sich dabei um eine eisenbahntechnische Massnahme zur Vermeidung einer Ueberlastung der franzoesischen Transitstrecken zu Lasten der deutschen Wehrmachts- und Wirtschaftstransporte, die jedoch im Rahmen der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen wieder rueckgaengig gemacht worden ist.

5. ANWENDUNG DES ALLGEMEINEN EINFUHRVERBOTS.

Nachdem auf Weisung des Reichsmarschalls die Kaeufe deutscher Dienststellen am schwarzen Markt in Frankreich im Fruehjahr 1943 eingestellt worden waren (vgl. 5. Taetigkeitsbericht, S. 8), machten sich Bestrebungen deutscher militaerischer und ziviler Stellen bemerkbar, den Ausfall der Beschaffungsmoeglichkeiten auf dem Schwarzmarkt durch illegale, unter Verletzung der geltenden

H5033 - 0089

franzoesischen Gesetze und Handelsvertraege durchgefuehrte Wareneinfuhren, insbesondere aus Spanien, Portugal und der Schweiz, auszugleichen. Die Waren wurden entgegen dem bestehenden allgemeinen Einfuhrverbot auf dem Schmuggelwege oder durch Inanspruchnahme von Wehrmachtsangehoerigen oder Angehoerigen des Wehrmachtsgefolges, die der franzoesischen Zollhoheit nicht unterstehen, eingefuehrt und ihre Bezahlung wurde nicht ueber die franzoesischen Verrechnungsabkommen mit den betreffenden Laendern, sondern mit Schwarzdevisen oder durch illegale Warenausfuhr vorgenommen. Gegen einen derartigen Warenverkehr, der an gewissen Uebergangsstellen (z.B. in Le Perthus) den in der Nahe liegenden militaerischen Einheiten vom Oberbefehlshaber West sogar ausdruecklich genehmigt worden war, wurden das franzoesische Wirtschafts- und Finanzministerium beim Deutschen Kommissar fuer den Aussenhandel und die Franzoesische Abordnung bei der Waffenstillstands-Delegation zu wiederholten Malen vorstellig.

Da ein derartiger Warenverkehr auch vom gesamtdeutschen Interesse aus gesehen nachteilig war, indem die amtlichen deutschen Beschaffungsmoeglichkeiten in den betreffenden Laendern gestoert, das Preisgefuege in Unordnung gebracht und schliesslich auch Besatzungskostenmittel ihrem eigentlichen Verwendungszweck entzogen wurden, was die bereits bestehenden Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der Besatzungskosten nur noch steigerte, erwirkten der Militaerbefehlshaber in Frankreich und die Waffenstillstands-Delegation einen Befehl des OKW an den Oberbefehlshaber West, durch den im November 1943 mit sofortiger Wirkung jeder illegale Handels- und Warenverkehr von neutralen und befreundeten Laendern nach den besetzten Gebieten und umgekehrt fuer alle Wehrmachtdienststellen verboten wurde. Das Verbot galt auch fuer die der Wehrmacht gleichgestellten Organisationen (SS, OT, DRK, DRB, Zollgrenzschutz usw.)

Da auch die von der Dienststelle des Bevollmaechtigten fuer Sonderaufgaben in Frankreich getaetigten Geschaefte, bei denen als deutsche Waren getarnte franzoesische Erzeugnisse (z.B. Champagner, Kraftwagen usw.) zur Bezahlung gewisser, aus Spanien und Portugal eingefuehrter Erzeugnisse dienten und die Befoerderung als Wehrmachtstransport erfolgte, zu mannigfachen Schwierigkeiten fuehrten, wurden der Militaerbefehlshaber und die Waffenstillstands-Delegation bei den zustaendigen deutschen Regierungsstellen vorstellig und schlugen die Aufhebung der erwaehnten Dienststelle und die Durchfuehrung etwa noch moeglicher Einzelgeschaefte durch den Militaerbefehlshaber vor. Diesen Antraegen ist entsprochen worden.

6. REGELUNG DER FRANZOESISCHEN ZOLL- UND EINFUHRBEHANDLUNG DER WARENEINFUHR AUS DEUTSCHLAND.

Auch nach der Aufnahme der Taetigkeit des Deutschen Kommissars fuer den Aussenhandel in Frankreich ist die Regelung der deutsch-franzoesischen handelspolitischen Beziehungen ausschliesslich Aufgabe der Waffenstillstands-Delegation geblieben. Die Taetigkeit der Delegation betraf dabei im wesentlichen folgende Fragen:

Zoelle.

Nachdem sich auch die Regierungen anderer, selbst verbuendeter europaeischer Laender auf den deutschen Antrag auf Gewaehrung entsprechender Gegenleistungen fuer die Aufhebung der deutschen Einfuhrzoelle, insbesondere auf Abbau ihrer Zoelle und sonstigen Handelshemmnisse (vgl. 5.Taetigkeitsbericht, S.38) ablehnend verhalten hatten,

erhielt die Waffenstillstands-Delegation Weisung, diese Frage, deren endgueltige Regelung von grosser Bedeutung fuer die kuenftige Gestaltung der innereuropaeischen Wirtschafts- und politischen Beziehungen (Schaffung einer europaeischen Zollunion, eines europaeischen Praeferenzsystems usw.) ist und daher wohl spaeteren Friedensvertragsverhandlungen vorbehalten bleiben muss, verzoegerlich zu behandeln.

Es kann jedoch abschliessend festgestelltwerden, dass auf Bestreben der Waffenstillstands-Delegation im Wege der bisher allein moeglichen provisorischen Massnahmen alle Erleichterungen geschaffen worden waren, um auch franzoesischerseits den deutsch-franzoesischen Warenverkehr, insbesondere die Durchfuehrung der aus Deutschland nach Frankreich vergebenen Verlagerungsauftraege, von Zollschranken soweit irgend angaengig zu befreien. Insbesondere sind die Einfuhrzoelle fuer alle Rohstoffe und die meisten Halberzeugnisse sowie fuer einige Fertigwaren ausgesetzt worden. Fuer alle uebrigen Waren sind durch die Vereinbarung eines vereinfachten Veredlungsverkehrs fuer deutsche Auftraege weitgehende Erleichterungen herbeigefuehrt worden. Die Auswirkung dieser Massnahmen ist an dem Rueckgang der franzoesischen Zolleinnahmen (von 7 834 297 000,- ffrs. im Jahre 1938 auf 936 987 000,- ffrs. im Jahre 1943 und auf 259 876 000,- ffrs. in den ersten vier Monaten des Jahres 1944, d.h. auf weniger als 1/8) zu erkennen, der seinen Grund nicht lediglich in dem Rueckgang der Gesamteinfuhr, sondern auch zu einem erheblichen Teil in den vorerwaehnten, auf Veranlassung unserer Delegation getroffenen Massnahmen hat.

Im einzelnen handelt es sich im Berichtszeitraum um folgende Massnahmen: Soweit befristete Zollaussetzungen oder Zollermaessigungen abliefen, wurden diese, bisweilen nicht ohne Schwierigkeiten seitens der zustaendigen franzoesischen Fachministerien, verlaengert.

Fuer folgende weitere Waren sind die franzoesischen Einfuhrzoelle neu ausgesetzt worden:

Synthetische Fettrohstoffe (synthetische Fettsaeure, Mersol, Mersolat) und gewisse Loesungsmittel (Schwefelkohlenstoff, Aceton, Propylacetat und Methylglykol), gewisse Schaedlingsbekaempfungsmittel und Umschliessungen aus Holzspan sowie aus Furnier- oder Sperrholz. Bei den synthetischen Fettrohstoffen konnte auf die fuer tierische und pflanzliche Fettrohstoffe bereits bestehende Zollaussetzung hingewiesen werden. Bei den Loesungsmitteln konnte dargelegtwerden, dass die vereinbarte Regelung eines erleichterten Veredlungsverkehrs bei diesen Erzeugnissen nicht anwendbar ist, da sie in Frankreich bei der Herstellung gewisser Erzeugnisse (z.B. Zellophan) verbraucht werden, so dass sie bei der Ausfuhr der Fertigwaren in diesen nicht mehr nachweisbar sind.

Fuer deutsche Zellstofflieferungen sind gewisse Zollerleichterungen herbeigefuehrtworden (Zulassung des Zellstoffs in ungelochtem Zustand und ohne Erfuellung der in den Zollvorschriften vorgesehenen Formlichkeiten).

Auf Antrag der Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der deutschen Wirtschaft wurden in einer Anzahl von Faellen aufgetretene Verzollungsschwierigkeiten behoben (Durchsetzung einer guenstigeren Zollbehandlung fuer verschiedene Waren, Niederschlagung von Zollstrafverfahren u. dergl.)

Unter den zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen und zur Beglaubigung von Handelsrechnungen fuer die Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich zustaendigen deutschen Behoerden wurden in den franzoesischen Zollvorschriften neben den "Gauwirtschaftskammern" und "Landesbauernschaften" auch die "Wirtschaftskammern" hinzugefuegt. Ausserdem wurde klargestellt, dass im Protektorat Boehmen und Maehren die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und die Beglaubigung von Handelsrechnungen weiterhin durch die dortigen Handels- und Gewerbekammern erfolgen.

H5033 – 0090

H5033 - 0091

Ein- und Ausfuhrwesen.

Trotz des allgemeinen Einfuhrverbotes und des Ausfuhrverbots fuer alle kriegswirtschaftlich interessanten Erzeugnisse blieb auch im Berichtszeitraum die Einfuhr aus und die Ausfuhr nach Deutschland in dem von uns gewuenschten Umfange durch das 1941 getroffene Abkommen ueber die automatische Ein- und Ausfuhrbewilligungserteilung im Warenverkehr mit Deutschland (Vereinbarung vom 9. Juli/2. August 1941 sowie Ergaenzungsvereinbarungen hierzu) sichergestellt.

Im uebrigen sind auf Veranlassung der Delegation folgende weitere Erleichterungen getroffen worden:

Es wurde klargestellt, dass das franzoesische Pflichtexemplargesetz (Gesetz vom 21. Juni 1943) auf aus Deutschland eingefuehrte Buechersendungen keine Anwendung findet. Die aus Deutschland eingefuehrten Buecher und sonstigen literarischen Erzeugnisse wurden ausserdem ohne Ruecksicht auf die Sprache in der sie gedruckt, von der in der franzoesischen Gesetzgebung (Ordonnanz vom 13. Dezember 1842) vorgesehenen Pruefung durch Spezialkommissare des franzoesischen Innenministeriums, die ueber Zulassung oder Zurueckweisung zu entscheiden haben, befreit.

Ferner wurde klargestellt, dass die franzoesische Gesetzgebung ueber die Herstellung und den Verkehr von Erzeugnissen der chemischen und pharmazeutischen Industrie (Gesetz vom 6.Juli 1943) bis auf weiteres auf aus Deutschland eingefuehrte Erzeugnisse nicht angewendet wird.

Die Einfuhr gewerblicher Plaene und Zeichnungen wurde dadurch erleichtert, dass sie bei gleichzeitigem Eingang mit den zugehoerigen Maschinen, Apparaten usw. ohne weiteres und bei getrenntem Eingang unter bestimmten Bedingungen vomEinfuhrbewilligungszwang befreit wurde.

Schliesslich wurden verschiedene von der Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der Deutschen Wirtschaft gemeldete Einfuhrschwierigkeiten, die von franzoesischen Zollaemtern bei deutschen Waren gemacht worden waren, nachgeprueft.

Ursprungsbezeichnungszwang.

In der Berichtszeit sind von deutschen Wirtschaftskreisen keine Beschwerden mehr vorgebracht worden, so dass die fruehor getroffene Regelung als befriedigend angesehen werden konnte.

7.FRANZOESISCHER GENEHMIGUNGSZWANG FUER DEUTSCHE AUFTRAEGE IN DAS FRUEHER UNBESETZTE FRANKREICH.

Die von der Franzoesischen Regierung angestrebte Regelung fuer Gesamtfrankreich mit fakultativem franzoesischen Genehmigungszwang im altbesetzten Gebiet (vgl. Taetigkeitsbericht S.40) ist von der Waffenstillstands-Delegation auch im Berichtszeitraum nicht zugelassen worden.

Ueber die Handhabung des im Gebiet Suedfrankreich noch bestehenden, wenn auch vertraglich eingeschraenkten franzoesischen Genehmigungszwangs sind von deutschen Wirtschaftskreisen keine wesentlichen Beschwerden vorgetragen worden. Es konnte daher angenommen werden, dass diese Massnahmen keine nennenswerte Behinderung der unmittelbaren Auftragsvergebung aus Deutschland nach dem Gebiet Suedfrankreich verursachten.

H5033 – 0092

C. FRANZOESISCHER WARENVERKEHR.

Der Ausfall der Einfuhr aus den franzoesischen ueberseeischen Gebieten (Kolonien, Protektorats- und Mandatslaendern) wirkte sich auch im Berichtszeitraum auf die Versorgung der franzoesischen und deutschen Wirtschaft mit Rohstoffen und Lebensmitteln sehr nachteilig aus.

Da bei Abschluss des Vorberichts die Zahlenangaben fuer das Jahr 1942 noch ausstanden, werden sie hiermit nachgeholt. Danach sind im Jahre 1942 (praktisch kommt nur die Zeit bis zum 8. November 1942, dem Beginn der Invasion Nordafrikas in Betracht) aus den verbliebenen afrikanischen Besitzungen noch rund 3,6 Mio to Waren (im Generalhandel und direkten Transit) nach Frankreich gelangt. Die Aufteilung auf die einzelnen Besitzungen zeigt folgendes Bild:

aus:	to
Algerien	1 672 456
Tunesien	1 098 769
Franzoesisch-Marokko	570 282
Franzoesisch-Westafrika	252 604
Togo	24 634
Madagaskar -)	5 452
Réunion	6
Franzoesische Somalikueste-)	--

Die Waren, die in dieser Zeit aus den einzelnen afrikanischen Bestzungen noch eingefuehrt wurden, sind aus der im Anhang beigefuegten Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig die Gesamteinfuhr dieser Waren nach Frankreich (aus dem Ausland und den franzoesischen ueberseeischen Besitzungen) und den prozentualen Anteil der afrikanischen Besitzungen daran erkennen laesst.

Wie bereits im Vorbericht (vgl. dort S.41) hervorgehoben, war der Gesamtausfall, den die Achsenmaechte durch die Invasion der franzoesischen afrikanischen Gebiete erlitten haben, noch hoeher zu beziffern, da auch diejenigen Mengen beruecksichtigt werden muessen, die aus den franzoesischen afrikanischen Besitzungen nicht ueber Frankreich, sondern unmittelbar eingefuehrt wurden (z.B. Einfuhr aus Franzoesisch-Nordafrika, insbesondere Tunesien, nach Italien).

Franzoesischer Warenverkehr mit Deutschland.

Der deutsch-franzoesische Warenaustausch zeigte im Berichtszeitraum nach der deutschen Aussenhandelsstatistik folgende Entwicklung:

	Einfuhr aus Frankreich Mio RM	Ausfuhr nach Frankreich Mio RM	deutscher Einfuhrueberschuss Mio RM
1943 Juli	113,3	53,9	59,4
August	97,2	39,7	57,5
September	119,9	33,5	86,4
Oktober	107,9	36,4	71,5
November	97,2	44,3	52,9
Dezember	125,4	40,2	85,2
1944 Januar	135,9	52,0	83,9
Februar	151,0	44,5	106,5
Maerz	162,5	38,8	123,7
April	148,5	30,3	118,2
Mai	132,3	29,4	102,9
Juni	95,1	30,9	64,2
Juli	77,9	25,0	52,9

-) Madagaskar, Réunion und die franzoesische Somalikueste waren bereits im Vorberichtszeitraum von den Feindmaechten besetzt worden.

H5033 – 0093

Der Anteil Frankreichs am deutschen Aussenhandel der letzten Jahre ist aus der nachstehend an Hand der deutschen Aussenhandelsstatistik gefertigten Aufstellung ersichtlich:

Zeitraum	Einfuhr Insges.	Einfuhr aus Frankreich		Ausfuhr Insges.	Ausfuhr nach Frankreich		Einfuhrueberschuss aus Frankreich
	Mio RM	Mio RM	vH	Mio RM	Mio RM	vH	Mio RM
1941							
1.Vj.	1 469	124	8,4	1 566	36	2,3	88
2.Vj.	1 821	186	1o,2	1 767	66	3,7	120
3.Vj.	1 796	204	11,4	1 714	89	5,2	115
4.Vj.	1 839	238	12,9	1 795	124	6,9	114
1942							
1.Vj.	1 461	204	14,0	1 382	97	7,0	107
2.Vj.	2 122	325	15,3	1 953	150	7,7	175
3.Vj.	2 267	382	16,9	2 100	157	7,5	225
4.Vj.	2 842	493	17,3	2 125	142	6,7	351
1943							
1.Vj.	2 180	365	16,7	2 o8o	159	7,6	206
2.Vj.	2 505	390	15,6	2 496	152	6,1	248
3.Vj.	1 772	330	18,6	2 019	127	6,3	203
4.Vj.	1 799	331	18,4	1 994	121	6,1	210
1944							
1.VJ.	2 133	450	21,1	2 040	135	6,6	315
2.Vj.	2 200	376	17,1	1 893	91	4,8	285

Die Lieferungen Frankreichs an die deutsche Wirtschaft sind danach - von Saisonschwankungen und dem auf die Transportschwierigkeiten und die Invasion zurueckzufuehrenden Rueckgang im 2. Vj.1944 abgesehen - staendig im Steigen begriffen gewesen.

Auch die deutschen Gegenlieferungen nach Frankreich, die zum weitaus groessten Teile zur Durchfuehrung der nach Frankreich verlagerten Auftraege dienten, stiegen an.

Die deutsche Wirtschaft erhielt also aus Frankreich wesentlich mehr, als sie selbst nach Frankreich lieferte. Die obige Aussenhandelsstatistik umfasst dabei nicht die bedeutenden franzoesischen Lieferungen an deutsche Wehrmacht- und andere Dienststellen, die deshalb als zusaetzliche Einfuhr aus Frankreich zu werten sind.

FRANZOESISCHER WARENVERKEHR MIT DEN VON DEUTSCHLAND BESETZTEN GEBIETEN.

1. FRANKREICH-BELGIEN.

Der franzoesisch-belgische Warenverkehr ergibt nach der Zollstatistik fuer die ersten 5 Monate des Jahres 1944 einen franzoesischen Ausfuhrueberschuss von 880 Mio ffrs. Die Statistik des Service de la Compensation weist fuer den Warenverkehr einschliesslich Nebenkosten ein aehnliches Ergebnis auf. Trotzdem ist das franzoesische Clearingdefizit durch andere als Warenzahlungen weiterhin angestiegen. Die Steigerung war jedoch weniger gross als im Jahre 1943 (Zunahme der franzoesischen Clearingverschuldung um 112 Mio ffrs. im Durchschnitt der ersten 5 Monate 1944 gegen 215 Mio ffrs. im Jahre 1943).

H5033 - 0094

Die Ausfuhr von franzoesischer Mangelware nach Belgien erfolgte nur bei entsprechender Lieferung von fuer Frankreich interessanten Waren durch Belgien. Die zustaendigen belgischen Stellen verfuhren bei der Ausfuhr belgischer Mangelerzeugnisse nach Frankreich in gleicher Weise. Zu Anfang des Jahres 1944 war in Aussicht genommen worden, dieses Verfahren des Warenaustauschs, das staendige Schwierigkeiten bereitete, durch ein Ein- und Ausfuhrkontingentsystem zu ersetzen. Entsprechende franzoesische Vorschlaege hierfuer waren dem Deutschen Kommissar fuer den Aussenhandel sowie den zustaendigen belgischen Stellen unterbreitet worden. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden.

	Stand des Clearings am 31. Dez. 1943 (in Mio ffrs.)	am 31. Mai 1944 (in Mio ffrs.)
Einzahlungen in Frankreich.....,	14 670	16 843
Auszahlungen in Frankreich.....	8 250	9 861
Saldo	-- 6 420	-- 6 982

2. FRANKREICH-NIEDERLANDE.

Der Warenaustausch erfolgte im Rahmen der Verrechnungsregelung vom 1. Februar 1941. Fuer die ersten 5 Monate des Jahres 1944 ist ein ansehnlicher franzoesischer Ausfuhruberschuss festzustellen, durch den sich das franzoesische Clearingdefizit erheblich vermindert hat.

	Stand des Clearings am 31. Dez. 1943 (in Mio ffrs.)	am 31. Mai 1944 (in Mio ffrs.)
Einzahlungen in Frankreich.....	2 226	2 545
Auszahlungen in Frankreich.....	1 915	2 429
Saldo	-- 311	-- 116

3. FRANKREICH-NORWEGEN.

Das Fehlen eines Handelsabkommens und die Transportschwierigkeiten haben den franzoesisch-norwegischen Warenaustausch im Berichtszeitraum weitgehend eingeschraenkt. Der Aussenhandel zwischen den beiden Laendern ging im allgemeinen nur in Form von Gegenseitigkeitsgeschaeften vor sich. Zwei Geschaefte dieser Art - norwegischer Salzrogen fuer die Sardinenfischerei und Felle gegen franzoesische Weine und Spirituosen im Werte von beiderseits je 3 Mio ffrs. -, ueber die lange Zeit zwischen den beteiligten Stellen verhandelt wurde, konnten erst nach schwierigen Verhandlungen zum Abschluss gebracht werden, da die deutschen Behoerden in Norwegen der Ausfuhr von Salzrogen nach Frankreich wegen des dringenden deutschen Bedarfs zunaechst ihre Zustimmung versagt hatten, obwohl ein Drittel der franzoesischen Sardinenfaenge der Wehrmacht in Form von Konserven zur Verfuegung zu stellen waren.

	Stand des Clearings am 31. Dez. 1943 (in Mio ffrs.)	am 31. Mai 1944 (in Mio ffrs.)
Einzahlungen in Frankreich.....	256	313
Auszahlungen in Frankreich.....	368	403
Saldo	~~+~~ 112	+ 90

H5033 – 0095

FRANZOESISCHER WARENVERKEHR MIT DEN UEBRIGEN STAATEN.

1. FRANKREICH - BULGARIEN.

Auch hier blieb der Warenverkehr, vor allem infolge der Transportschwierigkeiten, aeusserst gering. Lediglich die Einfuhr von Rosenoel im Wege von Austauschgeschaeften gegen franzoesische Parfuemerieerzeugnisse oder zur Abdeckung bulgarischer Schulden an Frankreich ist erwaehnenswert.

2. FRANKREICH - DAENEMARK

Das am 28.Juni 1943 unterzeichnete franzoesisch-daenische Handelsabkommen, das am 31. Dezember 1943 abgelaufen war, wurde erneut bis zum 30. Juni 1944 verlaengert. Durch Notenwechsel vom 21. Februar 1944 ist es in einigen Punkten abgeaendert, insbesondere die Ausfuhr von franzoesischen Weinen und Spirituosen nach Daenemark erleichtert worden. In seiner Gesamtheit war der Warenaustausch zwischen beiden Laendern unerheblich.

	Stand des Clearings am 31. Dez. 1943 (in 1000 ffrs.)	Stand des Clearings am 31. Mai 1944 (in 1000 ffrs.)
Einzahlungen in Frankreich	15 700	24 800
Auszahlungen in Frankreich	9 400	19 100
Saldo	- 6 300	- 5 700

3. FRANKREICH - FINNLAND

Waehrend der ersten 5 Monate des Jahres 1944 erfolgte der Warenaustausch gemaess der Handelsvereinbarung zwischen beiden Laendern vom 9. Maerz 1943, welche durch die Zusatzabkommen vom 31. Dezember 1943 und vom 22. Maerz 1944 bis zum 31. Maerz 1944, bezw. 30. Juni 1944 verlaengert worden war. Durch das letztgenannte Abkommen wurde ein gegenseitiger Warenaustausch im Werte von 300 Mio ffrs. auf beiden Seiten vorgesehen. Den Hauptanteil an der finnischen Ausfuhr nach Frankreich bildete erneut Zellstoff, wohingegen die franzoesische Ausfuhr nach Finnland vor allem Weine und Spirituosen umfasste.

	Stand des Clearings am 31. Dez. 1943 (in Mio ffrs.)	Stand des Clearings am 31. Mai 1944 (in Mio ffrs.)
Einzahlungen in Frankreich	447	507
Auszahlungen in Frankreich	447	488
Saldo	0	+ 19

4. FRANKREICH - ITALIEN.

Der Warenaustausch zwischen beiden Laendern war, insbesondere infolge der militaerischen und politischen Ereignisse im 2. Halbjahr 1943, in beiden Richtungen praktisch unterbrochen.

5. FRANKREICH - KROATIEN.

Durch die Transportschwierigkeiten und den Mangel an fuer Frankreich interessanten Erzeugnissen kam ein Warenaustausch zwischen beiden Laendern nicht zustande.

H5033-0095A

6. FRANKREICH - PORTUGAL

Die aus der franzoesischen Ausfuhr nach Portugal angefallenen geringen Escudobetraege wurden fuer Kaeufe des franzoesischen Roten Kreuzes zugunsten der franzoesischen Kriegsgefangenen verwendet.

7. FRANKREICH - RUMAENIEN

Ausser den in der franzoesisch-rumaenischen Vereinbarung vom 4. Maerz 1943 vorgesehenen Warenlieferungen umfasste die franzoesische Ausfuhr nach Rumaenien ausschliesslich pharmazeutische Erzeugnisse. Mehrere 1000 to Huelsenfruechte, die auf Grund des vorgenannten Abkommens von Rumaenien nach Frankreich auf den Weg gebracht worden waren, gelangten wegen der durch Feindeinwirkung bedingten Erschwerungen der Donauschifffahrt nicht mehr an die franzoesischen Bestimmungsorte. Im Rahmen des Protokolls vom 28. Februar 1942 geplante Gruppengeschaefte (operations groupees) konnten im Jahre 1944, soweit bekannt geworden, nicht durchgefuehrt werden.

8. FRANKREICH - SCHWEDEN

Der Warenaustausch erfolgte gemaess der franzoesisch-schwedischen Vereinbarung vom 26. November 1943, hat aber, nachdem er schon zu Beginn des Jahres 1944 merklich nachliess, im Laufe der Zeit infolge der staendig wachsenden Transportschwierigkeiten fast gaenzlich aufgehoert.

9. FRANKREICH - SCHWEIZ

Der franzoesisch- schweizerische Clearingstand hat sich zu Beginn des Jahres 1944 zu Ungunsten Frankreichs merklich verschlechtert: das franzoesische Clearingdefizit, das am Schlusse des Jahres 1943 475 Mio ffrs. betrug, wuchs gegen Ende Mai 1944 auf 551 Mio ffrs. an, um sich gegen Ende Juni 1944 auf 538 Mio ffrs. zu verringern.

Fuer die nachstehenden Waren wurde der Warenaustausch zwischen beiden Laendern fuer das 1. Halbjahr 1944 durch eine Vereinbarung vom 15. Maerz 1944 geregelt: Gemuesesamen, Antimon und Teile fuer landwirtschaftliche Maschinen (Einfuhr nach der Schweiz); Zellstoff, Papiersaecke, Kleinwerkzeuge, Uhrenteile, Farbstoffe, Stickereien, Schuhwaren, Roehren und Roehrenverbindungsstuecke sowie Uhren (Einfuhr nach Frankreich).

	Stand des Clearings (in Mio ffrs.)	
	am 31. Dez. 1943	am 31. Mai 1944
Einzahlungen in Frankreich	2 688	3 136
Auszahlungen in Frankreich	2 213	2 585
Saldo	- 475	- 551

10. FRANKREICH - SLOWAKEI

Zwischen beiden Laendern wurden einzelne private Gegenseitigkeitsgeschaefte durchgefuehrt. Sie ermoeglichten Frankreich die Einfuhr von Zellstoff, Papiersaecken und Magnesiaplatten gegen die Ausfuhr von franzoesischen Weinen und Spirituosen.

11. FRANKREICH - SPANIEN

Seit Beginn des Jahres 1944 konnten einige private Kompensationsgeschaefte zwischen den beiden Laendern durchgefuehrt werden. Sie gestatteten Frankreich die Einfuhr von Sardinenkonserven, Zitronen, Kork und fluechtigen Oelen, fuer die als Gegenlieferung Kalkstickstoff, Pfeffer und Parfuemerieerzeugnisse nach Spanien geliefert wurden.

H5033 – 0096

In den Monaten Januar und Februar 1944 fanden in Paris Besprechungen mit einer spanischen Wirtschaftsdelegation statt, die den Abschluss eines Kompensationsabkommens (Einfuhr von Agrumen und anderen spanischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Frankreich) zum Ziele hatten, infolge technischer Schwierigkeiten jedoch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.

Das franzoesische Clearingdefizit verminderte sich von 121 Mio ffrs. am 31.Dezember 1943 auf 68 Mio ffrs. am 31.Mai 1944.

12. Frankreich-Ungarn.

Die ungarische Einfuhr nach Frankreich beschraenkte sich vorwiegend auf Huelsenfruechte, Saemereien, Suppenmehl, Leberextrakt und Heilpflanzen. Frankreich fuehrte insbesondere Parfuemerieerzeugnisse, fluechtige Oele, Apparate und Werkzeuge sowie Phosphate nach Ungarn aus. Der Warenaustausch erfolgt unter Verrechnung auf dem "Compte Affaires Courantes" oder in Form von Kompensationsgeschaeften. Ein geringer Teil der ungarischen Ausfuhr nach Frankreichwurde in sfrs. bezahlt.

Gesamtueberblick ueber den Aussenhandel Frankreichs (Mutterland).

Die nicht veroeffentlichte, immer noch luckenhafte franzoesische Aussenhandelsstatistik, bei deren Vergleich mit den Vorkriegszahlen die seither eingetretene Frankenentwertung beruecksichtigt werden muss, ergibt fuer die ersten 5 Monate des Jahres 1944 im Vergleich zu den Jahren 1928. 1941, 1942 und 1943 folgendes Bild:

I. Spezialhandel mit fremden Laendern.

	Einfuhr	Ausfuhr (in Mio ffrs.)	Saldo
1938 Monatsdurchschnitt	2 793	1 849	- 944
1941 "	887	872	- 15
1942 "	1 120	1 924	+ 804
1943 "	1 137	2 945	+ 1108
1944 Januar/Mai Monatsdurchschn.	1 043	3 354	+ 2311

II. Aufteilung des Spezialhandels auf Deutschland und dritte Laender.

	1938 Mio ffrs.	%	1942 Mio ffrs.	%	1943 Mio ffrs.	%	1.Hj.1944 Mio ffrs.	%
Einfuhr								
Fremde Laender	33 573		13 443		13 648		5 215	
Davon:								
Deutschland	3 156	9	7 519	56	8 369	61	3 121	60
andere Laender	30 417	91	5 924	44	5 279	39	2 094	40
Ausfuhr								
Fremde Laender	22 000		23 086		35 341		16 771	
Davon:								
Deutschland	1 850	8	17 754	77	29 172	83	14 346	86
andere Länder	20 350	92	5 332	23	6 169	17	2 425	14

Die franzoesische Clearingstatistik vermittelt an Hand der Ein- und Auszahlungen im Warenverkehr (einschliesslich Nebenkosten desselben) fuer die ersten zwei Monate des Jahres 1944 (fuer die spaetere Zeit waren keine Zahlen mehr erhaeltlich) im Vergleich mit den Jahren 1942 und 1943 folgende Uebersicht:

H5033 – 0097

	1942	Monats-durchschnitt	1943	Monats-durchschnitt	1944 Jan.	1944 Febr.
			(in Mio ffrs.)			
Deutschland						
Einfuhr	7 405	617	7 807	650	541	652
Ausfuhr	36 976	3 081	52 417	4 368	4 624	4 539
Saldo	+29 571	+2 464	+44 610	+3 718	+4 083	+3 887
Belgien						
Einfuhr	2 723	227	2 710	225	140	139
Ausfuhr	2 419	202	2 845	237	234	280
Saldo	- 304	- 25	+ 135	+ 12	+ 94	+ 141
Niederlande						
Einfuhr	605	50	570	47	55	30
Ausfuhr	523	43	661	55	104	60
Saldo	- 82	- 7	+ 91	+ 8	+ 49	+ 30
Norwegen						
Einfuhr	92	8	87	7	5	24
Ausfuhr	130	11	52	4	3	4
Saldo	+ 38	+ 3	- 35	- 3	- 2	- 20
Finnland						
Einfuhr	165	14	161	13	13	23
Ausfuhr	123	10	181	15	23	19
Saldo	- 42	- 4	+ 20	+ 2	+ 10	- 4
Schweiz						
Einfuhr	761	63	489	40	33	45
Ausfuhr	667	55	598	49	31	42
Saldo	- 94	- 8	+ 109	+ 9	- 2	- 10
Italien						
Einfuhr	383	32	83	7	-	-
Ausfuhr	360	30	103	9	-	-
Saldo	- 23	- 2	+ 20	+ 2	-	-
Daenemark						
Einfuhr	5	-	41	3	2	4
Ausfuhr	-	-	14	1	1	4
Saldo	- 5	-	- 27	- 2	- 1	-
Spanien						
Einfuhr	467	39	13	1	-	2
Ausfuhr	163	14	169	14	10	13
Saldo	- 304	- 25	+ 156	+ 13	+ 10	+ 11
Insgesamt						
Einfuhr	12 628	1 052	12 141	1 011	857	1 003
Ausfuhr	41 427	3 452	57 207	4 767	5 055	4 962
Saldo	+28 797	+ 2 400	+45 066	+3 756	+4 198	+3 959

Unter Zugrundelegung dieser Statistik ergibt sich folgender Anteil Deutschlands am Warenaustausch Frankreichs mit fremden Laendern:

	1943						1944	
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
			in %				in %	
Einfuhr	62	63	64	56	65	54	63	65
Ausfuhr	90	91	93	93	90	89	91	91

Deutschland nahm danach wie bisher durchschnittlich 90 % der franzoesischen Ausfuhr auf. Auch sein Anteil an der Einfuhr ist mit durchschnittlich 60 % auf der bisherigen Hoehe geblieben.

H5033 - 0098

VIII. DEUTSCH-FRANZOESISCHE VERRECHNUNGSREGELUNG.

ALLGEMEINES.

Das bereits im vorhergehenden Taetigkeitsbericht betonte Bestreben, zur moeglichsten Schonung der Besatzungskostenmittel alle irgendwie vertretbaren deutschen Zahlungsverpflichtungen fuer franzoesische Lieferungen ueber Clearing zu leiten, ist im Berichtszeitraum bis zur Ausschoepfung aller gegebenen Moeglichkeiten fortgesetzt worden. Dadurch erhoehten sich entsprechend die Betraege, die die Franzoesische Regierung aus Haushaltsmitteln fuer deren Auszahlung in Frankreich zur Verfuegung stellen musste. Besonderer Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung bedurfte es dazu jedoch nicht, da nach der von der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung bereits im Jahre 1940 getroffenen deutsch-franzoesischen Verrechnungsregelung alle in Deutschland eingezahlten Reichsmarkbetraege, ohne Ruecksicht auf den jeweiligen Clearingstand, in Frankreich jeweils sofort bar auszuzahlen sind. Mit anderen Worten, die Franzoesische Regierung musste auch in der Berichtsperiode in weiterhin anwachsendem Masse unsere Ruestungs- und Verlagerungsauftraege und Warenkaeufe in Frankreich sowie die Ueberweisung der Ersparnisse der franzoesischen Arbeiter in Deutschland selbst finanzieren. Die bereits vor vier Jahren fuer die ganze Dauer des Waffenstillstandes abgeschlossene, fuer Frankreich unkuendbare und bis heute unveraendert gebliebene Zahlungsregelung hat sich dadurch besonders in den Zeiten der staerksten finanziellen Anspannung gegen Ende der Besatzungsperiode aeusserst bewaehrt. Das relativ starre System der Besatzungskostenregelung mit ihren festen Abschlagszahlungen fand somit eine schmiegsame Ergaenzung in der Verrechnungsregelung mit ihrer automatischen Anpassung an die steigenden wirtschaftlichen und Ruestungsbeduerfnisse. Die grossen Frankenbetraege, die unsere stetig steigenden Ruestungsbestellungen und die industrielle Verlagerung nach Frankreich seit Oktober 1943 erforderten, wurden durch die Verrechnungsregelung automatisch durch Frankreich selber aufgebracht, ohne doch den mit dem Wiederaufleben militaerischer Aktionen in Frankreich gleichzeitig stark ansteigenden Bedarf unserer Wehrmacht aus Besatzungskosten zu gefaehrden. So erklaert es sich, dass beispielsweise bei der Durchfuehrung des Speer-Bichelonne-Programms wohl die Beistellung der Rohstoffe und der erforderlichen Arbeitskraefte, nie aber die Frage der Bezahlung und der Aufbringung der dafuer erforderlichen Frankenbetraege irgendwelche Schwierigkeiten bereitete.

Die wirtschaftliche Leistung Frankreichs fuer die heimische Ernaehrung und Ruestung kommt sichtbar in der Tatsache zum Ausdruck, dass von der Gesamtverschuldung Deutschlands im Clearing gegenueber 29 Laendern in Hoehe von z. Zt. rund 20 Mia RM mehr als 8,5 Mia RM, d. h. 43 % allein auf Frankreich entfallen. Dabei ist wesentlich, dass dieser Schuldsaldo nicht durch ueberhoehte Preise aufgeblaeht ist, da grundsaetzlich alle Schwarzkaeufe in Frankreich zusaetzlich aus Besatzungskostenmitteln bezahlt worden sind.

H5033 – 0099

ENTWICKLUNG UND AUFGLIEDERUNG DES CLEARINGS.

Seit Inkrafttreten der Verrechnungsregelung am 14. November 1940 bis zu ihrer Beendigung in der zweiten Haelfte August 1944 haben sich die Einzahlungen im Clearing in Berlin und in Paris und der Clearingsaldo wie folgt entwickelt:*)

Zeitraum	(in Mio RM) Einzahlungen in Berlin	Einzahlungen in Paris	Saldo
1940/41 (14 Monate)	1 276	464	812
1942	2 550	772	1 778
1943	4 021	811	3 210
1944 (8 Monate)**)	3 210	478	2 732
insgesamt:	11 057	2 525	8 532

Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 1943 bis 15. Oktober 1944 sind bei der Deutschen Verrechnungskasse 5 249,1 Mio RM auf das Konto "Frankreich A" (altbesetztes Gebiet) und 78,5 Mio RM auf das Konto "Frankreich B" (Gebiet Suedfrankreich), zusammen also 5 377,6 Mio RM, eingezahlt worden. Demgegenueber sind im gleichen Zeitraum vom Konto "Frankreich A" des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse 862,2 Mio RM und vom Konto "Frankreich B " 13,2 Mio RM, zusammen also 875,4 Mio RM abverfuegt worden.

Die monatlichen Ueberweisungen von Deutschland nach Frankreich betrugen im Berichtszeitraum durchschnittlich 385,3 Mio RM, die Gegenueberweisungen durchschnittlich 64,5 Mio RM, so dass eine durchschnittliche monatliche Neuverschuldung von 320,8 Mio RM (gegeueber 210,5 Mio RM im vorangegangenen Berichtszeitraum) eintrat. Das progressiv steigende Anwachsen der deutschen Clearingverschuldung gegeueber Frankreich, auf das schon im letzten Taetigkeitsbericht hingewiesen wurde, veranschaulicht nachstehende Uebersicht.

Der franzoesische Guthabensaldo erreichte:

die	1. Milliarde RM	nach	15 Monaten	(am 20. Februar 1942)
"	2. "	" nach weiteren	7 "	(am 30. September 1942)
"	3. "	" " "	5 "	(am 28. Februar 1943)
"	4. "	" " "	4 "	(am 30. Juni 1943)
"	5. "	" " "	3½ "	(am 15. Oktober 1943)
"	6. "	" " "	3½ "	(am 31. Januar 1944)
"	7. "	" " "	3 "	(am 30. April 1944)
und "	8. "	" " "	2½ "	(am 15. Juli 1944)

*) Entsprechend der Verrechnungsregelung umfassen die Einzahlungen in Berlin und Paris nicht nur den Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich, sondern auch den Zahlungsverkehr Frankreichs mit Elsass und Lothringen, Holland und Norwegen.

**) In den Monaten September und Oktober 1944 sind keine Einzahlungen, sondern lediglich Umbuchungen erfolgt.

H5033 – 0100

Die Gesamtverschuldung Deutschlands gegenueber Frankreich im Clearingverkehr aus Warenlieferungen und Dienstleistungen seit Waffenstillstand betrug am 15.Oktober 1944 8532 Mia RM gegenueber 4080 Mio RM am 30.Juni 1943. Mithin ist allein in den letzten 14 Berichtsmonaten eine Steigerung der Gesamtverschuldung Deutschlands um weitere 4452 Mio RM, d.h. um mehr als das Doppelte der bisherigen Gesamtverschuldung eingetreten.

Fuer den W a r e n v e r k e h r allein sind bei der Deutschen Verrechnungskasse zu Gunsten Frankreichs seit Inkrafttreten der Verrechnungsregelung Einzahlungen in folgender Hoehe erfolgt:

Zeitraum	Reiner Warenverkehr	Nebenkosten des Warenverkehrs	Passiver Veredelungsverkehr	Warenverkehr insgesamt
1.	2.	3	4	5
1940/41 (14 Monate)	RM 704500000	RM 32421100*)	RM 4212900*)	RM 741134000
1942	2026647300	123170700	11302100	2161120100
1943	2956336300	125540100	16589500	3098465900
1944 (8 Monate)	2358895200	120474900	9774500	2489144600
Insgesamt:	8046378800	401606800	41879000	8489864600

Die Bedeutung des Warenverkehrs im Rahmen des Gesamteinzahlungen ergibt sich aus folgender vergleichenden Uebersicht:

(in Mio RM)

Zeitraum	Gesamt einzahlungen	Warenverkehr	Warenverkehr in % der Gesamt-Einzahlungen	Warenverkehr im Monatsdurchschnitt
1940/41 (14 Monate)	1276	741	60,8	53
1942	2550	2161	84,9	180
1943	4021	3098	77,9	258
1944 (8 Monate)	3210	2489	77,5	311
Insgesamt:	11057	8489	76,8	185

*) Mangels ziffernmaessiger Unterlagen geschaetzt nach dem jeweiligen Durchschnitt der Spalten 3 und 4 in der Zeit vom 1.Jan.1942 bis 30.Juni 1944.

H5033-0101

Hieraus ergibt sich, dass 77% oder rund drei Viertel der von der Franzoesischen Regierung vorfinanzierten Zahlungen der Warenausfuhr nach Deutschland dienten. Die Zahlungen fuer den Warenverkehr erreichten ihren Hoechststand im Jahre 1944 mit einem Monatsdurchschnitt von 311 Mio RM und betrugen im Monatsdurchschnitt seit Waffenstillstand bis zur Gegenwart 185 Mio RM.

Eine Aufgliederung der nach Abzug des Warenverkehrs verbleibenden rund 23% der Einzahlungen auf D i e n s t l e i s t u n g s- und K a p i t a l v e r k e h r ist nicht moeglich, da statistische Unterlagen seit dem 1. Januar 1943 nicht vorhanden sind. Roh geschaetzt duerften etwa 21% der Gesamteinzahlungen auf den Dienstleistungsverkehr und 1-2% auf den Kapitalverkehr entfallen. Zu den bedeutsamsten Zahlungen im Dienstleistungsverkehr gehoeren die Ueberweisungen der Reichsbahn an die franzoesische Eisenbahn und der Transfer der in Deutschland taetigen franzoesischen Arbeiter. So sind z.B. allein 1943/44 von der Deutschen Reichsbahn zu Gunsten der Societe Nationale des Chemins de Fer Francais als Miete fuer Wagenmaterial und Lokomotiven 245,5 Mio RM ueber Clearing gezahlt worden. Ebenso fallen die Ueberweisungen der franzoesischen Arbeiter in Deutschland aus Lohnersparnissen sowie die fuer Urlaubsreisen dieser Arbeiter ausgegebenen Reisegutscheine, die allein ab Juni 1943 bis 30. Juni 1944 insgesamt 82,6 Mio RM betrugen, besonders in Gewicht.

Den bedeutendsten Posten auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs stellen die auf Grund von Verhandlungen zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Regierung erworbenen Beteiligung im Gegenwart von 120 Mio RM, welche im Clearingwege bezahlt wurden, dar.

Von den franzoesischen Guthaben am 15. Oktober 1944 in Hoehe von 8532 Mio RM entfallen auf die einzelnen darin eingeschlossenen Laender folgende Anteile:

Deutschland-Frankreich einschl.Elsass und Lothringen	(Guthaben Frankreich)	RM + 8858144000
Norwegen-Frankreich	(Guthaben Frankreich)	RM + 4836000
Belgien-Frankreich	(Schuld Frankreich)	RM - 328910000
Holland-Frankreich	(Schuld Frankreich)	RM - 1713000
		RM + 8532357000

Die Statistische Abteilung des O f f i c e des C h a n g e s hat die bei ihm im deutsch-franzoesischen Clearing erfolgten Einzahlungen erstmalig fuer das Kalenderjahr 1943 in Waren-,Dienstleistungs- und sonstigen Verkehr wie folgt aufgespalten:

H5033-0102

(in 1000 ffrs)

Aufteil. auf die einz.Laender	Warenverkehr und Nebenkost. d.Warenverk.	Dienstleist. Verkehr	Anderweitig. Zahlung.	Ungekl. Posten	Insgesamt	Ant.des Warenverkehrs an jeweil. Ges.Einz. Sp.2 zu 6.
1	2	3	4	5	6	7
Frankreich-Deutschland (einschl.Elsass u.Lothr.	8 166 815	392 534	589 128[2])	16 253	9 164 730	89,1%
Frankreich - Belgien	3 454 560[3])	-	3112000[4])	-	6 566 560	41,7 %
Frankreich-Holland	578 443	-	142438	-	720 881	80,2 %
Frankreich-Norwegen	92 162	-	8246	-	100 408	92,0 %
Insgesamt:	12 291 980	392 534	3851812	16 253	16553579[5])	74,3 %

Es ergibt sich hiernach, dass von den in Frankreich zugunsten Deutschlands eingezahlten Betraegen auch etwa drei Viertel auf den Warenverkehr entfallen, wobei aber zu beachten ist, dass ein sehr erheblicher Anteil der darin erfassten franzoesischen Wareneinfuhr nicht aus Deutschland, sondern aus Belgien bezogen worden ist, sodass von den zusammen 12,3 nur etwa 8,3 Mia ffrs. Wareneinfuhren aus Deutschland darstellten. Bei diesen Bezuegen aus Deutschland handelt es sich zudem vornehmlich um Zulieferungen fuer nach Frankreich gegebene deutsche Verlagerungsauftraege und nur zu einem verschwindenden Teil um franzoesische Einfuhren fuer den eigenen Bedarf.

---

1) Die in den Zahlen "Frankreich-Deutschland" eingeschlossenen Betraege aus der franzoesisch-elsass-lothringischen Verrechnungsregelung, deren S a l d o jeweils vierteljaehrlich auf das deutsch-franzoesische Clearing uebertragen wird, lauten fuer sich betrachtet (in 1000 ffrs.):

Warenverkehr und Nebenkosten des Warenverkehrs	2 838 500)	mithin Ware
Andere Zahlungen	1 070 277)	verkehrs-
Insgesamt	3 908 777)	anteil 72,6 %.

2) Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Kapitalverkehrszahlungen (Beteiligungen, Dividendenzahlungen, Gewinnueberweisungen usw.).

3) Dieser Betrag ist wesentlich beeinflusst durch den Gegenwert der von Belgien nach Frankreich gelieferten Kohle.

4) In dieser Summe sind in Hoehe von 1 184 800 000 ffrs. die im letzten Taetigkeitsbericht (S. 58) erwaehnten Zahlungen enthalten, die aus militaerischen Geheimhaltungsgruenden Lohnueberweisungen belgischer Wanderarbeiter und die Einloesung der von diesen sowie von belgischen Grenzgaengern aus Frankreich mitgefuehrten Noten in Hoehe von 1 132 320 000 ffrs.

5) Nach den Unterlagen der Deutschen Verrechnungskasse sind dagegen in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. 1943 insgesamt 810 931 000 RM = 16 218 620 000 ffrs. abverfuegt worden. Der Unterschiedsbetrag zwischen 16 553 Mio ffrs. und 16 219 Mio ffrs. erklaert sich aus schwimmenden Posten.

H5033-0103

BEENDIGUNG DES DEUTSCH-FRANZOESISCHEN VERRECHNUNGS-

VERKEHRS.

Nachdem mit der Besetzung von Paris durch die Alliierten die daselbst verbliebenen franzoesischen Verrechnungsstellen (Office des Chanes (Service de la Compensation) und Ministere des Finances (Service des Reglements avec l'Alsace et la Lorraine) ihre Taetigkeit gegenueber Deutschland eingestellt hatten und demzufolge Ueberweisungen im Wege der deutsch-franzoesischen Verrechnungsregelung nicht mehr moeglich waren, ist vom Reichswirtschaftsministerium in engster Zusammenarbeit mit der Waffenstillstands-Delegation, dem Militaerbefehlshaber und der Deutschen Verrechnungskasse durch Erlass vom 30. August 1944 ein Sonderverrechnungsverkehr (autonomer Ueberweisungsverkehr) zwischen Deutschland und den von deutschen Truppen besetztgehaltenen franzoesischen Gebieten eingerichtet worden. Im Rahmen dieser Sonderregelung sollte der Ueberweisungsverkehr zwischen der Deutschen Verrechnungskasse einerseits und den Reichskreditkassen in Nancy und in Lille andererseits stattfinden. Diese Sonderregelung kam jedoch infolge der militaerischen Ereignisse in Frankreich nicht mehr zur Durchfuehrung und wurde durch Erlass des Reichswirtschaftsministerium bereits am 5. September1944 wieder aufgehoben. Gleichzeitig wurden aber die Devisenstellen Strassburg und Saarbruecken ermaechtigt, Einfuhren von kriegswirtschaftlich wichtigen Wirtschaftsguetern aus dem von deutschen Truppen noch besetzten franzoesischen Restgebiet in effektiven Franken aus den bei den oertlichen Reichsbankanstalten und Devisenbanken vorhandenen Frankenbestaenden zu bedienen.

EINZELFRAGEN:

Zahlungen des Reichskommissars fuer die Seeschiffahrt.

Im Zuge der bereits erwaehnten Ueberleitung von Zahlungen in das Clearing zur Entlastung des Besatzungskostenkontos wurde nach laengeren und schwierigen Verhandlungen im Notenwechsel vom Oktober 1943 mit Zustimmung der Franzoesischen Regierung festgelegt, dass saemtliche Chartermieten und Reparaturkosten fuer die gemaess dem Kaufmann-Laval-Abkommen von Deutschland uebernommenen franzoesischen Handelsschiffe ueber Clearing bezahlt werden. Im Notenwechsel wurde u.a. ferner bestimmt, dass die vom Reichskommissar fuer die Seeschiffahrt auf franzoesischen Werften in Auftrag gegebenen Holzschiffe als Verlagerungsauftraege gelten sollen und somit ebenfalls ueber Clearing bezahlt werden koennen.

Erwerb franzoesicher Waren gegen Clearingzahlung unter gleichzeitiger Uebernahme einer Rueckliefernngsverpflichtung nach Kriegsende.

Im Berichtszeitraum wurde franzoesischerseits in einigen Faellen die Forderung gestellt, dass bei Grossexporten nach Deutschland der deutsche Kaeufer neben der sofortigen Clearingzahlung z u s a e t z l i c h eine Verpflichtung uebernimmt, nach Friedensschluss die gleichen Waren an Frankreich zurueckzuliefern. Diese Klausel war erstmalig in einem Vertragsentwurf zwischen der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der SNCF auf Lieferung von Oberbaumaterialien im Werte von 40 bis 50 Millionen RM enthalten.

Die Waffenstillstands-Delegation hat auf die grundsaetzliche Bedeutung derartiger Rueckliefernngszusagen hingewiesen, die sowohl fuer die spaetere Behandlung der deutschen Clearingverschuldung gegenueber Frankreich praejudi-

H5033-0104

zierend wirken als auch eine starke Belastung der deutschen Industrie in der Nachkriegszeit darstellen koennen. Sie hat daher vorgeschlagen, dass solche Rueckliefer ungszusagen nicht in bindender Form, sondern allenfalls als lose Klausel abgegeben und von den Franzosen nicht als Praejudiz fuer andere Grossexportgeschaefte verwendet werden. Die beteiligten Reichsressors haben sich der Anregung der Delegation im wesentlichen angeschlossen, jedoch konnten die erforderlichen Verhandlungen mit der franzoesischen Regierung wegen der inzwischen eingetretenen politisch-militaerischen Ereignisse in Frankreich nicht mehr aufgenommen werden.

H5033-0105

IX. KRIEGSRISIKO UND SABOTAGE.

1.Kriegsrisikoregelung.
Umfang der Schadensfaelle, finanzielle Auswirkungen, Sicherstellung des sofortigen Wiederaufbaus.

Die entscheidende Bedeutung der deutsch-franzoesischen Kriegsrisikovereinbarung vom 28. Februar 1942 fuer die Aufrechterhaltung der deutschen Auftragskapazitaet in Frankreich wurde durch die unmittelbar auf den Abschluss der Vereinbarung einsetzenden feindlichen Luftangriffe auf industrielle Ziele in Frankreich geradezu sinnbildlich unterstrichen. Im Berichtsjahr, bei der stetigen Intensivierung des anglo-amerikanischen Bombenkrieges im Zuge der Invasionsvorbereitungen bewaehrte sie sich vollends. Die folgende Uebersicht veranschaulicht Anzahl und Rhytmus der seit Inkrafttreten der Vereinbarung bis zum 15. August 1944 von der Waffenstillstands-Delegation bei der franzoesischen Regierung fuer den sofortigen Wiederaufbau insgesamt geltend gemachten Schadensfaelle, einschliesslich der durch Notenwechsel vom 12. Februar 1944 in die Vereinbarung einbezogenen ab 1. Januar 1944 entstandenen Schaeden, durch Sabotage- und Terrorakte. Die Steigerungsinsbesondere kommt darin zum Ausdruck, dass die Anzahl der in der ersten 7½ Monaten des Jahres 1944 verursachten Schadensfaelle diejenigen der Jahre 1942 und 1943 zusammengenommen noch weit uebertrifft.

Anzahl der Schadensfaelle

Zeitraum	durch feindliche Bombenangriffe			durch Sabotage-und Terrorakte		
		davon entfallen auf			davon entfallen auf	
		Norddep.	uebriges Frankreich		Norddep.	uebriges Frankreich
1.Jan.1942-30.Juni 1943	198	85	113	--	--	--
1.Juli 1943-31.Dez. 1943	94	23	71	--	--	--
1.Jan.1944-15.Aug. 1944	334	184	150	67	49	18
Zusammen	626	292	334	67	49	18

Die Trennung der Schadensfaelle nach den in den Norddepartements (Nord und Pas de-Calais) und im uebrigen Frankreich entstandenen Schaeden erfolgt wegen der verwaltungsmaessigen Sonderstellung dieser beiden franzoesischen Departements unter der Oberfeldkommandantur in Lille, bzw. - seit dem 18. Juli 1944 - dem Zivilkommissar fuer Belgien und Nordfrankreich. Die grosse Zahl der in diesen beiden Departements entstandenen Schaeden im Verhaeltnis zu den uebrigen Departements ist auf ihre starke Industriedichte

H5033-0106

(Kohlenbergbau, Energiewirtschaft, Eisen - und Stahl-, Textil- und chemische Industrie) und die Nähe der feindlichen Flugbasen zurueckzufuehren.

Der seit dem 1.Januar 1942 bis 30.Juni 1944 entstandene und von der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft reklamierte Wiederaufbauschaden belaeuft sich nach der zu diesem Termin uebereinstimmend von der deutschen und franzoesischen Seite getroffenen Feststellung auf rund 10 Milliarden ffrs., wovon rund 8 Milliarden ffrs. auf Schaeden an Gebaeuden und Betriebseinrichtungen und rund 2 Milliarden ffrs. auf Schaeden an fuer deutsche Rechnung im Bau befindlichem Material und an deutschen Eigentum entfallen, darunter in betraechtlicher Hoehe Schaeden an den fuer Rechnung der deutschen Kriegs- und Handelsmarine bei franzoesischer Werften in Auftrag gegebenen Schiffsneubauten.

Dieser Schadenhoehe von rund 10 Milliarden ffrs. steht bis zum 30.Juni 1944 eine deutsche Beitragsverpflichtung (fuer die Jahre 1942 und 1943 in Hoehe von 3% und fuer 1944 in Hoehe von 2,25% des Gesamtbetrages der Warenausfuhren aus Frankreich nach Deutschland) von 200 Millionen RM = 4 Milliarden ffrs. gegenueber, so dass auf Frankreich etwa 60% und auf Deutschland 40% des bisher entstandenen, unter die deutsch-franzoesische Kriegsrisikoregelung fallenden Schadens entfielen. Tatsaechlich ist der deutsche Beitrag vom Chefintendanten nur bis zum 31.Maerz mit 180 Millionen RM geleistet worden.

Die effektive Zahl der Schadensfaelle und dementsprechend die tatsaechlich Frankreich allein zur Last fallende Schadenshoehe ist aber weit groesser, da in den vorstehenden Schadensbetraegen nicht die Schadensfaelle enthalten sind, in denen die betroffenen Fabriken vollstaendig zerstoert wurden und ihr Wiederaufbau von deutscher Seite nicht erforderlich gehalten wurde, weil die Produktion in andere unbeschaedigte Unternehmen verlert werden konnte. Nicht enthalten in dem vorstehenden Schadensbetrag sind ferner die von der Kriegsrisikovereinbarung nicht erfassten sehr bedeutenden Schaeden an Verkehrseinrichtungen (Eisenbahnen, Verschiebebahnhoefe, Wasserstrassen und Bruecken) und Energiewirtschaftsbetrieben (elektrische Kraftwerke, Transformatorenstationen und Ueberlandleitungen) sowie an den nicht fuer die Warenausfuhr nach Deutschland oder Lieferungen an die Wehrmacht in Frankreich eingesetzten Gewerbebetrieben und schliesslich die Beschaedigungen an den in der Naehe der bombardierten Industrieunternehmen gelegenen privaten und oeffentlichen Gebaeuden. In ihrer Gesamtheit betragen diese Schaeden ein Vielfaches der unter die Kriegsrisikoregelung fallenden Schaeden.

Die bisher von der Franzoesischen Regierung fuer den Wiederaufbau gezahlten finanziellen Leistungen betragen rund 2 Milliarden ffrs., wovon 1,2 Milliarden ffrs. auf Schaeden an Gebaeuden und an fuer deutsche Rechnung im Bau befindlichem Material und deutschem Eigentum entfallen. Hierzu hat die Franzoesische Abordnung erklaert, dass dieser Betrag die wirkliche franzoesische Staatshilfe nicht voll wiedergebe. Ein grosser Teil der zahlreichen Finanzierungsfaelle juengeren Datums befinde sich noch in Bearbeitung. Der Wiederaufbau selbst sei indes - wie von den beteiligten deutschen Stellen bestaetigt wurde - trotzdem in den meisten Faellen durchgefuehrt worden, und zwar, soweit die franzoesischen Unternehmer dazu in der Lage waren, zunaechst unter Inanspruchnahme eigener fl finanzieller Mittel oder von Krediten.

Die wirklich entscheidende Bedeutung der Kriegsrisikoregelung fuer Deutschland liegt aber nicht in diesen Zahlen, sondern in ihrer guenstigen materiellen Auswirkung auf die Erhaltung der deutschen Ruestungsfertigung in Frankreich. Das uns darin verbriefte Recht, von der Franzoesischen Regierung jeweils den s o f o r t i g e n Wiederaufbau der beschaedigten Fabriken zu ver-

H5033-0107

langen - das franzoesische Gesetz vom 28.Oktober 1942 sieht grundsaetzlich einen Wiederaufbau der durch Kriegshandlungen zerstoerten Gewerbebetriebe erst n a c h Friedensschluss vor - , hat in allen Schadensfaellen zu einem schnellen Wiederanlaufen der unterbrochenen Fertigung und damit zur Erhaltung der deutschen Ruestungs- und Verlagerungskapazitaet in Frankreich beigetragen, deren Umfang aus der Tatsache erhellt, dass Frankreich trotz der verheerenden Zerstoerungen durch Bombenangriffe und Terrorakte nach wie vor und mit Vorsprung an der Spitze der deutschen Lieferlaender verblieb. Ohne diese vertraglich ausbedungene franzoesische Wiederaufbauverpflichtung waere der deutschen Ruestungswirtschaft ein Produktionsausfall entstanden, der zweifellos ein Vielfaches der deutschen Beitragsleistung betragen und die Fertigung kriegswichtigster Erzeugnisse - die umfangreichsten Schaeden sind an Werften, Luftfahr- und Kraftfahrzeugbetrieben sowie in Waffen- und Munitionsfabriken eingetreten - auf unbegrenzte Zeit unterbrochen haette. Dies gilt insbesondere auch fuer die seit dem 1. Januar 1944 einbezogenen Sabotage-und Terrorschaeden, bei denen im Vergleich zu den Bombenschaeden der finanzielle Ausfall zwar verhaeltnismaessig gering war, der Produktionsgang jedoch infolge Zerstoerung oft nur einzelner aber entscheidender Betriebseinrichtungen, meist empfindlich gestoert wurde.

Der Wiederaufbau der beschaedigten Unternehmen, der auf Antrag meiner Delegation vom franzoesischen "Commissariat a la Reconstruction verfuegt und unter Beistellung von Baustoffkontingenten, teilweise mit Hilfe der zustaendigen deutschen Stellen, ausgefuehrt wurde, erfuhr in der letzten Haelfte des Berichtszeitraumes unliebsame Verzoegerungen infolge zunehmender Baustoffverknappung und - insbesondere seit Beginn der Invasion - der durch gesteigerte Luftangriffe auf franzoesische Verkehrsanlagen bedingten Verschlechterung und schliesslich voelligen Lahmlegung der Transporte. Letzteres galt insbesondere fuer das Gebiet westlich der Linie Maubeuge - Aulnoye Le Cateau - St.Quentin-Chauny-Compiegne-Creil-Pontoise-Meziere- Trappes-Rambouillet-Chartres - La Loupe - Le Mans-Sable-Angers-Chlonnes-Royan. Aus diesem Grunde wurde auf Weisung des Ruestungsbeauftragten des Reichsministers fuer Ruestung und Kriegsproduktion die Verlagerung neuer Auftraege in dieses Gebiet mit Wirkung vom 1.April 1944 eingestellt und auf den Wiederaufbau der dort beschaedigten Unternehmen verzichtet.

Gleichzeitig wurde die Verlegung der kriegswichtigen Verlagerungsproduktion in H o e h l e n verfuegt und zu einem Teil auch durchgefuehrt. Ueber den Vorschlag meiner Delegation, die grossen Kosten dieser Hoehlenbauten, die zunaechst aus Besatzungskostenmitteln gezahlt worden waren, im Rahmen der Kriegsrisikoverhandlungen wenigstens teilweise auf die Franzoesische Regierung abzuwaelzen, konnte eine Einigung unter den zustaendigen deutschen Stellen nicht mehr erzielt werden.

Daneben hatte die Waffenstillstand-Delegation auch im Berichtszeitraum zahlreiche in der Praxis auftauchende Zweifelsfragen ueber die Anwendung der Kriegsrisikoregelung im Benehmen mit den beteiligten deutschen Stellen und im Verhandlungswege mit der Franzoesischen Abordnung zu klaeren. Erwaehnt seien die Anwendung der Vereinbarung vom 28.Februar 1942 auf Elsass und Lothringen, die franzoesische Wiederaufbauverpflichtung fuer Arsenalbetriebe, Dockanlagen, staatliche Pulverfabriken, Arbeitersiedlungen und Werkswohnungen nordfranzoesischer Bergbaubetriebe, sowie die Garantiepflicht fuer Unterauftraege und in franzoesischen Werften auf deutsche Rechnung ausgefuehrte Schiffsumbauten. In zahlreichen Faellen schliesslich, in denen franzoesische Unternehmen durch erlittene Beschaedigung in finanzielle

H5033-0108

Schwierigkeiten geraten waren, erwirkte ihnen die Waffenstillstands-Delegation zwecks schnellster Wiederaufnahme der Fertigung mit Erfolg eine beschleunigte Finanzierung oder Bevorschussung durch die zustaendigen franzoesischen Dienststellen.

Von dem im Notenwechsel vom 3. Maerz 1943 deutscherseits unter gewissen Bedingungen zugestandenen Recht auf vorueübergehende Erhoehung der Ausfuhrpreise im Falle nachgewiesener Steigerung der Preiselemente als Folge erlittener Bomben- und Sabotageschaeden haben vorwiegend groessere franzoesische Unternehmen Gebrauch gemacht. Waehrend die durch die deutschen Preisueberwachungsbehoerden in Frankreich kontrollierten Preiserhoehungen selbst keine Schwierigkeiten bereiteten, musste die Waffenstillstands/Delegation verschiedentlich bei der Franzoesischen Abordnung wegen der technischen Durchfuehrung des Transfers des nachtraeglich genehmigten Mehrpreises nach Frankreich (ob die Bezahlung im deutsch-franzoesischen Clearing oder aus Besatzungskostenmitteln zu erfolgen hat, je nachdem, ob die gelieferten Erzeugnisse zur Ausfuhr nach Deutschland oder fuer die Wehrmacht in Frankreich bestimmt waren) vermitteln.

Notenwechsel vom 12. Februar 1944:
Herabsetzung des deutschen Beitragsatzes und Einbeziehung der Sabotageschaeden.

Die im Abkommen vom 28. Februar 1942 vorgesehene Ueberpruefung des deutschen Beitragsatzes fuer das Jahr 1944 gestaltete sich insofern besonders schwierig, als deutscherseits im Hinblick auf das unguenstige Verhaeltnis der tatsaechlich bis zum 31. Dezember 1943 geleisteten franzoesischen Auszahlungen (rund 1 Milliarde ffrs.) zu den deutschen Beitragsleistungen (158 Millionen RM = 3,16 Milliarden ffrs.) eine Ermaessigung des deutschen Beitragsatzes und ausserdem die kuenftige Einbeziehung der Sabotage- und Terrorschaeden in die Vereinbarung verlangt wurde, waehrend die franzoesische Regierung wegen der starken Zunahme der feindlichen Luftangriffe und der entsprechenden Haeufung der Schadensfaelle eine Heraufsetzung des deutschen Beitrages o h n e Einbeziehung von Sabotage- und Terrorschaeden sowie die Ausschliessung des bisher gedeckten in Reparatur befindlichen deutschen Eigentums, vor allen der deutschen Schiffe auf franzoesischen Werften, anstrebte.

Eine auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation mit den beteiligten deutschen Stellen in Frankreich abgehaltene Vorbesprechung hatte ergeben, dass infolge der staendigen Zunahme der Sabotage- und Terrorschaeden eine Ausdehnung der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 auf diese Schaeden unbedingt zu fordern sei. Andererseits vertrat bei den daraufhin aufgenommenen Verhandlungen die Franzoesische Regierung den Standpunkt, dass ihr die Garantiepflicht fuer beschaedigtes, in Reparatur befindliches deutsches Eigentum in so unbestimmbarer Hoehe, wie z.B. bei den in Reparatur gegebenen Schiffen und Flugzeugen, deren Wert meist um ein Vielfaches den Wert des Reparaturauftrages uebersteigt, nicht zugemutet werden koenne, zumal es praktisch fast unmoeglich sei, den Wert solcher zerstoerten Objekte, die in der Regel nicht in Frankreich gebaut waren, zu vermitteln.

In dieser letzten Frage wurde dem franzoesischen Antrag entsprochen, weil sie sich in der Praxis als nicht von so grosser Bedeutung erwiesen hatte. Dafuer aber gelang es, mit der Franzoesischen Regierung eine Einigung ueber eine fuehlbare Herabsetzung des deutschen Beitrages unter gleichzeitigen Einschluss der Sabotageschaeden zu erzielen. Mit Notenwechsel vom 12. Februar 1944 wurden daher folgende Abaenderungen des Kriegsrisikoabkommens vereinbart:

H5033-0109

1. der bisherige deutsche Beitragsatz von 3 % wird fuer das Jahr 1944 auf 2,25 % ermaessigt;
2. die Abkommen vom 28. Februar 1942 und 3. Maerz 1943 werden auf die ab 1. Januar 1944 entstandenen oder noch entstehenden Sabotage- und Terrorschaeden ausgedehnt;
3. in Reparatur befindliches deutsches Eigentum wird aus der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 ausgeschlossen.

Durch die obige Herabsetzung des deutschen Beitragsatzes war fuer das Jahr 1944 eine deutsche Beitragsersparnis von rund 20 - 25 Millionen RM zu erwarten.

Nach eingetretener Invasion beantragte die Franzoesische Abordnung mit Note vom 19. Juni 1944 abermals und diesmal unter Berufung auf Ziffer II, Absatz 2, der Vereinbarung vom 28. Februar 1942, die eine Revision des deutschen Beitragsatzes im Falle von Kampfhandlungen auf franzoesischem Boden vorsieht, eine Erhoehung des deutschen Beitrages fuer das Jahr 1944. Die Verhandlungen hierueber wurden jedoch nicht mehr abgeschlossen.

Organisation des Schadensmeldeverfahrens.

Vorbedingung fuer eine weitestgehende Ausnutzung unserer Ansprueche aus den Kriegsrisikovereinbarungen war eine moeglichst vollstaendige Erfassung aller eingetretenen Schadensfaelle seitens der beteiligten deutschen Stellen und ihre beschleunigte Meldung an die Waffenstillstands-Delegation. Die Grundzuege des bisher eingespielten und bewaehrten Verfahrens der Schadensmeldung konnten im wesentlichen beibehalten werden. Jedoch machten die von Monat zu Monat steigende Zunahme der Bombenschaeden und die Neueinbeziehung der Sabotage- und Terrorschaeden ab 1. Januar 1944 sowie auch Umgruppierungen innerhalb der deutschen Behoerdenorganisation (Errichtung von Ruestungskommandos im Gebiet Suedfrankreich, Zustaendigkeitsabgrenzung der Marinebehoerden, der Organisation Todt usw.) eine staendige Verfeinerung des Meldeverfahrens erforderlich.

Sie fand ihren Niederschlag in den Anordnungen des Militaerbefehlshabers vom 18. April 1944 und des Ruestungs- und Beschaffungsstabes vom 28. April 1944, durch welche die Schadensmeldung im Rahmen ihrer Zustaendigkeitsabgrenzung je nach den Wirtschaftszweigen der beschaedigten Unternehmen geregelt wurde. Fuer die Norddepartements galt ein den dortigen Verhaeltnissen Rechnung tragendes besonderes Meldeverfahren.

Die gemeinsame Anordnung des Militaerbefehlshabers in Frankreich und des Chefs des Ruestungsstabes Frankreich vom 28. Mai 1943 ueber die Erfassung von Schaeden an dem fuer deutsche Rechnung im Bau befindlichen Material und an deutschem Eigentum hat nur unbedeutende Aenderungen erfahren. Um jedoch eine Kontrolle ueber die von der Franzoesischen Regierung auf unmittelbaren Antrag der franzoesischen Unternehmer ausgeworfenen Betraege fuer Schaeden an fuer deutsche Rechnung im Bau befindlichem franzoesischen Material und Rohstoffen zu haben, verlangte meine Delegation von der Franzoesischen Abordnung die monatliche Vorlage solcher Schadensbetraege, deren Richtigkeit alsdann von den beteiligten deutschen Stellen nachgeprueft wurde.

Darueber hinaus hat meine Delegation dafuer Sorge getragen, dass die Kriegsrisikovereinbarungen in weitesten Kreisen der beteiligten deutschen und franzoesichen Wirtschaftszweige zwecks rechtzeitiger Wahrnehmung ihrer Interessen hinreichend bekannt gemacht wurden. Hieran wurden die Zentralauftragsstelle Frankreich und die Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der deutschen Wirtschaft massgebend beteiligt.

H5033-0110

Innerfranzoesische Kriegsrisikomassnahmen.

Wie bereits frueher erwaehnt, sieht das franzoesische Gesetz vom 28. Oktober 1942 grundsaetzlich einen Wiederaufbau der durch Kriegshandlungen zerstoerten Gewerbebetriebe erst n a c h Friedensschluss vor. Um deshalb eine Schmaelerung der deutschen Rechte aus den Vereinbarungen vom 28. Februar 1942 und 12. Februar 1944 zu verhueten, hat die Waffenstillstands-Delegation die franzoesischerseits erlassenen Kriegsrisikoverordnungen laufend beobachtet und der franzoesischen Abordnung aufgegeben, ihr alle innerfranzoesischen Verordnungen, soweit sie unsere Vereinbarungen beruehren, vor Inkrafttreten vorzulegen. Im Berichtszeitraum hat die Franzoesische Regierung an solchen Bestimmungen erlassen:

1. die Verordnung vom 8. September 1943 ueber haushalts- und buchungsmaessige Behandlung der deutschen Beitragszahlungen;
2. das Gesetz vom 24. Dezember 1943 ueber die Versicherung gegen Sabotage- und Terrorschaeden;
3. die Verordnung vom 7. Februar 1944 zur Anwendung des Gesetzes vom 24. Dezember 1943 auf Feuer- und Explosionsschaeden;
4. Das Gesetz vom 21. Februar 1944 ueber die Errichtung von Kriegsrisiko-Garantiekassen auf Gegenseitigkeit fuer gewerbliche Unternehmen;
5. das Gesetz vom 25. Mai 1944 ueber die Ermaechtigung des franzoesischen Staates zur Kriegsrisiko-Rueckversicherung waehrend des Transportes.

Auf Verlangen meiner Delegation hat die Franzoesische Regierung jeweils bestaetigt, dass durch diese Verordnungen die Rechte der Reichsregierung sowie der deutschen Privatpersonen und Unternehmungen aus den genannten Vereinbarungen nicht beruehrt werden. Ebenso hat sie ernqut bestaetigt, dass die finanziellen Belastungen, welche sich fuer die franzoesischen Unternehmer aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergeben koennten, keine Erhoehung der Ausfuhrpreise nach Deutschland zur Folge haben duerfen. Derartige Belastungen sollen, ebenso wie die Rueckklagen, welche die Unternehmer gegebenenfalls im Hinblick auf ihre spaetere Beteiligung an der Regulierung der Schaeden bilden, vom Unternehmer selbst getragen werden. In zahlreichen Faellen hat schliesslich die Delegation in Besprechungen mit der Franzoesischen Abordnung gelegentlich der Veroeffentlichung von franzoesischen Bestimmungen ueber die Abwaelzung von Kriegsrisikopraemien auf die inlaendischen Verkaufspreise klargestellt, dass solche Preiserhoehungen auf die Ausfuhrpreise nach Deutschland gemaess Ziffer IV der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 keine Anwendung finden.

2. Sabotage ausserhalb der Kriegsrisikoregelung.

Auf Grund der zunehmenden Anzahl von Attentaten gegen Reichsdeutsche in Frankreich und von Sabotagefaellen gegen deutsches Eigentum daselbst hatte der Militaerbefehlshaber unter Hinweis auf Artikel 1 des Waffenstillstandsvertrages in Verbindung mit Artikel 41 der Haager Landkriegsordnung das franzoesische Finanzministerium im Jahre 1943 wiederholt vergeblich ersucht, die Praefekten zum Ersatz der entstandenen Schaeden anzuweisen. Die Franzoesische Regierung protestiere gegen diese Forderungen des Militaerbefehlshabers und machte in einer Note vom 27. August 1943 gegenueber der Waffenstillstands-Delegation geltend, dass eine Verantwortlichkeit und Schadensersatzpflicht des franzoesischen Staates nach Artikel 1 des Waffenstillstandsvertrages und nach Artikel 41 der Haager Landkriegsordnung nur begruendet werden koenne, wenn in jedem Einzelfall durch die Besatzungsmacht auf Grund richterlichen Urteils nachgewiesen werde, dass die Waffenstillstandsbedingungen verletzt worden seien und es sich bei den Urhebern der Attentate und Sabotageakte um franzoesische Staatsangehoerige handele.

die aus eigenem Antrieb taetig waren, d.h. also insbesondere dann nicht, wenn es sich um eine vom Willen der Franzoesischen Regierung unabhaengige Fortsetzung kriegerischer Handlungen auf franzoesischem Boden durch Agenten im Solde einer fremden Macht handle.

Die Waffenstillstands-Delegation teilte daraufhin der Franzoesischen Regierung mit Note vom 27. November 1943 mit, dass die Reichsregierung die zur Begruendung der franzoesischen Auffassung in obiger Note gemachten Rechtsausfuehrungen zu der Frage, in welchen Faellen fuer die Verletzung deutscher Privatpersonen und Beschaedigung deutschen Eigentums durch Attentate und Sabotageakte Ersatz zu leisten ist, als nicht zutreffend ansieht. Es sei anzuerkennen, dass eine Haftung der Franzoesische: Regierung nicht ohne weiteres in allen Faellen, in denen ein Deutscher verletzt oder deutsches Privateigentum beschaedigt wird, gegeben sei. Die Franzoesische Regierung treffe jedoch die Verantwortung, wenn es sich bei der Verletzung oder der Beschaedigung nicht um ein gemeines Delikt, sondern um eine politische Tat handele, die gerade deswegen begangen wurde, weil die verletzte Person oder beschaedigte Sache deutsch war, wobei im Zweifel anzunehmen sei, dass es sich um ein politisches Delikt gehandelt habe. Das Nichtbestehen eines gemeinen Delikts ohne politischen Einschlag werde insbesondere stets dann vermutet werden duerfen, wenn es sich nicht um einen isolierten Einzelfall handelte, sondern wenn sich, wie das in den letzten Monaten der Fall war, die Attentate auf deutsche Staatsangehoerige und deutsches Eigentum haeuften. Auch der Einwand, dass derartige Delikte durch Agenten einer fremden Macht veruebt werden koennten, sei als nicht triftig abzulehnen. Im uebrigen ergebe sich die Verantwortlichkeit und Haftung der Franzoesischen Regierung zwangslaeufig aus dem besonderen Charakter des deutsch-franzoesischen Waffenstillstandsvertrages, in dem sie sich verpflichtet habe, an der Aufrechterhaltung der oeffentlichen Sicherheit mitzuarbeiten (Artikel 3.Abs.1) und jede feindliche Handlung welcher Art auch immer zu unterlassen (Artikel 10, Abs.1).

Unabhaengig von der Klaerung der strittigen Rechtsfrage wurde in der Zwischenzeit auf Vorschlag der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Abordnung vereinbart, dass die sich steigend haeufenden Sabotageakte, welche im Zuge der Verlagerung des Krieges auf franzoesischen Boden in franzoesischen Verlagerungsbetrieben und an deutschen Eigentum in solchen Betrieben veruebt werden, im Rahmen der Kriegsrisikovereinbarungen zu regeln sind. Diese aus der Praxis getroffene Regelung von Sabotageakten loeste jedoch nur einen wenn auch sehr wichtigen Teil des gesamten Fragenkomplexes. Doch war hiermit noch keine Deckung fuer Sabotage an deutschem Leben und Deutschem Eigentum schlechthin gegeben. Die Franzoesische Regierung lehnte weiterhin grundsaetzlich jede Haftung dafuer ab und versuchte, die ihr mitgeteilte gegenteilige deutsche Auffassung in ihrer Note vom 13. April 1944 zu entkraeften. Sie fuehrte aus, dass insbesondere die Verpflichtung des franzoesischen S taates zum Schutze von Eigentum und Angehoerigen der deutschen Wehrmacht in Frankreich dann nicht bestehe, wenn dieser Schutz durch die franzoesischen Machtmittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht ausgeuebt werden koenne und dieser tatsaechlich durch die deutschen Streitkraefte selber sichergestellt wuerde oder wenn es sich um

H5033-0111

H5033-0112

kriegerische Handlungen fremder Staatsangehoeriger auf franzoesischem Boden handele. Die Franzoesische Regierung koenne daher die Verantwortung fuer Schaeden aus Sabotage- und Terrorakten an deutschen Staatsangehoerigen oder an deutschem Eigentum nur dann uebernehmen, wenn sie nachweislich die zur Verhinderung oder Bestrafung erforderlichen Massnahmen nicht ergriffen habe.

Die Waffenstillstands-Delegation legte daraufhin dem Auswaertigen Amt am 4. Mai 1944 den Entwurf einer deutschen Gegennote vor, in der festgestellt wurde, dass diese franzoesischen Ausfuehrungen den in der Note vom 27. November 1943 eingenommenen Rechtsstandpunkt der Reichsregierung in keiner Weise zu entkraeften vermoechten. Die Erklaerung, dass die Franzoesische Regierung ihre Machtmittel zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Frankreich einsetzte und Sabotagehandlungen schwer bestrafe, koenne sie ebensowenig von ihrer Verantwortlichkeit befreien, wenn trotzdem Handlungen gegen deutsches Leben und deutsches Eigentum vorkommen, wie die Tatsache, dass die Besatzungstruppen ihre Machtmittel fuer ihre eigene Sicherheit einsetzen, ihr die Verantwortung fuer Handlungen gegen die Besatzungstruppen abnehme. Zudem ergaebe sich diese Haftung der Franzoesischen Regierung unmittelbar aus dem Waffenstillstandsvertrag, welcher die Franzoesische Regierung in Art. 3 ausdruecklich verpflichte, im Interesse der deutschen Besetzung das Deutsche Reich bei der Ausuebung seiner Rechte als besetzende Macht mit allen Mitteln zu unterstuetzen, d. h. zuverhindern, dass das Reich und insbesondere seine Wehrmacht durch Stoerungen der oeffentlichen Sicherheit und Ordnung Schaden erleide. Die Franzoesische Regierung sei daher erneut zu ersuchen, den Ersatzanspruechen des Militaerbefehlshabers nunmehr umgehend zu entsprechen.

Die Reichsregierung trat am 28. Juli 1944 der Auffassung der Waffenstillstands-Delegation grundsaetzlich bei, jedoch konnte eine entsprechende Note infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklung in Frankreich nicht mehr uebergeben werden.

H5033-0113

X. VERMOEGENS-AUSEINANDERSETZUNG VON ELSASS UND LOTHRINGEN SOWIE LUXEMBURG MIT FRANKREICH.

1. ELSASS UND LOTHRINGEN.

Neue Abmachungen ueber grundsaetzliche Fragen sind im Berichtsjahr nicht getroffen worden. Die Taetigkeit der Waffenstillstands-Delegation galt der Durchfuehrung und Ergaenzung bestehender und der Vorbereitung neuer Abkommen.

Die bestehenden Abkommen haben sich im grossen und ganzen bewaehrt. Allerdings sind auf verschiedenen Gebieten Schwierigkeiten zutage getreten, die aber fast nur Fragen von geringerer Bedeutung oder Verfahrensfragen betrafen.

Bewaehrt haben sich namentlich die Vereinbarungen ueber elsaessische und lothringische Vermoegensfragen vom 24. Maerz 1942. Gewissen Unzutraeglichkeiten ergaben sich immerhin daraus, dass nach den Vereinbarungen a d m i n i s t r a t i v e Forderungen vom Verrechnungsverkehr ausgeschlossen blieben. In einem allerdings unbedeutenden Einzelfall - er betraf die Erstattung eines von der Stadt Weissenburg i. E. vor dem Kriege fuer Rechnung des franzoesischen Staates verauslagten Betrages an Vermoegenssteuer - hat der franzoesische Staat, wenn auch erst nach mehreren Mahnungen, die Gewuenschte Zahlung geleistet. Ein anderer Fall, die Begleichung einer seit 1937 geltend gemachten Gebuehrenforderung der Gerichtskasse Metz gegen den franzoesischen Staat, wurde mit der Franzoesischen Abordnung eroertert.

Grundsaetzliche Bedeutung hat die Angelegenheit fuer die Reichspost, die seinerzeit die Postscheck- und Postsparkontensalden des franzoesischen Postscheckamtes und der Zweiganstalt der franzoesischen Postsparkasse in Strassburg ohne Deckung uebernommen hat und der franzoesischerseits die Erstattung der vorschussweise gezahlten Betraege bisher verweigert worden ist mit der Begruendung, es handele sich um administrative Forderungen, die nach dem Abkommen nicht zur Verrechnung zugelassen seien. Verhandlungen ueber die Angelegenheit waren in Aussicht genommen.

Ein Nebenabkommen zu der Verrechnungsregelung stand vor dem Abschluss. Es betraf die "Badisch-Elsaessische Bank A.G." in Strassburg (frueher "Allgemeine Elsaessische Bankgesellschaft"). Die Ende 1942 ins Stokken geratenen privaten Verhandlungen zwischen dieser Bank und ihrer Zweiganstalt in Perigueux wurden im Herbst 1943 wieder aufgenommen und fuehrten Anfang 1944 zu einer Einigung, derzufolge der Bank in Strassburg aus ihren Guthaben in Perigueux eine Tranche von 20 Millionen ffrs. ueberwiesen werden soll, wogegen Aufsichtsrat und Vorstand der Bank sich verpflichten, die geplante Fusion mit der Badischen Bank in Karlsruhe bis Kriegsende zurueckzustellen. Mit der Franzoesischen Abordnung bestand Einverstaendnis darueber, dass diese Abmachung genehmigt werden sollte, doch stand die formelle Erledigung noch aus. Ein weiteres Nebenabkommen, betr. die Verrechnung

gewisser Forderungen und Verbindlichkeiten der Grafenstaden Maschinenbau A.G. in Strassburg-Grafenstaden, ist im Mai 1944 abgeschlossen worden.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung hat die Franzoesische Abordnung in einer Note vom 13. Januar 1944 die Revision der in Form eines Sitzungsprotokolls niedergelegten vorlaeufigen Regelung vom Januar 1943 beantragt mit der Behauptung, die deutsche Verwaltung im Elsass und in Lothringen habe im Widerspruch zu dieser Regelung die bestehenden Sozialversicherungstraeger beseitigt und die allgemeinen deutschen Sozialversicherungstraeger an ihre Stelle gesetzt. Diese Behauptung ist in der vorliegenden Form unzutreffend und beruht offensichtlich auf ungenuegender Kenntnis der Verhaeltnisse und irriger Auslegung unserer vorausgegangenen Note vom 28. Dezember 1943. Die Angelegenheit, die von den beteiligten deutschen Stellen nachgeprueft wurde, waere im Verhandlungswege zu klaeren gewesen.

Das Sparkassenabkommen vom 24. Maerz 1942 haette ebenfalls zu neuen Verhandlungen Anlass gegeben. Schon unmittelbar nach seinem Abschluss waren Schwierigkeiten entstanden, weil die Caisse des Depots et Consignations fuer die vereinbarte Ueberweisung von 300 Millionen ffrs. Einzelvollmachten der beteiligten Sparkassen verlangte. Durch neue Verhandlungen wurde zwar im Februar 1943 eine praktische Loesung erzielt, doch war damit die zu Grunde liegende Schwierigkeit nicht beseitigt. Diese besteht darin, dass die Franzoesische Regierung das Verfuegungsrecht ueber die in Frankreich befindlichen Vermoegenswerte nur den im Juni 1940 bestehenden elsaessischen und lothringischen Sparkassen (sog. Altsparkassen) zuerkennt, diese aber durch deutsche Anordnung aufgeloest und ihre Geschaefte von neuen Kassen uebernommen worden sind. Der Versuch, diese Frage anlaesslich der Einloesung von Wertpapieren und Zinsscheinen bei der Caisse des Depots et Consignations zu ordnen, hat zunaechst nur zu einem unbefriedigenden Ergebnis gefuehrt. Die Regelung ist aus verschiedenen Gruenden dringend, z.B. weil in den meisten Faellen die faelligen Zinsen und Tilgungen seit Juni 1940 nicht mehr bezahlt worden sind. Ergaenzende Verhandlungen, zunaechst mit dem Ziele praktischer Loesungen, waren daher in Aussicht genommen.

Eine mehr auf dem Gebiet des Verfahrens liegende Schwierigkeit hat sich bei Durchfuehrung des Hinterlegungsabkommens vom 30. April 1943 ergeben. Franzoesischerseits werden saemtliche Antraege auf Herausgabe hinterlegter Werte zunaechst gewissen Stellen (Justizministerium, Stempelsteuerverwaltung, ehemalige Praefekten der drei elsaessischen und lothringischen Departments) zur Vorpruefung vorgelegt, was naturgemaess zu erheblichen Verzoegerungen fuehrte. Die deutsche Ansicht, dass eine solche allgemeine Vorpruefung dem Abkommen und den vorausgegangenen Verhandlungen nicht entspreche, sondern dass eine Vorpruefung nur in seltenen, rechtlich schwierigen Ausnahmefaellen Platz greifen sollte, wird franzoesischerseits nicht geteilt. Die Angelegenheit bedarf daher noch weiterer Behandlung.

Bei der Durchfuehrung des Abkommens ueber das private Versicherungswesen im Elsass und in Lothringen vom 9. Juni 1942 haben sich eine deutsche und eine franzoesische Versicherungsgesellschaft ueber den Wert gewisser Grundstuecke in Strassburg nicht einigen koennen. Die Franzoesische Abordnung hat deshalb die Ingangsetzung des in dem Abkommen fuer solche Faelle vorgesehenen Verfahrens beantragt. Die Angelegenheit befindet sich noch in Pruefung bei den beteiligten deutschen Stellen.

Auch in der Frage der Rueckfuehrung des innerfranzoesischen Vermoegens der zur Zustaendigkeit des Stillhaltekommissars fuer das Organisationswesen gehoerigen elsaessischen und lothringischen Vereine, Gesellschaften und Stiftungen

H5033-0114

haben sich einige Schwierigkeiten ergeben. Zunaechst entsprach das Rundschreiben, das das franzoesische Finanzministerium zur Durchfuehrung des Abkommens vom 1. Dezember 1942 an die franzoesische Kreditinstitute gerichtet hatte, nicht ganz dem Wortlaut dieses Abkommens, was zur Folge hatte, dass einzelne Kreditinstitute gegen die Aushaendigung der Vermoegenswerte Einwendungen erhoben. Diese Schwierigkeiten konnten indes durch Verhandlungen des Beauftragten des Stillhaltekommissars im wesentlichen behoben werden. Ferner besteht auf Seiten des Stillhaltekommissars der Wunsch, in die Listen des Abkommens noch eine groessere Anzahl weiterer Organisationen aufzunehmen. Hierueber sollte spaeter mit der Franzoesischen Abordnung verhandelt werden. Sodann hat die Franzoesische Abordnung, veranlasst durch Vorstellungen der Apostolischen Nuntiatur, gewisse Einwendungen gegen die Behandlung der Kongregation St. Christiana in Metz in dem Abkommen vom 1. Dezember 1942 erhoben; diese Einwendungen beruhen allerdings zum grossen Teil auf unzutreffenden Annahmen und sollten, sobald noch gewisse Einzelpunkte geklaert sind, richtiggestellt werden. Endlich hat sich herausgestellt, dass gewisse im Elsass und in Lothringen aufgeloeste Organisationen (auch eine luxemburgische) in Frankreich Grundbesitz besessen hatten, der nun sozusagen herrenlos ist. In einem Einzelfall ist der Franzoesischen Abordnung vorgeschlagen worden, das Grundstueck von der Gemeinde, in der es liegt, in eine Art treuhaenderische Verwaltung nehmen zu lassen. Die franzoesische Antwort ist nicht mehr eingegangen.

Zu dem Abkommen vom 2. Dezember 1942 ueber bestimmte elsaessische und lothringische Versicherungsunternehmen mit lokalem Wirkungsbereich waren zwei Ergaenzungen in Vorbereitung, die sich auf die Muehlhauser Fuersorgekasse in Muehlhausen i.E. und auf die Fuersorgekasse der Strassburger Strassenbahn beziehen.

Von den drei bei den Verhandlungen im ...aerz 1942 offen gebliebenen Punkten, naemlich der Anerkennung kommissarischer Verwalter elsaessischer und lothringischer Betriebe, der Rueckverlegung des nach Kriegsausbruch nach Innerfrankreich verlegten Sitzes elsaessischer und lothringischer Gesellschaften und der Rueckfuehrung evakuierter Vermoegenswerte, ist die Frage der Rueckverlegung von Gesellschaften nicht wieder aufgegriffen worden; ein Beduerfnis dazu ergab sich nicht. Die Frage der kommissarischen Verwalter kam mittelbar zur Eroerterung, als die Frage auftauchte, ob einige vom Credit National an kommissarisch geleitete elsaessische Betriebe gewaehrte Darlehen zur Rueckzahlung im Verrechnungsverkehr zugelassen werden koennten. Deutscherseits waere man unter der Bedingung der Gegenseitigkeit dazu bereit gewesen, doch wollte die Franzoesische Abordnung, um ihren grundsaetzlichen Standpunkt in der Frage der kommissarischen Verwalter nicht zu beeintraechtigen, darauf nicht eingehen. Wegen der Rueckfuehrung evakuierter Vermoegenswerte erwiesen sich allgemeine Verhandlungen als entbehrlich, hingegen wurden einige Einzelfaelle erledigt, andere schweben noch. Umgekehrt wurde bewegliches franzoesisches Eigentum, das nicht wirtschaftlich nach dem Elsass oder nach Lothringen gehoerte, sondern nur im Wirtschaftsverkehr voruebergehend dorthin gelangt war, z.B. Montagegeraete, Transportmittel und Reparaturgegenstaende, in einzelnen Faellen den franzoesischen Eigentuemern auf Antrag freigegeben. Besonders eingehende Eroerterungen entspannen sich in diesem Zusammenhang ueber eine Anzahl im Elsass befindlicher, zwei Pariser Firmen gehoeriger Kuehlwagen. Eine Sonderabmachung auf der Grundlage, dass diese Wagen unter Anerkennung des Eigentums der Pariser Firmen den interessierten elsaessischen Betrieben gegen angemessene Miete ueberlassen bleiben, stand vor dem Abschluss. Ferner wurde uber die Rueckfuehrung von Maschinen und technischen

H5033-0115

Zeichnungen der Elsaessischen Maschinenbau A.G. (Elmag) in Muehlhausen i.E. grundsaetzliche Einigung erzielt.

Ueber die frueher ausfuehrlich eroerterte Frage der Rueckfuehrung des nach Perigueux und spaeter nach Limoges verbrachten Golddepots der Muehlhauser Firma Dollfus-Mieg & Co. A.G. von rund 800 kg. Feingold ist nicht weiter verhandelt worden. Um zu verhindern, dass das Gold in dem recht unsicher gewordenen Limoges in die Haende der Widerstandsbewegung fiel, hat der Militaerbefehlshaber das Depot Anfang August durch das Devisenschutzkommando nach Nancy verbringen lassen, wo es in der Reichskreditkasse unter Aufsicht des Devisenschutzkommandos niedergelegt wurde. Der Militaerbefehlshaber hat weiter im Einvernehmen mit dem Beauftragten fuer den Vierjahresplan vorgesehen, dass das Gold fuer den Fall einer Raeumung von Nancy bei einer Reichsbankanstalt, voraussichtlich in Strassburg, treuhaenderisch zu Gunsten der Firma Dollfus-Mieg & Co. A.G. deponiert wird.

Die Behandlung des privaten franzoesischen Vermoegens im Elsass und in Lothringen fuehrte zu verschiedenen franzoesischen Protesten, so wegen Verwertung verschiedener Grundstuecke des Credit Lyonnais in Strassburg und Metz, wegen Beschlagnahme einiger hypothekarisch gesicherter Darlehen des Credit National an elsaessische Firmen unter Loeschung der Sicherungshypotheken, wegen Liquidierung verschiedener Firmen, wegen Anwendung der Feindvermoegensgesetzgebung auf die Strassburger Kuehlhallen und die Societe de Transports et Entrepots Frigorifiques und namentlich wegen Beschlagnahme und Verwertung von Wertpapieren franzoesischer Eigentuemer im Elsass und in Lothringen. Die Franzoesische Abordnung wurde, soweit erforderlich, darauf verwiesen, dass sie im Herbst 1941 die ihr angebotene Mitwirkung bei der Verwertung franzoesischen Eigentums im Elsass und in Lothringen abgelehnt hatte, weshalb die deutschen Stellen die Angelegenheit einseitig zu regeln gezwungen waren. Was die Wertpapiere betrifft, so waren auf Vorschlag des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen Verhandlungen vorbereitet auf der Grundlage, dass die noch in der Hand deutscher Stellen befindlichen Wertpapiere sowie der Erloes fuer die seinerzeit veraeusserten Papiere der Franzoesischen Regierung zur Aushaendigung an die privaten Eigentuemer zur Verfuegung gestellt werden sollen. Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass war zu einer gleichen Regelung fuer seinen Bereich bereit.

Aus den Zahlreichen, von der Waffenstillstands-Delegation behandelten Einzelfragen seien noch folgende erwaehnt:

Ein franzoesischer Einspruch gegen die Aufhebung mehrerer oeffentlichrechtlicher Wohnungsbaugesellschaften in Lothringen wurde auf Vorschlag des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen dahin beantwortet, dass nach der Errichtung neuer gemeinnuetziger Wohnungsbaugesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschraenkter Haftung das Nebeneinanderbestehen von Gesellschaften zweierlei Rechts unzweckmaessig gewesen und deshalb die Angelegenheit zur Abkuerzung des Verfahrens durch einen Akt der Gesetzgebung geregelt worden sei, uebrigens ohne Schaedigung irgendwelcher Interessen.

Dem wiederholt vorgebrachten deutschen Wunsche, die seit der Raeumung von Strassburg in Perigueux weiterbestehende Zweigstelle der Stadtsparkasse Strassburg aufzuheben, hat die Franzoesische Regierung bisher nicht entsprochen. Es wurde darueber weiter verhandelt, ebenso ueber die Rueckgabe der nach Innerfrankreich (Pleumartin) verbrachten Buecher und Akten der Spar- und Darlehenskasse Hargarten in Lothringen.

Auf Anregung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen wurde die Frage einer Aufloesung der noch bestehenden Abwicklungsstellen der Bank von Frankreich in Strassburg und Metz aufgeworfen. Da nach Auffassung der

H5033-0116

H5033-0117

beteiligten Reichsstellen und des Deutschen Kommissars bei der Bank von Frankreich deutscherseits an der Aufrechterhaltung der Abwicklungsstellen kein Interesse besteht, hat die Waffenstillstands-Delegation mit Schreiben vom 6. August 1944 den Chefs der Zivilverwaltung im Elsass und in Lothringen mitgeteilt, dass gegen die Aufloesung keine Bedenken bestaenden, und ihnen anheimgestellt, die Abwicklung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Einstellung ihrer Taetigkeit aufzufordern.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsass hat der Bank von Frankreich in Strassburg am 17. August 1944 die Schliessung der Filiale in Strassburg zum 1. September 1944 aufgegeben.

Die privaten Verhandlungen ueber den bereits 1942 in Aussicht genommenen modus vivendi fuer den Versicherungskonzern "Rhein-Mosel" verliefen nach Mitteilung des kommissarischen Verwalters befriedigend, doch liegt eine Mitteilung ueber den endgueltigen Abschluss nicht vor.

2. LUXEMBURG.

Ueber die Auslegung des Abkommens vom 11. Februar 1943 betr. die Uebernahme der luxemburgischen Bestaende franzoesischer Versicherungsunternehmen sind Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten deutschen und franzoesischen Versicherungsgesellschaften entstanden. Waehrend die franzoesischen Versicherunsgesellschaften den Standpunkt einnehmen, dass die seit 10. Mai 1940 auf die deutschen Gesellschaften ueberfuehrten Versicherungen zu gelten haben und erst mit dem 1. Januar 1943, dem Stichtag des Abkommens, auf deutsche Rechnung uebergehen, vertreten die deutschen Gesellschaften die Auffassung, dass die in Frage stehenden Versicherungen jeweils mit der Ueberfuehrung auf sie in die Bestaende der deutschen Gesellschaften eingegangen sind und seitdem fuer deutsche Rechnung laufen. Die Franzoesische Abordnung hat sich mit Note vom 16. Dezember 1943 gegen diese Auffassung der deutschen Gesellschaften gewandt. Die Angelegenheit ist den deutschen Zentralbehoerden zur Pruefung unterbreitet worden.

H5033-0118

XI. SEE* UND BINNENSCHIFFAHRT.

A. DIE FRANZOESISCHE HANDELSMARINE.

I. HANDELSSCHIFFSTONNAGE IM MITTELMEER.

Seit Abschluss der Tunis-Aktion Juni 1943 beschraenkte sich die Ausnutzung der fuer die Zwecke der Kriegfuehrung der Achsenmaechte von der Franzoesischen Regierung gemaess dem Kaufmann/Laval-Abkommen vom 23. Januar 1943 in den franzoesischen Mittelmeerhaefen dem Reichskommissar fuer die Seeschiffahrt zur Verfuegung gestellten franzoesischen und neutralen Handelsschiffstonnage ueberwiegend auf den Nachschub und Kuestenverkehr an den italienischen Kuesten des Mittelmeeres, Siziliens und der Adria. Die Verwendungsmoeglichkeiten dieser Tonnage wurden durch die weitere Entwicklung der militaerischen Lage im Laufe der folgenden Monate immer geringer, sodass Ende 1943 und Anfang 1944 die im italienischen Verkehr nicht mehr benoetigten Handelsschiffe aus italienischen Haefen nach Marseille zurueckgefuehrt wurden.

Eine genaue Aufstellung ueber die waehrend ihrer Verwendung fuer den Nachschub nach Tunis und auf den uebrigen Fahrten verloren gegangenen Schiffe des Kaufmann/Laval-Abkommens liegt noch nicht vor.

Ein Teil der verbliebenen franzoesischen Tonnage wurde anschliessend zur Ersparung von Chartergeldkosten und Befreiung vom Risiko in vier Rueckgabeaktionen der Franzoesischen Regierung zurueckgegeben, und zwar insgesamt.

37 Schiffe mit 252.028 BRT.

Dabei wurde der Vorbehalt gemacht, dass die Deutsche Regierung im Bedarfsfalle ohne weitere Verhandlungen jederzeit auf diese Tonnage oder einzelne Schiffe unter den Bedingungen des Kaufmann/Laval-Abkommens zurueckgreifen koenne.

Die Franzoesische Regierung nahm dieses Entgegenkommen, welches fuer sie und vor allem fuer den Staatssekretaer der Marine durch die dadurch erzielte erhebliche Vermehrung der franzoesischen Handelstonnage vor der Oeffentlichkeit einen gewissen Prestigegewinn bedeutete, dankbar an.

Der Reichskommissar fuer die Seeschiffahrt behielt fuer die von ihm durchzufuehrenden Wirtschaftstransporte nur noch eine geringe Anzahl Schiffe zurueck.

Die starke feindliche Gegenwehr im Mittelmeer, der auf deutscher Seite nach Lage der Verhaeltnisse nur geringe Abwehrmoeglichkeiten zur Verfuegung standen, hatte in der Berichtszeit eine grosse Anzahl von Schiffsverlusten zur Folge. Es wurden in der Zeit vom 1.Juli 1944 durch Feindeinwirkung versenkt :

H5033-0119

a) Kaufmann/Laval-Schiffe:

Andre Leben . . .	13 682 BRT	
Artesien	3 152	
Astree	2 147	
Belle Isle . . .	9 591	
Capt.Luigi	3 175	
Conde	7 202	von der Kriegsmarine als Blockschiff versenkt
Kilissi	3 723	
Kabyle	1 881	gehoben und repariert
Linois	7 472	
Saumur	2 954	
Strabon	4 572	gehoben und auf Strand gesetzt
Sphinx	12 183	
St.Nazaire. . . .	2 910	
zus. 13 Schiffe mit	74 644 BRT	

b) ferner die zur italienischen Handelmarine gehoerigen Handelsschiffe, bzw. Prisenschiffe, die fuer deutsche Zwecke fuhren:

Aude	1 824 BRT	durch Bombentreffer im Hafen Toulon gesunken
Aquileia	9 448	ausgebrannt und spaeter von der Kriegsmarine als Blockschiff versenkt
Chisone	6 168	durch Bombentreffer im Dock gesunken
Cisteriano . . .	6 000	durch Bombentreffer im Hafen Toulon gesunken
Carmen	1 383	durch Bombentreffer im Hafen Toulon gesunken
Diana	1 190	bei Imperia durch U-Boot versenkt
Garonne	5 134	durch Bomben schwer beschaedigt und von der Kriegsmarine als Blockschiff versenkt
Mauro	1 457	vor Port St.Louis durch Bomben versenkt
Nicoline Maersk	8 300	an der spanischen Kueste auf Strand gesetzt und gesprengt
Virgilio	11 800	Torpedotreffer. Spaeter von der Kriegsmarine als Blockschiff versenkt.
zus. 10 Schiffe mit	52 804 BRT	

insgesamt a) und b) = 23 Schiffe mit 127 448 BRT.

Nach der Invasion in Nordfrankreich am 6.Juni 1944 beschlagnahmte die Kriegsmarine dienststelle Marseille auf Anordnung des Admirals Franzoesische Suedkueste trotz scharfen Protestes der Franzoesischen Regierung vom Waffenstillstandskommissar wieder zurueckgegebenen Tonnage fuer Zwecke der Hafenverteidigung im Falle einer Feindlandung. Es handelte sich dabei um 30 Schiffe mit 144 638 BRT, wovon 10 Schiffe mit 50 312 BRT als Blockschiffe tatsaechlich versenkt wurden. Unter diesen 30 Schiffen befanden sich - was die Tragweite dieser Aktion nach franzoesischer Auffassung besonders erschwerte - allein 10 Schiffe, die gemaess Paragraph 2 des Kaufmann/Laval-Abkommens der Franzoesischen Regierung

zur voellig freien Verfuegung ueberlassen waren, waehrend der Rest von 20 Schiffen ihnen, wie einleitend erwaehnt, mit Rueckgriffsrecht zurueckgegeben worden war. Da aber nach dem Kaufmann/Laval-Abkommen alle darunter fallenden franzoesischen Handelsschiffe nur fuer wirtschaftliche Zwecke Verwendung finden und durch die fuer diesen Zweck gegruendete Mittelmeer-Reederei bereedert werden sollten, kam die von der Marine gewuenschte Anwendung der Vereinbarungen des Kaufmann/Laval-Abkommens auf diese fuer eine militaerische Aktion ohne Einverstaendnis der beiderseitigen Regierungen beschlagnahmte Tonnage nicht in Frage. Die Weiterverfolgung der Angelegenheit, vor allem die Regelung der Entschaedigungsfrage fuer die bereits versenkten 10 Schiffe, sollte daher zwischen der Deutschen Waffenstillstandskommission, Gruppe Marine, Wiesbaden, und der franzoesischen Marineabordnung in Wiesbaden erfolgen.

Nach diesem Eingriff der deutschen militaerischen Stellen verblieb der Franzoesischen Regierung noch ein Tonnagebestand an Handelsschiffen von

14 Schiffen mit 129 483 BRT,

darunter 7 Schiffe mit 84 412 BRT zur voellig freien Verfuegung, alles grosse Passagierdampfer von ueber 10 000 BRT mit Oelfeuerung, fuer die unter den gegenwaertigen Verhaeltnissen keinerlei Verwendungsmoeglichkeit bestand. Die restlichen 7 Schiffe sind teilweise Passagierschiffe, Tanker und Motorschiffe. Nur ein Frachter mit Oelfeuerung und ein Frachter mit Kohlenfeuerung mit zusammen 9 034 BRT sind fuer den wirtschaftlichen Verkehr brauchbar.

Dem Reichskommissar fuer die Seeschiffahrt standen fuer seine wirtschaftlichen Transporte im Mittelmeer an Kaufmann/Laval-Schiffen noch

8 Frachter mit Kohlenfeuerung mit 20 701 BRT

zur Verfuegung.

An w i r t s c h a f t l i c h e n T r a n s p o r t e n unter Leitung des Reichskommissars fuer die Seeschiffahrt in M a r s e i l l e wurden in der Berichtszeit durchgefuehrt:

		Tons
a) K i e s - u n d S a n d f a h r t		
1. nach Marseille		
Grosschiffe und Penichen	165 400	
2. nach Toulon	31 900	
3. durch Penichen und andere Kleinfahrzeuge	19 700	217 000
b) E r z f a h r t v o n S p a n i e n		
1. nach Sète		
a) deutsche Dampfer	3 800	
b) spanische Dampfer	61 600	
2. nach Port Vendres		
deutsche Dampfer	4 900	70 300
c) F r u c h t f a h r t v o n S p a n i e n		
spanische Dampfer		29 200
d) A n d e r e S p a n i e n f a h r t (von Sète)		
1. Kohlen		
a) deutsche Dampfer	4 000	
b) spanische Dampfer	13 200	
2. Ammoniaksulfat		
spanische Dampfer	3 500	20 700
	Uebertrag	337 200

H5033-0120

H5033-0121

e) I t a l i e n f a h r t		Uebertrag	337 200
1. ausgehend von Marseille			
a) Eisen	3 100		
b) Geraete, Maschinen, Barkassen usw.	2 300		5 400
2. einkommend in Marseille			
a) Eisen	7 100		
b) Geraete, Maschinen usw. .	2 400		9 500
f) I n n e r f r a n z o e s i s c h e K u e s t e n f a h r t von Marseille nach Nizza, bezw. Toulon			
Kohlen	1 800		
Ziegel	300		2 100
		Total Tonnen	354 200

Der uebrige Seeschiffs- und Warenverkehr von M a r s e i l l e ist im vergenagenen Jahre noch weiter zurueckgegangen. Der Verkehr nach Nordafrika war vollkommen eingestellt, desgleichen der nach Italien. Der gesamte Warenverkehr belief sich infolgedessen im Hafen von Marseille im Jahre 1943 nur auf 680 000 t (gegenueber noch 4 500 000 t i.J. 1942 und 9 600 000 t i.J. 1938) und 282 146 t im ersten Halbjahr 1944 plus 20 229 t Binnenschiffsumschlag. Dieser geringe Umschlag setzte sich ausserdem noch zum grossen Teil aus dem Transitverkehr von und nach der Schweiz mit ca. 150 000 t zusammen. Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, hatte Marseille im vergangenen Jahr ganz allgemein als Hafen und insbesondere fuer die franzoesische Wirtschaft nur noch eine ganz untergeordnete Bedeutung.

2. SCHIFFAHRTSVERKEHR IN FRANZOESISCHEN ATLANTIKHAEFEN.

Der Erzverkehr auf der Strecke Bilbao-Bayonne-Bordeaux-Nantes wickelte sich wie in den fruecheren Jahren auch im Berichtszeitraum im allgemeinen ungestoert und planmaessig ab. Es waren in dieser Fahrt beschaeftigt:

		BRT
a) v o n d e r R K S - F l o t t e :		
D. Baldur		3 630
Bordsee		959
Hochheimer		1 766
Midsland		1 083
Nordfels		1 214
Rastenburg		4 999
Scharlachberger		2 844
Sperber		889
b) v o n d e r S o f i n d u s - F l o t t e :		
d e u t s c h e S c h i f f e :	Banka	248
	Henk	298
	Regeja	285
	Spes	286
	Thrianta	274
	Tim	270
	Waterweg	243
	Nordzee	253

H5033-0122

f r a n z o e s i s c h e Schiffe:	Jaqueline	
	Francine	
	Le Violent	
	Courdannes	
	Jeune Denise	
	President de Lavit	
	Olga	
	Max Christi	
	Marie Gabrielle	
	Jeanne Maurice	
	Sidney	
	Louvetot	
		BRT
s p a n i s c h e Schiffe:	Maribel ca.	380
	Linette	
	Kauldi.	3153

Von diesen Schiffen wurden in der Zeit vom 1.Juli 1943 bis 30.Juni 1944 ca. 650 000 t Erz befoerdert.

Im Laufe des Jahres 1944 hat sich die Eisenbahntransportlage zur Abbefoerderung des Erzes durch Feindeinwirkung immer mehr verschlechtert, sodass bald der Abtransport den Anfuhren nicht mehr gewachsen war. Lagerungsschwierigkeiten fuehrten zu grossen Verzoegerungen in der Entloeschung, und so mussten die voruebergehend auf Bayonne laufenden Schiffe "Bordsee", "Hochheimer" und "Sperber" von dort wieder abgezogen werden.

Durch Feindeinwirkung gingen verloren:
D. "Hochheimer" am 21.Mai 1944 in der Nahe von Cabo Villano innerhalb der spanischen Hoheitsgewaesser durch Torpedotreffer, D. "Baldur" an seinem Ladeplatz in Saldocaballo durch zwei Torpedotreffer am 23. Mai 1944.

Die planmaessig verlangte Erzeinfuhr von 60 000 t pro Monat konnte mit der zur Verfuegung stehenden Tonnage in den Monaten Maerz-April gehalten werden. Im Monat Mai sind dagegen nur noch von Bordeaux 6 134 t, von Bayonne 9 210 t und von Nantes ueberhaupt nichts abbefoerdert worden. Auf Lager befanden sich am 1.Juni 1944 in Bordeaux 70 734 t, in Bayonne 51 350 t und in Nantes 7 980 t, zusammen 130 064 t.

Nach der Invasion wurde aus militaerischen Ruecksichten und wegen der schwierigen Transportlage, Kohlenversorgung usw. der Verkehr dadurch eingeschraenkt, dass die Marine von der RKS-Flotte eine Anzahl Schiffe beschlagnahmte. Ende Juli wurde auf Anordnung der Marine der gesamte Verkehr mit den groesseren Schiffen eingestellt und nur mit einigen der Kuestenmotorschiffe fortgesetzt, bis Anfang August auch dieser zum Erliegen kam.

3. FRANZOESISCHER SCHIFFSVERKEHR IN ANDEREN GEBIETEN.

Ein Handelsverkehr franzoesischer Handelsschiffe im Bereich der uebrigen von den Achsenmaechten kontrollierten Gebiete fand nur noch in Indochina statt.

In Indochina

besass Frankreich Mitte 1943 noch 10 Schiffe mit 12 963 BRT (vgl. 5.Taetigkeitsbericht S. 71). Davon gingen verloren die Frachter "Tran Ninh" (1 463 BRT) am 16. August 1943 infolge Zusammenstosses auf der Reede von Kap Saint

Jacques (Note der Franzoesischen Abordnung vom 23. August 1943), "G.G. van Vollenhoven" (691 BRT) im November 1943 durch Torpedierung(Note der Franzoesischen Abordnung vom 13. August 1943), "Sont Kiang" (1 065 BRT) am 29.April 1944 durch Torpedierung auf der Hoehe von Kap Varella (Note der Franzoesischen Abordnung vom 8. Mai 1943) und das Fahrgastschiff "Francis Garnier" (1 243 BRT) am 20. Februar 1944 durch Unterwasserexplosion (am 10. Maerz 1944 uebergebene Aufstellung der Franzoesischen Abordnung ueber die noch in indochinesischen Gewaessern befindlichen Schiffe), zusammen 4 Schiffe mit 4 462 BRT. Es verbleiben Frankreich demnach noch 6 Schiffe mit 8 501 BRT. Wegen der haeufigen Fliegerangriffe beschraenkte sich die franzoesische Kuestenschiffahrt in Indochina seit etwa Mitte 1943 auf die Strecke Saigon - Tourane.

Von Japan requiriert waren Mitte 1943 noch 9 franzoesische Schiffe mit 78 495 BRT. Davon gingen verloren der Frachter "Kindia" (1972 BRT) im November 1943 durch Torpedierung (Note der Franzoesischen Abordnung vom 13. Dezember 1943) und in der ersten Haelfte des Jahres 1944 - ohne naehere Angabe ueber den Verlustgrund -(Note der Franzoesischen Abordnung vom 1. Juli 1944) die Fahrgastschiffe "D'Artagnan" (16 105 BRT), "Bernardin de St. Pierre" (10 089 BRT) und "G.G.Varenne" (3 004 BRT). Es handelt sichalso um 4 Schiffe mit 30 167 BRT, sodass noch 5 Schiffe mit 48 328 BRT verbleiben.

Von der im neutralen Ausland und im Feindbereich befindlichen franzoesischen Handelstonnage ist folgendes zu berichten:

In Portugal:

Dem seit laengerer Zeit in Lissabon aufliegenden alten und reparaturbeduerftigen Tanker "Aragaz" (3 000 BRT) drohte Anfang 1944 die gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen nichtbezahlter Reparatur- und Unterhaltskosten und Gebuehren. Dem franzoesischen Wunsche, dem Verkauf an einen privaten portugiesischen Interessenten zuzustimmen, wurde entsprochen mit der Auflage, dass das Schiff bis Kriegsende in portugiesischem Besitz bleiben muesse und nur fuer portugiesische Wirtschaftsinteressen eingesetzt werden duerfe und dass diese Bedingung in dem Kaufvertrag sicherzustellen sei. Die in Lissabon gefuehrten Verhandlungen zwischen einem Vertreter der franzoesischen Reederei "Petroles d'Outre-Mer" in Marseille und dem portugiesischen Interessenten fuehrten zwar zu einer Einigung ueber den Kaufpreis, kamen aber nicht zum Abschluss, weil die angelsaechsischen Maechte sichweigerten, fuer das Schiff nach dem Flaggenwechsel die Ausstellung von Navycerts zuzusagen.

In Spanien:

Der auf Grund des Kaufmann/Laval-Abkommens vom 22.November 1942 an Deutschland vercharterte und voruebergehend der italienischen Reederei Villarin und Fassio in Genua weiter vercharterte 1 570 BRT grosse franzoesische Dampfer "Mecanicien Moutte" der Reederei Compagnie de Navigation Mixte in Marseille, der unter dem italienischen Namen "Cesena" lief, befand sich im Herbst 1943 in Barcelona. Die Vertreter der Badoglio-Regierung betrieben sein Auslaufen mit neuer Mannschaft. Hiergegen erhob die Deutsche Botschaft Madrid auf Grund des fortbestehenden deutsch-franzoesischen Chartervertrages Vorstellungen. Auf deutsches Betreiben erhielten auch die Franzö-

H5033-0123

sische Botschaft in Madrid und die franzoesische Reederei Weisung, alle moeglichen Schritte zu unternehmen, um eine Uebergabe des Schiffes an die Feindmaechte zu verhindern. Die franzoesische Reederei insbesondere beantragte bei dem spanischen Gericht in Barcelona unter Berufung auf ihr Eigentum den Arrest des Schiffes. Der Antrag wurde indes im Mai 1944 abgewiesen, das Schiff der Badoglio-Regierung zuerkannt und die Auslaufgenehmigung erteilt. Die Deutsche Botschaft in Madrid wies daraufhin in einer neuen Note auf die Regresspflicht der Spanischen Regierung hin. Das franzoesische Staatssekretariat fuer die Marine erteilte Anfang Juni 1944 Weisung, alle etwa noch moeglichen Schritte, z.B. Einlegung von Rechtsmitteln, zu unternehmen, um das Auslaufen des Schiffes doch noch zu verhindern. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit liegen entsprechende Nachrichten nicht vor.

In Argentinien.:

Ueber die am 27. Juli 1943 erfolgte Beschlagnahme der seit 194 1 in Buenos Aires stilliegenden drei franzoesischen Handelsschiffe "Campana" (11 702 BRT), "Formose" (10 741 BRT) und "Katiola" (3 891 BRT) hatte die Franzoesische Abordnung mit Note vom 2. August 1943 mitgeteilt, dass die Beschlagnahme offenbar auf Grund einer von der Argentinischen Regierung eingegangenen panamerikanischen Verpflichtung erfolgt war und die Besatzung interniert wurde. Die Franzoesische Botschaft in Buenos Aires hatte Weisung erhalten, Protest zu erheben. Am 31. Dezember 1943 teilte die Argentinische Botschaft in Berlin in einer Note dem Auswaertigen Amt mit, die Schiffe seien als von oeffentlichem Nutzen erklaert und der argentinischen Handelsflotte einverleibt worden und fuehrten seit dem 27. Juli 1943 die argentinische Flagge. Sie seien wie folgt umbenannt worden: Passagierdampfer "Campana" in "Rio Jachal", Fracht- und Passagierdampfer "Formose" in "Rio Tunujân", Kuehlschiff "Katiola" in "Rio Lujân".

In Franzoesisch Westafrika:

Der Ende 1940 in Franzoesisch-Westafrika ermittelte polnische Dampfer "Oksywie" wurde durch Zeitfrachtvertrag vom 3. November 1941 von der als Reeder fungierenden Treuhandstelle Danzig und Westpreussen an die Franzoesische Regierung vermietet, die ihn unter dem Namen "St.Hubert" unter franzoesischer Flagge fuer den Erdnussverkehr zwischen Kaolak und Dakar verwendete. Nachdem der Vertrag Ende Februar 1942 abgelaufen war, wurde das Vertragsverhaeltnis ohne formelle Erneuerung stillschweigend fortgesetzt. Erst im Oktober 1942 fanden zwischen einem Vertreter der Ostdeutschen Reederei G.m.b.H. in Danzig, die an die Stelle der aufgeloeste Abt. Schiffahrt der Treuhandstelle Ost getreten war und dem franzoesischen Staatssekretariat fuer die Marine neue Verhandlungen statt. Dabei wurde ueber fast alle Fragen eine Einigung erzielt, in besondere ueber eine erhebliche Erhoehung der Zeitfracht und der franzoesischen Garantiesumme, nicht aber ueber den Termin, von dem ab der neue Vertrag laufen sollte. Gerade als dieser Punkt vor der endgueltigen Klaerung stand, erfolgte die gegnerische Landung in Nordafrika, die der Franzoesischen Regierung die Kontrolle ihrer westafrikanischen Kolonien entzog. Die Franzoesische Abordnung vertrat daher die Ansicht, dass das Charterverhaeltnis aus Gruenden hoeherer Gewalt mit Ende November 1942 aufgehoert habe. Die Ostdeutsche Reederei G.m.b.H. war anderer Meinung und wollte ihre Ansprueche zunaechst sogar nach dem im Oktober 1942 in den meisten, aber nicht allen Punkten ausgehandelten, noch nicht unterschriebenen neuen Vertrag beurteilt sehen. Auf Anraten der Delegation sah sie aber schliesslich davon ab und machte auf Grund des Vertrages vom 3. November 1941 eine Schadensersatzforderung von 18 Mio ffrs. geltend. Hierzu teilte die Franzoesische Abordnung mit Note vom 15. Februar 1944 mit, dass zunaechst Erkundigungen ueber die Lage des Schiffes eingeleitet worden seien. Eine weitere Mitteilung ist der Delegation dann nicht mehr zugegangen.

H5033-0124

H5033-0125

Ankauf franzoesischer Fischereifahrzeuge durch die Organisation Todt.

Verhandlungen zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Abordnung hatten zu einer durch den Notenwechsel vom 10./23.Februar 1943 bestaetigten Einigung darueber gefuehrt, dass die Kriegsmarine kuenftighin vom Ankauf beschlagnahmter franzoesischer Fischereifahrzeuge absehen werde (vgl. 5. Taetigkeitsbericht S.77). Am 27. April 1943 erhob die Franzoesische Abordnung, Vorstellungen, weil im Gegensatz zu der obigen Einigung die OT in Arcachon verschiedene Fischereifahrzeuge angekauft hatte und weitere ankaufen wollte. Tatsaechlich hatte die OT 7 stilliegende Fischkutter freihaendig aufkaufen lassen, um sie ausserhalb Frankreichs fuer die Versorgung ihrer Arbeiter zu verwenden. Dies stand mit der Zusage vom Februar 1943 nicht im Widerspruch, da diese sich nur auf beschlagnahmte Fischereifahrzeuge bezog. Die Franzoesische Abordnung wurde daher in einer Sitzung am 24. Juli 1943 entsprechend muendlich verstaendigt.

Heringsfang belgischer Fischer in franzoesischen Kuestengewaessern.

Im November 1943 kam die Franzoesische Abordnung auf die frueher wiederholt eroerterte, aber nicht grundsaetzlich geregelte Frage der Ausuebung der Heringsfischerei durch belgische Fischer in franzoesischen Hoheitsgewaessern (vgl.5.Taetigkeitsbericht S.77) zurueck und schlug vor, dass belgische Fischer unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in franzoesischen Hoheitsgewaessern zur Ausuebung der Fischerei zugelassen werden sollten, nicht aber zur Benutzung franzoesischer Haefen. Belgische Fischer sollten also mit ihren Faengen nur belgische, franzoesische Fischer nur franzoesische Haefen anlaufen duerfen. Dieser Vorschlag, waere unausfuehrbar gewesen, weil die Fischerei in franzoesischen Territorialgewaessern von belgischen Haefen aus wegen militaerischer Sicherungbestimmungen und Minengefahr nicht haette betrieben werden koennen. Es erwies sich fernerhin unnoetig, die franzoesische Note weiter zu verfolgen, da mittlerweile zwischen dem franzoesischen Staatssekretaer fuer die Marine und dem belgischen Verkehrsministerium eine praktische Regelung gefunden worden war. Diese sah vor, dass 5o belgische Fischereifahrzeuge in Duenkirchen stationiert werden sollten, sofern fuer 110 franzoesische Fahrzeuge Liegeplaetze in Duenkirchen gesichert seine, eine Bedingung, die durch anschliessende Verhandlungen mit der Hafenkommandantur in Duenkirchen erfuellt werden konnte.

H5033-0126

5. BINNENSCHIFFAHRT.

Franzoesische Donauflottille:

Prozess der "Societe Francaise de Navigation Danubienne" (SFND) gegen die "Goeland Transport & Trading Co. Ltd." in Istanbul zwecks Rueckfuehrung des in tuerkische Gewaesser verbrachten Teiles der franzoesischen Donauflottille.

In dem seit Sommer 1941 vor dem Handelsgericht in Istanbul schwebenden Prozess der SFND gegen die britische Gesellschaft Goeland auf Ruckgabe der Mehrzahl der franzoesischen Donauschiffe (vgl. 3 Taetigkeitsbericht S.1o5 und 5. Taetigkeitsbericht S.77) ist auch im Berichtsjahr trotz zahlreicher Termine keine Entscheidung gefallen. Dem im Juli 1943 gestellten Antrag der SFND auf Wiederbeschlagnahme der Schiffe gab das Gericht im Oktober 1943 statt; doch stiess die tatsaechliche Durchfuehrung dieser zweiten Beschlagnahme auf grosse Schwierigkeiten. Viel Zeit wurde namentlich durch den Streit ueber den gegnerischen Einwand der Immunitaet der Schiffe, d.h. dass diese an die Englische Regierung veraeussert worden seien, verloren. Dieser Einwand wurde schliesslich vom Gericht am 20. Juli 1944 zurueckgewiesen. Der Durchfuehrung der Beschlagnahme haette damit nichts mehr im Wege gestanden; ob sie tatsaechlich erfolgte, ist der Delegation nicht bekannt geworden. Mit der Erledigung der Beschlagnahmefrage trat die Hauptfrage des Prozesses, naemlich ob der Vertrag vom 17. Juli 1940 ueber die Veraeusserung der Schiffe rechtsgueltig sei oder nicht, wieder in den Vordergrund. Hierueber kam es wiederum zu langen Auseinandersetzungen, namentlich nachdem die Gegenseite im Oktober 1943 dem Gericht zur Stuetzung ihrer These verschiedenes neues Beweismaterial vorgelegt hatte. Im Dezember 1943 wurde zur Ueberpruefung der Prozesslage auf Weisung des Auswaertigen Amtes ein Mitglied der Waffenstillstands-Delegation nach Istanbul entsandt. Im Anschluss daran fanden im Januar 1944 in Paris mit Vertretern der Franzoesischen Regierung und der SFND Verhandlungen statt, deren Ergebnis fuer den Prozess ausgewertet wurde. Im Zeitpunkt des Abbruchs der Beziehungen der Tuerkei zu Deutschland war die Prozessmaterie nach allen Richtungen hin so eingehend geklaert, dass die erstinstanzliche Entscheidung in Kuerze erwartet werden konnte. Der Franzoesischen Abordnung wurde mit Note vom 7. August 1944 auf Weisung des Auswaertigen Amtes mitgeteilt, dass der Abbruch dieser Beziehungen keine Aenderung fuer die Fuehrung des Prozesses mit sich bringe. Die Franzoesische Abordnung wurde gebeten, die Delegation laufend ueber den Fortgang des Prozesses zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Welchen Einfluss der politische Regierungswechsel in Frankreich im September 1944 auf die Fuehrung des Prozesses gehabt hat, entzieht sich der Kenntnis der Delegation.

Von den im Fruehjahr 1940 in tuerkische Gewaesser verbrachten 50 Einheiten waren Anfang 1944 noch 38 vorhanden. Ihr baulicher Zustand war, abgesehen von zwei Schleppern, gut. Ihr Gesamtwert wurde auf 3 Mio Tuerkenpfunde geschaetzt.

Vermietung franzoesischer Donauschiffe an die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG).

Der neue Mietvertrag ueber die Vermietung der auf der Donau verbliebenen franzoesischen Schiffe (24 Einheiten) seitens der SFND an die DDSG vom 27. Februar 1943 hat befriedigend funktioniert. Die im Herbst 1943 auf-

getauchte Ansicht, dass die Miete fuer die bei Kriegsausbruch auf der deutschen Donau befindlichen Schiffe nicht an die SFND abzufuehren sei, sondern der Beschlagnahme unterliege, erwies sich als irrige Auslegung des Vertrages. Die Franzoesische Abordnung, die dieserhalb vorstellig geworden war, wurde auf Weisung des Auswaertigen Amtes entsprechend verstaendigt.

6. PRISEN-, BEUTE- UND BESCHLAGNAHMEFRAGEN.

Wie sich aus den frueheren Taetigkeitsberichten ergibt, sind in den vorangegangenen Jahren zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Abordnung, teilweise unter Mitwirkung von Vertretern des Auswaertigen Amtes und der Kriegsmarine, mehrere Abkommen grundsaetzlicher Art zur Regelung der bis dahin aufgetauchten Einzelfragen auf diesem Gebiet abgeschlossen worden. Die praktische Durchfuehrung dieser Abkommen hat in einzelnen Faellen zu Schwierigkeiten und Unklarheiten in der Auslegung gefuehrt, weshalb die Waffenstillstands-Delegation von deutscher wie von franzoesischer Seite mehrmals um Vermittlung angegangen wurde. Im einzelnen hat sie dabei zu den franzoesischen Antraegen und Beschwerden wie folgt Stellung genommen:

Anwendung des Notenwechsels vom 17./24. Dezember 1940.

Dieser Notenwechsel sah u.a. vor, dass das deutsche Kriegsprisenrecht in Ansehung von Schiffen und Waren, die sich bei Waffenstillstand in den suedlich Royan bis zur spanischen Grenze, d.h. am 25. Juni 1940 in noch nicht besetzten Haefen und Anlagen befanden, nicht ausgeuebt werden sollte. Mit Note vom 28. Mai 1943, welche sich auf obigen Notenwechsel berief, erhob die Franzoesische Abordnung Einspruch gegen die Beschlagnahme und Wegfuehrung verschiedener Ausfuhrgueter in Bordeaux, welche fuer franzoesische Kolonien bestimmt gewesen waren. Diese Ausfuhrgueter waren jedoch, wie festgestellt wurde, von den oertlichen Kriegsmarinedienststellen in Bordeaux nicht prisenrechtlich, sondern auf Grund des allgemeinen Kriegsbeuterechtes in Anspruch genommen worden. Aus diesem Grunde wurde die Angelegenheit an die Waffenstillstandskommission in Wiesbaden abgegeben, welche den Einspruch im Dezember 1943 zurueckwies.

Nach obigem Notenwechsel sollten ausserdem nach dem 25. Juni 1940 in franzoesische Haefen einlaufende Schiffe nicht als Kriegsprise behandelt werden. Auf diese Bestimmung berief sich die Franzoesische Abordnung in ihrer Note vom 13. Mai 1943, worin sie dagegen Einspruch erhob, dass der Marinebefehlshaber Kanalkueste den 37 BRT grossen Fischkutter "Maria-Therese Andre" im September 1941 als Kriegsbeute erklaert hatte, obwohl der Kutter von seinem Eigentuemer Mitte Juli 1940, also nach dem Waffenstillstand, von England nach Frankreich zurueckgebracht worden war. Das Auswaertige Amt erklaerte auf Rueckfrage, der Kutter sei aus Billigkeitsgruenden freizugeben, doch bleibe seine Requirierung gegen Entschaedigung im Bedarfsfalle vorbehalten. Schon vor der entsprechenden Note vom 8. Februar 1944 an die Franzoesische Abordnung war auf Weisung des Oberkommandos der Kriegsmarine die Beuteerklaerung von Admiral Kanalkueste aufgehoben worden.

H5033-0127

H5033-0128

Anwendung des Prisenrechtsabkommens vom 6./10. Mai 1941.

Auch das durch Notenwechsel vom 6./10. Mai 1941 zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Abordnung in Paris getroffene Prisenrechtsabkommen (vgl. 2. Taetigkeitsbericht S.75) gab bei seiner praktischen Durchfuehrung wiederholt Anlass zu vermittelnden Eingreifen meiner Delegation.

Nach Ziffer 2 dieses Abkommens sollten die deutschen Behoerden alle diejenigen franzoesischen Gueter als nicht mehr dem Prisenrecht unterliegend betrachten, die sich am 17. April 1941 (Tag des Verhandlungsbeginns) noch in den Lagern und Einrichtungen der franzoesischen Haefen befanden, mit Ausnahme solcher Gueter, welche von den Prisenbehoerden bereits einer anderen deutschen Dienststelle uebergeben und von dieser in besonderen Lagern eingelagert worden waren. In ihrer Note vom 13.Mai 1943 vertrat nun die Franzoesische Abordnung die Ansicht, dass nach dieser Bestimmung solche franzoesischen Gueter, die von ihren Eigentuemern vor dem 17. April 1941 mit Zustimmung der deutschen Lokalbehoerden aus den Haefen weggenommen worden seien, diesen Eigentuemern endgueltig und ohne irgendeine besondere Verpflichtung daraus fuer sie verbleiben muessten. In dem von der Note angefuehrten Einzelfalle handelte es sich um gewisse Mengen Weizen und Gerste, welche von den Dienststellen des franzoesischen Ernaehrungsministeriums auf Grund einer Anfang 1941 erteilten deutschen Genehmigung teils vor, teils nach dem 17. April 1941 ohne Vorbehalt der Deutschen Stellen aus den Lagern und Schuppen des Hafens von Bordeaux entnommen worden waren. Mit Note vom 13. August 1943 wurde der franzoesischen Abordnung die Stellungnahme des Reichskommissars beim Oberprisenhof in Berlin mitgeteilt, wonach grundsaetzlich zu unterscheiden sei zwischen solchen Guetern, die bis zum 17. April 1941 den Eigentuemern prisenrechtlich freigegeben worden seien und solchen, die im Zuge der prisenrechtlichen Verwendung entweder den fruecheren Eigentuemern oder aber anderen Personen ueberlassen worden seien. Dem franzoesischen Wunsche, fuer saemtliche vor dem 17. April 1941 aus den Lagern entnommenen Waren keine Zahlung leisten zu muessen, koenne in dieser allgemeinen Form nicht entsprochen werden, vielmehr muesse im Einzelfall die ausdrueckliche prisenrechtliche Freigabe nachgewiesen werden. Bei den in Rede stehenden Getreidemengen beweise jedoch ein besonderer Vermerk auf den Ausgangsscheinen, dass die Herausgabe keine prisenrechtliche Freigabe bedeutet habe.

Nach Ziffer 3 des obigen Notenwechsels verzichtete die Reichsregierung auf die Inanspruchnahme des Verlaufspreises fuer Waren, die im Zuge prisenrechtlicher Massnahmen etwa verkauft worden waren, obwohl sie sich am 17. April noch in den Lagern und Einrichtungen der franzoesischen Haefen befanden. Unter Berufung hierauf beantragte die Franzoesische Abordnung mit Note vom 20. Januar 1944 die Erstattung von rund5,3 Mio ffrs., welche das Groupement auxiliaire de la Sidérurgie fuer rund 4 270 to Stahl aus Lagern in Bordeaux trotz prisenrechtlicher Freigabe des Stahls bezahlt habe. Rueckfragen bei der ROGES ergaben, das letztere den genannten Betrag tatsaechlich als Beuteerloes des OKW vereinnahmt hatte. Nach Mitteilung des Auswaertigen Amtes vom 11. August 1944 ist die ROGES angewiesen worden, den Betrag dem franzoesischen Staat zurueckzuerstatten. Eine entsprechende Unterrichtung der Franzoesischen Abordnung war nicht mehr moeglich.

Am 3. Januar 1944 erhob die Franzoesische Abordnung Einspruch dagegen, dass in Nantes und Le Havre gewisse Waren franzoesischer Firmen, die nach zollamtlicher Abfertigung in Privatlagern ausserhalb des eigentlichen Hafengebietes eingelagert worden waren, von deutschen Stellen als Kriegsprisen in Anspruch genommen wurden. Wie das Auswaertige Amt am 24. Juli 1944 mitteilte, erkannte das OKM an, dass nach dem Wortlaut von Ziffer 1 des Abkommens Zweifel darueber bestehen koennten, ob auch fuer solche franzoesische Waren, die sich nicht innerhalb des offiziellen Hafenbereichs,

H5033-0129

sondern in Privatlagern ausserhalb des Hafens befunden haetten, die endgueltige Anerkennung der von deutschen Prisenbehoerden getroffenen Massnahmen Geltung habe, und dass mit Ruecksicht hierauf fuer die in Rede stehenden Waren eine Entschaedigung in dem bei Requisitionen ueblichen Masse gezahlt werden solle. Die Franzoesische Abordnung wurde mit Note vom 10. August 1944 entsprechend verstaendigt.

Anwendung des Notenaustausches vom 9. Juli 1941 und des Notenaustausches vom 13. Juni 1942.

Der Notenaustausch vom 9. Juli 1941 (vgl.2.Taetigkeitsbericht S.76) zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Abordnung betraf die Freigabe von deutscherseits prisenrechtlich aufgebrachten Schiffen, waehrend der Notenaustausch vom 13. Juni 1942 (vgl.4.Taetigkeitsbericht S.84 F) die praktische Regelung gewisser Fragen des Kriegsbeuterechtes zum Gegenstand hatte.

In Anwendung des erstgenannten Abkommens wurde der im April 1941 in Frankreich als Prise erklaerte Schlepper "Rhinau II" der Compagnie Générale pour la Navigation du Rhin prisenrechtlich freigegeben, weil es sich um ein Binnenschiff handelte. Am 4. November 1943 beschwerte sich die Franzoesische Abordnung in einer Note an die Waffenstillstands-Delegation darueber, dass die Freigabeerklaerung nicht der Gesellschaft, welche Anfang 1940 ihren Sitz von Strassburg nach Montélimar verlegt hatte, sondern dem von deutscher Seite in Strassburg fuer sie eingesetzten kommissarischen Verwalter zugestellt worden sei, obwohl zwei zu gleicher Zeit und von der gleichen deutschen Stelle als Prise erklaerte Motorschiffe zweier anderen franzoesischen Gesellschaften an diese zurueckgegeben worden seien. Da die vom Reichskommissar beim Oberprisenhof erbetene Stellungnahme nicht auf die eigentliche Frage der franzoesischen Note einging, berichtete die Waffenstillstands-Delegation im Februar 1944 erneut dem Auswaertigen Amt, doch wurde der Schriftwechsel darueber nicht mehr abgeschlossen.

Mit Note vom 3. August 1943 erhob die Franzoesische Abordnung ferner Vorstellungen, weil die Kriegsmarine im Juni 1943 in Rouen 12 Flusskahne einer privaten Gesellschaft als Kriegsbeute eingezogen habe. Diese Handlungsweise widerspreche sowohl dem Art. 53 der Haager Landkriegsordnung, weil es sich um Privateigentum handle, als auch dem Abkommen vom 9. Juli 1941, weil nach diesem Binnenschiffe vom Kriegsprisenrecht ausgenommen seien. Weiterhin stuende sie auch im Gegensatz zu den Abkommen vom 13. Juni 1942, demzufolge die Flusskahne deshalb nicht dem Kriegsbeuterecht unterlaegen, weil sie nicht fuer militaerische Zwecke benutzt worden seien; sie haetten also nur requiriert aber nicht als Kriegsbeute eingezogen werden duerfen. Demgegenueber war der Admiral Kanalkueste der Ansicht, die Kahne seien Kriegsbeute im Sinne von Art. 53 Abs. I der Haager Landkriegsordnung, weil sie im Juni 1940 auf Weisung franzoesischer Behoerden v rsenkt worden seien, worin anerkanntermassen ein staatlicher Aneignungsakt liege. Mit Note vom 14. Dptember 1943 wurde die Franzoesische Abordnung ueber diese Auslegung in Kenntnis gesetzt, welche sie in ihrer Note vom 27. Oktober 194 3 bestritt

H5033-0130

und dagegen behauptete, die Kaehne seien, nachdem sie schon mehrere Monate ausser Dienst gestanden und keine Besatzung an Bord gehabt haetten, im Juni 1940 infolge eines Unfalls und an einer Stelle gesunken, die beweise, dass man sie nicht zur Sperrung des Hafens von Rouen oder seiner Zufahrtswege versenkt habe. Sie haetten auch nie im Dienst militaerischer Stellen gestanden und seien 1941 von ihren Eigentuemern wieder gehoben und flottgemacht worden. Diese Darstellung erschien weder voellig zutreffend noch ueberzeugend. Daraufhin legte die entsprechend unterrichtete Franzoesische Abordnung noch weiteres Material zur Stuetzung ihrer Behauptung vor, womit der Sachverhalt jedoch noch nicht vollstaendig geklaert war. Auf Anfrage der Waffenstillstands-Delegation erklaerte der Admiral Kanalkueste am 21. April 1944, die Kaehne koennten nur freigegeben werden, wenn nachgewiesen werde, dass sie der Binnenschiffahrt gedient haben und im amtlichen franzoesischen Schiffsregister eingetragen sind oder weniger als 200 BRT Rauminhalt haben (gemaess Ziffer 12 des Abkommens vom 9. Juli 1941) Die Franzoesische Abordnung, der diese Bedingungen mit Note vom 4. Mai 1944 bekannt gegeben wurden, uebersandte daraufhin am 3. Juni 1944 12 die Kaehne betreffende Auszuege aus dem beim Ministerium fuer Oeffentliche Arbeiten gefuehrten "Registre d'Immatriculation des Navires" mit der Bitte um Weiterleitung an den Admiral Kanalkueste. Ob die Kaehne auf Grund dieser Unterlagen freigegeben worden sind, ist der Delegation nicht mehr bekannt worden.

Nach Ziffer IV des Abkommens vom 13. Juni 1942 ueber Fragen des Kriegsbeuterechts waren den Franzosen auf deren Antrag fuer die Ueberwachung der Fischerei drei Fischereischutzboote freigegeben worden, darunter das Motorboot "La Dorade". Da jedoch aus militaerischen Gruenden die Ueberwachung der franzoesischen Kuesten und Hochseefischerei nur von gewissen deutschen Stellen durchgefuehrt werden konnte, hatten die franzoesischen Stellen fuer die freigegebenen Boote keine Verwendung. "La Dorade", lag daher nach der Rueckgabe aufgelegt in La Criosic. Als besonders seetuechtiges Boot wurde es fuer die Kuestenueberwachung dringend benoetigt. Auf Grund eines Erlasses des Auswaertigen Amtes wurde die Franzoesische Abordnung mit Note vom 24. August 1943 entsprechend verstaendigt mit dem Bemerken, dass fuer die Benutzung eine Entschaedigung gezahlt werden wuerde. In ihrer Bestaetigungsnote vom 2. September 1943 machte die Franzoesische Abordnung noch einige ergaenzende Angaben, u.a., dass das Boot bei einem Luftangriff auf St. Nazaire im November 1942 beschaedigt und spaeter repariert worden sei und seitdem der deutschen Kriegsmarine zur Verfuegung stehe.

BEGRIFFSBESTIMMUNG FUER "BESCHLAGNAHME" UND "BLOCKIERUNG" VON WAREN.

Am 20. Januar 1942 erklaerte der Marinebefehlshaber Westfrankreich eine Partie Zucker aus der Ladung des in La Pallice geloeschten griechischen Dampfers "Kalliopi" als Kriegsbeute, weil sie vom Ravitaillement General des Departments Charente-Inferieure beschlagnahmt (requisitionne) worden, also als franzoesisches Staatseigentum anzusehen sei. Am 9. Oktober 1942 wurde eine weitere Partie Zucker aus demselben Dampfer beschlagnahmt, obwohl die genannte franzoesische Stelle angab, sie habe den Zucker nicht beschlagnahmt, sondern nur "blockiert" (bloque). Spaeter wurde nachgewiesen, dass die gesamte Ladung von 7988 to Zucker, also auch die erste Partie, niemals beschlagnahmt, sondern lediglich blockiert gewesen war. Die franzoesischen Behoerden vertraten nun den Standpunkt, dass lediglich beschlagnahmte, nicht aber blockierte Ladungen zur Kriegsbeute erklaert werden koennten. Hierzu

H5033-0131

aeusserte sich der Militaerbefehlshaber in Frankreich, der franzoesische Begriff "Blockierung" enthalten ein Verfuegungsverbot zu Lasten des Eigentuemers, bringe daher keine Aenderung der Eigentumsverhaeltnisse mit sich, sodass Privateigentum, das von Dienststellen der franzoesischen Wehrmacht blockiert, aber nicht requiriert worden sei, nicht als feindliches Wehrmachtseigentum - und folglich nicht als Beute - betrachtet werden koenne. Nach Zustimmung des Auswaertigen Amtes zu dieser Auffassung wurde das Marinegruppenkommando West am 10. November 1943 davon verstaendigt und um weitere Veranlassung gebeten.

Beschlagnahme oder Ankauf des Tankleichters "Soissonnais

Im Fruehjahr 1943 wollte das OKM den in belgischen Gewaessern befindlichen franzoesischen Schlepptanker "Soissonnais" kaeuflich erwerben. Der Eigentuemer stellte jedoch zu hohe Preisforderungen und beanspruchte insbesondere zusaetzlich zum Kaufpreis ein Frankenabwertungsentgelt von 43 %. Am 28. September 1943 teilte der Militaerbefehlshaber der beteiligten Kriegsmarinedienststelle Bordeaux mit, dass ein Frankenabwertungsentgelt bis zur Hoehe von etwa 22 % in sinngemaesser Anwendung von Anlage 5 zur deutsch-franzoesischen Verrechnungsregelung vom 14. November 1940 nur dann verlangt werden koenne, wenn der Kaufpreis fuer eine franzoesische Ausfuhrware auf der Basis der letzten Vorkriegspreise in Reichsmark gestellt sei. Bei dem Tankleichter werde sich ein solcher Vorkriegspreis kaum ermitteln lassen, vielmehr werde man allein auf den gegenwaertigen Taxwert abstellen muessen. Sofern darueber eine Einigung mit dem Eigentuemer nicht moeglich sein sollte, werde anheimgegeben, den Tankleichter durch die Oberfeldkommandantur Antwerpen beschlagnahmen zu lassen. Die Delegation ist seitdem nicht mehr mit der Angelegenheit befasst worden.

B. FRANZOESISCHE REEDEREILAEGER.

Die immer dringender werdende Notwendigkeit einer Ergaenzung der Schiffsausruestungen fuer die im Mittelmeer fahrenden Kaufmann/Laval-Schiffe, aber auch fuer die deutschen Schiffe in heimischen Gewaessern fuehrte zu Verhandlungen des Bevollmaechtigten des Reichskommissars fuer die Seeschiffahrt mit der Franzoesischen Regierung, die teilweise im Rahmen der Waffenstillstands-Delegation gefuehrt wurden, wegen Ueberlassung eines Teiles der in den Schiffslaegern der franzoesischen Reedereien befindlichen Ausruestungsgegenstaende allgemeiner und nautisch-technischer Art. Hinzu kam nach den Terror-Angriffen auf Hamburg der Wunsch des Reichskommissars fuer die Seeschiffahrt und Reichsstatthalters in Hamburg, einen Teil des Inhaltes dieser Laeger fuer die Bombengeschaedigten zu verwenden. Der Staatssekretaer der Marine musste auf Weisung des Ministerpraesidenten Laval die Verhandlungen hierueber dem Produktionsministerium, Minister Bichelonne, uebertragen, da nach Auffassung der Franzoesischen Regierung diese Angelegenheit nur im Rahmen der uebrigen mit der Deutschen Regierung bereits auf diesem Gebiet abgeschlossenen Lieferungsabkommen behandelt werden koenne und in keinem Zusammenhange mehr mit dem Kaufmann/Laval-Abkommen vom 23. Januar 1943 stehe.

H5033-0132

Durch Vermittlung des Militaerbefehlshabers in Frankreich wurde daraufhin mit Minister Bichelonne eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass ein Teil des Inhaltes dieser Reedereilaeger, bestehend aus Waesche, Glas, Porzellan, Bestecken in ein fuer die Bombengeschaedigten in Deutschland mit der Franzoesischen Regierung bereits abgeschlossenes Produktionsabkommen aufgenommen wurde. Es wurde Einverstaendnis erzielt, dass davon ein Anteil von 66 2/3 % der Waesche und Textilien, 70 % des Tafelgeschirrs, der Glaeser, des Silbergeschirrs und der Bestecke von der Franzoesischen Regierung dem Reichskommissar fuer die Seeschiffahrt unter Anrechnung auf die Kontingente des deutsch-franzoesischen Produktionsabkommens zur Verfuegung gestellt werden sollte. Die Bezahlung dieser Gegenstaende wird ueber das deutsch-franzoesische Clearing geleistet; der Gesamtbetrag belaeuft sich auf ca. 60 Mio ffrs.

Davon getrennt wurde zwischen dem Bevollmaechtigten Frankreich des Reichskommissars fuer die Seeschiffahrt und dem Praesidenten des Unterausschusses Handelsmarine bei der Franzoesischen Abordnung ergaenzend ueber einen deutschen Anteil an den rein nautisch-technischen Artikeln der Schiffsausruestung - Kabel, Anker, Trossen, Segeltuch usw. - dieser Laeger verhandelt und hier eine Vereinbarung auf der Basis von 50 : 50, bei einzelnen Artikeln von 60 - 80 % fuer Deutschland erzielt. Die Bezahlung hierfuer - ca. 20 - 30 Mio ffrs. - erfolgte aus Besatzungskostenmitteln.

Die sehr schwierige Auswahl und der Abtransport der grossen Mengen aus sechs ueber Suedfrankreich verstreuten Laegern wurde von der Organisation Kapt. Puetz durchgefuehrt.

Fuer den den Franzosen verbleibenden Rest uebernahm der Reichskommissar ausdruecklich die Garantie, dass weder er noch eine andere deutsche Dienststelle in Zukunft Ansprueche auf Auslieferung aus diesen Reedereilaegern stellen wuerde.

Damit hatten diese besonders langwierigen und schwierigen Verhandlungen ihren Abschluss gefunden. Ueber den gesamten Inhalt der franzoesischen Reedereilaeger ist nunmehr zwischen dem Reichskommissar fuer die Seeschiffahrt und der Franzoesischen Regierung eine Verstaendigung erzielt worden.

C. NEUBAUPROGRAMM DER DEUTSCHEN HANDELSMARINE AUF FRANZOESISCHEN WERFTEN.

Das grosse geplante Neubauprogramm fuer die deutsche Handelsmarine auf den franzoesischen Werften in St. Nazaire ist unter dem Zwang der Verhaeltnisse in den letzten Monaten nahezu zum Erliegen gekommen.

Nach einem von der Deutschen Waffenstillstandskommission in Wiesbaden mit der Franzoesischen Abordnung im September 1941 geschlossenen Abkommen waren der deutschen Handelsschiffahrt Baumoeglichkeiten fuer 23 Ueberseeschiffe auf den beiden grossen Werften in St. Nazaire zugestanden worden. Fuer 19 dieser Schiffe war es zu Materialanlieferungen gekommen und fuer 15 im Werte von 102 Mio RM waren rechtsgueltige Vertraege mit den beiden Werften unterzeichnet.

Die schweren Luftangriffe auf St. Nazaire im November 1942, Februar und Maerz 1943 hatten die programmgemaesse Durchfuehrung des Bauprogramms unterbrochen. Die weitere Entwicklung veranlasste dann den Hauptausschuss Schiffbau, diese zum grossen Teil auf Motorenantrieb vorgesehenen Neubauten

stillzulegen. Das Material fuer vier auf Kohlenantrieb vorgesehene Schiffe, die noch nicht auf den Helgen begonnen waren, wurde nach Luebeck verlagert, wo inzwischen das erste dieser Schiffe vom Stapel gelaufen ist. Ein Motorschiff, von welchem erst der Doppelboden lag, wurde nach einem Volltreffer wieder demontiert und nach Rostock verlagert. Insgesamt sind nur drei der geplanten Neubauten in St. Nazaire vom Stapel gelaufen; zwei weitere sind stapellauffertig. Es sollte nur noch an dem Erzdampfer "Brage" bei der Loire-Werft weitergebaut werden, welcher bereits einen hohen Fertigungsgrad erreicht hatte.

Die veraenderten Verhaeltnisse zwangen dazu, die Vertraege mit den Werften umzustellen oder ganz aufzuheben. Teilweise ist die Umstellung in der Weise erfolgt, dass die von den Werften durchgefuehrten Arbeiten abgerechnet wurden und den deutschen Reedern die Option verblieb, nach Kriegsende die Schiffe auf den franzoesischen Werften weiterzubauen oder die schwimmfaehigen Schiffskoerper zur Fertigstellung nach anderen Werften zu ueberfuehren. Die Verhandlungen wurden teilweise nicht mehr abgeschlossen.

Die durch die feindlichen Luftangriffe verursachten K r i e g s - s c h a e d e n an den Schiffen selbst sind nicht sehr umfangreich; sie werden auf maximal 2 - 3 Mio RM geschaetzt. Ein grosser Teil der Kriegsschaedenrechnungen wurde der Franzoesischen Abordnung bereits zur Regelung eingereicht. Die ersten Zahlungen durch die Franzoesische Regierung an die Werften sind erfolgt. Betreffs der Abgrenzung der franzoesischen Verantwortlichkeiten unter dem deutsch-franzoesischen Abkommen vom 28. Februar 1942 sind verschiedene Fragen aufgetreten, worueber die Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung nicht abgeschlossen werden konnten.

D. SCHIFFBAUMATERIAL AUF FRANZOESISCHEN WERFTEN.

Das oben angefuehrte Wiesbadener Abkommen sah auch den Weiterbau einer Anzahl franzoesischer Handelsschiffe vor und sicherte den Franzosen das Eigentum an den Schiffen und dem hierfuer bereits angelieferten Material zu. Die veraenderten Verhaeltnisse im Jahre 1943 fuehrten aber von deutscher Seite aus zu erneuten Verhandlungen mit den Franzosen mit dem Ziel, auch das franzoesische Neubauprogramm zu verkleinern und das bereits angelieferte Schiffbaumaterial fuer die nicht weiterzubauenden Schiffe der deutschen Kriegfuehrung nutzbar zu machen. Von deutscher Seite wurde vorgeschlagen, die grossen Tanker und Motorschiffe nicht mehr weiterzubauen. Die mit den Franzosen gepflogenen Verhandlungen fuehrten zu dem Ergebnis, dass auf diese Weise ein Kontingent von 13 600 t Schiffbaumaterial von der deutschen Seite kaeuflich erworben werden sollte, wogegen deutscherseits zugesagt wurde, den Weiterbau von 22 franzoesischen Handelsfahrzeugen zu unterstuetzen, die - soweit sie tatsaechlich fertiggestellt werden - auf Kriegsdauer an Deutschland verchartert werden sollten. Dieses Abkommen, das im November 1943 abschlussreif zu sein schien, wurde von dem Marinestaatssekretaer Admiral Blehaut zu Fall gebracht wegen der von Deutschland bei den Verhandlungen gleichzeitig geaeusserten Absicht, auch noch auf weitere 12 000 t Schiffbaumaterial, das ohne Zweckbestimmung auf den verschiedenen franzoesischen Werften lag, spaeter zurueckzugreifen. Letzteres Material gehoerte in keiner Beziehung zum fruecheren Wiesbadener Abkommen, sodass diese Verquickung beider Dinge von franzoesischer Seite bei uns nur den Rueckschluss zuliess, dass

H5033-0133

H5033-0134

der Franzoesischen Abordnung daran lag,das zunaechst in freundschaftlichem Geiste verhandelte Abkommen kurz vor dem Abschluss doch zum Scheitern zu bringen, um den Anschein eines grossen Entgegenkommens gegenueber deutschen Forderungen zu vermeiden. Es wurde deshalb in Uebereinstimmung mit dem Marinegruppenkommando West und der Deutschen Waffenstillstandskommission, Wiesbaden, beschlossen, die zuerst verhandelten 13 600 t Schiffbaumaterial unter vorlaeufiger Zurueckstellung unserer Forderung auf die zusaetzlichen 12 000 t trotz der bestehenden Bindungen aus dem Abkommen vom September 1941 durch den Militaerbefehlshaber in Frankreich beschlagnahmen zu lassen. Die Beschlagnahme wurde trotz der von franzoesischer Seite eingelegten Proteste inzwischen durchgefuehrt und der Abtransport sollte beginnen.

E. UEBERFUEHRUNG VON HANDELSSCHIFFSRAUM AUS WESTFRANZOESISCHEN HAEFEN IN DIE HEIMAT.

Ein wertvoller Beitrag zur Verstaerkung unserer Handelsschiffstonnage in Nord- und Ostsee wurde dadurch geliefert, dass auch in den letzten Jahren trotz verschaerfter Feindlage der in den Haefen Westfrankreichs nicht unbedingt benoetigte Handelsschiffsraum in Zusammenarbeit des Reichskommissars fuer die Seeschiffahrt mit dem Marinegruppenkommando West in die Heimat ueberfuehrt wurde. Es handelte sich hierbei um Prisen- und Beuteschiffe, die im Raume Frankreich wieder hergestellt waren, sowie um italienische Blockadebrecher und deutsche Schiffe, die bei Kriegsausbruch in nordspanischen Haefen lagen.

Waehrend im Jahre 1942 von 21 Ueberfuehrungen noch 19 mit 68 101 BRT gluecklich durchgefuehrt werden konnten, gelang in den Jahren 1943/44 von insgesamt 13 Ueberfuehrungen nur 7 mit insgesamt 24 470 BRT.

F. HAFENUMSCHLAGSEINRICHTUNGEN.

Die Notwendigkeit, die Umschlagsleistung der Haefen in Deutschland und in den besetzten Gebieten fuer Zwecke der Kreigsfuehrung zu steigern, liess in einer Anzahl Haefen einen Bedarf an Umschlagseinrichtungen entstehen, der durch die deutsche Industrie nicht gedeckt werden konnte. Andererseits stand in den franzoesischen Seehaefen ein grosser Teil der vorhandenen Krananlagen still. Da der Versuch, ueber das franzoesische Produktionsministerium zu einem Kauf der benoetigten Krananlagen zu kommen, nicht zum Ziele fuehrte, wurden die Geraete durch die deutsche Wehrmacht beschlagnahmt.

Folgende Umschlagseinrichtungen wurden in der Zeit von Ende 1942 bis 30. Juni 1944 beschlagnahmt und zum groessten Teil abtransportiert:

Bestimmt fuer:	Verlade-bruecken	Elektro-krane	Dampf-krane	Schwimm-krane	Auto-krane	Ins-gesamt
Deutsche Seehaefen ...	5	19				24
Deutsche Binnenhaefen.	1	20				21
Donau/Russland	5	32	77	10	5	129
Italien/Griechenland..		10	22	12	9	53
	11	81	99	22	14	227

H5033-0135

Ausserdem wurde eine Reihe von Kranversetzungen innerhalb Frankreichs vorgenommen.

Die Beschlagnahmen in Haefen der franzoesischen Nordwest-und Westkueste wurden zum groessten Teil ausgesprochen durch den Ruestungs- und Beschaffungsstab (urspruenglich Ruestungsinspektion), zum geringeren Teil durch den Militaerbefehlshaber in Frankreich und verschiedene Oberfeld- und Feldkommandanturen. Schwimmkrane wurden durch die Kriegsmarinedienststelle Bordeaux beschlagnahmt. Fuer die Departements Nord und Pas-de-Calais wurden die Beschlagnahmen anfangs durch die Ruestungsinspektion Belgien ausgesprochen, spaeter durch die Oberfeldkommandantur Lille. Im Bereich des ehemals unbesetzten Frankreich, also in den Haefen der franzoesischen Suedkueste, wurden Land- und Schwimmkrane durch die Kriegsmarinedienststelle Marseille beschlagnahmt.

Die Beschlagnahmen in Nordwest- und Westfrankreich waren zu Eigentum der Besatzungsmacht vorgesehen. In Suedfrankreich wurden ausschliesslich Benutzungsbeschlagnahmen durchgefuehrt; die Kriegsmarinedienststelle Marseille war der Auffassung, dass Beschlagnahmen zu Eigentum nicht moeglich seien.

Eigentuemer der beschlagnahmten Anlagen waren:
die "Ports Autonomes" Le Havre und Bordeaux,
die Handelskammern der groesseren Haefen,
private Firmen.

Bei den Krananlagen, die im Eigentum der Ports Autonomes (Organe des franzoesischen Staates) standen, haette nach der Haager Landkriegsordnung die Moeglichkeit zur entschaedigungslosen Fortnahme bestanden. Der Militaerbefehlshaber in Frankreich und seine Organe haben von diesem Recht aber keinen Gebrauch gemacht, sondern den Ports Autonomes durchweg Entschaedigungen in Aussicht gestellt.

Bei den Krananlagen aus dem Eigentum der Handelskammern und der Privatfirmen sind gleichfalls Entschaedigungen fuer den Entzug des Eigentums an den Geraeten zugesprochen worden.

Lediglich bei einer groesseren Anzahl der in vorstehender Zusammenstellung erwaehnten 77 kleinen Dampfkrane fuer einen Sondereinsatz der OT in Russland sind Entschaedigungen gezahlt worden, weil sich in diesen Faellen die Eigentuemer der Geraete zum Verkauf bereit fanden.

Als einzige groessere Anlage, fuer die die Entschaedigungsfrage geregelt wurde, sind zwei grosse Verladebruecken zu erwaehnen, bei denen der Eigentuemer einem Kaufangebot der Danziger Hafengesellschaft m.b.H. zustimmte, wodurch die Beschlagnahme in einen Kauf umgewandelt wurde. Am 30. Juni 1944 schwebten ferner noch Verhandlungen, auch die Beschlagnahme von zwei Verladebruecken fuer Bremen in einen Kauf umzuwandeln.

Fuer die im suedfranzoesischen Raum zur Benutzung beschlagnahmten und aus Frankreich abtransportierten Krananlagen wurden von der Kriegsmarinedienststelle Marseille laufend Entschaedigungen aus Besatzungskostenmitteln bezahlt.

Eine betraechtliche Anzahl von Kraneigentuemern in Nordwest- und Westfrankreich erhob gegen die Eigentumsbeschlagnahme Einspruch, erklaerte die Beschlagnahme als mit der Haager Landkriegsordnung unvereinbar und weigerte sich im voraus, irgendwelche Entschaedigungsbetraege anzunehmen. Diese franzoesischen Einsprueche wurden ebenso wie andere Proteste gegen die Beschlagnahme von beweglichen Guetern in Frankreich von der Waffenstillstands-Delegation aus Gruenden der Zustaendigkeit der Deutschen Waffenstillstandskommission in Wiesbaden zugeleitet (vgl. oben Kap. II 4).

H5033-0136

H-5033

Rapp. Hemmen 6

Germany

REPORT HAMMEN #VI